

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1946

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

07
B 81, 1946-1948

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG

WÜRTTEMBERG-BADEN

Je 20

JAHRGANG

1946 - 1948

NR. 1 BIS EINSCHL. NR. 26



ÜBERSICHT

der im Regierungsblatt vom Jahre 1946 enthaltenen Gesetze,
Verordnungen und Bekanntmachungen

A. NACH DER ZEITFOLGE

1945

November

20. Gesetz Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte. 1.
20. Gesetz Nr. 21 zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze. 2.
26. Justizministerium. Verordnung Nr. 22 über die Gebühren deutscher Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger im Verfahren vor Alliierten Gerichten. 33.

Dezember

6. Staatsministerium. Bekanntmachung über das Regierungsblatt. 1.
6. Staatsministerium. Verordnung Nr. 10 über Ausgangsbeschränkung. 3.
7. Finanzministerium. Rechtsanordnung Nr. 52 über die Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagung 1944. 153.
7. Finanzministerium. Rechtsanordnung Nr. 52a über eine teilweise Aufhebung der Erstattungssperre für überzahlte Steuerbeträge. 154.
10. Ministerpräsident. Verordnung Nr. 11 über die Verpflichtung deutscher Rechtsanwälte zur Verteidigung vor Alliierten Gerichten. 3.
13. Staatsministerium. Verordnung Nr. 12. Erste Verordnung zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse. 30.
20. Gesetz Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung. 5.
20. Innenministerium. Verordnung Nr. 31. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung. 11.
20. Staatsministerium. Verordnung Nr. 14. Gemeindevahlordnung. 13.
20. Staatsministerium. Verordnung Nr. 13. Zweite Verordnung zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse. 31.
20. Staatsministerium. Verordnung Nr. 18 über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden. 39.

1946

Januar

10. Gesetz Nr. 15 über die Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden. 29.

10. Gesetz Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden. 35.
23. Wirtschaftsministerium – Preisaufsichtsstelle –. Anordnung Nr. 60 über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden. 41.
24. Staatsministerium. Verordnung Nr. 100 über die Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien. 42.
25. Finanzministerium. Rechtsanordnung Nr. 51 über die Gewinnabführung der Banken, der Versicherungsunternehmen und der Energiewirtschaft für die Kalenderjahre 1943 und 1944. 152.
31. Gesetz Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. 41.

Februar

6. Innenministerium. Die Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945. 55.
7. Gesetz Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts. 40.
7. Staatsministerium. Verordnung Nr. 101 über Ein- und Ausfuhrhandel. 42.
7. Staatsministerium. Verordnung Nr. 102 über die Umwandlung von Eisernen Sparguthaben in gewöhnliche Sparguthaben. 42.
15. Finanzministerium. Verordnung Nr. 53 über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten. 154.
25. Ministerpräsident. Verordnung Nr. 103 über die Ablösung von Staatszuschüssen zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. 43.
28. Innenministerium. Verordnung Nr. 308 über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1946. 214.

März

2. Wirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 61 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung zum Schutz des Großhandels. 155.
4. Finanzministerium. Verordnung Nr. 56. Erste Rechtsanordnung über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 betreffend die Einkommens- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen. 154.
5. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. 71.
5. Gesetz Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. 151.



7. Gesetz Nr. 33. Kreisordnung. 45.
 7. Staatsministerium. Verordnung Nr. 105. Kreiswahlordnung. 51.
 12. Finanzministerium. Verordnung Nr. 58 über die Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. 165.
 19. Finanzministerium. Verordnung Nr. 57. Zweite Rechtsanordnung über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 betreffend die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen. 155.
 21. Gesetz Nr. 24. Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946. 89. Strafrechtspflegeordnung 1946. 91. Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946. 92 und Strafprozeßordnung 1946. 98.
 21. Ministerpräsident. Verfügung Nr. 108 über die Bildung eines Staatssekretariats für Sonderaufgaben. 155.
 21. Gesetz Nr. 35. Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden. 159.
 25. Innenministerium. Verordnung Nr. 39 über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer. 165.

April

1. Innenministerium. Verordnung Nr. 301 über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises. 167.
 3. Wirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 62 über die Verlängerung der Gaststättenerlaubnissperre. 165.
 11. Gesetz Nr. 26 betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen. 152.
 16. Finanzministerium. Verordnung Nr. 500. Dritte Rechtsanordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Lohnsteuer für 1946. 169.
 25. Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 163.
 25. Gesetz Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 166.

Mai

2. Gesetz Nr. 302 über die Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb. 169.
 2. Gesetz Nr. 209. Vertragshilfegesetz. 274.
 10. Ministerpräsident. Verordnung Nr. 116 über die bis zum 31. Mai 1946 zu bewirkende Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. 157.
 10. Ministerpräsident. Verordnung Nr. 115 betreffend vorübergehende Maßnahmen in der Strafrechtspflege. 166.
 14. Finanzministerium. Verordnung Nr. 54. Rechtsanordnung über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer. 172.
 16. Gesetz Nr. 201 zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). 172.
 16. Staatsministerium. Verordnung Nr. 118 über die Beaufsichtigung von Börsen- und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken. 208.
 16. Gesetz Nr. 200 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. 209.

16. Staatsministerium. Verordnung Nr. 117 über die Fälligkeit und einstweilige Stundung von Pfandbrief- und Hypothekenzinsen. 215.
 23. Gesetz Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs. 172.
 23. Finanzministerium. Verordnung Nr. 502 über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten von Versicherungsunternehmen. 173.
 31. Gesetz Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten. 171.
 31. Gesetz Nr. 29 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. 205.
 31. Gesetz Nr. 202 zur Wiederherstellung des normalen Strafvollzugs. 209.

Juni

6. Staatsministerium. Verordnung Nr. 109. Wahlordnung für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung Württemberg-Baden. 175.
 6. Staatsministerium. Bekanntmachung Nr. 120 zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. 189.
 13. Ministerpräsident. Verordnung Nr. 140. Zweite Verordnung über die Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. 208.
 13. Gesetz Nr. 133 über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. 273.
 18. Staatsministerium. Verordnung Nr. 112 über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen. 207.
 27. Innenministerium. Erste Anordnung Nr. 304 zum Vollzug des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946). 210.
 27. Innenministerium. Zweite Anordnung Nr. 305 zum Vollzug des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946). 212.
 29. Finanzministerium. Rechtsanordnung Nr. 509 über die Herabsetzung des Säumniszuschlages. 218.
 29. Finanzministerium. Rechtsanordnung Nr. 510 zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 1945. 218.

Juli

1. Kultministerium. Bekanntmachung Nr. 40 über eine Änderung der Satzung der rechtsfähigen öffentlichen Anstalt „Württ. Landesbühne“. 207.
 18. Kultministerium. Verfügung Nr. 41 betreffend den Denkmalschutz von Innenräumen. 215.
 24. Gesetz Nr. 34 über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses. 207.

August

1. Justizministerium. Verordnung Nr. 206 über die Wiedereinführung von Beisitzern bei den Nachlaßgerichten in Württemberg. 216.
 6. Ministerpräsident. Verordnung Nr. 134. Amnestieverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. 216.
 14. Gesetz Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsverordnung. 246.

September

- 12. Gesetz Nr. 507 über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. 217.
- 12. Gesetz Nr. 511 zur Änderung des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs. 218.
- 14. Innenministerium. Verordnung Nr. 310 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche. 270.
- 27. Gesetz Nr. 70 zur Bestrafung von Scheinarbeitsverträgen. 241.

Oktober

- 2. Staatsministerium. Verordnung Nr. 142 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Mil.Reg.Bl. S. 58) sowie über die Wohnungszählung 1946. 219.
- 9. Staatsministerium. Verordnung Nr. 143 über die Zuständigkeiten für Aufgaben der Preisüberwachung. 244.
- 9. Gesetz Nr. 204 zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes. 244.
- 9. Staatsministerium. Bekanntmachung über die neue Fassung des Rechtsmittelgesetzes. 244.
- 9. Gesetz Nr. 27a über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz). Neufassung. 245.
- 16. Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 221.
- 16. Staatsministerium. Verordnung Nr. 111 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 237.

- 16. Gesetz Nr. 114. Wahlgesetz für die Wahl des Landtags am 24. November 1946. 241.
- 23. Gesetz Nr. 309 über den Suchdienst nach vermißten Personen. 269.
- 30. Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 263.

November

- 4. Bekanntmachung Nr. 315. Satzung des Gemeindetags für Württemberg-Baden. 271.
- 5. Gesetz Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen. 239.
- 7. Innenministerium. Verordnung Nr. 314 betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1947. 275.
- 18. Innenministerium. Ausführungsbestimmungen Nr. 311 zu dem Gesetz über den Suchdienst nach vermißten Personen. 269.
- 19. Gesetz Nr. 36. Beamtengesetz für Württemberg-Baden. 249.
- 19. Gesetz Nr. 59 über die Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs für Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1945. 266.
- 28. Gesetz Nr. 1. Verfassung für Württemberg-Baden. 277.

Dezember

- 7. Gesetz Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden. 291.

B. NACH DER NUMMERNFOLGE

- Nr. 1. Verfassung für Württemberg-Baden. 277.
- Nr. 10. Verordnung des Staatsministeriums über Ausgangsbeschränkung. 3.
- Nr. 11. Verordnung des Ministerpräsidenten über die Verpflichtung deutscher Rechtsanwälte zur Verteidigung vor Alliierten Gerichten. 3.
- Nr. 12. Erste Verordnung des Staatsministeriums zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse. 30.
- Nr. 13. Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse. 31.
- Nr. 14. Verordnung des Staatsministeriums. Gemeindewahlordnung. 13.
- Nr. 15. Gesetz über die Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden. 29.
- Nr. 18. Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden. 39.
- Nr. 20. Gesetz zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte. 1.
- Nr. 21. Gesetz zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze. 2.
- Nr. 22. Verordnung des Justizministeriums über die Gebühren deutscher Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger im Verfahren vor Alliierten Gerichten. 33.
- Nr. 23. Gesetz über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts. 40.
- Nr. 24. Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946. 89.
- Nr. 25. Gesetz über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. 151.
- Nr. 26. Gesetz betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen. 152.
- Nr. 27. Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 163.
- Nr. 27a. Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz). Neufassung. 245.
- Nr. 28. Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten. 171.
- Nr. 29. Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. 205.
- Nr. 30. Gesetz über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung. 5.
Die Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945, (Reg. Bl. 1946 S. 5). 55.
- Nr. 31. Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung. 11.
- Nr. 32. Gesetz über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden. 35.
- Nr. 33. Kreisordnung. 45.
- Nr. 34. Gesetz über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses. 207.
- Nr. 35. Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden. 159.
- Nr. 36. Beamtengesetz für Württemberg-Baden. 249.
- Nr. 39. Verordnung des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Eihufener. 165.
- Nr. 40. Bekanntmachung des Kultministeriums über eine Änderung der Satzung der rechtsfähigen öffentlichen Anstalt „Württ. Landesbühne“. 207.
- Nr. 41. Verfügung des Kultministeriums betreffend den Denkmalschutz von Innenräumen. 215.
- Nr. 50. Gesetz über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. 41.
- Nr. 51. Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Gewinnabführung der Banken, der Versicherungsunternehmen und der Energiewirtschaft für die Kalenderjahre 1943 und 1944. 152.
- Nr. 52. Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Einkommensteuer-, Körperschaftssteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagung 1944. 153.
- Nr. 52a. Rechtsanordnung des Finanzministeriums über eine teilweise Aufhebung der Erstattungssperre für überzahlte Steuerbeträge. 154.
- Nr. 53. Verordnung des Finanzministeriums über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten. 154.
- Nr. 54. Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer. 172.
- Nr. 55. Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden. 291.
- Nr. 56. Erste Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 betreffend die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen. 154.
- Nr. 57. Zweite Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 betreffend die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen. 155.
- Nr. 58. Verordnung des Finanzministeriums über die Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. 165.
- Nr. 59. Gesetz über die Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs für Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1945. 266.
- Nr. 60. Anordnung des Wirtschaftsministeriums – Preisaufsichtsstelle – über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden. 41.
- Nr. 61. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung zum Schutz des Großhandels. 155.
- Nr. 62. Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Gaststättenerlaubnissperre. 165.

- Nr. 64. Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen. 239.
- Nr. 65. Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 263.
- Nr. 70. Gesetz zur Bestrafung von Scheinarbeitsverträgen. 241.
- Nr. 100. Verordnung des Staatsministeriums über die Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien. 42.
- Nr. 101. Verordnung des Staatsministeriums über Ein- und Ausfuhrhandel. 42.
- Nr. 102. Verordnung des Staatsministeriums über die Umwandlung von Eisernen Sparguthaben in gewöhnliche Sparguthaben. 42.
- Nr. 103. Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ablösung von Staatszuschüssen zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. 43.
- Nr. 104. Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. 71.
- Nr. 105. Verordnung des Staatsministeriums. Kreiswahlordnung. 51.
- Nr. 108. Verfügung des Ministerpräsidenten über die Bildung eines Staatssekretariats für Sonderaufgaben. 155.
- Nr. 109. Wahlordnung für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung Württemberg-Baden. 175.
- Nr. 110. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 221.
- Nr. 111. Verordnung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. 237.
- Nr. 112. Verordnung des Staatsministeriums über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen. 207.
- Nr. 114. Wahlgesetz für die Wahl des Landtags am 24. November 1946. 241.
- Nr. 115. Verordnung des Ministerpräsidenten betreffend vorübergehende Maßnahmen in der Strafrechtspflege. 166.
- Nr. 116. Verordnung des Ministerpräsidenten über die bis zum 31. Mai 1946 zu bewirkende Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. 157.
- Nr. 117. Verordnung des Staatsministeriums über die Fälligkeit und einstweilige Stundung von Pfandbrief- und Hypothekenzinsen. 215.
- Nr. 118. Verordnung des Staatsministeriums über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken. 208.
- Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums zum Gebisgesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus, enthaltend die Durchführungsverordnungen Nr. 120–Nr. 131. 189.
- Nr. 131. und Militarismus, enthaltend die Durchführungsverordnungen Nr. 120–Nr. 131. 189.
- Nr. 133. Gesetz über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. 273.
- Nr. 134. Verordnung des Ministerpräsidenten. Amnestieverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. 216.
- Nr. 140. Zweite Verordnung des Ministerpräsidenten über die Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. 208.
- Nr. 142. Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Mil.Reg.Bl. S. 58) sowie über die Wohnungszählung 1946. 219.
- Nr. 143. Verordnung des Staatsministeriums über die Zuständigkeiten für Aufgaben der Preisüberwachung. 244.
- Nr. 200. Gesetz über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. 209.
- Nr. 201. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 172.
- Nr. 202. Gesetz zur Wiederherstellung des normalen Strafvollzugs. 209.
- Nr. 204. Gesetz zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes. 244.
- Nr. 205. Gesetz zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung. 246.
- Nr. 206. Verordnung des Justizministeriums über die Wiedereinführung von Beisitzern bei den Nachlaßgerichten in Württemberg. 216.
- Nr. 209. Vertragshilfegesetz. 274.
- Nr. 300. Gesetz über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 166.
- Nr. 301. Verordnung des Innenministeriums über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises. 167.
- Nr. 302. Gesetz über die Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb. 169.
- Nr. 304. Erste Anordnung des Innenministeriums zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz vom 8. März 1946). 210.
- Nr. 305. Zweite Anordnung des Innenministeriums zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz vom 8. März 1946). 212.
- Nr. 308. Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1946. 214.
- Nr. 309. Gesetz über den Suchdienst nach vermißten Personen. 269.
- Nr. 310. Verordnung des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche. 270.
- Nr. 311. Ausführungsbestimmungen des Innenministeriums zu dem Gesetz über den Suchdienst nach vermißten Personen. 269.
- Nr. 314. Verordnung des Innenministeriums betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1947. 275.
- Nr. 315. Bekanntmachung. Satzung des Gemeindetags für Württemberg-Baden. 271.
- Nr. 500. Dritte Rechtsanordnung des Finanzministeriums zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Lohnsteuer für 1946. 169.
- Nr. 501. Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofs. 172.
- Nr. 502. Verordnung des Finanzministeriums über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen. 173.
- Nr. 507. Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. 217.
- Nr. 509. Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Herabsetzung des Säumniszuschlages. 218.
- Nr. 510. Rechtsanordnung des Finanzministeriums zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 1945. 218.
- Nr. 511. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs. 218.

1946 nr 299

OZ
B 81, 1946

1

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 12. Januar 1946

Nr. 1

Inhalt:

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Regierungsblatt. Vom 6. Dezember 1945. S. 1. — Gesetz Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungsrechts der Polizeibehörden auf die Gerichte. Vom 20. November 1945. S. 1. — Gesetz Nr. 21 zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze. Vom 20. November 1945. S. 2. — Verordnung Nr. 10 des Staatsministeriums über Ausgangsbeschränkung. Vom 6. Dezember 1945. S. 3. — Verordnung Nr. 11 des Ministerpräsidenten über die Verpflichtung deutscher Rechtsanwälte zur Verteidigung vor Alliierten Gerichten. Vom 10. Dezember 1945. S. 3. —

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Regierungsblatt

Als amtliches Veröffentlichungsorgan wird ein

Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden

herausgegeben. Es dient zur Verkündung von Gesetzen, Verordnungen des Staatsministeriums und der Ministerien u. ä. Die Bekanntgabe sonstiger amtlicher Verlautbarungen soll in den Amtsblättern und den Tageszeitungen erfolgen.

Herausgeber ist das Staatsministerium, Schriftleiter der Kanzleidirektor des Staatsministeriums.

Das Regierungsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist durch die Post zu beziehen, Bezugspreis 3 *RM* vierteljährlich.

Stuttgart, den 6. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier

Ministerpräsident

Gesetz Nr. 20 zur Überleitung des Strafverfügungs- rechts der Polizeibehörden auf die Gerichte

Vom 20. November 1945

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Das Strafverfügungsrecht der Polizeibehörden von Nord-Württemberg und Nord-Baden wird aufgehoben.

Sämtliche Übertretungen, die in Reichs- und Landesgesetzen, Landes-Polizeiverordnungen und örtlichen Polizeivorschriften behandelt sind, werden von den Amtsgerichten abgeurteilt.

Badische
Landesbibliothek

ZS

Durch besondere Gesetze oder Verordnungen kann die Ahndung von strafbaren Handlungen insbesondere im Ordnungstrafverfahren einer bestimmten nichtpolizeilichen Behörde übertragen werden.

§ 2

Die Polizeibehörden übersenden in allen Fällen, in denen sie bisher eine Strafverfügung selbst erlassen haben, nach Anhörung des Beschuldigten ihre Verhandlungen an das Amtsgericht. Sie haben hierbei das zur Anwendung kommende Strafgesetz und die Beweismittel zu bezeichnen und einen Vorschlag zum Strafmaß zu machen.

§ 3

Der Amtsrichter ist befugt, die in den Strafbestimmungen wegen Übertretungen (§ 1 Abs. 3 RStGB) angedrohten Strafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Verfügung festzusetzen.

Er kann in geeigneten Fällen die Strafsache zu sofortiger mündlicher Verhandlung bringen. In diesem Fall wird die Strafe durch Urteil festgesetzt.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der im Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretenden Haft zu bestimmen. Dies kann unterbleiben, wenn die Geldstrafe bar hinterlegt oder ihre Beitreibung sicher ist.

§ 4

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen und die Eröffnung enthalten, daß sie vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebt.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 5

Im übrigen finden die §§ 410 bis 412 der StPO. entsprechende Anwendung.

§ 6

Das Gesetz tritt am 26. November 1945 in Kraft.
Stuttgart, den 20. November 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Joseph Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 21
zur Ergänzung der bestehenden
Strafgesetze

Vom 20. November 1945

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Mit Geldstrafe von 25 bis 150 *RM* oder mit Haft wird bestraft, wer einer die Ausgangsbeschränkung regelnden Verordnung zuwiderhandelt.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer unbefugt nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises ist.

§ 3

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft:

1. Wer geschriebene oder gedruckte Ankündigungen, die im amtlichen Auftrag angeschlagen worden sind, verunstaltet oder unbefugt entfernt;

2. wer ein Kunstwerk, Monument oder ein anderes Kulturgut, das von einer anderen Person geschaffen worden ist, vorsätzlich zerstört, verändert oder verheimlicht;

3. wer eine öffentliche Versammlung, für die keine Erlaubnis erteilt worden ist, veranstaltet, fördert oder an ihr teilnimmt, es sei denn, daß die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung einer amtlich genehmigten Tätigkeit gehalten wird;

4. wer gegen eine Verhaftung durch eine im amtlichen Auftrag handelnde oder sonst zur Festnahme oder Verhaftung berechtigte Person Widerstand leistet oder wer aus einer behördlich verhängten Haft entweicht;

5. wer einer Person, von der ihm bekannt ist, daß sie von einer Behörde gesucht wird, Hilfe leistet, um sie dem Zugriff der Behörde zu entziehen, oder wer es unterläßt, diese Person der suchenden Behörde zu melden;

6. wer ein Gerücht in der Absicht verbreitet, Unruhe oder Aufregung in der Bevölkerung hervorzurufen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Soweit eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch das Reichs-Strafgesetzbuch oder ein anderes deutsches Gesetz mit schwererer Strafe bedroht ist, ist das schwerere Gesetz anzuwenden.

§ 4

Wegen der in § 3 bezeichneten Handlungen erhebt der Staatsanwalt die Anklage vor dem Amtsgericht. Er kann sie auch vor der Strafkammer erheben, wenn er der Auffassung ist, daß dies mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung der Sache oder aus anderen Gründen angezeigt ist.

§ 5

Das Gesetz tritt am 26. November 1945 in Kraft.

Stuttgart, den 20. November 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Josef Beyerle
Fritz Ulrich Theodor Heuß
Joseph Andre Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 10 des Staatsministeriums über Ausgangsbeschränkung

Vom 6. Dezember 1945

Zu § 1 des Gesetzes zur Ergänzung der bestehenden Strafgesetze vom 20. November 1945 (Reg.-Bl. S.) wird verordnet:

§ 1

Während der allgemeinen Sperrzeit von 22.30 Uhr mitteleuropäischer Zeit bis 5.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit ist für jedermann der Aufenthalt außerhalb befriedeter Hausgrundstücke ver-

boten, mit Ausnahme von Samstagen und gesetzlichen Feiertagen, an denen die Zeit verlängert wird und das Ausgehverbot um 23.30 beginnt und um 5 Uhr früh aufhört.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, welche sich im Besitz einer Ausgeherlaubnis der Militärregierung befinden.

§ 3

Ohne im Besitz einer solchen Erlaubnis zu sein, dürfen sich Personen während der Sperrzeit im Freien aufhalten,

- a) wenn sie zur unmittelbaren Abwehr einer Gefahr für Leben und Gesundheit Hilfe leisten oder Hilfe anderer holen,
- b) wenn der Aufenthalt der Bekämpfung von Katastrophenfällen wie Feuerbrunst, Überschwemmung, Erdbebenfolgen dient,
- c) wenn der Aufenthalt der Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Eigentum, Leib oder Leben dient. Die Verfolgung und Maßnahmen zur Sicherstellung des Verbrechens sind dem gleichgesetzt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 6. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Josef Beyerle
Fritz Ulrich Theodor Heuß
Joseph Andre Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 11 des Ministerpräsidenten über die Verpflichtung deutscher Rechtsanwälte zur Verteidigung vor Alliierten Gerichten

vom 10. Dezember 1945

Es wird mit Gesetzeskraft verordnet:

1. Ein deutscher Rechtsanwalt, der amtlich zum Verteidiger eines deutschen Angeklagten im Ver-

fahren vor einem Alliierten Gericht bestellt wird, ist verpflichtet, die Verteidigung zu führen.

2. Die Bestellung kann erfolgen:
durch das Alliierte Gericht, oder auf dessen Ersuchen durch das Justizministerium, oder den Präsidenten des für den Sitz des Gerichts zuständigen Landgerichts.

3. Bestellt werden kann jeder Rechtsanwalt, der bei dem zuständigen Landgericht zugelassen ist und der im Bezirk dieses oder notfalls eines benachbarten Landgerichts wohnt.

Stuttgart, den 10. Dezember 1945

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including a list of names and a signature block.]

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 14. Januar 1946

Nr. 2

Inhalt:

Gesetz Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung. Vom 20. Dezember 1945. S. 5. – Verordnung Nr. 31, Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung. Vom 20. Dezember 1945. S. 11. – Verordnung Nr. 14 des Staatsministeriums. Vom 20. Dezember 1945. S. 13.

Gesetz Nr. 30

über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung

Vom 20. Dezember 1945

Das Staatsministerium hat für Nord-Württemberg am 20. Dezember 1945 das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Artikel 1

Im Gebiet des Landes Württemberg ist die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Das Vorwort entfällt.
2. An Stelle des Reichsministers des Innern und des Reichsstatthalters tritt überall das Staatsministerium, an Stelle des Reichsministers der Finanzen der Finanzminister.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 3 entfallen die Worte „und den Zielen der Staatsführung“.
4. § 6 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet und durch den Bürgermeister vertreten.
 (2) Gemeinderat und Bürgermeister werden durch die Bürger gewählt.“
5. In § 11 Absatz 2 Satz 1 ist an Stelle des Punktes ein Strich zu setzen und fortzufahren „jedoch sind Symbole der NSDAP (Hoheitszeichen mit Hakenkreuz u. ä.) zu beseitigen.“
6. In § 19 Abs. 1 sind zu ersetzen die Worte „Staatsbürger“ durch „Staatsangehörigen“ und „fünfundzwanzigste“ durch „einundzwanzigste“. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Beigeordnete“ ersetzt durch „Stellvertreter“. Abs. 3 und 4 sind zu streichen.
7. In § 20 Abs. 1 Ziff. 2 sind die Worte „des deutschen Staatsbürgerrechts“ zu ersetzen durch „der deutschen Staatsangehörigkeit“. In Abs. 2 entfallen die Worte „ehrenrührigen“ und „des deutschen Staatsbürgerrechts oder“.
8. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „Staatsbürger“ durch „Staatsangehörigen“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 1 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Gemeinderäte“ das Wort „Mitglieder des Gemeinderats“.
10. In § 23 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „die Gemeinde. Sie“ die Worte „der Gemeinderat. Er“.
11. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinde“ ersetzt durch „Gemeinderat“.
12. In § 25 Abs. 2 treten anstelle der Worte „sein allgemeiner Vertreter“ die Worte „der Gemeinderat“.
13. In § 26 Satz 1 wird das Wort „Beigeordnete“ gestrichen und das Wort „Gemeinderäte“ durch „Mitglieder des Gemeinderats“ ersetzt. In Satz 4 wird das Wort „Bürgermeister“ durch „Gemeinderat“ ersetzt.
14. In § 27 Abs. 1 ist das Wort „Beigeordneten“ zu streichen.
15. In § 29 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt, so daß die Ziffern 4 und 5 künftig wie folgt lauten:
 „4. die Verhängung von Bußen betreffen oder
 5. eine gesetzliche Vorschrift zum Nachteil von beteiligten Personen verletzen, findet der Einspruch statt“.
16. § 30 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat. Gegen die ablehnende Entscheidung

kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Rechtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und den Betroffenen beeinträchtige“.

17. Der Fünfte Teil (§§ 32–59) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Fünfter Teil Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt

Gemeinderat

§ 32

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen.

(2) Der Gemeinderat ernennt und entläßt alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Bei der Ernennung ist der Stellenplan einzuhalten. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(3) Der Gemeinderat wirkt bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen mit.

§ 33

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und einer Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder. In Stadtkreisen können außerdem hauptamtliche Mitglieder mit beratender Stimme bestellt werden.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Höchstzahl der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt

in Gemeinden von nicht mehr als 5000 Einwohnern	12
in Gemeinden von mehr als 5000 aber nicht mehr als 10000 Einwohnern	18
in Gemeinden von mehr als 10000 aber nicht mehr als 25000 Einwohnern	24
in Gemeinden von mehr als 25000 aber nicht mehr als 50000 Einwohnern	30
in Gemeinden von mehr als 50000 aber nicht mehr als 100000 Einwohnern	36
in Gemeinden von mehr als 100000 Einwohnern	48.

(3) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Bürgermeister.

§ 34

Der Gemeinderat wird auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

§ 35

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Bürgern gewählt.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben. Wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt.

(3) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses werden im einzelnen durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 36

(1) Wahlberechtigt sind die Gemeindebürger (§ 19).

(2) Nicht wahlberechtigt sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen,
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind,
3. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Schutzhaft oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden,
4. Personen, die als Nationalsozialisten hervorgetreten sind und zwar
 - a) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind, sowie alle aktiven Mitglieder, die später beigetreten sind; Amtsträger und – bestätigte oder nichtbestätigte – Funktionäre der Partei, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - b) alle Mitglieder der SS, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - c) Amtsträger, sowie alle Personen, die – bestätigt oder nichtbestätigt – einen Rang in der SA, der NS-Frauenschaft, dem NSD-Studentenbund, dem NSD-Dozentenbund, dem NS-Kraftfahrkorps und dem NS-Fliegerkorps oder in der HJ den Rang als Unterbann-

führer (Stammführer im Jungvolk) oder höher oder beim BdM den Rang als Ringführerin oder höher innehatten,

d) bekannte Anhänger und Mitarbeiter der Nazi.

§ 37

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind die Gemeindebürger, denen nicht nach § 36 Abs. 2 das Wahlrecht entzogen ist. Ehemalige Mitglieder der NSDAP sind auf keinen Fall wählbar.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde können nicht in den Gemeinderat gewählt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 38

(1) Aus dem Gemeinderat scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Wählerversammlung ausscheidet, durch deren Wahlvorschlag er den Sitz erlangt hat.

(2) Der Gemeinderat stellt fest, ob einer dieser Fälle zutrifft.

§ 39

Die Mitglieder des Gemeinderats bekleiden ein Ehrenamt. Der Bürgermeister verpflichtet sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 40

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Der Gemeinderat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Verhandlung es beantragt. Der Gegenstand muß zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören.

(2) Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Vorsitzende kann Gegenstände, bei denen er die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit für gegeben hält, von vornherein in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Verhandlungen wird mit Ort und Stunde öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats müssen an den Verhandlungen teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden nicht beurlaubt sind.

§ 41

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Feststellung der Beschlußfähigkeit sind hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht mitzuzählen.

§ 42

(1) Der Gemeinderat beschließt offen durch mündliche Abstimmung. Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung. An Verpflichtungen, durch welche die Freiheit der Abstimmung beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden kommt dabei kein Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

(4) Die Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Der Vorsitzende hat dabei Stimmrecht. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei geheimer Abstimmung gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung.

§ 43

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und der durch Geschäftsordnung oder Beschluß des Gemeinderats festgesetzten Zahl von Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 44

(1) Durch Hauptsatzung kann die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben des Gemeinderats auf Abteilungen übertragen werden. Die Zuständigkeit ist bestimmt abzugrenzen.

(2) Für die dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben kann der zuständigen Abteilung die Vorberatung übertragen werden.

(3) Die Abteilungen werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Vorsitzender ist der Bürgermeister.

§ 45

(1) Der Gemeinderat kann Ausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben oder einzelnen Angelegenheiten bestellen.

(2) Die Ausschüsse treffen in ihrem Wirkungskreis die sachliche Entscheidung, sind jedoch an Weisungen des Gemeinderats gebunden.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Sie können sachkundige Bürger zur Beratung beiziehen.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch den Gemeinderat bestellt. Der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

§ 46

Auf die Geschäftsführung der Abteilungen und der Ausschüsse sind die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 47

(1) Die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Abteilungen und der Ausschüsse sowie der übrige Geschäftsgang sind in den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern durch eine vom Gemeinderat festzusetzende Geschäftsordnung zu regeln. Andere Gemeinden können eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied des Gemeinderats, einer Abteilung oder eines Ausschusses mit Entziehung der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigung und mit Ausschluß für eine oder mehrere, höchstens für 3 Sitzungen durch Beschluß des Gemeinderats bestraft werden. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Abschnitt

Bürgermeister

§ 48

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er bereitet die

Verhandlungen des Gemeinderats vor und vollzieht seine Beschlüsse. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Gemeinderats entscheiden; dem Gemeinderat hat er in der nächsten Sitzung die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er führt die Dienstaufsicht und wahrt die Dienstzucht. Durch Hauptsatzung kann dem Bürgermeister ein bestimmter Teil der Befugnisse des Gemeinderats nach § 32 Abs. 2 übertragen werden.

(3) Der Bürgermeister hat sich der Einwohner anzunehmen.

(4) Soweit für die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht der Gemeinderat zuständig ist, hat der Bürgermeister die Geschäfte wahrzunehmen.

(5) Der Bürgermeister führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 49

Der Gemeinderat bestellt einen oder mehrere Stellvertreter für den Bürgermeister und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 50

(1) In Stadtkreisen sind die nach § 33 Abs. 1 bestellten hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Wenn in Stadtkreisen hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht bestellt sind, stehen dem Bürgermeister hauptamtliche Stellvertreter zur Seite, die dem Gemeinderat nicht angehören. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung.

(3) Der Erste Stellvertreter führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die übrigen Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung Stadtrat.

§ 51

(1) Die hauptamtlichen Stellvertreter in Stadtkreisen vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet. Der Bürgermeister kann jede Angelegenheit an sich ziehen.

(2) Im Verhinderungsfalle wird der Bürgermeister von dem Ersten Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ersten Stellvertreters richtet sich die Reihenfolge der übrigen Stellvertreter nach ihrem Dienstalder als hauptamtliche Stellvertreter der Gemeinde. Der Bürgermeister kann schriftlich eine andere Reihenfolge festsetzen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Abteilungen kann in Stadtkreisen,

in denen hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht bestellt sind, der Gemeinderat einem oder mehreren aus seiner Mitte bestellten besonderen Stellvertretern übertragen.

§ 52

Der Bürgermeister kann Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Verwaltungsgeschäften beauftragen.

§ 53

Für hauptamtliche Bürgermeister und Stellvertreter gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 54

Die Stellen der Bürgermeister sind hauptamtlich. Der Innenminister kann Ausnahmen zulassen.

§ 55

Der hauptamtliche Erste Stellvertreter in Stadtkreisen muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Hauptsatzung kann auch für andere hauptamtliche Stellvertreter, insbesondere für den Stadtpfleger eine besondere Vorbildung vorschreiben.

§ 56

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern auf zwölf Jahre gewählt. Gewählt ist, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(2) Die hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden von dem Gemeinderat auf zwölf Jahre gewählt.

(3) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und hauptamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben.

§ 57

Wählbar zum Bürgermeister sind alle deutschen Staatsangehörigen, die spätestens am Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vorausgesetzt, daß ihnen nicht nach § 36 Abs. 2 das Wahlrecht entzogen ist.

§ 58

(1) Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist mit den Wahlunterlagen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Wahlunterlagen fest, daß eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt ist, so übergibt sie die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das Verwaltungsgericht.

(3) Der Bürgermeister wird vor dem Amtsantritt von der Aufsichtsbehörde vereidigt.

§ 59

(1) Bürgermeister und ihre Stellvertreter dürfen miteinander nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.

(2) Entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuschneiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Bürgermeister, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus."

18. § 70 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschaftsversammlung oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Gemeinderat kann andere Vertreter entsenden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Weisungen des Gemeinderats gebunden“.

19. § 70 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Werden Vertreter der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.“

20. § 74 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für jedes Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist ein Ausschuß zu bestellen. Für mehrere Unternehmen kann ein gemeinsamer Ausschuß bestellt werden. In den Ausschuß sind wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger zu berufen.“

21. § 84 erhält folgende Fassung:

„Die Haushaltssatzung ist vom Bürgermeister so rechtzeitig aufzustellen, daß sie vom Gemeinderat spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres erlassen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.“

22. In § 87 ist anstelle von „der Bürgermeister“ zu setzen „die Gemeinde“.

23. In § 88 Abs. 2 ist anstelle von „der Bürgermeister“ zu setzen „der Gemeinderat“.
24. § 89 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Verwaltung ist nach der Haushaltssatzung zu führen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.
 (2) Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln an Abteilungen, an Ausschüsse, an den Bürgermeister oder an andere Beamte und Angestellte übertragen.“
25. In § 91 ist anstelle von „nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder des von ihm ermächtigten Beigeordneten“ zu setzen „nur mit Zustimmung des Gemeinderats oder einer Abteilung“.
26. In § 93 ist anstelle von „ohne Zustimmung des Bürgermeisters oder des zuständigen Beigeordneten“ zu setzen „ohne Zustimmung des Gemeinderats oder einer Abteilung“ und anstelle von „ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Bürgermeister oder zuständigen Beigeordneten“ zu setzen „ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Gemeinderat oder einer Abteilung“.
27. § 94 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Für das Finanzwesen wird ein Gemeindepfleger (Stadtpfleger) bestellt. Er hat einen Stellvertreter.“
28. § 96 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Bürgermeister legt die Rechnung dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat beschließt nach Durchsicht der Rechnung über ihre Anerkennung.“
29. § 99 erhält folgende Fassung:
 „(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderats der Aufsichtsbehörde vor.
 (2) Nach Prüfung der Rechnung (§ 103) beschließt die Aufsichtsbehörde über die Entlastung des Gemeinderats. Hat die Prüfung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung ergeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Gemeinde zu veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dies zu überwachen.“
- (3) Der Entlastungsbeschluß ist dem Gemeinderat unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zuzustellen.“
30. § 101 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten hauptamtlichen Stellvertreter.
 (2) Der Gemeinderat oder der von ihm ermächtigte Bürgermeister können die Leitung des Rechnungsprüfungsamts nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem Beamten übertragen und entziehen.
 (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Bürgermeister, den hauptamtlichen Stellvertretern sowie dem Kassenverwalter nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein.
 (4) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfungen unbeeinflusst nach pflichtmäßigem Ermessen und unter eigener Verantwortung vorzunehmen.
 (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.“
31. In § 102 ist anstelle von „Bürgermeister“ zu setzen „Gemeinderat“.
32. In § 106 entfallen die Worte „und den Zielen der Staatsführung“.
33. § 107 erhält folgende Fassung:
 „Aufsichtsbehörde ist für die Stadtkreise der Innenminister, für die anderen Gemeinden der Landrat. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.“
34. In § 109 entfallen die Worte „oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen.“
35. In § 110 ist anstelle von „der Bürgermeister“ zu setzen „die Gemeinde“, anstelle von „er“ zu setzen „sie“.
36. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des Verwaltungsgerichts zulässig. Die Anrufung kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und die Gemeinde beeinträchtigt.“
37. Die §§ 117 bis 123 entfallen.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen.

1. Die erste Wahl der Gemeinderäte nach diesem Gesetz gilt nur für 2 Jahre.
2. Die Bürgermeister werden während einer durch das Staatsministerium zu bestimmenden Übergangszeit, die 2 Jahre nicht überschreiten darf, durch den Gemeinderat gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht oder liegt Stimmgleichheit vor, so wird die Wahl wiederholt. Als gewählt gilt dann, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Wahl durch den Gemeinderat gilt nur für die Übergangszeit (Abs. 1). Für die folgende Zeit haben sich die Bürgermeister der Volkswahl zu unterziehen.
3. In allen Gemeinden, in denen die Geschäfte des Bürgermeisters in der Zeit seit 1. April 1945 von Beauftragten wahrgenommen werden, ist die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat nach der Durchführung der ersten Gemeinderatswahl alsbald vorzunehmen.
4. Stadtkreise sind die kreisfreien Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm;
als Stadtkreise im Sinne der Gemeindeordnung gelten ferner die Städte Eßlingen, Göppingen, Heidenheim, Ludwigsburg, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Schwenningen a. N. und Tübingen (unmittelbare Kreisstädte).
Der Innenminister kann kreisangehörige Städte, die mehr als 20000 Einwohner zählen, zu Stadtkreisen im Sinne der Gemeindeordnung erklären.
5. Bestehen-bleibende Gemeinschaftseinrichtungen sind der gemeinschaftliche Bürgermeister und der Verwaltungsaktuar.
6. Personen, die in Verfolg der Kriegshandlungen ihren württembergischen Wohnort verlassen haben, behalten das Gemeindewahlrecht in ihren württembergischen Ausgangsgemeinden. Dieses Recht wird auf Anmeldung erlangt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Betreffende sich im anderen Ort von der Wahl abmeldet.

Artikel 3

Schlußvorschriften.

1. Der Innenminister kann zur Durchführung dieses

Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen.

2. Der Innenminister ist ermächtigt, die Gemeindeordnung in der Fassung dieses Gesetzes zu veröffentlichen.
3. Dieses Gesetz tritt heute in Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle Fritz Ulrich Theodor Heuß
Joseph Andre Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 31

**Erste Verordnung des Innenministeriums
zur Durchführung des Gesetzes über die
Anwendung der Deutschen
Gemeindeordnung**

Vom 20. Dezember 1945

Auf Grund Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945 (Reg. Bl. S. 5) wird für Nord-Württemberg das Folgende verordnet:

§ 1 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 32)

Bis zum Amtsantritt des Gemeinderats nimmt der Bürgermeister seine Aufgaben und Rechte wahr.

§ 2 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 33)

(1) Die durch die Hauptsatzung zu bestimmende Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats muß gerade sein. Eine Änderung dieser Zahl tritt bei der nächsten ordentlichen Wahl in Kraft.

(2) Bis zur Bestimmung der Zahl der Gemeinderatsmitglieder durch die Hauptsatzung zählt der Gemeinderat in Gemeinden

mit bis zu 500 Einwohnern 6,
" " " 1000 " 8,

in den übrigen Gemeinden soviel Mitglieder, als in § 33 des Gesetzes als Höchstzahl bestimmt ist.

§ 3 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 34)

(1) Der Gemeinderat ist erstmalig spätestens bis zum 30. April 1946 zu wählen.

(2) Bei der ersten Wahl ist die volle Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder zu wählen.

§ 4 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 35)

- (1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
- (2) In Gemeinden mit räumlich getrennten Wohnbezirken kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, daß die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte zu besetzen sind. Das Recht der Bürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Mitglieder des Gemeinderats wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Solange die Hauptsatzung eine Bestimmung i. S. von Abs. 2 nicht getroffen hat, kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Bürgermeisters die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Wohnorte bestimmen. Der Bürgermeister soll vor Stellung des Antrags den Beirat hören.

§ 5

Bis zum Zusammentritt der neugewählten Gemeinderäte führen die ausscheidenden Gemeinderäte ihr Amt fort. Den Tag des Zusammentritts setzt der Gemeinderat fest. Er darf ihn über das Ende des auf den Wahltag folgenden Kalendermonats nur dann hinausrücken, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahl im Ganzen unerledigt ist.

§ 6 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 38)

Tritt ein Gewählter nicht in den Gemeinderat ein, oder scheidet ein Mitglied des Gemeinderats im Laufe der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle bei der Verhältniswahl der Bewerber, der in dem gleichen Wahlvorschlag oder nach dessen Erschöpfung in dem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag als nächster Ersatzmann festgestellt ist, bei der Mehrheitswahl der Bewerber, der die nächsthöhere Stimmzahl auf sich vereinigt hat.

§ 7 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 42)

- (1) Die Sitzordnung bestimmt sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen; das Gleiche gilt für die Reihenfolge der Abstimmung mit der Maßgabe, daß mit dem Beginn der Abstimmung entsprechend der Buchstabenfolge gewechselt wird. Die Geschäftsordnung kann Abweichendes bestimmen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art, für die eine mündliche Beratung nicht nötig erscheint, kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.
- (3) Bei den Wahlen zu Abteilungen und Aus-

schüssen des Gemeinderats oder zu Vertretungen in Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen die Wählvereinigungen tunlichst im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden.

(4) Trifft bei einem Mitglied des Gemeinderats eine der Voraussetzungen des § 25 des Gesetzes zu, so hat es den Tatbestand vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderats mitzuteilen. Beträgt die Zahl der nicht beteiligten Mitglieder des Gemeinderats wegen der Befangenheit anderer nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl, so tritt die Aufsichtsbehörde an die Stelle des Gemeinderats. Die nichtbeteiligten Mitglieder des Gemeinderats sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 8 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 43)

Bei Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende des Gemeinderats Zuhörer, welche die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit, Personen, die das Alter für das Gemeindewahlrecht noch nicht besitzen, allgemein vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

§ 9 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 45)

- (1) Die dauernde Übertragung bestimmter Aufgaben auf einen Ausschuß ist durch die Hauptsatzung zu regeln. Dabei ist die Zuständigkeit bestimmt abzugrenzen.
- (2) Der Gemeinderat kann die Beschlüsse des Ausschusses jederzeit nachprüfen. Rechte Dritter dürfen durch die Nachprüfung nicht berührt werden.

§ 10 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 48)

Der Bürgermeister wahrt die Dienstzucht auf Grund der Reichsdienststrafordnung vom 26. 1.1937 (Reichsgesetzbl. I S. 170) und der dazu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften.

§ 11 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 49)

Die Vertretung des Bürgermeisters durch Mitglieder des Gemeinderats ist nach jeder Erneuerungswahl des Gemeinderats neu zu regeln.

§ 12 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 50)

Die im Amt befindlichen hauptamtlichen Beigeordneten gelten als hauptamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 2 in Art. 1 Nr. 17

des Gesetzes. Ihre Amtszeit richtet sich nach dem bisherigen Recht.

§ 13 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 51)

Die hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten den Bürgermeister in den Sitzungen des Gemeinderats nach der in § 51 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge.

§ 14

Der Ablauf der Wahlzeit des Bürgermeisters ist der Aufsichtsbehörde vom Gemeinderat 4 Monate vorher anzuzeigen. Wird die Stelle des Bürgermeisters aus einem andern Grund frei, so ist der Aufsichtsbehörde alsbald zu berichten. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß eine Neuwahl, die wegen Ablaufs der Wahlzeit des bisherigen Bürgermeisters notwendig wird, innerhalb der letzten 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit und eine aus andern Gründen notwendig werdende Neuwahl innerhalb von 4 Monaten nach Erledigung der Stelle stattfindet. Gemeinden mit bis zu 3000 Einwohnern sind auf die Anzeige nach Satz 1 vom Landrat auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrags nach § 34 der Gemeindevahlordnung (Leitung der Wahl durch den Landrat) hinzuweisen.

§ 15 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 56)

Nach Ablauf seiner Amtszeit hat der Bürgermeister das Amt gegen die bisherigen Bezüge bis zur Wiederbesetzung der Stelle weiterzuführen. Die Aufsichtsbehörde kann den Bürgermeister davon befreien.

§ 16 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 58)

(1) Verneint das Verwaltungsgericht die Wählbarkeit eines Gewählten, so ist innerhalb dreier Monate eine neue Wahl vorzunehmen.

(2) Vor der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist die Stelle erneut auszuschreiben.

§ 17 (Zu Art. 1 Nr. 17 § 59)

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Gemeinderats Befreiung erteilen.

§ 18 (Zu Art. 1 Nr. 24)

Die Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln an den Bürgermeister oder an andere Beamte oder Angestellte soll in der Regel auf Geschäfte der laufenden Verwaltung von betragsmäßig begrenztem Umfang beschränkt werden.

§ 19 (Art. 2 Nr. 2)

Die im Amt befindlichen Bürgermeister bleiben nach dem bisherigen Recht in ihrem Amt.

§ 20 (Zu Art. 2 Nr. 6)

Wer an einer Wahl in seiner Ausgangsgemeinde teilnehmen will, hat seine Aufnahme in die Wählerliste vor Ablauf der Frist für die öffentliche Auflegung der Wählerliste bei dem Bürgermeister zu beantragen. Dem Antrag ist ohne weitere Prüfung stattzugeben, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Antragsteller in seinem gegenwärtigen Wohnort in die Wählerliste eingetragen war und sich dort von der Wahl abgemeldet hat.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945.

Fritz Ulrich

Verordnung Nr. 14 des Staatsministeriums

Vom 20. Dezember 1945

Auf Grund des § 35 Abs. 3 der Deutschen Gemeindeordnung, in der Fassung des Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 erläßt das Staatsministerium für Nord-Württemberg die nachstehende

Gemeindevahlordnung

Erster Abschnitt

Geltung der Gemeindevahlordnung

§ 1

Die Gemeindevahlordnung gilt für die Wahlen des Gemeinderats und der Bürgermeister.

Zweiter Abschnitt

Wahlrecht

§ 2

Voraussetzungen

Wahlberechtigt sind die Gemeindebürger (§ 36 Abs. 1 Deutsche Gemeindeordnung). Gemeindebürger sind alle deutschen Staatsangehörigen (Männer und Frauen), die das 21. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen (§ 19 Abs. 1 Deutsche Gemeindeordnung), außerdem ohne Rücksicht auf die Wohndauer hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Stellvertreter.

§ 3

Ausnahmen

Nicht wahlberechtigt sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind,
3. Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die in Schutzhaft oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden,
4. Personen, die als Nationalsozialisten hervorgetreten sind, und zwar
 - a) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind, sowie alle aktiven Mitglieder, die später eingetreten sind; Amtsträger und bestätigte oder nichtbestätigte Funktionäre der Partei, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - b) alle Mitglieder der SS ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - c) Amtsträger, sowie alle Personen, die, bestätigt oder nichtbestätigt, einen Rang in der SA, der NS-Frauenschaft, dem NSD-Studentenbund, dem NSD-Dozentenbund, dem NS-Kraftfahrerkorps und dem NS-Fliegerkorps oder in der HJ den Rang als Unterbannführer (Stammführer im Jungvolk) oder höher oder beim BDM den Rang als Ringführerin oder höher innehatten;
 - d) bekannte Anhänger und Mitarbeiter der Nazi (§ 36 Abs. 2 DGO).

Dritter Abschnitt

Wahlvorbereitungen

I. Allgemeine Vorschriften

1. Wählerliste

§ 4

Aufstellung der Wählerliste

- (1) Abstimmen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.
- (2) Für jede Gemeindewahl hat der Bürgermeister unter Zuziehung eines weiteren Gemeindebeamten und eines vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglieds eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen (§ 36 DGO). Für frühere Wahlen aufgestellte Listen können fortgeschrieben werden und sind nach Möglichkeit zu verwenden,

wenn dadurch Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht wesentlich erschwert wird.

(3) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet (§ 13), so ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk besonders aufzustellen. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind.

§ 5

Form der Wählerliste

(1) Die Wählerliste enthält folgende Spalten:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Laufende Nummer, | } des Wahlberechtigten |
| 2. Familienname | |
| 3. Vorname (Rufname) | |
| 4. Geburtsjahr (bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, auch Tag der Geburt) | |
| 5. Wohnort oder Wohnung | |
| 6. Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe (die Spalte soll möglichst in mehrere Unterspalten zerlegt werden, damit die Liste für weitere Wahlen verwendbar ist), | |
| 7. Bemerkungen. | |

(2) Die Eintragungen erfolgen in der Buchstabenfolge unter fortlaufender Nummer. Am Schluß jedes Buchstabens oder sonst an geeigneter Stelle ist für etwaige Nachträge eifiger Raum zu lassen.

(3) In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Wählerliste auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Wahlbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(4) Die Liste kann in Heftform (Wählerliste) oder als Zettelkasten (Wahlkartei) angelegt werden. Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten durch unberechtigte Dritte unmöglich macht. Jede Karte muß die für die Wählerliste vorgeschriebenen Spalten enthalten.

§ 6

Inhalt der Wählerliste

In die Wählerliste sind alle am Wahltag wahlberechtigten Personen einzutragen (§ 2).

§ 7

Vorläufiger Abschluß

(1) Jede Wählerliste ist am Schluß vom Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste (§ 4 Abs. 2) vor der öffentlichen Auflegung unter Angabe des Tags zu beurkunden.

(2) Im Falle der Verwendung einer Wahlkartei ist über den vorläufigen Abschluß eine besondere Urkunde aufzustellen.

§ 8

Benachrichtigung der Wähler

Nach Fertigung der Wählerliste ist in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Wahlberechtigte schriftlich von Amts wegen davon zu benachrichtigen, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Die Mitteilung muß einen Hinweis auf Wahlraum, Wahltag und Wahlzeit enthalten.

§ 9

Auflegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist mindestens vier Wochen vor dem Wahltag eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Der Bürgermeister hat vor der Auflegung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprachen gegen die Wählerliste erhoben werden können. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der Frist eine Einsprache nicht mehr zulässig ist. Die Zeit und die Art des Vollzugs der Bekanntmachung ist auf der Liste oder auf der Urkunde über den vorläufigen Abschluß der Wahlkartei (§ 7 Abs. 2) zu beurkunden; im Fall der Bekanntmachung durch eine Zeitung ist ein Belegblatt zu den Akten zu nehmen.

(2) Die Wählerliste ist auch an den in die Auflegungsfrist fallenden Sonntagen und bürgerlichen Feiertagen während der vom Gemeinderat zu bestimmenden Stunden aufzulegen.

(3) Die erfolgte Auflegung ist unter Angabe von Ort, Beginn und Schluß derselben auf der Wählerliste oder auf der Urkunde über den vorläufigen Abschluß der Wahlkartei zu beurkunden.

§ 10

Einsprache gegen die Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von ihm ernannten Beauf-

tragten schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweise beizubringen.

(2) Über die Einsprache hat der Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste unverzüglich zu entscheiden. Wird von einem Wahlberechtigten die Streichung eines in die Liste aufgenommenen Wählers beantragt, so soll über diesen Antrag erst entschieden werden, nachdem dieser Person Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

a) Gibt der Ausschuß der Einsprache statt, so ist diese alsbald dem Einsprechenden und bei Streichung eines in die Wählerliste aufgenommenen Wählers auch diesem mitzuteilen. Der in der Wählerliste Gestrichene kann, wenn die Auflegungsfrist noch läuft, oder seit ihrem Ablauf noch nicht drei Tage verstrichen sind, die Entscheidung des Gemeinderats anrufen; auf das weitere Verfahren findet Buchstabe b Anwendung.

b) Wird der Einsprache nicht stattgegeben, so hat der Gemeinderat unverzüglich Beschluß zu fassen und die Entscheidung dem Einsprechenden und bei Streichung eines in die Wählerliste aufgenommenen Wählers auch diesem spätestens innerhalb drei Tagen nach Ablauf der Auflegungsfrist zu eröffnen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats kann binnen drei Tagen Beschwerde an den Landrat, in Stadtkreisen an das Innenministerium erhoben werden. Die Entscheidung dieser Behörden ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der betreffenden Wahl endgültig.

§ 11

Berichtigung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste kann vom Beginn ihrer öffentlichen Auflegung an nur auf Grund einer Entscheidung des Ausschusses für die Aufstellung der Wählerliste, des Gemeinderats, des Landrats oder des Innenministeriums über eine rechtzeitig erhobene Einsprache abgeändert werden.

(2) Eine offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann von dem Ausschuß auch ohne Einsprache behoben werden. Von der Änderung ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann, soweit noch möglich, gegen eine Streichung binnen drei Tagen Einsprache erheben und sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 weiter beschweren.

(3) Die Berichtigung ist spätestens vor Beginn der Wahlhandlung vorzunehmen. Die Gründe sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

§ 12

Endgültiger Abschluß

(1) Der Ausschuß zur Aufstellung der Wählerliste hat die Nichterhebung von Einsprachen oder den endgültigen Abschluß der berichtigten Wählerliste unter Angabe des Tages und der Zahl der in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten auf der Liste oder der zur Wahlkartei gehörenden Urkunde am Tag vor dem Wahltag, spätestens aber vor Beginn der Wahlhandlung (zu vergl. § 11 Abs. 3) zu beurkunden.

(2) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einfügung von Karten nicht möglich ist.

2. Wahlbezirke

§ 13

(1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Um allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst zu erleichtern, kann der Gemeinderat im Falle eines Bedürfnisses den Gemeindewahlkreis zur Stimmabgabe in mehrere Wahlbezirke einteilen. In diesem Falle ist gleichzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahlräumen nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder in sonst geeigneter Weise zu erfolgen hat.

(2) Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Gemeinden, die mehr als 2500 Einwohner zählen, sind für die Regel in mehrere Wahlbezirke einzuteilen. Die Einwohnerzahl der Wahlbezirke darf aber nicht so gering sein, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

3. Wahlräume

§ 14

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Gemeinderat ein geeigneter Wahlraum bestimmt.

(2) Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinde einzurichten.

4. Wahlurnen

§ 15

(1) Die von den Wahlberechtigten am Wahltag abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Es sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen muß. Im Deckel hat die Wahlurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

5. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 16

(1) In jedem Wahlraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann. Die Gemeindebehörde kann zu diesem Zweck auch einen oder mehrere Nebenräume bereitstellen, die nur durch den Wahlraum betreten werden können und unmittelbar mit ihm verbunden und von ihm aus zu übersehen sind.

(2) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen sollen, wenn Eintragungen in den Stimmzetteln zu machen sind, Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

6. Stimmzettel und Umschläge

§ 17

(1) Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Vorsitzende des Wahl- oder Wahlbezirksvorstands (§§ 18, 31) hat die ihm zur Abgabe an die Wähler übergebenen Stimmzettel vor oder an dem Eingang zum Wahlraum so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen kein auf die Person des Wählers hinweisendes Kennzeichen enthalten.

(3) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und amtlich abgestempelt, innerhalb eines Wahlbezirks auch von gleicher Größe und Farbe sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl in jedem Wahlraum bereit zu halten.

II. Sonderbestimmungen für die Gemeinderatswahlen

1. Wahlvorstand

§ 18

Zusammensetzung

(1) Die Wahl leitet ein Wahlvorstand, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und min-

destens zwei Beisitzern besteht. Die Zahl der Beisitzer soll gerade sein. Der Gemeinderat wählt die Beisitzer und zwei bis vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Die jeweils ausscheidenden Mitglieder können nicht gewählt werden.

(2) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet worden, so ist für jeden ein Wahlbezirksvorstand zu bestellen, der aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst zwei bis vier Stellvertretern der Beisitzer werden vom Gemeinderat gewählt. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Gemeindeglieder sein. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die von ihm zu wählenden Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Wahlberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Wahlvorstand geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf den Wahlbezirksvorstand Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand kann gleichzeitig die Obliegenheiten eines Wahlbezirksvorstands übernehmen.

§ 19

Beschlußfassung

Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 20

Hilfspersonen

(1) Der Wahlvorstand soll einen Gemeindebeamten als Schriftführer beiziehen. Ihm liegt die Führung der Wahlniederschrift ob (§ 53).

(2) Wird kein Schriftführer beigezogen, so sind seine Obliegenheiten durch den Bürgermeister zu erfüllen. Der Wahlvorstand kann mit Zustimmung des Bürgermeisters ein anderes seiner Mitglieder damit betrauen.

(3) Der Wahlvorstand kann im Bedarfsfall weitere Hilfsarbeiter berufen; sie brauchen nicht wahlberechtigt zu sein.

(4) Der dem Wahlvorstand nicht angehörende besondere Schriftführer und die Hilfsarbeiter haben kein Stimmrecht.

(5) Den Wahlbezirksvorständen werden Schriftführer und Hilfsarbeiter vom Wahlvorstand nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Unterbleibt die Bestellung eines Schriftführers, so wird er vom Wahlbezirksvorstand aus seiner Mitte bestellt.

§ 21

Entschädigung für Verdienstausschlag und Aufwand

Die Mitglieder des Wahlvorstands und die zugezogenen Hilfspersonen erhalten keine Vergütung. Sie haben jedoch bei Verdienstausschlag und bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

2. Bekanntmachung der Wahl

§ 22

(1) Spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahlhandlung ist auf ortsübliche Weise öffentlich bekanntzumachen:

- a) der Tag der Wahl,
- b) der Beginn und der Schluß der Abstimmung,
- c) die Lage des Wahlraums,
- d) die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und gegebenenfalls ihre Verteilung auf die verschiedenen Orte (§ 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom),
- e) ob der Stimmzettel amtlich hergestellt wird und andere Stimmzettel ungültig sind.

(2) Im Falle der Bildung mehrerer Wahlbezirke ist auch auf deren Abgrenzung unter Bezeichnung der Wahlräume und der Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Die Bekanntmachung ist durch eine vom Bürgermeister aufzunehmende Urkunde, bei Benützung von Zeitungen durch Belegblätter nachzuweisen. Die Bekanntmachung kann wiederholt werden.

3. Stimmzettel

§ 23

(1) Der Gemeinderat kann beschließen, daß bei einer Gemeinderatswahl mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird und daß andere Stimmzettel ungültig sind. Er hat alsdann auch Bestimmung darüber zu treffen, ob der amtliche Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge umfaßt (Einheitsstimmzettel), oder ob für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Stimmzettel (Einzelstimmzettel) hergestellt wird.

(2) Die amtlich hergestellten Stimmzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten. Sie werden nur dort an die Wähler ausgegeben.

4. Wahlvorschläge

§ 24

Frist für die Einreichung

(1) Mit der Bekanntmachung (§ 22) ist die Aufforderung zu verbinden, Wahlvorschläge bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstands schriftlich so zeitig einzureichen, daß zwischen dem Tag der Einreichung und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens zwölf vollen Tagen liegt. Dabei ist anzugeben, wie die Wahlvorschläge beschaffen sein müssen (§ 25). Die Einreichung muß am letzten Tage, an dem sie zulässig ist, spätestens bis abends 7 Uhr erfolgt sein.

(2) Die erfolgte Bekanntmachung ist durch eine vom Vorsitzenden des Wahlvorstands aufzunehmende Urkunde, bei Benützung von Zeitungen durch Belegblätter, nachzuweisen.

§ 25

Inhalt

(1) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Personen enthalten, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Werden die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks besetzt, so darf der Wahlvorschlag höchstens so viele Angehörige eines jeden der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks auführen, als aus den Angehörigen dieser Orte Mitglieder zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf und Wohnort, in Stadtkreisen auch Wohnung, so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

(3) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal erkenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der Vorsitzende des Wahlvorstands unverzüglich die erforderlichen Feststel-

lungen zu treffen. Die Zurücknahme einer ordnungsmäßig abgegebenen Unterschrift unter einem Wahlvorschlag wird nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (§ 24 Abs. 1) nicht mehr berücksichtigt.

(5) Im Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, gegenüber dem Wahlvorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(6) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Zurücknahme der Zustimmungserklärung wird, wenn sie nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (§ 24 Abs. 1) erfolgt, bei der Feststellung des Wahlvorschlags (§ 28) nicht mehr berücksichtigt.

(7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

(8) Zugleich mit der Zustimmungserklärung (Abs. 6) ist von jedem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts beizubringen: „Ich erkläre hiemit an Eidesstatt, daß ich der NSDAP und den Schutzstaffeln-SS nicht angehört habe. Auch habe ich weder in den Sturmabteilungen - SA -, NS-Kraftfahrkorps - NSKK -, NS-Dozentenbund - NSDoB -, NS-Studentenschaft - NSDStB -, NS-Frauenschaft - NSF -, oder im NS-Fliegerkorps ein Amt oder einen Rang innegehabt noch in der HJ den Rang als Unterbannführer, im Jungvolk den Rang als Stammführer, oder im BDM den Rang als Ringführerin oder höher bekleidet.“

§ 26

Verbindung

Mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Vertrauensleute oder deren Stellvertreter übereinstimmend spätestens am siebten Tage vor dem Wahltag abends 7 Uhr die Erklärung abgeben,

daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen. Ein Wahlvorschlag kann nur einer einzigen Gruppe verbundener Wahlvorschläge angehören. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinsam abgeändert oder zurückgenommen werden. Die Verbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden. Die Abänderung oder Zurücknahme verbundener Wahlvorschläge wird nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung (§ 24 Abs. 1), die Zurücknahme einer Verbindungserklärung nach dem Ablauf der Frist für deren Abgabe (Satz 2) nicht mehr berücksichtigt.

5. Mängelbeseitigung

§ 27

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt des Einlaufs. Wenn in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nachzubringen sind, so hat er unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist, die Vertrauensleute dazu aufzufordern. Die Bereinigung der Anstände muß spätestens am siebten Tage vor dem Wahltag abends 7 Uhr beendet sein.

(2) Die Vorschriften in § 25 Abs. 4 und 6, § 26 letzter Satz bleiben unberührt.

6. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge

§ 28

(1) Unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für die Bereinigung der Anstände (§ 27) entscheidet der Wahlvorstand endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Verbindungserklärungen.

(2) Nicht zuzulassen sind

a) Wahlvorschläge,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die nicht die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften tragen;

b) Verbindungserklärungen,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die den sonstigen Erfordernissen des § 26 Satz 2 und 3 nicht entsprechen.

(3) Bewerber sind zu streichen,

a) die im Wahlvorschlag trotz Aufforderung an den Vertrauensmann zur Ergänzung des Vorschlags so unvollständig (§ 25 Abs. 2) bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Persönlichkeit bestehen können,

b) deren Zustimmungserklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist, oder die ihre Zustimmungserklärung (§ 25 Abs. 6) innerhalb der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags (§ 24 Abs. 1) zurückgezogen haben,

c) die über die zulässige Zahl gültig benannter Bewerber hinaus vorgeschlagen sind (§ 25 Abs. 1), wobei die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag entscheidet.

(4) Über die Wählbarkeit eines Bewerbers hat der Wahlvorstand bei der Beschlußfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht zu entscheiden; sie ist erst bei der Zuteilung der Sitze an die Bewerber (§ 49 Abs. 4) zu prüfen.

(5) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen sind, sind nur auf dem Wahlvorschlag zu belassen, für den sie sich erklärt haben. Haben sie ihre Zustimmung für mehrere Wahlvorschläge oder für keinen gegeben, so sind sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Von der Entscheidung sind im Falle der Zurückweisung oder Änderung eines Wahlvorschlags die Vertrauensleute unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Über die Verhandlung hat der Wahlvorstand eine vom Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die eingereichten und die zugelassenen Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen aufzuführen sind unter Angabe der Gründe für etwaige Zurückweisungen oder Änderungen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Verbindungserklärungen

§ 29

(1) Die vom Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge hat der Vorsitzende unverzüglich, spätestens drei volle Tage vor dem Wahltag, in der Reihenfolge des Einlaufs und unter Angabe des Kennworts öffentlich bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

a) welche Wahlvorschläge miteinander verbunden sind,

b) daß die Wahlberechtigten nur solche Bewerber wählen können, die in die öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge aufgenommen sind,

c) daß der Stimmzettel höchstens so viele Namen enthalten darf, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind, daß der Wähler

jedoch innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl einem Bewerber durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlenzeichen bis zu drei Stimmen geben kann, und daß, wenn die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen sind, hiebei die Stimmzahl, die je auf die aus den Angehörigen der verschiedenen Orte zu wählenden Mitglieder entfällt, nicht überschritten werden darf.

(3) Werden amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet, so ist ferner darauf hinzuweisen, daß nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden kann, daß andere Stimmzettel ungültig sind, daß die amtlich hergestellten Stimmzettel im Wahlraum bereitgehalten werden, und wie die Stimmabgabe erfolgt (§ 39).

(4) Wegen der Nachweisung und der Wiederholung der Bekanntmachung findet § 22 Abs. 3 Anwendung.

8. Mehrheitswahl

§ 30

(1) Ist für eine Wahl nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht und zugelassen worden, so hat der Vorsitzende des Wahlvorstands an Stelle der Bekanntmachung nach § 29 im gleichen Zeitpunkt bekanntzugeben,

- a) daß die Wahl nach dem Grundsatz der Stimmenmehrheit (Mehrheitswahl) ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber stattfindet,
 - b) daß der Stimmzettel höchstens so viele Namen enthalten darf, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind,
 - c) daß, wenn die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen sind, nicht mehr Angehörige der Orte des Gemeindebezirks auf dem Stimmzettel enthalten sein dürfen, als Mitglieder dieser Orte zu wählen sind,
 - d) daß ein Bewerber auf einem Stimmzettel nicht mehr als eine Stimme erhalten kann,
 - e) daß die Bewerber als gewählt zu betrachten sind, die der Reihenfolge nach die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (2) § 22 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

III. Sondervorschriften für die Ortsvorsteherwahlen

§ 31

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Vorsitzender ist, soweit nicht § 33 oder § 34 eingreift, der Bürgermeister. Ist der Bürgermeister oder Stellvertreter, der zur Zeit der Wahl das Bürgermeisteramt vertritt, als Bewerber oder sonstwie an der Wahl beteiligt, so wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Wahlvorstands. Die beiden Mitglieder des Wahlvorstands nebst 2 bis 4 Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Abs. 2–4 und der §§ 19–21 finden Anwendung.

§ 32

Bekanntmachung der Wahl

(1) Spätestens eine Woche vor dem Wahltag ist der Tag der Wahl, der Beginn und Schluß der Abstimmung und die Lage des Wahlraums auf ortsübliche Weise öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 33

Leitung durch den Landrat

In Gemeinden mit bis zu 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat den Landrat um Festsetzung und Leitung der Wahl bitten. In diesem Fall wird der Wahltag sowie der Beginn und Schluß der Wahlhandlung vom Landrat nach Anhörung des Gemeinderats bestimmt und spätestens eine Woche vor der Wahlhandlung in der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht; Vorsitzender des die Wahl leitenden Wahlvorstands ist der Landrat oder sein Beauftragter; 2 weitere Mitglieder wählt der Gemeinderat; als Schriftführer bestellt der Landrat einen geeigneten Gemeindebeamten und in Ermangelung eines solchen einen Verwaltungsaktuar oder einen sonstigen Beamten des Kreisverbands oder der landrätlichen Verwaltung.

§ 34

Wahl des gemeinsamen Ortsvorstehers in Bürgermeistereien

(1) In Bürgermeistereien bestimmt der Landrat nach Anhörung der Gemeinderäte der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden den Wahltag sowie Beginn und Schluß der Wahlhandlung für

die Wahl des gemeinsamen Ortsvorstehers, wenn eine Bürgermeisterei sich ausschließlich aus Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern zusammensetzt. In den übrigen Fällen wird der Wahltag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung, gegebenenfalls auch der Vorsitzende des Wahlvorstands und sein Stellvertreter von den Gemeinderäten in gemeinschaftlicher Sitzung bestimmt. Die Einberufung und Leitung der gemeinschaftlichen Sitzung kommt dem Bürgermeister oder Stellvertreter zu, der zur Zeit der Wahl das Bürgermeisteramt der nach der Einwohnerzahl größten Gemeinde versieht.

(2) Auf die Bekanntmachung des Wahltags findet § 33 Anwendung.

(3) In den Wahlvorstand wählt der Gemeinderat jeder zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinde aus seiner Mitte einen Beisitzer und einen Stellvertreter. Vorsitzender des Wahlvorstands ist der Landrat, wenn er den Wahltag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung bestimmt hat (Abs. 1), andernfalls der Bürgermeister oder Stellvertreter, der zur Zeit der Wahl das Bürgermeisteramt der nach der Einwohnerzahl größten Gemeinde versieht. Ist der letztere als Bewerber oder sonstwie an der Wahl beteiligt, so wählen die Gemeinderäte der zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden in gemeinschaftlicher Sitzung den Vorsitzenden des Wahlvorstands und seinen Stellvertreter.

(4) Jede zur Bürgermeisterei gehörende Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirksvorstände werden in jeder Gemeinde von dem Gemeinderat gewählt. Die Vorschriften in § 18 Abs. 2–4 finden Anwendung.

Vierter Abschnitt

Wahlhandlung

I. Allgemeines

§ 35

Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmungszeit dauert in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags, sonst von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags. In Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern kann der Gemeinderat die Abstimmungszeit abkürzen, wenn und soweit die örtlichen Verhältnisse dies rechtfertigen.

(2) Hat der Gemeinderat einen Samstag als Wahltag festgesetzt, so muß die Abstimmungszeit bis mindestens 6 Uhr abends ausgedehnt werden. Der Gemeinderat kann in einem solchen Fall den späteren Beginn der Abstimmung beschließen.

§ 36

Abstimmungstisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf alsdann bis zum Schluß der Wahl nicht mehr geöffnet werden.

(3) Ein Abdruck der Deutschen Gemeindeordnung und der Gemeindewahlordnung ist tunlichst in jedem Wahlraum aufzulegen.

§ 37

Verpflichtung des Wahlvorstands

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende die Beisitzer, den Schriftführer und etwaige sonstige Hilfspersonen durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind.

§ 38

Öffentlichkeit

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Gegebenenfalls ist er zuvor zur Stimmabgabe zuzulassen.

II. Abstimmung

§ 39

Stimmabgabe

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands oder Wahlbezirksvorstands leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

(2) Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Wahlumschlag (§ 17 Abs. 3), begibt sich hiemit in den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch (§ 16) und legt dort den Stimmzettel, gegebenenfalls nach Vornahme der zulässigen Änderungen (§ 29 Abs. 2) in den Umschlag. Wird bei einer Gemeinderatswahl mit amtlich hergestellten

Stimmzetteln abgestimmt, so erhält der Wähler beim Betreten des Wahlraums auch den amtlichen Stimmzettel. Enthält der amtliche Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge (§ 28), so stimmt der Wähler in der Art ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz, durch Ausstreichen, Beisetzung von Zahlen, Wiederholung von Namen oder auf sonstige Weise kenntlich macht, für welche Bewerber er stimmen und wieviele Stimmen er ihnen geben will.

(3) Der Wähler tritt hierauf an den Vorstandstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und gegebenenfalls seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel darin dem Wahlvorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(4) Auf Erfordern hat sich der Wähler dem Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand gegenüber über seine Person auszuweisen.

(5) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsitzenden zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(6) Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Vorsitzende zurückzuweisen.

§ 40

Abstimmungsvermerk

Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste bei dem Namen des betreffenden Wahlberechtigten in der für die betreffende Wahl bestimmten Spalte (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) zu vermerken.

§ 41

Schluß der Abstimmung

(1) Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, stellt dies der Wahlvorsitzende fest. Von da an dürfen nur noch die im Wahlraum bereits anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden.

(2) Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten eines Wahlbezirks abgestimmt, so kann der Wahlbezirksvorstand die Abstimmung schon vor Ablauf der festgesetzten Abstimmungszeit schließen.

Fünfter Abschnitt

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Feststellung der Zahl der Abstimmenden

§ 42

(1) Nach Schluß der Abstimmung, oder, falls der Wahlvorstand einen dahingehenden Beschluß faßt, an dem der Wahl folgenden Werktag, werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und soweit möglich zu erläutern.

(2) Findet die Ermittlung des Wahlergebnisses erst an dem auf den Wahltag folgenden Werktag statt, so ist nach der Abstimmung die Wahlurne in Gegenwart des Wahlvorstands oder Wahlbezirksvorstands zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren; der zur Versiegelung benützte Siegelstock ist besonders zu verwahren. Der Vorsitzende vertagt darauf die Verhandlung auf den folgenden Tag unter mündlicher Bekanntgabe der Stunde ihres Wiederbeginns.

(3) In der gleichen Weise sind bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung die Stimmzettel und Umschläge für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstands zu versiegeln und sicher zu verwahren.

2. Zählung der Stimmen

§ 43

Sammlung der Stimmzettel

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Vorsitzenden.

(2) Bei Verhältniswahlen stellt der Vorsitzende laut fest, ob der Stimmzettel für einen der zugelassenen Wahlvorschläge unverändert oder verändert abgegeben worden ist. In letzterem Falle verliest er aus dem Stimmzettel die Bewerber unter Hervorhebung einer etwaigen Stimmenhäufung. Als verändert ist ein Stimmzettel dann anzusehen, wenn in ihm ein Bewerber gestrichen oder die Reihenfolge der Bewerber geändert oder ein Bewerber aus einem anderen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist, oder wenn darauf einem Bewerber vom Wähler mehr oder weniger Stimmen gegeben worden sind. Nach der Feststellung

erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und Umschläge. Die Stimmzettel werden nach Wahlvorschlägen getrennt gesammelt und zwar gesondert nach veränderten und unveränderten Stimmzettel, die auf keinen der zugelassenen Wahlvorschläge lauten, werden je für sich gesammelt.

(3) Bei Mehrheitswahl verliest der Vorsitzende aus jedem Stimmzettel die darin aufgeführten Bewerber und reicht die Stimmzettel einem der Beisitzer, der sie sammelt.

(4) Findet der Vorsitzende oder einer der Beisitzer bei einem Stimmzettel einen Anstand, der es fraglich erscheinen läßt, ob er nicht im ganzen oder bezüglich einzelner auf ihm enthaltener Namen ungültig ist, so empfiehlt es sich, diese Stimmzettel zunächst ungezählt beiseite zu legen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Stimmzettel oder der auf ihnen enthaltenen Abstimmungen für einzelne Personen sofort, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Stimmzettel und Stimmen in der Zählliste (§ 44) vermerkt sind, Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt für Umschläge, die eine Beschlußfassung des Wahlvorstands erfordern.

§ 44

Vormerkung der Stimmen in der Zählliste

(1) Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintrag in eine oder mehrere vorbereitete Zähllisten.

(2) Bei Verhältniswahlen ist die Zählliste so einzurichten, daß darin die auf die einzelnen zugelassenen Wahlvorschläge abgegebenen unveränderten und veränderten Stimmzettel und die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen vermerkt werden können. Zu diesem Zweck werden die einzelnen zugelassenen Wahlvorschläge nach ihrem Kennwort in der Reihenfolge der öffentlichen Bekanntmachung doppelt (für unveränderte und veränderte Stimmzettel) aufgeführt. Außerdem sind darauf die zugelassenen Wahlvorschläge in einem Stück festzukleben oder ihrem vollen Inhalt nach schriftlich in der Weise wiederzugeben, daß neben den Namen Raum für Einträge freigehalten wird. Bei der Feststellung der veränderten und unveränderten Stimmzettel (§ 43 Abs. 2) verzeichnet der Schriftführer fortlaufend jeden für einen Wahlvorschlag unverändert abgegebenen Stimmzettel bei diesem Wahlvorschlag. Ebenso verzeichnet er jeden veränderten Stimmzettel fortlaufend bei dem Wahlvorschlag, dessen Kennwort

der Stimmzettel trägt. Außerdem verzeichnet er fortlaufend die in jedem unveränderten oder veränderten Stimmzettel für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen; bei unveränderten Stimmzetteln kann die Eintragung bei den einzelnen Bewerbern in einer Summe erfolgen.

(3) Bei Mehrheitswahl werden in der Zählliste die Namen der Bewerber aufgeführt, für die Stimmen abgegeben worden sind. Bei der Verlesung verzeichnet der Schriftführer bei jedem Bewerber fortlaufend die für ihn abgegebenen Stimmen.

(4) In gleicher Weise kann einer der Beisitzer oder der zugezogene Hilfsarbeiter bei Verhältniswahl eine zweite Zählliste als Gegenliste, bei der Mehrheitswahl ein sogenanntes Strichregister führen. Gegenliste und Strichregister sind zutreffendenfalls der Niederschrift beizufügen.

§ 45

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel,

1. die sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Umschlag befinden,
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier oder die mit einem auf die Person des Wählers hinweisenden besonderen Kennzeichen versehen sind,
3. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind, wenn mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig.

(3) Die für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen sind ungültig und bei Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand nicht in Anrechnung zu bringen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennbar ist oder gegenüber dem Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt auf dem Stimmzettel ausgesprochen ist,
2. wenn bei Verhältniswahl der Stimmzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem Wahlvorschlag stehen,

3. wenn nach Streichung gemäß Ziff. 1 und 2 auf dem Stimmzettel mehr Namen stehen, als Bewerber zu wählen sind, oder wenn für den Fall, daß die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen sind, mehr Namen aus den einzelnen Orten verzeichnet sind, als zu wählen sind, oder wenn bei Stimmenhäufung die zulässige Häufungszahl oder die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wird. Dabei sind die über die zulässige Zahl hinaus verzeichneten Namen und Stimmen in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

3. Ermittlung der Gesamtstimmzahl

§ 46

In Gemeinden mit einem Wahlbezirk

(1) Wenn der Wahlvorstand über die Gültigkeit der beanstandeten Stimmzettel und Stimmen Entscheidung getroffen hat (§ 43 Abs. 4), wird die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen festgestellt und ermittelt, wie viel unveränderte und veränderte Stimmzettel für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind, und wie viel gültige Stimmen auf Grund der unveränderten und veränderten Stimmzettel auf die einzelnen Bewerber entfallen sind.

(2) Die so ermittelte Gesamtzahl der auf jeden Bewerber gefallenen gültigen Stimmen ist am Schluß der Zählliste einzutragen, wobei jeweils die Bewerber eines Wahlvorschlags zusammenzustellen sind. Sodann ist die Summe der auf die sämtlichen Bewerber eines Wahlvorschlags gefallenen gültigen Stimmen zu berechnen und in der Zählliste zu vermerken.

(3) Im Falle der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge wird außerdem die Gesamtzahl der den Bewerbern der verbundenen Wahlvorschläge zugefallenen gültigen Stimmen erhoben.

(4) Bei Mehrheitswahl wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen für den einzelnen Bewerber und insgesamt abgegeben worden sind. Die Zahlen sind in der Zählliste zu vermerken.

§ 47

In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken

(1) Wird die Wahl in mehreren Wahlbezirken vorgenommen, so treffen die Wahlbezirksvorstände die nach § 46 erforderlichen Feststellungen je für ihren Wahlbezirk und übergeben die Nieder-

schriften samt den Zähllisten und allen Stimmzetteln, den Wählerlisten und sonstigen Akten wohl versiegelt dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat die von den Wahlbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel oder der auf die einzelnen Bewerber gefallenen Stimmen nachzuprüfen, nötigenfalls die Zählung richtigzustellen, die Ergebnisse der Wahlen in sämtlichen Wahlbezirken zusammenzustellen und hienach unter entsprechender Anwendung des § 46 das Gesamtwahlergebnis zu ermitteln.

4. Verteilung der Sitze

§ 48

Verteilung auf die Wahlvorschläge

(1) Die Sitze werden unter die Wahlvorschläge im Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, daß diese Zahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usw. geteilt und von den dabei gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet werden, als Bewerber zu wählen sind.

(2) Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind die letzten Höchstzahlen gleich, so entscheidet das Los.

(3) Verbundene Wahlvorschläge sind bei dieser Verteilung als ein Wahlvorschlag zu betrachten in der Weise, daß die Gesamtzahl der Stimmen, die auf die Bewerber der verbundenen Wahlvorschläge entfallen sind, den auf die anderen Wahlvorschläge gefallenen Stimmen gegenüber gestellt wird. Die auf die verbundenen Vorschläge entfallenden Sitze werden sodann den einzelnen verbundenen Wahlvorschlägen im Verhältnis der von ihnen erreichten Stimmzahlen in sinngemäßer Anwendung des in Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Verfahrens zugewiesen.

(4) Sind die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen, so sind die innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge den Bewerbern der verschiedenen Orte zugefallenen Stimmen zusammenzuzählen und die Summen als Gesamtstimmzahlen nach Abs. 1 zu teilen. Von den dabei gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als jeder Ort Sitze zu beanspruchen hat; die Sitze sind alsdann nach Vorschrift der Abs. 2 und 3 auf die Wahlvorschläge zu verteilen.

§ 49

Verteilung auf die einzelnen Bewerber

(1) Bei jedem Wahlvorschlag sind die Bewerber nach der Größe der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen zu ordnen. Die dem Wahlvorschlag zugeordneten Sitze werden dann den Bewerbern in dieser Reihenfolge zugewiesen.

(2) Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl von Stellen nicht aus, so entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

(3) Im Falle des § 48 Abs. 4 sind die Sitze den Angehörigen der einzelnen Teile des Gemeindebezirks zuzuweisen.

(4) Bewerber, denen die Wählbarkeit mangelt, gelten bei der Zuweisung der Stellen an die Bewerber als nicht vorgeschlagen, ihr Name bleibt daher bei der Zuteilung der Sitze für die ganze Wahlperiode außer Betracht.

(5) Sind Bewerber auf verschiedene Amtsdauer zu wählen, so gelten die mit den niedrigeren Höchstzahlen Gewählten als auf die kürzere Amtsdauer gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

§ 50

Verteilung bei der Mehrheitswahl

(1) Bei Mehrheitswahl sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Im Falle des § 49 Abs. 5 gelten die mit der geringeren Stimmenzahl Gewählten als auf die kürzere Amtsdauer gewählt.

(3) Bei der Wahl des Bürgermeisters ist gewählt, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

5. Losziehung

§ 51

Wenn bei Stimmengleichheit die Entscheidung dem Lose vorbehalten ist, ist die erforderliche Losziehung Bestandteil des Wahlverfahrens. Ein Mitglied des Wahlvorstands stellt die Lose her in Abwesenheit der Person, die das Los zu ziehen hat. Beide Personen bestimmt der Wahlvorstand aus seinen Mitgliedern.

6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 52

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstands möglichst im unmittelbaren Anschluß an die Feststellung des Ergebnisses in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten

- a) bei der Verhältniswahl die auf die einzelnen und verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen, die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten und geänderten Stimmzettel, die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, soweit sie für die Zuteilung der Sitze maßgebend ist, endlich die Namen und die Reihenfolge der Gewählten,
- b) bei der Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit ihren gültigen Stimmenzahlen.

Sechster Abschnitt

Wahlniederschrift

§ 53

(1) Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder des Wahlvorstands die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, die Zahl der gültigen und ungültigen sowie der auf jeden Vorgeschlagenen gefallenen Stimmen, die Namen der Gewählten und ihrer etwaigen Ersatzmänner, die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse, bei Ungültigkeitserklärung einzelner Stimmzettel oder Stimmen unter Angabe der Gründe und Beifügung der beanstandeten Stimmzettel und Umschläge, ferner bei Verhältniswahl die Zahl der auf jeden Bewerber, jeden Wahlvorschlag und jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge gefallenen gültigen Stimmen, die Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge, die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen unveränderten und geänderten gültigen Stimmzettel, die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und ihrer Ersatzmänner zu enthalten hat.

(2) Aus der Niederschrift muß im übrigen ersichtlich sein, daß die Vorschriften der §§ 16, 17 Abs. 1 und 3, §§ 19, 23 Abs. 2, §§ 35 bis 46, 47 Abs. 2, §§ 48 bis 51 befolgt worden sind.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

(4) Der Wahlbezirksvorstand hat eine Niederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder die nach § 46 erforderlichen Feststellungen zu enthalten hat. Es muß aus ihr die Beobachtung der Vorschriften der §§ 16, 17 Abs. 1 und 3, §§ 19, 23 Abs. 2, §§ 35 bis 46 ersichtlich sein. Sie ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterzeichnen.

Siebter Abschnitt

Wahlprüfung, Wiederholungswahlen, Neuwahlen, Ergänzungswahlen

§ 54

Wahlprüfung

(1) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 52) beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

(2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

(3) Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und das Zutreffen der persönlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Gemeinderat.

§ 55

Grundsätze für die Wahlprüfung

(1) Ungültig ist die Zuteilung eines Gemeinderatssitzes an einen Bewerber, der zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder zu Gunsten seiner eigenen Wahl sich eines Vergehens im Sinne der §§ 107 bis 109, 240 oder 339 des Reichsstrafgesetzbuchs schuldig gemacht hat.

(2) Ungültig sind Wahlstimmen, deren Abgabe durch eine von einem Gewählten oder einem Dritten begangene strafbare Handlung im Sinne der §§ 109, 240 oder 339 des Reichsstrafgesetzbuchs oder durch eine andere gesetzwidrige, von einem Gewählten oder zu seinen Gunsten von Dritten verübte Wahlbeeinflussung oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken veranlaßt worden ist.

(3) Ungültig ist die Wahl, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind. Als Verstoß gilt auch eine absichtliche oder grobfahrlässige Unterlassung der Eintragung von Wahlberechtigten in die Wählerliste.

(4) Ein Wahlanfechtungsgrund ist auch ein von einem Gewählten oder einem Dritten begangenes Vergehen im Sinne der §§ 107 bis 109, 240 oder 339 des Reichsstrafgesetzbuchs.

(5) Eine Wahl kann nicht für ungültig erklärt werden, wenn durch den Verstoß, auf den die Anfechtung gestützt wird, das Ergebnis der Wahl nicht beeinflußt werden konnte oder wenn im Fall der Verletzung wesentlicher Vorschriften über das Wahlverfahren eine nachträgliche Ergänzung möglich ist.

(6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

§ 56

Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren

(1) Gegen die Entscheidung des Gemeinderats im Wahlprüfungsverfahren (§ 54) steht dem, der den Einspruch erhoben hat und dem, dessen Wahl für ungültig oder dessen Eintritt in den Gemeinderat für unzulässig erklärt worden ist, die Beschwerde an den Landrat, in den Stadtkreisen an das Innenministerium, zu. Die Entscheidung dieser Behörden ist endgültig.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Eröffnung der Entscheidung des Gemeinderats zu erheben. Sie darf, wenn sie infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, mit ihrem Antrag nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen.

(3) Die Gewählten können vor endgültiger Erledigung der gegen ihre Wahl erhobenen Einsprache nicht in den Gemeinderat eintreten.

§ 57

Wiederholung der Wahl in einzelnen Bezirken

Wenn erhebliche Verstöße nur in einzelnen Abstimmungsbezirken eines Wahlkreises vorgekommen sind, kann der Gemeinderat — im Beschwerdeverfahren der Landrat und das Innenministerium —, statt die ganze Wahl für ungültig zu erklären, auch die Wahl in den bestimmten einzelnen Abstimmungsbezirken des Wahlkreises für ungültig erklären. In diesem Fall hat der Wahlvorstand eine Wiederholung der Wahl in diesen Abstimmungsbezirken nach denselben Wahlvorschlagslisten und auf Grund derselben Wählerlisten wie bei der Hauptwahl zu veranlassen. Bei der Wiederholung der Wahl darf die Einteilung der Wahlbezirke nicht verändert werden. Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen unter entsprechender Anwendung der §§ 46 bis 56. Eine Wiederholungswahl ist jedoch nur zulässig innerhalb der Frist von 6 Monaten vom Tag der Hauptwahl an.

§ 58

Anordnung einer Neuwahl

(1) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Gemeinderat umgehend eine neue Wahl anzuordnen. Diese erfolgt, wenn die Ungültigkeits-erklärung sich nicht auch auf die Wählerlisten und Wahlvorschläge erstreckt, auf Grund der alten Wählerliste oder Wahlkartei sowie der alten Wahlvorschläge. Die Wahlvorbereitungen sind nur insoweit zu erneuern, als dies nach der endgültigen Entscheidung des Gemeinderats oder der Beschwerdebehörde erforderlich ist.

(2) Wenn die Neuaufstellung der Wählerliste angeordnet ist, kann statt der vollständigen Neuaufstellung der Liste auch eine Berichtigung nach dem Stand der Wahlberechtigten zur Zeit der Neuwahl vorgenommen werden. In beiden Fällen ist die Wählerliste neu aufzulegen.

(3) Wenn bei der Gemeinderatswahl die Wahlvorschläge zu erneuern sind, ist der Übergang von der Mehrheitswahl zur Verhältniswahl und umgekehrt zulässig.

(4) Für das Verfahren gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Wahlvorstände, Wahlbezirksvorstände, Wahlbezirke, Wahlräume unverändert bleiben, soweit nicht der Gemeinderat eine Änderung für geboten hält. Änderungen sind mit der Bekanntmachung der Wahl bekanntzugeben.

§ 59

Neue Feststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hiebei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses finden die Vorschriften der §§ 52 ff. Anwendung.

Achter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 60

Sonderbestimmungen für die erste Gemeinderatswahl

Für die erste Gemeinderatswahl gilt noch folgendes:

1. In den Gemeinden mit bis zu 20000 Einwohnern findet die Wahl am Sonntag, den 27. Januar 1946 statt. Für die andern Gemeinden wird der Wahltag durch das Innenministerium noch bestimmt werden.
2. Nach § 36 Abs. 1 DGO. sind nur deutsche Staatsangehörige wahlberechtigt. Als solche gelten für die erste Wahl ohne Unterschied des Heimatgebiets alle Personen, die nach bestehendem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der künftigen Regelung wird dadurch nicht vorgegriffen. Als deutscher Staatsangehöriger gilt auch, wer zu irgend einer Zeit vor dem 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und seitdem keine andere erworben hat.
3. In den Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste beruft der Bürgermeister an Stelle eines Gemeinderatsmitglieds ein Mitglied des Beirats. Für den Wahlvorstand (§ 18) gilt Entsprechendes.
4. Wird einer Einsprache gegen die Wählerliste (§ 10) nicht stattgegeben oder vom Ausschuß ein in die Wählerliste Aufgenommener nachträglich gestrichen, so kann der Betroffene alsbald die Aufsichtsbehörde (statt des Gemeinderats) anrufen. Der Landrat zieht bei der Entscheidung zwei Mitglieder des Kreisbeirats bei.
5. Das Innenministerium ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses weitere Anpassungsvorschriften zu erlassen.

§ 61

Fristen

Für die Berechnung der in der Gemeindewahlordnung vorgesehenen Fristen sind die Bestimmungen des BGB. maßgebend.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle Fritz Ulrich Theodor Heuß
Joseph Andre Otto Steinmayer

Anlage zur Gemeindewahlordnung

Beispiel zur Einhaltung der Fristen bei der Gemeinderatswahl

1. Vorläufiger Abschluß der Wählerliste (§ 7) und – in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern. – Benachrichtigung der Wähler (§ 8) :Samstag, 29. 11. 45
2. Bekanntmachung des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9) :Samstag, 29. 12. 45
3. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9) :Sonntag, 30. 12. 45
(Stunde bestimmt der Gemeinderat, § 9 Abs. 2, und an dessen Stelle z. Zt. noch der Bürgermeister, § 1 der 1. DurchführungsVO zum Gesetz über die Anwendung der DGO)
4. Ende der Auflegung der Wählerliste und der Frist zur Erhebung von Einsprachen (§ 9 Abs. 1 u. § 10 Abs. 1) :Samstag, 5. 1. 46, 18 Uhr
5. Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung usw. (§ 22) und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 Abs. 1) :Montag, 7. 1. 46
6. Eröffnung der Einspracheentscheidungen (§ 10 Abs. 2) :Mittwoch, 9. 1. 46
7. Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 Abs. 1) :Montag, 14. 1. 46, 19 Uhr
8. Ende der Frist für die Zurücknahme der Unterschrift unter einem Wahlvorschlag (§ 25 Abs. 4) oder der Zustimmungserklärung von Bewerbern (§ 25 Abs. 6), sowie für die Abänderung oder Zurücknahme verbundener Wahlvorschläge (§ 26, letzter Satz) :Montag, 14. 1. 46, 19 Uhr
9. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 27 Abs. 1) :Montag, 21. 1. 46, 19 Uhr
10. Ende der Frist für die Abgabe oder Zurücknahme einer Verbindungs-erklärung (§ 26) :Montag, 21. 1. 46, 19 Uhr
11. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge (§ 28) :Dienstag, 22. 1. 46
12. Ende der Frist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 1) :Mittwoch, 23. 1. 46
13. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 11 Abs. 3) :Samstag, 26. 1. 46
14. Wahltag :Sonntag, 27. 1. 46
15. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 42), spätestens :Montag, 28. 1. 46
16. Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 52) :möglichst bald nach der Feststellung

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 15. Januar 1946

Nr. 3

Inhalt

Gesetz Nr. 15 über die Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden. Vom 10. Januar 1946. S. 29. — Verordnung Nr. 12, Erste Verordnung des Staatsministeriums Württemberg-Baden zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse. Vom 13. Dezember 1945. S. 30. — Verordnung Nr. 13, Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse, mit Richtlinien. Vom 20. Dezbr. 1945. S. 31. — Verordnung Nr. 22 des Justizministeriums über die Gebühren deutscher Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger im Verfahren vor alliierten Gerichten. Vom 26. November 1945. S. 33.

Gesetz Nr. 15

über die Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden

Vom 10. Januar 1946

Bis zum Zusammentritt eines ordentlichen vom Volk gewählten Landtags wird eine Vorläufige Volksvertretung für Württemberg-Baden gebildet.

Art. 1

Die Vorläufige Volksvertretung besteht aus 124 Abgeordneten, die durch den Ministerpräsidenten berufen werden.

Art. 2

Die Abgeordneten setzen sich zusammen aus dem Präsidenten der Vorläufigen Volksvertretung, dem Ministerpräsidenten, dem stellvertretenden Ministerpräsidenten und 7 Ministern,

48 Vertretern der 4 zugelassenen politischen Parteien, und zwar sowohl für Württemberg wie für Baden aus je 4 mal 6 Vertretern,

20 Vertretern der Berufsstände, und zwar aus je 4 Vertretern der Gewerkschaften, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer, von denen je 2 auf Württemberg und je 2 auf Baden entfallen, und aus 8 Vertretern der Landwirtschaft, von denen je 4 auf Württemberg und auf Baden entfallen,

4 Vertretern der Hochschulen, und zwar je aus einem Vertreter der Universität Heidelberg, der Technischen Hochschule Stuttgart, der Technischen Hochschule Karlsruhe und der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim,

6 Vertretern der Kirchen, und zwar sowohl für Württemberg, wie für Baden aus je einem Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirche und für Württemberg und Baden gemeinsam je einem Vertreter der Israelitischen Religionsgemeinschaft und der Evangelischen Freikirchen,

28 Vertretern der Landkreise, und zwar 19 Landräten aus Württemberg und 9 Landräten aus Baden,

8 Vertretern der kreisfreien Städte, und zwar den Oberbürgermeistern von Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal und Pforzheim.

Art. 3

Abgeordnete können nur sein Personen, die nach der Gemeindeordnung für die Gemeindevertretung wählbar sind.

Art. 4

Die Berufung der Vertreter der Parteien, Berufsstände und Kirchen durch den Ministerpräsidenten erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, die von den zuständigen Körperschaften und Organisationen einzureichen sind.

Art. 5

Die Vorläufige Volksvertretung ist berufen, zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung und zum Entwurf des Haushaltsplans Stellung zu nehmen, sowie ihrerseits der Staatsregierung Empfehlungen und Ratschläge einzureichen.

Art. 6

Die Vorläufige Volksvertretung tritt in der Regel monatlich einmal zusammen.

Art. 7

Die Verhandlungen der Vorläufigen Volksvertretung werden durch einen Präsidenten geleitet, der durch den Ministerpräsidenten berufen wird.

Art. 8

Die Vorläufige Volksvertretung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 9

Solange die Vorläufige Volksvertretung nicht versammelt ist, tritt zur Erledigung dringender Arbeiten ein ständiger Ausschuß an ihre Stelle.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten der Vorläufigen Volksvertretung, welcher die Sitzung des Ausschusses leitet, und 11 Mitgliedern, nämlich sowohl für Württemberg wie für Baden aus je einem Vertreter der 4 anerkannten politischen Parteien und den Oberbürgermeistern der Städte Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim.

Art. 10

Die Minister und ihre Bevollmächtigten haben zu den Beratungen der Vorläufigen Volksvertretung und des Ausschusses stets Zutritt und müssen jederzeit gehört werden.

Art. 11

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden durch den Ministerpräsidenten erlassen.

Insbesondere setzt der Ministerpräsident im Benehmen mit dem Präsidenten der Vorläufigen Volksvertretung auch eine Geschäftsordnung für die Verhandlungen der Vorläufigen Volksvertretung fest und regelt die Aufwandsentschädigungen der Abgeordneten.

Art. 12

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle Fritz Ulrich
Theodor Heuß Cahn-Garnier
Joseph Andre Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 12

Erste Verordnung des Staatsministeriums Württemberg-Baden zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse

Vom 13. Dezember 1945

Nach den Richtlinien des Hauptquartiers der amerikanischen Militärregierung für die US-Zone sollen bestimmte Verhaftungsfälle durch deutsche Sicherheitsprüfungsausschüsse und sodann durch Prüfungsausschüsse der amerikanischen Militärregierung überprüft werden.

Zur Bildung der deutschen Sicherheitsprüfungsausschüsse wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ministerpräsident bildet die Sicherheitsprüfungsausschüsse.

§ 2

(1) Jeder Sicherheitsprüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Ein Beisitzer wird dem Kreis des Berufsstandes des Verhafteten, ein Beisitzer dem Kreise der zugelassenen politischen Parteien entnommen.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen mindestens 35 Jahre alt und politisch unbescholten sein.

§ 3

(1) Der Ministerpräsident beruft die Mitglieder der Sicherheitsprüfungsausschüsse und verpflichtet sie auf richterliche Objektivität.

(2) Die Ausschüsse haben volle richterliche Unabhängigkeit.

§ 4

Richtlinien für das Verfahren und die Grundsätze der Enthaftung bleiben einer weiteren Verordnung vorbehalten.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle Fritz Ulrich
Theodor Heuß Joseph Andre
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 13

Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Überprüfung von Haftfällen durch Sicherheitsprüfungsausschüsse

Vom 20. Dezember 1945

Im Anschluß an die Erste Verordnung Nr. 12 vom 13. Dezember 1945 (Reg. Bl. S. 30) wird verordnet:

§ 1

In allen Fällen, in denen an der politischen Schuld eines Gefangenen begründete Zweifel bestehen, kann im öffentlichen Interesse von Amtswegen ein Prüfungsverfahren eingeleitet werden.

§ 2

(1) Die Prüfungsausschüsse sind nicht zuständig für folgende Personengruppen:

1. die der Begehung von Kriegsverbrechen verdächtig sind, insbesondere Angehörige der als kriminell angeklagten Parteiorganisationen,
2. die der Verletzung bestimmter Verordnungen der Militärregierung oder deutscher Gesetze angeklagt sind,
3. die auf Grund Urteils eines rechtmäßig eingesetzten Gerichts in Haft sind,
4. die als Nichtdeutsche den US-Militärgesetzen unterstehen,
5. Kriegsgefangene,
6. ehemalige deutsche Generalstabsoffiziere,
7. ehemalige Angehörige des deutschen Nachrichtendienstes,
8. Angehörige der deutschen Sicherheitspolizei.

(2) Nähere Erläuterungen bleiben besonderen Richtlinien vorbehalten.

§ 3

Die Haftentlassung kann nicht beantragt werden, wenn der Prüfungsausschuß feststellt, daß

1. der Gefangene im Falle der Freilassung die Sicherheit der Besatzungstruppen bedrohen würde,
2. der Gefangene der Teilnahme an der Planung oder Ausführung von nationalsozialistischen Unternehmungen verdächtig ist, die zu Gewalttätigkeiten oder Kriegsverbrechen geführt haben oder doch führen sollten,
3. der Betreffende nicht nur ein Nominal-Pg, sondern ein aktivistischer Nationalsozialist oder Militarist gewesen ist oder sonst die Ziele der Alliierten tätig bekämpft hat.

Die Haftentlassung kann jedoch ausnahmsweise trotzdem beantragt werden, wenn der Gefangene klaren Beweis dafür erbringt, daß er sich vor dem 1. Januar 1944 gebessert hat oder daß er wegen antinationalsozialistischer Tätigkeit aus der Partei ausgestoßen oder von ihr verfolgt worden ist.

§ 4

Die Prüfungsausschüsse unterstehen der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten, haben jedoch die volle richterliche Unabhängigkeit. Sie haben die Aufgabe, die Wahrheit zu erforschen und haben alles für ihre Beschlußfassung heranzuziehen, was sowohl für die Belastung als für die Entlastung des Gefangenen beweisheblich ist.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bestimmt am Anfang jeder Untersuchung einen Berichterstatter. Er kann auch mehrere Berichterstatter bestimmen.

(2) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Zusammensetzung des Ausschusses zu ändern, wenn persönliche Beziehungen zwischen dem Gefangenen und einem Ausschußmitglied dies angezeigt erscheinen lassen.

(3) Der Vorsitzende kann eine Vertretung des Gefangenen zulassen.

§ 6

(1) Der Berichterstatter sichtet die Verhandlungsgrundlagen des Verfahrens. Solche sind u. a.:
der ausgefüllte Fragebogen,
ein etwaiges Gesuch oder sonstige schriftliche Angaben des Gefangenen,
dienstliche Äußerungen der Anstellungsbehörde oder der Berufsvertretung des Gefangenen.

(2) Er zieht sodann die erforderlichen Beweise ein. Solche sind a. a.:

Äußerungen weiterer Behörden, Vernehmung geeigneter Zeugen, insbesondere aus dem Wohnort oder Tätigkeitsort des Gefangenen,
Einholung eines Gegenberichts des amerikanischen Sicherheitsdienstes.

(3) Der Vorsitzende ist befugt, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen oder von ihnen eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen, ferner das persönliche Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen durch Vorführungsbefehl und Ordnungsstrafen zu erzwingen.

(4) Der Vorsitzende kann die Einziehung weiterer Beweise anordnen. Auch die übrigen Ausschußmitglieder können zusätzliche Beweise einziehen.

(5) Personen, die der Militärregierung angehören, dürfen nicht als Zeugen geladen, Berichte, die im Besitz der Besatzungstruppen sind, dürfen nicht als Beweismaterial verlangt werden.

§ 7

(1) Auf Grund der Beweisaufnahme erstattet der Berichterstatter einen möglichst kurzgefaßten schriftlichen Bericht. Dieser muß enthalten:

- eine Feststellung des Sachverhalts mit einer Würdigung der Beweise,
- eine klare Aufzählung der Gründe, die für oder gegen die Enthaftung sprechen,
- einen Antrag, die Enthaftung oder die Fortsetzung der Haft zu empfehlen.

(2) Wenn sich die volle Unschuld des Gefangenen ergibt, kann ausnahmsweise auch Aufhebung der Dienstentlassung vorgeschlagen werden.

§ 8

(1) Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuß auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Zu dieser Beratung kann der Vorsitzende wichtige Zeugen laden. Der Beschluß kann nur lauten auf Empfehlung der Enthaftung oder der Fortsetzung der Haft oder auf weiteren Beweiseinzug, der im Beschluß gleich anzuordnen ist.

(2) Der Beschluß ist auf eine Ausfertigung des Berichts des Berichterstatters zu setzen und von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben. Wird der Antrag des Berichterstatters abgelehnt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben. Wird eine Minderheit überstimmt, so sind deren Gründe ebenfalls namhaft zu machen.

§ 9

Die Empfehlung wird über den Ministerpräsidenten alsbald dem zuständigen Prüfungsausschuß der Militärregierung*) zur Zustimmung oder Ablehnung übermittelt.

*) Anmerkung:

Über den weiteren Gang des Verfahrens ist folgendes mitgeteilt worden:

1. Lautet die Empfehlung auf Freilassung und findet sie beim Prüfungsausschuß der Militärregierung Zustimmung, so wird dieser einen entsprechenden Befehl ausfertigen und der Haftbehörde übermitteln, die ihrerseits den Gefangenen entlassen soll.

2. Lautet die Empfehlung auf Fortsetzung der Haft, so wird der Prüfungsausschuß der Militärregierung zustimmen, es sei denn, daß dieser die Empfehlung für einen klaren Irrtum hält. Einen solchen Fall wird der Prüfungsausschuß der Militärregierung selbst überprüfen.

§ 10

Die Freilassung irgend einer Person im Wege dieses Verfahrens schließt ihre Wiederverhaftung und erneute Festhaltung nicht aus, wenn das Bekanntwerden neuer Tatsachen nach Beendigung des Verfahrens eine solche Maßnahme rechtfertigt.

§ 11

(1) Der Ministerpräsident kann weitere Anordnungen erlassen.

(2) Die Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945.

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle Fritz Ulrich
Theodor Heuß Joseph Andre
Otto Steinmayer

Richtlinien

zu § 2 der Zweiten Haftentlassungs-Verordnung

Zu Ziff. 1. Kriminell angeklagte Parteiorganisationen sind folgende:

a) Die Reichsregierung. Diese Kategorie besteht aus Personen, die zu irgend einer Zeit seit dem 30. Januar 1933 gewesen sind

(1) Reichsminister, mit oder ohne Portefeuille, Ressortchefs der Zentralregierung, Staatsminister, die in Vertretung von Reichsministern gehandelt haben, und andere Beamte, die berechtigt waren, Kabinettsitzungen beizuwohnen;

(2) Mitglieder des Ministerrats für die Reichsverteidigung; und

(3) Mitglieder des Geheimen Kabinettsrats.

b) Das Korps der Politischen Leiter der NSDAP, bestehend aus Personen, die zu irgend einer Zeit politische Leiter waren, im Sinne der üblichen nationalsozialistischen Terminologie, ohne Rücksicht auf Rang oder eingenommene Stellung.

c) Die **SS** (Schutzstaffeln), bestehend aus dem gesamten Korps, allen **SS**-Verbänden (Allgemeine

3. Der Prüfungsausschuß der Militärregierung kann auch auf eigene Prüfung hin beschließen, daß ein Gefangener zu entlassen ist. Er wird dann einen entsprechenden Befehl ausfertigen und der Haftbehörde übermitteln, die ihrerseits den Gefangenen entlassen soll.

4. Es ist der Wille des Hauptquartiers der Militärregierung, daß alle Personen, die nach dem Beschluß des Prüfungsausschusses ein Recht auf Entlassung haben, rasch aus der Haft entlassen werden.

Waffen-SS, SS-Totenkopfverbänden), allen SS-Hauptämtern und allen Ämtern, Zweigen, Agenturen, Formationen, Organisationen und Gruppen, welche zu irgend einer Zeit die SS bildeten oder in sie eingegliedert waren.

d) Der SD (Sicherheitsdienst).

e) Die Gestapo (Geheime Staatspolizei).

f) Die SA (Sturmabteilungen).

Zu Ziff. 6. Ehemalige deutsche Generalstabs-offiziere im Sinne dieser Ziffer sind lediglich Offiziere im Rang mindestens eines kommandierenden Generals oder eines Generalstabschefs des Heeres, der Marine oder der Luftwaffe.

Zu Ziff. 7. Angehörige des deutschen Nachrichtendienstes sind folgende Personen:

a) Das gesamte Personal der Abteilungen I, II, III, IV, VI, des Militärischen Amtes (früher Abwehr) und VII des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), zusammen mit den Außenstellen und Organisationen, die von einem dieser Ämter abhingen oder kontrolliert wurden.

b) Das gesamte Personal der Geheimen Feldpolizei (GFP).

c) Das gesamte Personal des Reichssicherheitsdienstes.

Zu Ziff. 8. Angehörige der deutschen Sicherheitspolizei sind folgende Personen:

a) Das gesamte Personal der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) einschließlich der Grenzpolizei (Grepo).

b) Alle Beamten bis herab zum Rang eines Obersten der Kriminalpolizei (Kripo).

Es ist zu beachten, daß der Prüfungsausschuß bei Ziff. 1 seine Tätigkeit schon einzustellen hat, wenn auch nur der Verdacht der Begehung von Kriegsverbrechen oder der Mitgliedschaft einer als kriminell angeklagten Parteiorganisation be-

steht, im Gegensatz zu den Ziffern 6, 7 und 8, wo die Tätigkeit erst einzustellen ist, wenn wirkliche Mitgliedschaft festgestellt wird.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

Dr. Reinhold Maier

Ministerpräsident

Verordnung Nr. 22 des Justizministeriums über die Gebühren deutscher Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger im Verfahren vor alliierten Gerichten

Vom 26. November 1945

Deutschen Angeklagten wird von den Oberen Alliierten Gerichten in Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, neben dem als Pflichtverteidiger tätigen Alliierten Offizier auf Antrag auch ein deutscher Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt. Hierzu wird verordnet:

(1) Ein Rechtsanwalt, der von einem Oberen Alliierten Gericht als deutscher Pflichtverteidiger bestellt ist, kann bei der für seinen beruflichen Wohnsitz zuständigen deutschen Gerichtskasse die Gebühren erheben, die ihm für eine Pflichtverteidigung vor dem Reichsgericht zuständen (RAGO. i. d. F. d. VO. v. 21. 4. 1944 RGBL. I S. 104, §§ 63 ff. und AV. d. RJustMin. v. 24. 6. 1944 D. J. S. 202). Die Entscheidung über eine Sondervergütung nach § 66 RAGO. trifft der Justizminister.

(2) Dem Antrag an die Gerichtskasse ist beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Alliierten Gerichts, daß und wann der Rechtsanwalt als zusätzlicher Pflichtverteidiger bestellt wurde,
2. eine pflichtmäßig versicherte Erklärung des Rechtsanwalts über die Verfahrensabschnitte, in denen er tätig war.

(3) Der Gerichtskasse steht gegen den verurteilten Angeklagten der Rückgriff zu.

Stuttgart, den 26. November 1945

Beyerle

steht im Gegensatz zu den Ziffern 6, 7 und 8, wo die Tätigkeit erst einzustellen ist wenn wirkliche Mithedschaft festgestellt wird.

Stuttgart, den 20. Dezember 1945

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

**Verordnung Nr. 22 des Justizministers
tums über die Gebühren deutscher
Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger im
Verfahren vor alliierten Gerichten**

Vom 20. November 1945

Deutscher Angeklagter wird von den Oberen
Alliierten Gerichten in Fällen, in denen die Todes-
strafe verhängt werden kann, neben dem als
Pflichtverteidiger tätigen Alliierten Offizier auf
Antrag auch ein deutscher Rechtsanwalt als
Pflichtverteidiger bestellt. Hierzu wird verordnet:

- (1) Ein Rechtsanwalt, der von einem Oberen Alliierten Gericht als deutscher Pflichtverteidiger bestellt ist, kann bei der für seinen beruflichen Wohnort zuständigen deutschen Gerichtskasse die Gebühren erheben, die ihm für eine Pflichtverteidigung vor dem Reichsgericht, zustanden (RAGO. I. d. F. d. VO. v. 21. 4. 1941 RGG. I. S. 104, § 63 B. und AV. d. RJStMin. v. 24. 6. 1944 D. S. 203). Die Entscheidung über eine Sondervergütung nach § 66 RAGO trifft der Justizminister.

(2) Dem Antrag an die Gerichtskasse ist beizufügen:
I. eine Bescheinigung des Alliierten Gerichts, daß und wann der Rechtsanwalt als zusätzlicher Pflichtverteidiger bestellt wurde;

II. eine pflichtmäßige, versicherte, Erklärung des Rechtsanwalts über die Verfahrenskosten, zu erheben er tätig war.

(3) Der Gerichtskasse stellt gegen den Vermittler den Angeklagten der Rücktritt zu.

Stuttgart, den 20. November 1945

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

Waffen- u. Totenkopfsymbolen) allen Hauptämtern und allen Ämtern, Zweigen, Abteilungen, Formationen, Organisationen und Gruppen, welche zu irgend einer Zeit die Hilde-ten oder in sie eingeschaltet waren.

d) Der SD (Sicherheitsdienst)

e) Die Gestapo (Geheime Staatspolizei)

f) Die SA (Sturmabteilungen), soweit sie zu zsm. e. Ehemalige deutsche Gestapobeamtete im Rang mindestens eines kommandierenden Generals oder eines Generalsmajors des Heeres, der Marine oder der Luftwaffe.

Zu Ziff. 7. Angehörige des deutschen Nachschubdienstes sind folgende Personen:

a) Das gesamte Personal der Abteilungen I, II, III, IV, VI, des Militärlichen Amtes (früher Abt. Wehr) und VII, des Reichswehrschulungsamtes (RSHA), zusammen mit den Angehörigen und Organisationen, die von einem dieser Ämter abhingen oder kontrolliert wurden.

b) Das gesamte Personal der Geheimen Feldpolizei (GFP).

c) Das gesamte Personal des Reichswehrschulungsamtes, zusammen mit den Angehörigen der deutschen Sicherheitsorganisationen, die von einem dieser Ämter abhingen oder kontrolliert wurden.

d) Das gesamte Personal der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) einschließlich der Grenzpolizei (Gepo), zusammen mit den Angehörigen der

e) Alle Beamten bis zum Rang eines Obersten der Kriminalpolizei (Kripo).

Es ist zu beachten, daß der Führungsausschub bei Ziff. 1 seine Tätigkeit schon einzustellen hat, wenn auch nur der Verdacht der Beteiligung von Kriegsverbrechern oder der Mithedschaft einer als kriminell angelegten Partisanenaktion be-

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 23. Januar 1946

Nr. 4

Inhalt:

Gesetz Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden. Vom 10. Januar 1946. S. 35.

Gesetz Nr. 32

über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden

Vom 10. Januar 1946

Das Staatsministerium hat für Nordbaden das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verwaltung der Gemeinde kommt dem Gemeinderat zu.

§ 2

(1) Der Gemeinderat besteht

- a) aus dem Bürgermeister,
b) aus 4 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten und zwar in Gemeinden:

bis zu	1000 Einwohnern	4,
bis zu	2000 Einwohnern	6,
bis zu	5000 Einwohnern	8,
bis zu	10000 Einwohnern	10,
bis zu	15000 Einwohnern	12,
bis zu	20000 Einwohnern	14,
bis zu	25000 Einwohnern	16,
und über	25000 Einwohnern	24.

(2) Außerdem gehören dem Gemeinderat die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister an.

§ 3

Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 4

(1) Der Bürgermeister wird in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern von sämtlichen Wahlberechtigten, in den größeren Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeinderats, in beiden Fällen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Erhält bei der Bürgermeisterwahl durch sämtliche Wahlberechtigten kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Nachwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister werden durch den Gemeinderat gewählt. Sind gleichzeitig mehrere stellvertretende Bürgermeister zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 5

(1) Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt mittels Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Vorschlagslisten können einreichen:

- a) alle von der Militärregierung schon genehmigten politischen Parteien,
b) jede Gruppe von Wahlberechtigten, die den für die zugelassenen politischen Parteien festgelegten Bedingungen entspricht.

(2) Die Wahl beschränkt sich auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

§ 6

(1) Zur Teilnahme an den Wahlen sind alle deutschen Männer und Frauen berechtigt, die am Tag der Wahl

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
b) seit mindestens 12 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben oder zur Zeit der Wahl Bürgermeister sind und
c) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von 3 Jahren zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder.

(3) In bezug auf das Wahlrecht gelten auch alle jene Personen als deutsche Staatsbürger, die das deutsche Staatsbürgerrecht zu irgendeinem Zeitpunkt vor September 1939 besaßen und seitdem keine andere Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 7

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
- b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
- c) Personen, die sich in Zwangshaft befinden,
- d) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind und alle aktiven Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, ferner Amtsträger, ehemalige haupt- oder nebenamtliche Parteifunktionäre,
- e) alle ehemaligen Mitglieder der **W**, worunter auch die nach 1942 zwangsweise in die (Waffen-) **W** Eingereihten fallen,
- f) alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenschaft, des NSKK und des NSFK, Rangträger der HJ vom Unterbannführer, des Jungvolks vom Stammführer und des BDM von der Ringführerin an aufwärts,
- g) andere Personen, die als Anhänger und Mitarbeiter der NSDAP besonders bekannt waren.

(2) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

§ 8

(1) Wählbar sind, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,

- a) als Gemeinderäte die wahlberechtigten Personen (§ 6),
- b) als Bürgermeister alle deutschen Staatsangehörigen, sofern sie nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Nicht wählbar sind außer den vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen (vergl. § 7) auch alle nach dem 30. April 1937 in die NSDAP eingetretenen Parteimitglieder.

§ 9

(1) Auf die Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeister sind die Bestimmungen der früheren badischen Gemeindevahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), der Verordnung vom 13. Oktober 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) und der Verordnung vom 16. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 und 91 bis 111) mit den aus diesem Gesetz und den Anordnungen der Militärregierung sich ergebenden Änderungen anzuwenden.

(2) Der Badische Landesdirektor des Innern wird ermächtigt, den Text der hiernach gültigen Wahlordnung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu geben.

§ 10

Für die Einsprache gegen Wahlen sind die Bestimmungen des § 41 der früheren badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183), 21. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) und 29. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) maßgebend.

§ 11

Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird vom Gemeinderat sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist zulässig, daß die zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 1 Halbsatz 2 zurücktreten.

§ 12

(1) Für die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe sind die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 der früheren badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183), vom 21. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) und 29. Juli 1926

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bürgermeister ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Bürgermeister.

(3) Der Gemeinderat kann wahlberechtigte Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

§ 13

Die Staatsaufsicht hat sich darauf zu beschränken, sicherzustellen, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde, außerdem ist gegen die Aufsichtsbehörde die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 14

(1) Das Gesetz findet erstmals auf die im Jahre 1946 stattfindenden Gemeindewahlen Anwendung. Im übrigen tritt es mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gemeinderäte in Kraft. Von den gleichen Zeitpunkten an treten entgegenstehende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts außer Kraft.

(2) Aufgehoben sind ferner alle Bestimmungen, die eine Zurücksetzung wegen der Rasse und Religion oder eine Förderung nationalsozialistischer Grundsätze und Lehren vorsehen.

Stuttgart, den 10. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Cahn-Garnier
Joseph Andre	Otto Steinmayer

Das Gesetz findet erstmals auf die im Jahre 1940 stattfindenden Gemeindevahlen Anwendung.

Im übrigen tritt es mit dem Zeitpunkt der Neuwahlung der Gemeinde in Kraft. Von den gleichen Zeitpunkten an treten entsprechende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts außer Kraft.

(2) Ausgeschlossen sind ferner alle Bestimmungen, die eine Zurücksetzung wegen der Rasse und Religion oder eine Förderung nationalsozialistischer Grundsätze und Lehren vorsehen.

Stichtag: den 1. Januar 1940.

Das Statutenbuch:
Dr. Reinhold Mayer, Dr. Heinz Köhler, Josef Bayerle, Fritz Ulrich, Theodor Heub, Carl Gartner, Joseph Ande, Otto Steinmayer.

Die Mitglieder sind: alle im Statutenbuch (S. 1) aufgeführten Mitglieder der NSDAP, die nach dem Statutenbuch (S. 1) in der Liste der Mitglieder der NSDAP eingetragen sind.

Die Mitglieder sind: alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Leiter der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenenschaft, des NSKK und des NSFK, Rangträger der HJ von Unterführer bis zum Stabsführer und der BDM von der Ringführerin an aufwärts.

(2) andere Personen, die als Amtsträger und Mitarbeiter der NSDAP bekannt waren, die während der Ausübung ihres Wahlrechts und Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesstörung in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

(3) Wähler sind, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,

- a) als Gemeinderat die wahlberechtigten Personen (S. 1),
- b) als Bürgermeister alle deutschen Staatsangehörigen, sofern sie nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat kann wahlberechtigte Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich.

Geändert in der Gemeindeordnung vom 1. April 1940.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 18. März 1946

Nr. 5

Inhalt

Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden. Vom 20. Dezember 1945. S. 39. — Gesetz Nr. 23 über die Neuordnung des Polizeiverordnungsrechts. Vom 7. Februar 1946. S. 40. — Gesetz Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten. Vom 31. Januar 1946. S. 41. — Anordnung Nr. 60 des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden — Preisaufsichtsstelle — über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden. Vom 23. Januar 1946. S. 41. — Verordnung Nr. 100 des Staatsministeriums Württemberg-Baden über die Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien. Vom 24. Januar 1946. S. 42. — Verordnung Nr. 101 des Staatsministeriums über Ein- und Ausfuhrhandel. Vom 7. Februar 1946. S. 42. — Verordnung Nr. 102 über die Umwandlung von Eisernen Sparguthaben in gewöhnliche Sparguthaben. Vom 7. Februar 1946. S. 42. — Verordnung Nr. 103 des Ministerpräsidenten über die Ablösung von Staatszuschüssen zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 25. Februar 1946. S. 43.

Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden

Vom 20. Dezember 1945

Zur Ausschaltung der nationalsozialistischen Gesetzgebung sind auf dem Gebiete des Schutzes der Sonn-, Fest- und Feiertage verordnet:

A. für Württemberg

auf Grund des Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17b des Landespolizeistrafgesetzes:

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Württemberg wird ausschließlich durch die Vorschriften der Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626) geregelt.

§ 2

(1) Hiernach sind Fest- oder Feiertage außerhalb der Sonntage:

Weihnachtsfest, Stephanstag, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt.

Weiter sind besondere katholische Feiertage:

Josef, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

(2) Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag im Sinne dieser Verordnung.

B. für Baden

auf Grund des § 23 des Polizeistrafgesetzbuches:

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Baden wird ausschließlich durch die Vorschriften der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 nach deren mehrfach abgeänderten und ergänzten Fassung geregelt.

§ 2

(1) Fest- oder Feiertage außerhalb der Sonntage sind:

a) Gebotene Festtage:

Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarr-Rechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarr-Rechte hat, der Karfreitag.

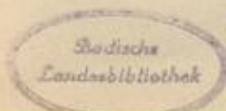
b) Kirchliche Festtage:

Dreikönigstag, Gründonnerstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

(2) Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag (gebotener Festtag) im Sinne dieser Verordnung.

C. für Württemberg und Baden

Folgende Vorschriften treten mit Erlaß dieser Verordnung außer Kraft:



I. Reichsvorschriften

1. a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129), mit der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
- b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
- c) Verordnung über den Schutz des Bußtags vom 10. November 1942 (RGBl. I S. 639).
2. a) Erlaß über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
- b) Verordnung über den Schutz des Heldengedenktags vom 8. März 1939 (RGBl. I S. 427).
3. a) Verordnung über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
- b) die Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Krieg vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1949), vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 681), vom 25. Februar 1941 (RGBl. I S. 124) und vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30).

II. Württembergische Vorschriften

1. Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der polizeilichen Sonntagsordnung vom 12. Juni 1933 (Reg. Bl. S. 189).
2. Verordnungen des Innenministeriums über den Schutz kirchlicher Feiertage vom 24. Juni 1935 (Reg. Bl. S. 114) und vom 5. Februar 1941 (Reg. Bl. S. 17).
3. Verordnung des Innenministeriums über Tanzlustbarkeiten vom 11. Oktober 1934 (Reg. Bl. S. 259).

III. Badische Vorschriften

1. Verordnung vom 17. Dezember 1934 über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. VBl. S. 312).
 2. Verordnung vom 13. März 1941 über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. VBl. S. 61).
- Stuttgart, den 20. Dezember 1945

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler
 Josef Beyerle Fritz Ulrich
 Theodor Heuß Joseph Andre
 Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 23 über die Neuordnung des Polizei- verordnungsrechts

Vom 7. Februar 1946

§ 1

(1) Soweit die Polizeibehörden in Reichs- oder Landesgesetzen zum Erlaß von Polizeiverordnungen ermächtigt sind, wird diese Ermächtigung aufgehoben.

(2) Das Ordnungsrecht geht von den in Artikel 50a bis 52 des Württ. Polizeistrafgesetzes und in § 22, 23 des Polizeistrafgesetzbuchs für Baden bezeichneten Polizeibehörden auf folgende Stellen über:

1. Für den Bereich eines Gemeindebezirks auf den Gemeinderat;
2. für den Bereich mehrerer Gemeinden oder eines Kreises auf den Kreistag;
3. für den Bereich des Landes auf den Landtag.

§ 2

Solange nicht in allen Gemeinden und Kreisen ordnungsmäßig gewählte Gemeinderäte und Kreistage vorhanden sind und kein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Landtag besteht, wird das Ordnungsrecht von den Gemeindevorstehern, den Landräten, dem Ministerpräsidenten oder dem Innenminister in ihrer Eigenschaft als Organe der zivilen Verwaltung ausgeübt. Diese Stellen sind nicht berechtigt, die ihnen übertragenen Befugnisse auf irgendwelche Polizeibehörden oder Polizeibeamte weiter zu übertragen.

§ 3

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Polizeibehörden erlassenen Verordnungen bleiben solange in Kraft, bis sie ausdrücklich aufgehoben werden. Aufhebungen dürfen nicht mit rückwirkender Kraft erfolgen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Theodor Heuß
 Dr. Heinrich Köhler Dr. Cahn-Garnier
 Josef Beyerle Andre
 Fritz Ulrich Kohl
 Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten

Vom 31. Januar 1946

§ 1

Die nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) – in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955), vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1047) und vom 18. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 811) – dem Reichswirtschaftsminister zustehenden Aufsichtsbefugnisse über die Kreditinstitute gehen für den Bereich des Landes Württemberg-Baden bis auf weiteres auf den Finanzminister über; die dem Reichsbankdirektorium übertragenen Befugnisse werden durch den Vorstand der Reichsbankhauptstelle Stuttgart wahrgenommen.

§ 2

Der Finanzminister wird insbesondere ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstand der Reichsbankhauptstelle Stuttgart Rechtsverordnungen über die Auszahlung und Verzinsung von Guthaben bei Kreditinstituten, über die Verwaltung und Herausgabe von Wertpapieren und Giro-sammeldepots, sowie über die Provisions- und sonstigen Gebührensätze zu erlassen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Steinmayer
Fritz Ulrich	Andre

Anordnung Nr. 60 des Wirtschaftsministeriums Württemberg- Baden – Preisaufsichtsstelle – über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden

Vom 23. Januar 1946

Auf Grund der Ziffer 4 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befug-

nisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) bestimme ich:

§ 1

1. Die unteren Preisbehörden werden ermächtigt, bei Verstößen gegen Preisvorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 \mathcal{R} . \mathcal{M} zu verhängen, die Abführung von Mehrerlösen bis zum gleichen Betrag anzuordnen und die übrigen in § 8 der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 264) genannten Maßnahmen zu treffen, sowie Betriebe, in denen die Zuwiderhandlung begangen wurde, auf die Dauer bis zu 14 Tagen zu schließen.

Treffen Ordnungsstrafen mit der Abführung von Mehrerlösen oder anderen Maßnahmen zusammen, so dürfen bei der Zuständigkeitsabgrenzung Ordnungsstrafe, Mehrerlös und der Wert der sonstigen Maßnahmen insgesamt 2000 \mathcal{R} . \mathcal{M} nicht übersteigen.

2. Die Befugnisse des Absatz 1 gelten auf folgenden Sachgebieten:

- a) auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft bei sämtlichen Preisverstößen mit Ausnahme der Verstöße in der Lebensmittelindustrie,
- b) auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft bei sämtlichen Preisverstößen auf der Stufe des Kleinhandels und des Handwerks,
- c) auf dem Gebiet des Verkehrs insoweit, als es sich um Preisverstöße bei Fuhrleistungen mit Pferde- und Ochsenfuhrwerken handelt,
- d) auf dem Gebiet des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes,
- e) im Verkehr mit Grundstücken, sowie bei Mieten und Pachten für Wohn- und Geschäftsräume.

§ 2

Untere Preisbehörden im Sinne des § 1 sind:

- a) in den Landkreisen die Landräte,
- b) in den Stadtkreisen (Stuttgart, Ulm, Heilbronn, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim) die Oberbürgermeister.

§ 3

1. Die Preisüberwachungsstelle kann durch Erlaß eine von den §§ 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Sie kann insbesondere zur Zuständigkeit der unteren Preisbehörden gehörende Einzelfälle jederzeit an sich ziehen.

2. Die unteren Preisbehörden sind befugt, Preisverstöße, die sich nicht zur Abrügung in örtlicher

Zuständigkeit eignen, an die Preisüberwachungsstelle abzugeben. Die Abgabe muß erfolgen bei allen Verstößen, bei denen eine die Zuständigkeit der unteren Preisbehörde übersteigende Strafmaßnahme oder gerichtliche Strafverfolgung in Betracht kommen.

§ 4

Für die örtliche Zuständigkeit und das Verfahren sind die Bestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften - Preisstrafrechtsverordnung - vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGBl. I S. 512) maßgebend.

§ 5

1. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsanzeiger in Kraft.

2. Gleichzeitig werden die Anordnungen des Württ. Wirtschaftsministers - Preisüberwachungsstelle - über die Zuständigkeit der unteren Preisbehörden vom 5. Mai 1942 (Reg.Anzeiger Nr. 29) und 24. Januar 1945 (Reg.Anzeiger Nr. 4), sowie die Anordnungen des badischen Finanz- und Wirtschaftsministers - Preisbildungsstelle - vom 7. April 1941 und 25. März 1942 über die Zuständigkeit und Befugnisse zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften aufgehoben.

Stuttgart, den 23. Januar 1946

In Vertretung:
Krauß

**Verordnung Nr. 100
des Staatsministeriums
Württemberg-Baden über die Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien**

Vom 24. Januar 1946

Mit Gesetzeskraft wird verordnet:

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ministerien abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatsministerium und die Ministerien vom 6. November 1926 (Reg.Bl. S. 239) den Bedürfnissen der durch die Besetzung veränderten Verhältnisse anzupassen.

Stuttgart, den 24. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Josef Andre
Fritz Ulrich	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 101 des Staatsministeriums über Ein- und Ausfuhrhandel

Vom 7. Februar 1946

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Einfuhr von Waren und Gütern aller Art von Ländern außerhalb Deutschlands in das Gebiet von Württemberg-Baden und die Ausfuhr von Württemberg-Baden nach Ländern außerhalb Deutschlands untersteht ausschließlich den Anordnungen des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden und den Beschränkungen, welche die Militärregierung im Rahmen ihres Gesetzes Nr. 161 über „Grenzkontrolle“ bereits erlassen hat oder noch erlassen wird.

§ 2

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen im Benehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Andre
Fritz Ulrich	Kohl
Otto Steinmayer	

**Verordnung Nr. 102
über die Umwandlung von Eisernen
Sparguthaben in gewöhnliche
Sparguthaben**

Vom 7. Februar 1946

Das Staatsministerium hat die folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

Eiserne Sparguthaben, die nach Maßgabe der Verordnung über das Eisernen Sparen vom 10. Dezember 1942 (RGBl. I S. 691, in der Fassung der Bekanntmachung im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt vom 6. April 1944 Nr. 6 S. 59) begründet worden sind, werden mit dem 1. Juli 1946 in gewöhnliche Sparguthaben umgewandelt,

für welche die für Sparguthaben allgemein gültigen Verzinsungs- und Kündigungsbestimmungen gelten.

§ 2

Für eine vorzeitige Rückzahlung von einzelnen Sparguthaben in dringenden Notfällen bleiben bis zum 30. Juni 1946 die bisherigen Richtlinien (§ 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1942) in Geltung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Finanzamts das Kreditinstitut, bei dem das Eiserne Sparkonto geführt wird, entscheidet, ob ein dringender Notfall vorliegt. Die bisher vorgesehene Mitwirkung des Arbeitgebers entfällt. Als dringender Notfall gilt insbesondere auch ein aus anderen Mitteln nicht zu deckender Geldbedarf für Zwecke der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Gebäude, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Wiederherstellung erfüllt sind, für die Wiederbeschaffung verlorenen Hausrats, sowie für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen oder von Personen, deren laufendes Einkommen aus irgendeinem Grunde weggefallen ist.

§ 3

Bei der Umwandlung der Eisernen Sparguthaben in gewöhnliche Sparguthaben haben die kontoführenden Kreditinstitute sich zu vergewissern, ob das Vermögen des Kontoinhabers der Sperre nach Gesetz 52 der Militärregierung unterliegt.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 103 des Ministerpräsidenten über die Ablösung von Staatszuschüssen zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vom 25. Februar 1946

Es wird mit Gesetzeskraft und im Einklang mit dem Inhalt der Abschnitte I, II und III eines Vorschlags des Länderrats der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands über den Gegenstand dieser Verordnung (Stuttgart, Württemberg-Baden, vom 8. Januar 1946) verordnet:

§ 1

(1) Die seither aus öffentlichen Mitteln des Landes Württemberg-Baden allgemein gewährten Zuschüsse zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen ab 1. März 1946 weg.

(2) In Sonderfällen, in denen Kosten nicht auf dem Wege einer allgemeinen Preisbildung zu decken sind, sind auch weiterhin Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.

§ 2

Die Ablösung der Zuschüsse erfolgt zu Lasten der beteiligten Wirtschaftsstufen (Erzeuger, Händler, Verarbeiter, Verbraucher).

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Wirtschaftsministerium und, soweit es in ihr Aufgabengebiet fällt, die Badische Landesdirektion für Wirtschaft und Finanzen.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. März 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 1946

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

**Verordnung Nr. 103
des Ministerpräsidenten über die Ablösung
von Staatszuschüssen zur Stützung
der Preise für landwirtschaftliche
Erzeugnisse**

Vom 25. Februar 1946

Es wird mit Rücksicht auf die im Einklang mit dem Inhalt des Abschnittes II und III eines Vor- schlags des Landrats der amtlichen Be- satzungszone Deutschlands über den Gegenstand dieser Verordnung (Stuttgart, Württemberg-Bn- den vom 23. Januar 1946) verordnet:

§ 1
(1) Die seitler aus öffentlichen Mitteln des Lan- des Württemberg-Baden allgemein gewährten Zu- schüsse zur Stützung der Preise für landwirtschaft- liche Erzeugnisse fallen ab 1. März 1946 weg.
(2) In Sonderfällen, in denen Kosten nicht auf dem Wege einer allgemeinen Preisbildung zu decken sind, sind auch weiterhin Zuschüsse aus öffent- lichen Mitteln zu gewähren.

Die Ablösung der Zuschüsse erfolgt zu Lasten der beteiligten Wirtschaftskreise (Erzeuger, Hand- ler, Feinverarbeiter, Verarbeiter) und entsprechend der Leistungsfähigkeit.

§ 2
Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwal- tungsvorschriften erläßt das Wirtschaftsministe- rium und, soweit es in die Angelegenheit fällt, die Badische Landesregierung für Wirtschaft und Fi- nanz.

Die Verordnung tritt am 1. März 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 1946

Als ich die Debatte im Reichstag über die Ablösung der Zuschüsse zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse am 22. November 1945 (Reg. Bl. S. 235) den Bedürfnis-Verhältnissen anpaßte.

Stuttgart, den 24. Januar 1946
Das Ministerium:
Dr. Reinhold Maier Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler Dr. Cahn-Geraier
Josef Bayerle Josef Andre
Fritz Ulrich

für welche die für Sparguthaben allgemein gültigen Verzinsungs- und Kündigungsklauseln...

Für eine vorzeitige Rückzahlung von einzelnen Sparguthaben in dringenden Notfällen bleiben bis zum 30. Juni 1946 die bisherigen Richtlinien (§ 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1943) in Gültigkeit mit der Maßgabe, daß an Stelle des Finanz- amts das Kreditinstitut, bei dem das Eisen- Spar- konto geführt wird, entscheidet, ob ein dringender Notfall vorliegt. Die bisher vorgesehene Mitwir- kung des Arbeitgeberverbandes als dringender Not- fall gilt insbesondere auch ein aus anderen Mitteln nicht zu deckendes Guthaben für Zwecke der Wiederherstellung beschädigter oder zerstörter Ge- bäude, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Wiederherstellung erfüllt sind, für die Wieder- beschaffung verlorenen Inventars sowie für den Lebensunterhalt von Flüchtlingen oder von Per- sonen, deren laufendes Einkommen aus irgend- einem Grunde weggefallen ist.

Bei der Umwandlung der Eisen- Spargut- haben in gewöhnliche Sparguthaben haben die kreditierenden Kreditinstitute sich zu verwei- sern, ob das Vermögen des Kontoinhabers der Sparte nach Gesetz 22 der Militärregierung unter- liegt.

Stuttgart, den 7. Februar 1946

Das Staatsministerium:
Dr. Reinhold Maier Dr. Heinrich Köhler
Josef Bayerle Theodor Heuß
Theodor Heuß Dr. Cahn-Geraier
Ottobrunnener

Die Verordnung tritt am 1. März 1946 in Kraft.

Ehrensparguthaben, die nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Dezember 1943 (Reg. Bl. S. 235) in der Fassung der Bekanntmachung im Reichshaushalts- und Bildungsgesetz vom 4. April 1945 (Reg. Bl. S. 100) mit dem 1. März 1946 umgewandelt werden...

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 21. März 1946

Nr. 6

Inhalt

Gesetz Nr. 33 Kreisordnung. Vom 7. März 1946. S. 45. — Verordnung Nr. 105 des Staatsministeriums (Kreiswahlordnung). Vom 7. März 1946. S. 51.

Gesetz Nr. 33

Kreisordnung

Vom 7. März 1946

Das Staatsministerium hat am 24. Januar 1946
7. März 1946
das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- (1) Das Staatsgebiet ist in Landkreise und Stadtkreise eingeteilt.
- (2) Das Gebiet eines Landkreises umfaßt die Gebiete der Gemeinden, die ihm angehören. Das Gebiet eines Stadtkreises umfaßt das Gebiet der Stadt, die ihn bildet.

Art. 2

- (1) Eine Änderung der Einteilung in Kreise kann, wenn es sich um die veränderte Zuteilung ganzer Gemeinden handelt, nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.
- (2) Eine Veränderung der Grenzen von Gemeinden, die verschiedenen Kreisen angehören, hat die Veränderung der Kreisgrenzen ohne weiteres zur Folge.

Art. 3

- (1) Die einem Landkreis angehörenden Gemeinden bilden den Kreisverband.
- (2) Die Kreisverbände sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung. Ihr Wirken muß mit den Gesetzen in Einklang stehen.

Zweiter Teil

Kreisverbände

I. Abschnitt: Aufgaben

Art. 4

- (1) Die Kreisverbände pflegen unter eigener Verantwortung die gemeinschaftlichen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Zur Befriedigung allgemeiner Bedürfnisse der Bevölkerung des Kreises unterhalten die Kreisverbände öffentliche Einrichtungen, Anstalten und Dienststellen, soweit das über den örtlichen Aufgabenkreis der einzelnen Gemeinden hinausgeht und nicht in ausreichender Weise von anderer Seite geschieht.
- (3) Die Kreisverbände sind verpflichtet, einzelne kreisangehörige Gemeinden zu unterstützen, die infolge von Unglücksfällen oder aus sonstigen Gründen ihre örtlichen Aufgaben nicht zu erfüllen imstande sind.

Art. 5

- (1) Die Kreisverbände erledigen neben ihren eigenen Angelegenheiten Aufgaben der Staatsverwaltung.
- (2) Sie erfüllen in staatlichem Auftrag nach Anweisung alle Aufgaben der Staatsverwaltung in der Kreisstufe, die nicht einer Sonderbehörde zugewiesen sind.
- (3) Zu den übertragenen Aufgaben gehört die Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und die Zweckverbände, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Innenministeriums unterstehen.
- (4) Die Kreisverbände stellen die zur Durchführung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Art. 6

Neue Pflichten können den Kreisverbänden nur durch Gesetz auferlegt werden. Eingriffe in die Rechte der Kreisverbände sind nur im Wege des Gesetzes zulässig.

Art. 7

Die Kreisverbände können einzelne den Gemeinden obliegende Verpflichtungen für sämtliche Gemeinden des Kreises ganz oder teilweise übernehmen. Die Übernahme und die Zurückverweisung einer solchen Verpflichtung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Kreistags und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

II. Abschnitt: Kreisgesetzgebung

Art. 8

(1) Die Kreisverbände können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder die Erlassung von Satzungen ausdrücklich gestatten.

(2) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sie sind öffentlich bekanntzumachen und treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

III. Abschnitt: Organe der Kreisverbände

1. Allgemeines

Art. 9

Der Kreisverband wird durch den Kreistag, den Kreisrat und den Landrat verwaltet.

2. Zuständigkeiten

Art. 10

(1) Der Kreistag ist das satzunggebende Organ des Kreisverbands.

(2) Ihm kommt weiter zu:

1. der Beschluß über die Übernahme neuer freiwilliger Aufgaben, sowie über andere Maßnahmen, die sich nachhaltig auf den Haushalt des Kreisverbands auswirken,

2. die Festsetzung des Haushaltsplans, die Erlassung der Haushaltssatzung und die Entgegennahme des Jahresberichts,

3. die Wahl des Kreisrats,

4. die Wahl des Landrats und der übrigen leitenden Beamten des Kreisverbands.

Art. 11

(1) Der Kreisrat beschließt über alle Angelegenheiten des Kreisverbands (Art. 4), die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht dem Kreistag vorbehalten sind.

(2) Die Ernennung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern kann durch Satzung dem Landrat übertragen werden. In Anpassung an das Landesbeamtengesetz soll der Landrat ermächtigt werden, Kreisbeamte, Angestellte und Arbeiter zu ernennen und zu überwachen mit Ausnahme der höheren Beamten, deren Ernennung dem Kreistag vorbehalten ist (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4).

(3) Dem Kreisrat kommt ferner die Vorberatung der dem Kreistag vorbehaltenen Entscheidungen zu.

Art. 12

(1) Der Landrat leitet die Verwaltung des Kreisverbands und vertritt ihn.

(2) Er erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten selbständig, für die nicht der Kreistag oder der Kreisrat zuständig ist.

(3) Er bereitet die Verhandlungen des Kreistags und des Kreisrats vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

(4) Der Landrat kann in Angelegenheiten des Kreisverbands, für deren Entscheidung er nicht zuständig ist, die aber keinen Aufschub dulden, an Stelle des zuständigen Organs entscheiden. Er hat darüber dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

(5) Er ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kreisverbands. Er führt die Dienstaufsicht und wahrt die Dienstzucht gemäß dem Landesbeamtengesetz.

(6) Der Landrat nimmt die dem Kreisverband übertragenen staatlichen Aufgaben unter der Mitwirkung staatlicher Beamten und Angestellten nach Art. 31 Abs. 2 wahr.

(7) Der Landrat hat auf ein dem Gemeinwohl gedeihliches Zusammenarbeiten aller im Kreise vorhandenen öffentlichen Dienststellen hinzuwirken.

Art. 13

(1) Als Stellvertreter des Landrats und zur Bearbeitung der staatlichen Verwaltungsgeschäfte wird durch das Innenministerium dem Landratsamt ein staatlicher Beamter beigeordnet.

(2) Er muß die Befähigung für den höheren oder den gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst besitzen.

(3) Der Landrat kann ihm neben den Geschäften aus dem staatlichen Aufgabenkreis Geschäfte aus dem eigenen Wirkungsbereich des Kreisverbands zuweisen.

3. Bestellung

Art. 14

(1) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens 20 Abgeordneten. Übersteigt die Einwohnerzahl des Kreises 20000, so treten für je volle 10000 Einwohner zwei weitere Abgeordnete hinzu.

(2) Die Gemeinden beschicken den Kreistag nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises. Keine Gemeinde erhält mehr als zwei Fünftel der Abgeordneten.

(3) Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung festgestellte Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung von Gemeindebezirksänderungen.

Art. 15

(1) Die Abgeordneten des Kreistags werden in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl im Wege des Verhältniswahlsystems auf 6 Jahre gewählt. Der erste Kreistag, der nach diesem Gesetz gewählt wird, versieht sein Amt höchstens 2 Jahre.

(2) Wählen und gewählt werden kann, wer hiezu bei Gemeinderatswahlen in einer kreisangehörigen Gemeinde berechtigt ist.

(3) Die Gemeinden, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens ein Abgeordneter entfällt, bilden je einen Wahlkreis. Für die gemeinsame Wahl der auf die kleineren Gemeinden entfallenden Abgeordneten werden diese Gemeinden zu einem oder mehreren Wahlkreisen zusammengefaßt.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses wird im einzelnen durch eine von dem Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

Art. 16

(1) Der Kreisrat besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens 6 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder kann durch Kreissatzung auf 8 oder 10 erhöht werden.

(2) Gehört zum Kreis eine der unmittelbaren Aufsicht des Innenministeriums unterstehende Stadt (unmittelbare Kreisstadt), dann ist ihr Bür-

germeister von amtswegen Mitglied des Kreisrats. Die weiteren Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus den Mitgliedern des Kreistags von diesen in geheimer Abstimmung auf 6 Jahre gewählt. Dem Kreisrat soll mindestens je ein Bürgermeister, ein Gewerbetreibender, ein Landwirt und ein Arbeitnehmer als Mitglied und als Stellvertreter angehören.

Art. 17

(1) Der Landrat wird durch den Kreistag auf 6 Jahre gewählt.

(2) Wählbar ist, wer zum Bürgermeister gewählt werden kann.

(3) Die Stelle des Landrats ist vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben. Die Bewerber haben sich dem Kreistag in der Sitzung, in der die Wahl vorgenommen wird, vorzustellen.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist dem Innenministerium mit den Wahlunterlagen mitzuteilen. Stellt das Innenministerium nach Prüfung der Wahlunterlagen fest, daß eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt ist, so übergibt es die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das Verwaltungsgericht.

(5) Der Landrat wird vor dem Amtsantritt durch das Innenministerium vereidigt. Dabei wird ihm im besonderen die gewissenhafte Erfüllung der übertragenen staatlichen Aufgaben zur Pflicht gemacht.

Art. 18

(1) Die zum Gemeinderat wählbaren Kreiseinwohner sind verpflichtet, eine Wahl in den Kreistag und den Kreisrat anzunehmen und das Amt auf die gesetzliche Amtsdauer zu versehen.

(2) Für die Ablehnung der Wahl und das Verlangen der Entlassung aus der Tätigkeit gilt § 23 der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß. Die in Absatz 2 daselbst bestimmten Befugnisse stehen dem Kreisrat zu.

Art. 19

In den Kreistag und den Kreisrat nicht wählbar sind Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kreisverbands. Das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen.

Art. 20

Wer die Wählbarkeit zum Gemeinderat verliert, scheidet aus dem Kreistag und dem Kreisrat aus. Die Entscheidung trifft der Kreisrat.

4. Rechtsverhältnisse der Mitglieder.

Art. 21

(1) Die Mitglieder des Kreistags und des Kreisrats bekleiden ein Ehrenamt.

(2) Der Landrat verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 22

Auf die Mitglieder des Kreistags und des Kreisrats finden folgende Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung von Art. 1 Nr. 11 bis 13 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.-Bl. 1946, S. 5) entsprechende Anwendung:

§ 24 über die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit,

§ 25 über Verhinderung an der Mitwirkung bei bestimmten Angelegenheiten,

§ 26 über die besondere Treupflicht mit der Maßgabe, daß

im Falle des § 24 Abs. 2 der Kreisrat die Befugnisse nach § 23 Abs. 2 ausübt,

im Falle des § 25 Abs. 2 der Landrat und, wenn es sich um ihn selbst handelt, der Kreisrat entscheidet,

im Falle des § 26 Satz 4 der Kreisrat entscheidet.

Art. 23

(1) Zur Entschädigung für die Zeitversäumnis, die den Mitgliedern des Kreistags und des Kreisrats durch die Sitzungen oder durch Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen erwächst, können durch Kreissatzung ein Taggeld und bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnorts außerdem Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gewährt werden. Das Taggeld muß gewährt werden, wenn ein Lohn- oder Verdienstaussfall erwächst.

(2) Durch Verordnung des Innenministeriums können Höchstsätze und Grundsätze für die Entschädigungen aufgestellt werden.

5. Geschäftsführung

Art. 24

(1) Der Kreistag wird durch den Landrat jedes Jahr aus Anlaß der Beratung des Haushaltsplans einberufen, im übrigen so oft es die Geschäfte erfordern oder von einem Drittel der Mitglieder des Kreistags oder von dem Kreisrat unter Angabe des

Gegenstands der Verhandlung verlangt wird. Der Kreistag soll mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Versammlung zusammentreten.

(2) Die Versammlungen des Kreistags finden am Sitz des Landratsamts statt, wenn ihn nicht der Landrat aus besonderen Gründen an einen anderen Ort einberuft. Die Einberufungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 25

An den Verhandlungen des Kreistags nehmen mit beratender Stimme der Kreispfleger und die dem Kreistag nicht angehörenden Mitglieder des Kreisrats teil. Ebenso sind die nicht in den Kreistag gewählten Bürgermeister des Kreises zur Teilnahme berechtigt.

Art. 26

Der Kreisrat versammelt sich auf Einberufung durch den Landrat, so oft der Stand der Geschäfte es erfordert. Er kann Sitzungstage in regelmäßiger Folge im voraus festlegen.

Art. 27

Auf den Geschäftsgang beim Kreistag und beim Kreisrat finden die Vorschriften der §§ 40 bis 42 und des § 43 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung von Art. 1 Nr. 17 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.-Bl. S. 5/46) sinngemäße Anwendung.

Art. 28

Über die Verhandlungen des Kreistags und des Kreisrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in der Sitzung sofort festzustellen und zu verlesen.

Art. 29

(1) Der Kreistag und der Kreisrat können ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen regeln.

(2) Der Landrat kann ein Mitglied des Kreistags oder des Kreisrats bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften aus der Sitzung ausschließen. Der Ausschluß hat den Verlust der auf den Sitzungstag entfallenden Aufwandsentschädigung zur Folge. Gegen den Ausschluß ist Beschwerde an das Innenministerium möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Ausschüsse

Art. 30

(1) Der Kreisrat kann Ausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben oder einzelnen Angelegenheiten bestellen.

(2) Die Ausschüsse treffen in ihrem Wirkungsbereich die sachliche Entscheidung, sind jedoch an die Weisungen des Kreisrats gebunden.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Kreisrat bestellt. Der Landrat ist jederzeit berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

(4) Die Art. 18 bis 23 und 26 bis 29 gelten sinngemäß.

7. Hilfskräfte

Art. 31

(1) Der Kreisverband bestellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Zur Bearbeitung der dem Kreisverband übertragenen staatlichen Aufgaben können außer dem Stellvertreter des Landrats noch weitere staatliche Beamte oder Angestellte zum Landratsamt abgeordnet werden.

Art. 32

(1) Für das Finanzwesen des Kreisverbands wird der Kreispfleger bestellt.

(2) Er muß die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzen. Das Innenministerium kann davon befreien.

(3) Er besorgt den Einzug der öffentlichen Abgaben, die durch den Kreisverband für fremde Kasse zu erheben sind.

Art. 33

Zur Beratung in technischen Fragen werden die nötigen Fachbeamten bestellt.

IV. Abschnitt: Wirtschaft des Kreisverbands

Art. 34

Für die Wirtschaftsführung des Kreisverbands gelten die für die Gemeindegewirtschaft jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechend, soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind.

Art. 35

(1) In der Haushaltssatzung des Kreisverbands (§§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung und

Art. 34) ist die Höhe der Kreisumlage festzusetzen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Ausführung des Haushaltsplans kommt dem Kreisrat zu. Doch kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in bestimmten Grenzen dem Landrat und anderen Beamten und Angestellten des Kreisverbands übertragen werden.

Art. 36

Kommen einzelne vom Kreisverband ohne gesetzliche Verpflichtung unterhaltene Anstalten oder Einrichtungen einzelnen Gemeinden nicht oder in besonders geringem Maße zugute, so kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, daß diese Gemeinden von der Teilnahme an dem Aufwand für die Anstalten und Einrichtungen zu Lasten der übrigen Gemeinden ganz oder zum Teil befreit werden. Soweit es sich um einen fortlaufenden Aufwand handelt, ist zugleich die Zeitdauer der Befreiung zu bestimmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Art. 37

(1) Die Rechnung des Kreisverbands ist von dem Landrat dem Kreisrat zur Durchsicht vorzulegen.

(2) Darnach ist die Rechnung, wenn es sich um einen württembergischen Kreisverband handelt, durch die Württ. Prüfungsanstalt für Körperschaften zu prüfen; das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Württ. Prüfungsanstalt für Körperschaften vom 27. Januar 1934 (Reg. Bl. S. 37) und den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften. In Baden tritt an die Stelle der Prüfungsanstalt das Gemeinderechnungsprüfungsamt.

(3) Nach der Prüfung der Rechnung beschließt die Aufsichtsbehörde über die Entlastung der Verwaltungsorgane des Kreisverbands. Das Ergebnis der Prüfung und der Entlastungsbeschluß sind dem Kreisrat und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Hat die Prüfung der Rechnung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Wirtschaftsführung ergeben, dann hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ihre Durchführung zu überwachen.

V. Abschnitt: Aufsicht

Art. 38

(1) Der Staat beaufsichtigt die Kreisverbände. Die Aufsicht schützt die Kreisverbände in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

- (2) Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium.
 (3) Die §§ 106, 108–112, 114 und 116 der Deutschen Gemeindeordnung finden mit den Änderungen durch Art. 1 Nr. 32, 34 und 35 des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.Bl. S. 5/46) sinnngemäße Anwendung.

Art. 39

(1) Der Kreisverband kann gegen Anordnungen oder Entscheidungen des Innenministeriums in Angelegenheiten der Kreisverbandsverwaltung das Verwaltungsgericht anrufen. Die Anrufung kann nur darauf gestützt werden, daß die Anordnung oder Entscheidung gesetzwidrig sei und den Kreisverband beeinträchtige.

(2) Auch ohne das letztere Erfordernis kann der Kreisverband das Verwaltungsgericht anrufen, wenn wegen Gesetzwidrigkeit

1. die Genehmigung zur Erlassung, Änderung oder Aufhebung einer Satzung verweigert oder
2. ein Beschluß oder eine Anordnung der Kreisverbandsbehörde aufgehoben wurde.

Art. 40

(1) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisverbandsbehörden, die einen Beteiligten gesetzwidrig beeinträchtigen, steht diesem der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch ist binnen zweier Wochen nach der Zustellung bei dem Landrat einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Beschluß oder die Verfügung selbst nichts anderes bestimmen.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Kreisrat. Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen zweier Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erhoben werden. Gegen deren Entscheidung ist die Anrufung des Verwaltungsgerichts zulässig.

Dritter Teil

Stadtkreise

Art. 41

(1) Die Stadtkreise erfüllen durch die Organe der Gemeindeverwaltung neben den Gemeindeaufgaben die in den Landkreisen den Kreisverbänden obliegenden eigenen und staatlichen Aufgaben.

(2) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden, die

Stadtkreise bilden, erstreckt sich auch auf ihre Tätigkeit als Stadtkreise. Sie wird in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung und des Gesetzes über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dez. 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) ausgeübt.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 42

(1) Bestehende Kreissatzungen bleiben solange in Kraft, als sie nicht auf Grund von Art. 8 geändert werden.

(2) Sie können durch das Innenministerium wegen Gesetzwidrigkeit für kraftlos erklärt werden. In diesem Fall gilt Art. 39 Abs. 2 entsprechend.

Art. 43

(1) Der Kreistag ist binnen zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden und spätestens binnen eines weiteren Monats zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Kreisrat zu bilden.

(2) Der Kreistag ist unmittelbar nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung einzuberufen. In ihr ist die Wahl des Landrats einzuleiten. Die Amtsdauer des Landrats ist abweichend von Art. 17 Abs. 1 und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung zwei Jahre.

(3) Bis zum Amtsantritt des neugewählten Landrats nimmt der bisherige Landrat dessen Aufgaben wahr.

(4) Bis zur Bildung des Kreistags und des Kreisrats führt der Landrat die Kreisverbandsverwaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 44

(1) Dieses Gesetz tritt in Nordwürttemberg und Nordbaden am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die württ. Kreisordnung vom 29. Januar 1934 (Reg.Bl. S. 51), die württ. Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 442), soweit sie bisher noch in Geltung geblieben ist, und die württ. Bezirksverwaltungsverordnung vom 23. Mai 1934 (Reg.Bl. S. 183), sowie die badische Landkreisordnung vom 24. Juni 1939 (G. u. V. Bl. S. 39) außer Kraft.

(3) Soweit im vorstehenden Gesetz auf Bestimmungen des württ. Gesetzes über die Anwendung

der Deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945 verwiesen ist (Art. 22, Art. 27, Art. 30 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 3), gelten in Baden die entsprechenden Bestimmungen des badischen Gemeinderechts.

Art. 45

(1) Das Innenministerium kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften erlassen. In Baden ist zur Angleichung an den dortigen Rechtszustand auch der Präsident des Landesbezirks zur Erlassung solcher Vorschriften ermächtigt; er kann dabei in Abweichung von den Vorschriften in Art. 14 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 3 anordnen, daß für die Wahl der Kreistagsabgeordneten jeder Kreis einen einzigen Wahlkreis bildet.

(2) Die nach Art. 13, 17, 19, 23, 29, 32, 38 und 42 dieses Gesetzes dem Innenministerium zugewiesenen Befugnisse werden in Baden bis auf weiteres durch den Präsidenten des Landesbezirks in Karlsruhe ausgeübt.

Stuttgart, den 7. März 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinrich Köhler

Josef Beyerle Fritz Ulrich

Theodor Heuß Cahn-Garnier

Joseph Andre Kohl

Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 105 des Staatsministeriums

Vom 7. März 1946

Auf Grund des Art. 15 Abs. 4 der Kreisordnung erläßt das Staatsministerium die nachstehende

Kreiswahlordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Kreiswahlordnung gilt für die Wahl des Kreistags.

§ 2

Durchführung der Wahl

Die Durchführung der Wahl liegt dem Landrat ob. Er wird dabei von den Gemeinden unterstützt.

§ 3

Verteilung der Abgeordnetensitze und Bildung der Wahlkreise

(1) Zur Verteilung der Kreistagssitze wird zunächst ermittelt, auf wieviel Einwohner ein Kreistagssitz entfällt. Zu diesem Zweck wird die Einwohnerzahl des Kreises durch die Zahl der Abgeordnetensitze geteilt.

(2) Jede Gemeinde, deren Einwohnerzahl die so ermittelte Zahl erreicht oder überschreitet, erhält mindestens einen eigenen Sitz. Diese Gemeinden bilden je einen Wahlkreis. Aus den anderen Gemeinden bildet der Landrat unter Beachtung ihres sozialen und wirtschaftlichen Charakters Wahlkreise, die gebietlich möglichst zusammenhängen sollen.

(3) Gemeinden, in deren Einwohnerzahl die nach Abs. 1 ermittelte Zahl mehrmals voll enthalten ist, erhalten Sitze in entsprechender Zahl. Dabei ist jedoch § 14 Abs. 2 KreisO. zu beachten, wonach keiner Gemeinde mehr als zwei Fünftel aller Abgeordnetensitze zugewiesen werden darf.

(4) Die auf einzelne Gemeinden nach Abs. 2 und 3 entfallende Zahl von Sitzen wird von der Gesamtzahl der Kreistagssitze abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden alsdann auf die vom Landrat zu bildenden Wahlkreise entsprechend der Einwohnerzahl in der Weise verteilt, daß auf einen Wahlkreis mindestens 5 und höchstens 10 Sitze entfallen.

(5) Maßgebend sind jeweils die Zahlen der Wohnbevölkerung bei der letzten allgemeinen Volkszählung unter Berücksichtigung von Gebietsänderungen, für die erste Wahl diejenigen der Volkszählung vom 17. Mai 1939.

Beispiele:

a) Ein Kreis mit 65000 Einwohnern umfaßt die Gemeinden A mit 22000 Einw., B mit 16000 Einw., C mit 11500 Einw., D mit 3500 Einw., E mit 2000 Einw., sowie 20 weitere Gemeinden F bis Z mit je 500 Einwohnern. Der Kreistag hat nach Art. 14 Abs. 1 KreisO. im ganzen 28 Sitze. Es entfällt also ein Sitz auf $65000:28 = 2322$ Einwohner.

Mehr als 2322 Einwohner haben die Gemeinden A–D, sie bilden also je einen eigenen Wahlkreis, und zwar entfallen auf A ($22000:2322 =$) 9 Sitze, auf B ($16000:2322 =$) 6 Sitze, auf C ($11500:2322 =$) 4 Sitze, auf D ($3500:2322 =$) 1 Sitz.

Auf die Gemeinden, die einen eigenen Wahlkreis bilden, entfallen also $9 + 6 + 4 + 1 = 20$ Sitze. Es bleiben 8 Sitze für die Gemeinden E–Z mit zusammen 12000 Einwohnern. Sie werden vom Land-

rat in 1 Wahlkreis mit 8 Sitzen zusammengefaßt, da gemäß § 3 Abs. 4 bei Bildung von 2 Wahlkreisen die Mindestzahl von 5 Sitzen – mindestens in einem der Wahlkreise – nicht erreicht wurde.

b) Ein Kreis hat 73000 Einwohner. Er umfaßt die Gemeinden A mit 39000 Einwohnern, B mit 7000 Einwohnern und C mit 3000 Einwohnern und 50 weitere Gemeinden mit je 480 Einwohnern. Der Kreistag hat nach Art. 14 Abs. 1 KreisO. 30 Sitze. Es entfällt also ein Sitz auf $73000:30 = 2434$ Einwohner und es bilden also die Gemeinden A bis C, deren Einwohnerzahl über je 2434 liegt, einen eigenen Wahlkreis. Es würden entfallen auf A $39000:2434 = 16$ Sitze, auf B $7000:2434 = 2$ Sitze und auf C $3000:2434 = 1$ Sitz. A kann aber höchstens $30:5 \times 2 = 12$ Sitze erhalten; auf die Gemeinden, die einen eigenen Wahlkreis bilden, kommen also insgesamt nur 15 Sitze, auf die übrigen Gemeinden insgesamt ebenfalls 15 Sitze. Der Landrat kann nun z. B. 3 Wahlkreise mit je 5 Sitzen (und je 8160 bzw. 7680 Einwohnern) oder 2 Wahlkreise mit 8 und 7 Sitzen (und 12720 bzw. 11280 Einwohnern) oder 2 Wahlkreise mit 9 und 6 Sitzen (und 14400 und 9600 Einwohnern) bilden.

§ 4

Wahlvorort

Für jeden Wahlkreis, der mehrere Gemeinden umfaßt, wird vom Landrat ein Vorort bestimmt. Der Bürgermeister des Vororts und 2 vom Gemeinderat gewählte Beisitzer bilden den Wahlvorstand für den Wahlkreis.

§ 5

Anwendung der Gemeindewahlordnung

Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung (Verordnung Nr. 14 vom 20.12.1945, Reg.Bl. 1946 S. 13 – GemWahlO. –) über das Wahlrecht und die Wahlvorbereitungen (§§ 2–30) und über die Durchführung der Wahl (§§ 35–59 und 61) sind im ganzen Staatsgebiet Nordwürttemberg-Nordbaden auf die Kreistagswahlen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben.

§ 6

Wahlbezirke

An Stelle von § 13 Abs. 1 GemWahlO. tritt die folgende Bestimmung:

Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. Wenn innerhalb einer Gemeinde mehrere

Wahlbezirke gebildet werden, ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Zuteilung der einzelnen Wähler zu den Wahlräumen nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder sonstwie in geeigneter Weise erfolgt.

§ 7

Kosten

Die Entschädigungen gemäß § 21 Satz 2 GemWahlO. werden vom Kreis geleistet. Auch die sonstigen den Gemeinden entstehenden baren Kosten trägt der Kreis.

§ 8

Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung der Wahl durch den Wahlvorstand nach § 22 GemWahlO. hat zu enthalten:

- den Tag der Wahl,
- den Beginn und Schluß der Abstimmung,
- die Lage des Wahlraums,
- die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder,
- den Hinweis, ob der Stimmzettel amtlich hergestellt wird und andere Stimmzettel ungültig sind. Der Hinweis bezüglich der amtlichen Herstellung der Stimmzettel entfällt in Gemeinden, die nur einen Abgeordneten wählen, sowie immer dann, wenn Mehrheitswahl stattfindet.

(2) § 22 Abs. 2 und 3 GemWahlO. finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Stimmzettel

Die Entscheidung, ob mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird und ob der amtlich hergestellte Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge umfaßt oder ob für jeden Wahlvorschlag ein besonderer Stimmzettel hergestellt werden soll, trifft der Landrat.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) In Gemeinden, die nur einen Abgeordneten wählen, unterbleibt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

(2) In allen anderen Gemeinden, gleichgültig, ob diese eigene Abgeordnete entsenden oder mit anderen Gemeinden zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen sind, ist mit der Bekanntmachung der Wahl die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 24 GemWahlO. zu verbinden.

§ 11

Mehrheitswahl

Bei der Bekanntmachung nach § 30 GemWahlO. entfällt der Hinweis nach Abs. 1 Buchst. c.

§ 12

Wahlkreise mit mehreren Gemeinden

In Wahlkreisen, die mehrere Gemeinden umfassen, ist § 47 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Ermittlung des Wahlergebnisses in Gemeinden mit nur einem Abgeordneten

Ist nur ein Abgeordneter zu wählen, so gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14

Benachrichtigung des Landrats

Das Wahlergebnis in den Wahlkreisen ist vom Wahlvorstand dem Landrat alsbald nach der Feststellung unter Anschluß der Wahlniederschrift und der Wahlakten mitzuteilen.

§ 15

Wahlprüfung

In Wahlkreisen, die mehrere Gemeinden umfassen, kann die Einsprache gemäß § 54 Abs. 1 nur beim Gemeinderat des Wahlvororts erhoben werden. Diesem kommt auch die Entscheidung gemäß § 54 Abs. 3 GemWahlO. zu.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des § 19 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 30 über die Anwendung der Deutschen Gemeindeordnung vom 20.12.1945, Reg.Bl. 1946 S. 5, gelten für die erste Wahl des Kreistags ohne Unterschied des Heimatgebiets alle Personen, die nach bestehendem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen; der künftigen Regelung wird dadurch nicht vorgegriffen. Als deutscher Staatsangehöriger gilt auch, wer zu irgendeiner Zeit vor dem 1.9.1939 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und seitdem keine andere erworben hat.

(2) Das Innenministerium, für Nordbaden auch der Präsident des Landesbezirks, ist ermächtigt, im

Falle des Bedürfnisses weitere Anpassungsvorschriften zu erlassen. Der Präsident des Landesbezirks in Karlsruhe kann insbesondere bestimmen, daß an die Stelle der Vorschriften der §§ 3ff. bis auf weiteres die entsprechende Anwendung der §§ 5–11 des Gesetzes Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden vom 10.1.1946 (Reg.Bl. S. 35) zu treten hat.

Stuttgart, 7. März 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinr. Köhler

Josef Beyerle Fritz Ulrich

Theodor Heuß Cahn-Garnier

Joseph Andre Kohl

Otto Steinmayer

Anlage zur Kreiswahlordnung

(Beispiel zur Einhaltung der Fristen)

1. Vorläufiger Abschluß der Wählerliste (§ 7 GemWahlO.) – und in Gemeinden mit mehr als 3000 Einw. Benachrichtigung der Wähler (§ 8 GemWahlO.) –:

Samstag, 30. März 1946;

2. Bekanntmachung des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9 GemWahlO.):

Samstag, 30. März 1946;

3. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9 GemWahlO.):

Sonntag, 31. März 1946;

Stunde bestimmt der Gemeinderat (§ 9 Abs. 2 GemWahlO.)

4. Ende der Auflegung der Wählerliste und der Frist zur Erhebung von Einsprachen (§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GemWahlO.):

Samstag, 6. April 1946, 18 Uhr;

5. Bekanntmachung des Tags der Wahl, des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung usw. (§ 22 GemWahlO.) und – in Wahlkreisen mit mehreren Abgeordneten – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 Abs. 1 GemWahlO.):

Montag, 8. April 1946;

6. Eröffnung der Einspracheentscheidungen (§ 10 Abs. 2 GemWahlO.):

Mittwoch, 10. April 1946;

7. Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 24 Abs. 1 GemWahlO.):
Montag, 15. April 1946, 19 Uhr;
8. Ende der Frist für die Zurücknahme der Unterschrift unter einem Wahlvorschlag (§ 25 Abs. 4 GemWahlO.) oder der Zustimmungserklärung von Bewerbern (§ 25 Abs. 6 GemWahlO.) sowie für die Abänderung oder Zurücknahme verbundener Wahlvorschläge (§ 26 GemWahlO. letzter Satz):
Montag, 15. April 1946, 19 Uhr;
9. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 27 Abs. 1 GemWahlO.):
Dienstag, 23. April 1946, 19 Uhr*);
10. Ende der Frist für die Abgabe oder Änderung einer Verbindungserklärung (§ 26 GemWahlO.):
Dienstag, 23. April 1946, 19 Uhr*);
11. Beschlußfassung über die Wahlvorschläge (§ 28 GemWahlO.):
Dienstag, 23. April 1946*);
12. Ende der Frist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 29 Abs. 1 GemWahlO.):
Mittwoch, 24. April 1946;
13. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 12 Abs. 1 GemWahlO.)
Samstag, 27. April 1946;
14. Wahltag:
Sonntag, 28. April 1946;
15. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 42 GemWahlO.) spätestens:
Montag, 29. April 1946;
16. Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 52 GemWahlO.):
möglichst bald nach der Feststellung.

*Nur in Wahlkreisen, in denen mehrere Abgeordnete gewählt werden.

*Der 7. Tag vor dem Wahltag ist der Ostersonntag; an seine Stelle tritt der nächstfolgende Werktag (§ 61 GemWahlO. in Verbindung mit § 193 BGB.).

*Nach Ablauf der Fristen Ziff. 9 und 10.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 30. März 1946

Nr. 7

Inhalt:

Die Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945, Reg.Bl. 1946. S. 5. Vom 6. Februar 1946. S. 55.

Die Deutsche Gemeindeordnung in der Fassung des Anwendungsgesetzes Nr. 30 vom 20. Dezember 1945, Reg.Bl. 1946 S. 5

Auf Grund von Artikel 3 des vom Staatsministerium am 20. Dezember 1945 für Nord-Württemberg beschlossenen Gesetzes wird nachstehend die Fassung der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49), wie sie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 5) in Nord-Württemberg anzuwenden ist, veröffentlicht:

Erster Teil

Grundlagen der Gemeindeverfassung

§ 1

(1) Die Gemeinden fassen die in der örtlichen Gemeinschaft lebendigen Kräfte des Volkes zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben der engeren Heimat zusammen.

(2) Die Gemeinden sind öffentliche Gebietskörperschaften. Sie verwalten sich selbst unter eigener Verantwortung. Ihr Wirken muß im Einklang mit den Gesetzen stehen.

§ 2

(1) Die Gemeinden sind berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu erhalten.

(2) Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben unter eigener Verantwortung zu verwalten, soweit die Aufgaben nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden.

(3) Den Gemeinden können durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden. Sie stellen die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte,

Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

(4) Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden; Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur im Wege des Gesetzes zulässig. Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 3

(1) Die Gemeinden können ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten oder den Erlaß von Satzungen ausdrücklich gestatten.

(2) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In der Hauptsatzung ist das zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist.

(3) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Es darf ihnen keine rückwirkende Kraft beigelegt werden.

§ 4

Das Gebiet jeder Gemeinde soll so bemessen sein, daß die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

§ 5

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt. Bürger ist, wer das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzt.

(2) Der Bürger muß seine Kräfte jederzeit ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen. Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muß sich durch uneigennützig und verantwortungsbewußte Führung der Geschäfte dieses Vertrauens würdig erweisen und der Allgemeinheit Vorbild sein.

§ 6

- (1) Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat verwaltet und durch den Bürgermeister vertreten.
 (2) Gemeinderat und Bürgermeister werden durch die Bürger gewählt.

§ 7

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte als Treuhänder der Volksgemeinschaft gewissenhaft zu verwalten. Oberstes Ziel ihrer Wirtschaftsführung muß sein, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen die Gemeindefinanzen gesund zu erhalten.

§ 8

- (1) Der Staat führt die Aufsicht über die Gemeinden.
 (2) Die Aufsicht schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten.

Zweiter Teil

Benennung und Hoheitszeichen der Gemeinden

§ 9

(1) Städte sind die Gemeinden, die diese Bezeichnung nach bisherigem Recht führen. Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen.

(2) Das Staatsministerium kann nach Anhörung der Gemeinde Bezeichnungen verleihen und ändern.

§ 10

Die Gemeinden führen ihre bisherigen Namen. Das Staatsministerium spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung von Gemeindennamen aus und bestimmt die Namen neugebildeter Gemeinden. Das gleiche gilt für die besondere Benennung von Gemeindeteilen.

§ 11

- (1) Die Gemeinden führen Dienstsiegel.
 (2) Die Gemeinden führen ihre bisherigen Wappen und Flaggen, jedoch sind Symbole der NSDAP (Hoheitszeichen mit Hakenkreuz u. ä.) zu beseitigen. Das Staatsministerium kann Gemeinden das Recht verleihen, Wappen und Flaggen zu führen. Es kann Wappen und Flaggen ändern. Die Gemeinde ist vorher zu hören.

Dritter Teil

Gemeindegebiet

§ 12

(1) Das Gebiet (die Gemarkung der Gemeinde) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus besonderen Gründen können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke).

§ 13

Gemeindegrenzen können aus Gründen des öffentlichen Wohles geändert werden. Das gleiche gilt, wenn Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet und wenn Gemeinden oder Gemeindeteile zu gemeindefreien Grundstücken (Gutsbezirken) erklärt werden sollen.

§ 14

(1) Die Gemeinden haben die Absicht von Verhandlungen über die Änderung ihres Gebietes der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

(3) Vereinbarungen der Gemeinden (Eingemeindungsverträge) werden nur wirksam, wenn sie bei Änderung des Gemeindegebiets bestätigt werden.

§ 15

(1) Das Staatsministerium spricht nach Anhörung der Gemeinde die Änderung des Gemeindegebiets aus. Gleichzeitig bestimmt es den Tag der Rechtswirksamkeit und regelt, soweit erforderlich, die Rechtsnachfolge, das Ortsrecht und die neue Verwaltung.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt die Auseinandersetzung. Ihr Spruch begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirkt den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Aufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher. Sie ist befugt, Unschädlichkeitszeugnisse auszustellen.

§ 16

Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gemeindegebiets erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren. Das gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach § 15 Abs. 2.

Vierter Teil

Einwohner und Bürger

§ 17

(1) Die Einwohner sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer oder Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 18

(1) Die Gemeinde kann bei dringendem öffentlichen Bedürfnis durch Satzung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen und der Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Sie kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

(3) In der Satzung können für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsgelder bis zur Höhe von 1000 Reichsmark angedroht werden. Auch kann die Satzung vorsehen, daß bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden. Die Zwangsgelder und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 19

(1) Bürger der Gemeinde sind die deutschen Staatsangehörigen, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Stellvertreter werden Bürger ohne Rücksicht

auf die Wohndauer mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.

§ 20

(1) Das Bürgerrecht erlischt

1. durch Wegzug aus der Gemeinde,
2. durch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Das Bürgerrecht wird verwirkt

1. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
2. durch Aberkennung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Gemeinde kann die Verwirkung des Bürgerrechts unter Anführung der Gründe öffentlich bekanntmachen.

§ 21

(1) Die Gemeinde kann deutschen Staatsangehörigen, die sich um Volk und Staat oder um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Ehrenbürger das Ehrenbürgerrecht wegen eines unwürdigen Verhaltens aberkennen.

(3) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

§ 22

(1) Der Bürgermeister bestellt die Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit. Er kann die Bestellung jederzeit zurücknehmen. Für ehrenamtliche Bürgermeister und für Mitglieder des Gemeinderats gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Mit dem Verlust des Bürgerrechts endet jede ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 23

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt namentlich, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten nicht vereinbar ist,
3. schon sechs Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. mindestens vier minderjährige Kinder hat,

5. mindestens zwei Vormundschaften oder Pflugschaften führt,
6. häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist,
7. anhaltend krank oder
8. mehr als sechzig Jahre alt ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Er kann einen Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder niederlegt, in eine Buße bis zu 1000 Reichsmark nehmen und ihm das Bürgerrecht bis zur Dauer von sechs Jahren aberkennen. Die Buße wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 24

(1) Der Bürger, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist wie ein Gemeindebeamter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die er verschwiegen zu sein hat, nicht unbefugt verwerten. Das gilt auch dann, wenn er nicht mehr ehrenamtlich tätig ist.

(2) Verletzt der Bürger diese Pflichten, so stehen dem Gemeinderat die Befugnisse nach § 23 Abs. 2 zu.

§ 25

(1) Der Bürger darf in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Bürger

1. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.

Diese Vorschriften gelten nicht, wenn der Bürger an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Bürgermeister endgültig; soweit es sich um ihn selbst handelt, entscheidet der Gemeinderat.

(3) Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen.

§ 26

Ehrenamtliche Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderats haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Das gilt auch für andere ehrenamtlich tätige Bürger, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat endgültig, bei dem Bürgermeister die Aufsichtsbehörde.

§ 27

(1) Die Gemeinde kann durch die Hauptsatzung ehrenamtlichen Bürgermeistern und Kassenverwaltern eine angemessene Aufwandsentschädigung bewilligen.

(2) Wer sonst ehrenamtlich tätig ist, hat nur Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen von Zeugegebühren. Durch die Hauptsatzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar.

§ 28

(1) Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben, eine Ehrenbezeichnung verliehen werden kann.

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Ehrenbezeichnung wegen eines unwürdigen Verhaltens aberkennen.

(3) Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch die Ehrenbezeichnung verwirkt.

§ 29

(1) Gegen Verfügungen der Gemeinde, die

1. das Recht zur Mitbenutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen,
2. die Festsetzung von Zwangsgeldern oder die Ersatzvornahme,
3. den Erwerb, das Erlöschen oder die Verwirkung des Bürgerrechts oder
4. die Verhängung von Bußen betreffen oder
5. eine gesetzliche Vorschrift zum Nachteil von beteiligten Personen verletzen,

findet der Einspruch statt.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Bürgermeister einzulegen.

Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei der Stelle eingelegt wird, die die Verfügung erlassen hat.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, wenn die Verfügung selbst nichts anderes besagt.

§ 30

(1) Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat. Gegen die ablehnende Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist Rechtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und den Betroffenen beeinträchtigt.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch ist auf diese Vorschriften hinzuweisen.

§ 31

(1) Gegen die Zurücknahme der Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

(3) § 29 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Fünfter Teil

Verwaltung der Gemeinde

1. Abschnitt: Gemeinderat

§ 32

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Gemeinde, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen.

(2) Der Gemeinderat ernennt und entläßt alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Bei der Ernennung ist der Stellenplan einzuhalten. Rechte des Staates bei der Ernennung und Entlassung von Beamten und Angestellten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

(3) Der Gemeinderat wirkt bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen mit.

§ 33

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und einer Anzahl ehrenamtlicher Mitglieder. In Stadtkreisen können außerdem hauptamtliche Mitglieder mit beratender Stimme bestellt werden.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Die Höchstzahl der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt

in Gemeinden von nicht mehr als 5000 Einwohnern	12
in Gemeinden von mehr als 5000 aber nicht mehr als 10000 Einwohnern	18
in Gemeinden von mehr als 10000 aber nicht mehr als 25000 Einwohnern	24
in Gemeinden von mehr als 25000 aber nicht mehr als 50000 Einwohnern	30
in Gemeinden von mehr als 50000 aber nicht mehr als 100000 Einwohnern	36
in Gemeinden von mehr als 100000 Einwohnern	48.

(3) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Bürgermeister.

§ 34

Der Gemeinderat wird auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus.

§ 35

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Bürgern gewählt.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig. Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen und einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben. Wird nur ein einziger gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt.

(3) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses werden im einzelnen durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 36

(1) Wahlberechtigt sind die Gemeindebürger (§ 19).

(2) Nicht wahlberechtigt sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen,
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind,
3. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Schutzhaft oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden,

4. Personen, die als Nationalsozialisten hervorgetreten sind und zwar
- a) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind, sowie alle aktiven Mitglieder, die später beigetreten sind; Amtsträger und — bestätigte oder nichtbestätigte — Funktionäre der Partei, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - b) alle Mitglieder der SS, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - c) Amtsträger, sowie alle Personen, die — bestätigt oder nichtbestätigt — einen Rang in der SA, der NS-Frauenschaft, dem NSD-Studentenbund, dem NSD-Dozentenbund, dem NS-Kraftfahrkorps und dem NS-Fliegerkorps oder in der HJ den Rang als Unterbannführer (Stammführer im Jungvolk) oder höher oder beim BDM den Rang als Ringführerin oder höher innehatten,
 - d) bekannte Anhänger und Mitarbeiter der Nazi.

§ 37

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind die Gemeindebürger, denen nicht nach § 36 Abs. 2 das Wahlrecht entzogen ist. Ehemalige Mitglieder der NSDAP sind auf keinen Fall wählbar.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde und Beamte der Aufsichtsbehörde können nicht in den Gemeinderat gewählt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 38

(1) Aus dem Gemeinderat scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert oder aus der Wählerversammlung ausscheidet, durch deren Wahlvorschlag er den Sitz erlangt hat.

(2) Der Gemeinderat stellt fest, ob einer dieser Fälle zutrifft.

§ 39

Die Mitglieder des Gemeinderats bekleiden ein Ehrenamt. Der Bürgermeister verpflichtet sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 40

(1) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Der Gemeinderat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Verhandlung es beantragt. Der Gegenstand muß zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören.

(2) Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berech-

tigte Belange einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Vorsitzende kann Gegenstände, bei denen er die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit für gegeben hält, von vornherein in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.

(3) Die Tagesordnung öffentlicher Verhandlungen wird mit Ort und Stunde öffentlich bekanntgemacht.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderats müssen an den Verhandlungen teilnehmen, wenn sie vom Vorsitzenden nicht beurlaubt sind.

§ 41

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Er ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Feststellung der Beschlußfähigkeit sind hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht mitzuzählen.

§ 42

(1) Der Gemeinderat beschließt offen durch mündliche Abstimmung. Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats stimmen nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung. An Verpflichtungen, durch welche die Freiheit der Abstimmung beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden kommt dabei kein Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

(4) Die Wahlen werden geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vorgenommen. Der Vorsitzende hat dabei Stimmrecht. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußfähigkeit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei geheimer Abstimmung gilt ein unbeschriebener Stimmzettel als Stimmenthaltung.

§ 43

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und der durch Geschäftsordnung oder Beschluß des Gemeinderats festgesetzten Zahl von Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 44

(1) Durch Hauptsatzung kann die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben des Gemeinderats auf Abteilungen übertragen werden. Die Zuständigkeit ist bestimmt abzugrenzen.

(2) Für die dem Gemeinderat vorbehaltenen Aufgaben kann der zuständigen Abteilung die Vorbereitung übertragen werden.

(3) Die Abteilungen werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(4) Vorsitzender ist der Bürgermeister.

§ 45

(1) Der Gemeinderat kann Ausschüsse zur Mitwirkung bei bestimmten Aufgaben oder einzelnen Angelegenheiten bestellen.

(2) Die Ausschüsse treffen in ihrem Wirkungskreis die sachliche Entscheidung, sind jedoch an Weisungen des Gemeinderats gebunden.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. Sie können sachkundige Bürger zur Beratung beiziehen.

(4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch den Gemeinderat bestellt. Der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

§ 46

Auf die Geschäftsführung der Abteilungen und der Ausschüsse sind die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 47

(1) Die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Abteilungen und der Ausschüsse sowie der übrige Geschäftsgang sind in den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern durch eine vom Gemeinderat festzusetzende Geschäftsordnung zu regeln. Andere Gemeinden können eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften kann ein Mitglied des Gemeinderats, einer Abteilung oder eines

Ausschusses mit Entziehung der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigung und mit Ausschluß für eine oder mehrere, höchstens für 3 Sitzungen durch Beschluß des Gemeinderats bestraft werden. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

2. Abschnitt: Bürgermeister

§ 48

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er bereitet die Verhandlungen des Gemeinderats vor und vollzieht seine Beschlüsse. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Gemeinderats entscheiden; dem Gemeinderat hat er in der nächsten Sitzung die Art der Erledigung mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter. Er führt die Dienstaufsicht und wahrt die Dienstzucht. Durch Hauptsatzung kann dem Bürgermeister ein bestimmter Teil der Befugnisse des Gemeinderats nach § 32 Abs. 2 übertragen werden.

(3) Der Bürgermeister hat sich der Einwohner anzunehmen.

(4) Soweit für die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht der Gemeinderat zuständig ist, hat der Bürgermeister die Geschäfte wahrzunehmen.

(5) Der Bürgermeister führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.

§ 49

Der Gemeinderat bestellt einen oder mehrere Stellvertreter für den Bürgermeister und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 50

(1) In Stadtkreisen sind die nach § 33 Abs. 1 bestellten hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderats Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Wenn in Stadtkreisen hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht bestellt sind, stehen dem Bürgermeister hauptamtliche Stellvertreter zur Seite, die dem Gemeinderat nicht angehören. Ihre Zahl bestimmt die Hauptsatzung.

(3) Der Erste Stellvertreter führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die übrigen Stellvertreter führen die Amtsbezeichnung Stadtrat.

§ 51

(1) Die hauptamtlichen Stellvertreter in Stadtkreisen vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet. Der Bürgermeister kann jede Angelegenheit an sich ziehen.

(2) Im Verhinderungsfalle wird der Bürgermeister von dem Ersten Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Ersten Stellvertreters richtet sich die Reihenfolge der übrigen Stellvertreter nach ihrem Dienstalter als hauptamtliche Stellvertreter der Gemeinde. Der Bürgermeister kann schriftlich eine andere Reihenfolge festsetzen.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Abteilungen kann in Stadtkreisen, in denen hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats nicht bestellt sind, der Gemeinderat einem oder mehreren aus seiner Mitte bestellten besonderen Stellvertretern übertragen.

§ 52

Der Bürgermeister kann Beamte und Angestellte mit seiner Vertretung in bestimmten Verwaltungsgeschäften beauftragen.

§ 53

Für hauptamtliche Bürgermeister und Stellvertreter gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

§ 54

Die Stellen der Bürgermeister sind hauptamtlich. Das Innenministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 55

Der hauptamtliche Erste Stellvertreter in Stadtkreisen muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Die Hauptsatzung kann auch für andere hauptamtliche Stellvertreter, insbesondere für den Stadtpfleger eine besondere Vorbildung vorschreiben.

§ 56

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern auf zwölf Jahre gewählt. Gewählt ist, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(2) Die hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden von dem Gemeinderat auf zwölf Jahre gewählt.

(3) Die Stellen hauptamtlicher Bürgermeister und hauptamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters

sind vor der Besetzung von der Gemeinde öffentlich auszuschreiben.

§ 57

Wählbar zum Bürgermeister sind alle deutschen Staatsangehörigen, die spätestens am Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, vorausgesetzt, daß ihnen nicht nach § 36 Abs. 2 das Wahlrecht entzogen ist.

§ 58

(1) Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist mit den Wahlunterlagen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Stellt die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Wahlunterlagen fest, daß eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt ist, so übergibt sie die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das Verwaltungsgericht.

(3) Der Bürgermeister wird vor dem Amtsantritt von der Aufsichtsbehörde vereidigt.

§ 59

(1) Bürgermeister und ihre Stellvertreter dürfen miteinander nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein.

(2) Entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Laufe der Amtszeit, so hat einer der Beteiligten auszuschiden. Ist einer der Beteiligten hauptamtlicher Bürgermeister, so scheidet der andere aus. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich, so scheidet dieser aus. Im übrigen scheidet, wenn sich die Beteiligten nicht einigen, der an Lebensalter jüngere aus.

Sechster Teil

Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt: Gemeindevermögen

§ 60

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Mit möglichst wenig Kosten soll es den bestmöglichen Ertrag bringen.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zu unterhalten.

(3) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch oder sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts anzusammeln (Erneuerungs-, Erweiterungsrücklagen).

§ 61

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind oder in absehbarer Zeit erforderlich werden.

(2) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände gegen Entgelt regelmäßig nur aus Mitteln des ordentlichen Haushalts oder aus Rücklagen erwerben, die sie für diesen Zweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat. Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen soll sie nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnte.

§ 62

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie für ihre Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

(2) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußern,
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
3. Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Teile solcher, veräußern oder wesentlich verändern will.

(3) Das Staatsministerium kann durch Verordnung Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Nummern 1 und 2 von der Genehmigungspflicht freistellen, wenn sie ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden.

§ 63

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden. Ausnahmsweise darf er zur Verminderung des Darlehensbedarfs des außerordentlichen Haushaltsplans oder zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren verwendet werden, wenn dies nach den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzwirtschaft vertretbar ist.

§ 64

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen gilt das bisherige Recht.

§ 65

(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern sonstigen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten.

(2) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.

§ 66

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszwecks und die Aufhebung der Stiftung steht der Gemeinde zu; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. Abschnitt:

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 67

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnittes sind nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 68

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten oder wesentlich erweitern will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 69

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 67 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 68 gilt entsprechend.

(2) Die Beteiligung der Gemeinde an einem Zweckverband, an dem ausschließlich öffentliche Körperschaften beteiligt sind, bleibt hiervon unberührt.

§ 70

(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser gleichgestellten Organ der Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Gemeinderat kann andere Vertreter entsenden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Weisungen des Gemeinderats gebunden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeindefschadenersatzpflichtig, wenn Vertreter nach Anweisung gehandelt haben.

§ 71

(1) Vertreter der Gemeinde in dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 v. H. beteiligt sind, dürfen der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten

nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zustimmen.

(2) Sind mehrere Gemeinden beteiligt, die verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstehen, so hat die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde auf Antrag des Vorstandes eine für alle Beteiligten zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

(3) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 75 v. H. beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

§ 72

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zins- und Tilgungsbeträge für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, die marktübliche Verzinsung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sowie die angemessene Vergütung der Leistungen und Lieferungen von Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde für das Unternehmen.

§ 73

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, darf der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 74

(1) Für die Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind Betriebsatzungen aufzustellen.

(2) Für jedes Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist ein Ausschuß zu bestellen. Für mehrere Unternehmen kann ein gemeinsamer Ausschuß bestellt werden. In den Ausschuß sind wirtschaftlich besonders sachkundige Bürger zu berufen.

(3) Haushaltsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Unternehmens sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 75

Zur Umwandlung eines Eigenbetriebs in ein rechtlich selbständiges Unternehmen bedarf die Gemeinde der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Abschnitt: Schulden

§ 76

(1) Die Gemeinde darf Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme der Kassenkredite) nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufnehmen. Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dienen sollen, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen (§ 78) ausgesprochen; sie ist zu versagen, soweit sich schon in diesem Zeitpunkt erkennen läßt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der einzelnen Darlehen offenbar nicht vorliegen.

(2) Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen unbeschadet der Vorschrift des § 87 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 77

(1) Die Gemeinde darf Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu seiner anderweitigen Deckung nicht in der Lage ist. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder Ausgabenersparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden, so muß die Gemeinde nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Der Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn die Gemeinde vor Aufnahme des Darlehens bereits einen wesentlichen Betrag für den Darlehenszweck aus Mitteln des ordentlichen Haushalts angesammelt hat.

(2) Die Gemeinde darf ein Darlehen, das sie bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückzahlen kann, nur aufnehmen, wenn es sich als Vorwegnahme eines langfristigen Darlehens darstellt, das für den gleichen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist, oder wenn ein zur Abdeckung des Darlehens ausreichender Erlös aus der Veräußerung von Gemeindevermögen bis zur Fälligkeit bestimmt eingeht.

§ 78

(1) Die Gemeinde bedarf zur Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag nach § 76 genehmigt worden ist, zur Übernahme von Bürgschaften und

Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung anderer Sicherheiten der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die einem der im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, es sei denn, daß es sich unmittelbar oder mittelbar um Verpflichtungen gegenüber Ausländern oder in einer anderen als der Reichswährung handelt. Die Aufnahme von Darlehen ist in jedem Falle genehmigungspflichtig.

§ 79

Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehensgebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn und soweit die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 80

(1) Die Gemeinde hat für jedes Darlehen einen Tilgungsplan aufzustellen.

(2) In dem Tilgungsplan ist eine Tilgung in der Mindesthöhe der Rückzahlungsbedingungen des Darlehensvertrags vorzusehen. Darlehen zur Befriedigung wiederkehrender Bedürfnisse sind bis zur Wiederkehr des Bedürfnisses zu tilgen. Allgemein sind die Tilgungsbeträge um so höher zu bemessen, je geringer der unmittelbare wirtschaftliche Nutzen des Darlehenszwecks ist.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig anzusammeln und bereit zu halten (Tilgungsrücklage).

§ 81

(1) Die Gemeinde darf Kredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans (Kassenkredite) nur bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Höchstbetrag aufnehmen. Die Genehmigung darf nur in Ausnahmefällen für einen höheren Betrag als ein Sechstel des haushaltsmäßigen ordentlichen Einnahmesolls erteilt werden. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer neuen Genehmigung nicht zurückgezahlt sind, sind bei der neuen Genehmigung einzurechnen. Die Genehmigung zur Aufnahme weiterer Kassenkredite

erlischt unbeschadet der Vorschrift des § 87 mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Die Aufnahme von Kassenkrediten ist nur zu genehmigen, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der Betriebsrücklage, zu deren Ansammlung jede Gemeinde verpflichtet ist, gedeckt werden kann.

(3) Kassenkredite sind aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplans oder sonst innerhalb von neun Monaten zurückzuzahlen. Für Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans dürfen sie nicht verwendet werden.

4. Abschnitt: Haushalt

§ 82

Das Rechnungsjahr der Gemeinde deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Staates. Es wird nach dem Kalenderjahr benannt, in dem es beginnt.

§ 83

Für jedes Rechnungsjahr hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
2. der Steuersätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind,
3. des Höchstbetrags der Kassenkredite,
4. des Gesamtbetrags der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

§ 84

Die Haushaltssatzung ist vom Bürgermeister so rechtzeitig aufzustellen, daß sie vom Gemeinderat spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres erlassen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

§ 85

(1) Der Haushaltsplan hat alle voraussehbaren Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres zu enthalten. Die Ausgaben sind unter Einbeziehung von Fehlbeträgen aus Vorjahren mit den Einnahmen auszugleichen.

(2) Die Gemeinde kann Steuern und Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften erheben, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

§ 86

(1) Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für

1. die Höhe der Steuersätze nach den darüber bestehenden Vorschriften,

2. den Höchstbetrag der Kassenkredite,
3. den Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan.

(2) Die Satzung ist öffentlich bekanntzumachen, bei Genehmigungspflicht der Satzung nach Ausspruch der Genehmigung.

(3) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich auszulegen.

§ 87

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um

- a) die bestehenden Gemeindeeinrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde zu genügen,
- b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsrechtlich noch verausgabt werden können;

2. die feststehenden Einnahmen und die Einnahmen aus den für ein Rechnungsjahr festzusetzenden Steuern und Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres forterheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; Zahlungen, die der Pflichtige hiernach geleistet hat, sind auf die nach der Haushaltssatzung für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beträge anzurechnen;

3. im Rahmen der Genehmigung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen;

4. im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltsplans des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

§ 88

(1) Die Haushaltssatzung kann im Laufe des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

(2) Der Gemeinderat ist zum Erlaß einer Nachtragssatzung verpflichtet, wenn sich im Lauf des Rechnungsjahres zeigt, daß

1. der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine

Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann;

2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in erheblichem Umfange geleistet werden müssen; § 91 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 89

(1) Die Haushaltssatzung bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Verwaltung ist nach der Haushaltssatzung zu führen. Die Haushaltsmittel dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

(2) Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln an Abteilungen, an Ausschüsse, an den Bürgermeister oder an andere Beamte und Angestellte übertragen.

§ 90

Die Vorhaben, deren Kosten aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltsplans ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die dafür vorgesehenen Einnahmen eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

§ 91

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderats oder einer Abteilung geleistet werden; die Zustimmung darf nur bei unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die zum außerordentlichen Haushaltsplan gehören, dürfen nur nach Änderung der Haushaltssatzung geleistet werden.

(3) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

§ 92

Beamte und Angestellte der Gemeinde, die schuldhaft gegen die Vorschriften dieses Abschnittes verstoßen, haften der Gemeinde für den daraus entstandenen Schaden.

§ 93

Leistet ein Beamter oder Angestellter der Gemeinde ohne Zustimmung des Gemeinderats oder einer Abteilung eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe oder trifft er ohne Zustim-

mung eine Anordnung, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, so ist er der Gemeinde zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, daß er zur Abwendung einer nicht voraussehbaren dringenden Gefahr für die Gemeinde sofort handeln mußte, hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist und mit dem Antrag auf Zustimmung unverzüglich Anzeige erstattet. Das gleiche gilt, wenn er ohne vorherige rechtzeitige Anzeige beim Gemeinderat oder einer Abteilung eine Zahlung leistet oder eine Anordnung trifft, obwohl er erkennt oder erkennen muß, daß durch die Zahlung oder Anordnung später der Haushaltsplan überschritten werden muß.

5. Abschnitt:

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 94

(1) Für das Finanzwesen wird ein Gemeindepfleger (Stadtpfleger) bestellt. Er hat einen Stellvertreter.

(2) Die Kassen der Gemeinde sollen in einer Hand vereinigt werden. Ist ein hauptamtlicher Kassenverwalter bestimmt, so müssen sie in seiner Hand vereinigt werden; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 95

Der Bürgermeister hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

§ 96

(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat beschließt nach Durchsicht der Rechnung über ihre Anerkennung.

(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, hat der Bürgermeister zunächst diesem die Rechnung zuzuleiten.

§ 97

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und sonstigen Vorschriften verfahren worden ist.

§ 98

(1) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so berichtet das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister. Dieser veranlaßt die erforderliche Aufklärung.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt faßt seine Bemerkungen in einem Schlußbericht zusammen.

§ 99

(1) Der Bürgermeister legt die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderats der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Nach Prüfung der Rechnung (§ 103) beschließt die Aufsichtsbehörde über die Entlastung des Gemeinderats. Hat die Prüfung erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltsführung ergeben, so hat die Aufsichtsbehörde die Gemeinde zu veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dies zu überwachen.

(3) Der Entlastungsbeschluß ist dem Gemeinderat unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung zuzustellen.

§ 100

Stadtkreise müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 101

(1) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Bürgermeister oder dem von ihm bestimmten hauptamtlichen Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat oder der von ihm ermächtigte Bürgermeister können die Leitung des Rechnungsprüfungsamts nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem Beamten übertragen und entziehen.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf mit dem Bürgermeister, den hauptamtlichen Stellvertretern sowie dem Kassenverwalter nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sein.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfungen unbeeinflußt nach pflichtmäßigem Ermessen und unter eigener Verantwortung vorzunehmen.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts darf Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 102

Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die laufende Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmen sowie die Kassen- und Vorratsprüfungen,
2. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
3. die Prüfung von Vergabungen,
4. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 103

(1) Das Staatsministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde.

(2) Zu diesem Zweck wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die dem Staatsministerium untersteht. Bis zu ihrer Errichtung setzen die bestehenden überörtlichen Prüfungseinrichtungen ihre Tätigkeit fort.

6. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften zum 1. bis 5. Abschnitt

§ 104

(1) Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die ohne die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der §§ 73 und 79 verstoßen, sind nichtig.

§ 105

(1) Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Entschließungen, die nach den Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein freistellen und dafür die vorherige Anzeige an die Aufsichtsbehörde vorschreiben.

(2) Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung die Wirtschaftsführung der Gemeinden näher regeln, namentlich

1. die Aufnahme von Darlehen und die Über-

nahme sonstiger Verpflichtungen im Sinne des § 78,

2. die Bildung von Rücklagen,
3. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans in Anlehnung an die Reichshaushaltsordnung,
4. die Nachweisungen und die Bewertung des Gemeindevermögens,
5. das Kassen- und Rechnungswesen,
6. das Rechnungsprüfungswesen.

Siebenter Teil

Aufsicht

§ 106

Der Staat beaufsichtigt die Gemeinde, um sicherzustellen, daß sie im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Gemeindeverwaltung gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

§ 107

Aufsichtsbehörde ist für die Stadtkreise das Innenministerium, für die anderen Gemeinden der Landrat. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

§ 108

Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte einfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.

§ 109

Die Aufsichtsbehörde kann Entschließungen und Anordnungen des Bürgermeisters, die das bestehende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Entschließungen oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 110

Unterläßt es die Gemeinde, Entschließungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Sie hat dabei den Inhalt der Entschließung oder Anordnung im einzelnen zu bezeichnen.

§ 111

Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach §§ 108 bis 110 an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 112

Wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Gemeinde es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach §§ 109 bis 111 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt.

§ 113

(1) Die Gemeinde kann gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des Verwaltungsgerichts zulässig. Die Anrufung kann nur darauf gestützt werden, daß die Verfügung gesetzwidrig sei und die Gemeinde beeinträchtigt.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Anordnung ohne Nachteil für das öffentliche Wohl nicht ausgesetzt werden kann. Dies ist in der Anordnung festzustellen.

§ 114

Andere Behörden und Stellen als die Aufsichtsbehörden (§ 107) sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach §§ 108 ff. nicht befugt.

§ 115

(1) Ansprüche der Gemeinde gegen den Bürgermeister werden von der Aufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.

(2) Verträge des Bürgermeisters mit der Gemeinde bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt. § 104 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 116

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Ver-

fügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Durch-

führung der Zwangsvollstreckung regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Ein Konkursverfahren über das Vermögen der Gemeinde findet nicht statt.

Übergangsbestimmungen und Schlußvorschriften dazu siehe Anwendungsgesetz vom 20. Dezember 1945, Reg. Bl. 1946 S. 5 und 11.

Stuttgart, den 6. Februar 1946

Innenministerium:

Ulrich

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 1. April 1946

Nr. 8

Inhalt

Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Vom 5. März 1946. S. 71.

Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Vom 5. März 1946

1. Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland zwölf Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.
2. Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die Amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.
3. Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.
4. Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.
5. Die Amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.
6. Zur einheitlichen und gerechten Durchführung dieser Aufgabe wird gleichzeitig für Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen und verkündet:

I. Abschnitt

Grundsätze

Artikel 1

(1) Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände ver-

antwortlich gemacht haben, von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.

(2) Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Artikel 2

(1) Die Beurteilung des Einzelnen erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung; darnach wird in wohlwogener Abstufung das Maß

der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes bestimmt mit dem Ziel, den Einfluß nationalsozialistischer und militaristischer Haltung und Ideen auf die Dauer zu beseitigen.

(2) Äußere Merkmale wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.

Meldeverfahren

Artikel 3

(1) Zur Aussonderung aller Verantwortlichkeiten und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

(2) Jeder Deutsche über 18 Jahren hat einen Meldebogen auszufüllen und einzureichen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister für politische Befreiung.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer
5. Entlastete.

Hauptschuldige

Artikel 5

Hauptschuldiger ist:

1. Wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat;
2. wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsgefangene völkerrechtswidrig behandelt hat;
3. wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten, auch wenn sie bei der Bekämpfung

von Widerstandsbewegungen begangen worden sind;

4. wer sich in einer führenden Stellung der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat;
5. wer sich in der Regierung des Reiches, eines Landes oder in der Verwaltung der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung betätigt hat, wie sie nur von führenden Nationalsozialisten oder Förderern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte;
6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus seiner Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich oder andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat;
7. wer in der Gestapo, dem SD, der SS, Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig war;
8. wer sich in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager oder in einer Haft, Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgendeiner Form beteiligt hat;
9. wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, SS, SD oder ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihren Verfolgungen beitrug.

Artikel 6

Bis zur Widerlegung gilt als Hauptschuldiger, wer in Klasse I der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Aktivisten

Artikel 7

I. Aktivist ist:

1. Wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat;
2. wer seine Stellung, seinen Einfluß oder seine Beziehungen zu Zwang und Drohung, zu Gewalttätigkeiten, zu Unterdrückung oder sonst zu ungerechten Maßnahmen ausgenützt hat;

3. wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre erwiesen hat.
11. Aktivist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:
 1. wer durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften oder durch freiwillige Zuwendungen aus eigenem oder fremdem Vermögen oder durch Einsetzen seines persönlichen Ansehens oder seiner Machtstellung im politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat;
 2. wer durch nationalsozialistische Lehre oder Erziehung die Jugend an Geist und Seele vergiftet hat;
 3. wer zur Stärkung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Mißachtung anerkannter sittlicher Grundsätze das Familien- oder Eheleben untergraben hat;
 4. wer im Dienste des Nationalsozialismus in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch mißbraucht hat;
 5. wer im Dienst des Nationalsozialismus hetzerisch oder gewalttätig gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen aufgetreten ist;
 6. wer im Dienste des Nationalsozialismus Werte der Kunst oder Wissenschaft verhöhnt, beschädigt oder zerstört hat;
 7. wer sich führend oder aktiv bei der Zerschlagung der Gewerkschaften, der Unterdrückung der Arbeiterschaft oder der Vergeudung des Gewerkschaftsvermögens beteiligt hat;
 8. wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat;
 9. wer seine Machtstellung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten, insbesondere Erpressungen, Unterschlagungen oder Betrügereien ausgenutzt hat;

10. wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat;
 11. wer die Freistellung vom Wehrdienst (Uk-Stellung) oder vom Frontdienst wegen nationalsozialistischer Haltung begünstigt oder die Einziehung zum Wehrdienst oder Versetzung zum Frontdienst wegen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus herbeigeführt oder dies versucht hat.
- III. Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Wirken für den Nationalsozialismus oder Militarismus den Frieden des deutschen Volkes oder der Welt gefährdet.

Militaristen

Artikel 8

- I. Militarist ist:
 1. Wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte;
 2. wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausnutzung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist;
 3. wer die Aufrüstung zu diesen Zwecken förderte.
- II. Militarist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:
 1. Wer durch Wort oder Schrift militaristische Lehren oder Programme aufstellte oder verbreitete oder außerhalb der Wehrmacht in einer Organisation aktiv tätig war, die der Förderung militaristischer Ideen diente;
 2. wer vor 1935 die planmäßige Ausbildung der Jugend für den Krieg organisierte oder an dieser Organisation teilnahm;
 3. wer als Inhaber einer Kommandogewalt verantwortlich dafür ist, daß nach dem Einmarsch in Deutschland Stadt und Land sinnlos verwüstet wurden;
 4. wer ohne Rücksicht auf seinen Rang als Angehöriger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt (OT) oder der Transportgruppe Speer seine Dienstgewalt zur Erlangung besonderer persönlicher Vorteile oder zu rohen Quälereien seiner Untergebenen mißbrauchte.

Nutznießer**Artikel 9****I. Nutznießer ist:**

Wer aus der Gewaltherrschaft der NSDAP, aus der Aufrüstung oder aus dem Kriege durch seine politische Stellung oder seine politischen Beziehungen für sich oder andere persönliche oder wirtschaftliche Vorteile in eigensüchtiger Weise herausgeschlagen hat.

II. Nutznießer ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. Wer nur auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP in ein Amt oder eine Stellung berufen oder bevorzugt befördert wurde;
2. wer erhebliche Zuwendungen von der NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden erhielt;
3. wer auf Kosten der politisch, religiös oder rassistisch Verfolgten unmittelbar oder mittelbar, insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungen, Zwangsverkäufen und dergleichen übermäßige Vorteile für sich oder andere erlangte oder erstrebte;
4. wer bei der Aufrüstung oder bei Kriegsgeschäften Gewinne erzielte, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu seinen Leistungen standen;
5. wer sich im Zusammenhang mit der Verwaltung ehemals besetzter Gebiete unbillig bereicherte;
6. wer als Anhänger des Nationalsozialismus durch Ausnützung persönlicher oder politischer Beziehungen oder durch Eintritt in die NSDAP es erreichte, sich dem Wehrdienst oder dem Frontdienst zu entziehen.

Artikel 10

Bis zur Widerlegung gilt als Belasteter (Aktivist, Militarist, Nutznießer), wer in Klasse II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Bewährungsgruppe**Artikel 11****I. Minderbelastet ist:**

1. Wer an sich zur Gruppe der Belasteten gehört, jedoch wegen besonderer Umstände (Art. 39) einer mildereren Beurteilung würdig erscheint und nach seiner Persönlichkeit erwarten läßt, daß er nach Bewährung in einer Probezeit seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird;

2. wer an sich zur Gruppe der Mitläufer gehört, jedoch wegen seines Verhaltens und nach seiner Persönlichkeit sich erst bewähren soll.

II. Die Bewährungsfrist soll mindestens 2 und in der Regel nicht mehr als 3 Jahre betragen. Von dem Verhalten während der Bewährungsfrist hängt es ab, welcher Gruppe der Betroffene endgültig zugewiesen wird (Art. 42).**III. Minderbelastet ist insbesondere:**

1. Wer nach dem 1. Januar 1919 geboren ist, nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählt, jedoch als Belasteter erscheint, ohne aber ein verwerfliches oder brutales Verhalten an den Tag gelegt zu haben und nach seiner Persönlichkeit eine Bewährung erwarten läßt;
2. wer ohne Hauptschuldiger zu sein, zwar als Belasteter erscheint, aber eindeutig und klar erkennbar frühzeitig vom Nationalsozialismus und seinen Methoden abgerückt ist.

Mitläufer**Artikel 12****I. Mitläufer ist:**

wer nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt und sich auch nicht als Militarist erwiesen hat.

II. Unter dieser Voraussetzung ist Mitläufer insbesondere:

1. wer als Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, ausgenommen HJ und BDM, lediglich Mitgliedsbeiträge bezahlte, an Versammlungen, deren Besuch Zwang war, teilnahm oder unbedeutende oder rein geschäftsmäßige Obliegenheiten wahrnahm, wie sie allen Mitgliedern vorgeschrieben waren;
2. wer Anwärter der NSDAP war und nicht endgültig als Mitglied aufgenommen wurde.

Entlastete**Artikel 13****Entlastet ist:**

wer trotz seiner formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes sich nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat.

Sühnemaßnahmen**Artikel 14**

Nach dem Maß der Verantwortung sind zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben unseres Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens folgende Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen.

Artikel 15

Gegen Hauptschuldige sind folgende Sühnemaßnahmen zu verhängen:

1. Sie werden auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten. Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden. Körperlich Behinderte sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Sonderarbeit heranzuziehen;
2. ihr Vermögen ist als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen. Es ist nur der Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist. Sie unterliegen laufenden Sonderabgaben zu einem Wiedergutmachungsfond, soweit sie Einkommen beziehen;
3. sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden;
4. sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente;
5. sie verlieren das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören;
6. sie dürfen weder Mitglieder einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein;
7. es wird ihnen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren untersagt
 - a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;
 - b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden;
 - c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein;

8. sie unterliegen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen und können zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden;

9. sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

Belastete**Artikel 16**

Sühnemaßnahmen gegen Belastete:

1. Sie können auf die Dauer bis zu 5 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen werden, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten. Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden;
2. sie sind zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit heranzuziehen, sofern sie nicht in ein Arbeitslager eingewiesen werden;
3. ihr Vermögen ist als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise einzuziehen. Bei vollständiger Einziehung ist gemäß Artikel 15 Nr. 2 Satz 2 zu verfahren. Bei teilweiser Einziehung des Vermögens sind insbesondere die Sachwerte einzuziehen. Es sind ihnen die notwendigsten Gebrauchsgegenstände zu belassen;
4. sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden;
5. sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente;
6. sie verlieren das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören;
7. sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein;
8. es ist ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren untersagt,
 - a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben;
 - b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;
 - c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein;

9. sie unterliegen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen;
10. sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

Artikel 17

Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete:

I. Es ist ihnen während der Dauer der Bewährungsfrist untersagt:

- a) ein Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zu leiten oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren, ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben;
- b) in nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein;
- c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

II. Ist der Minderbelastete zur Zeit der Einreihung in die Bewährungsgruppe an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt, so wird seine Beteiligung an dem Unternehmen für die Dauer der Bewährung gesperrt und ein Treuhänder bestellt. Die Spruchkammer bestimmt, welcher Teil des von dem Treuhänder erzielten Geschäftseinkommens an den Minderbelasteten ausbezahlt ist. Die endgültige Verfügung über das gesperrte Vermögen wird in dem Zeitpunkt der endgültigen Einreihung des Minderbelasteten getroffen.

III. Als Unternehmen im Sinne des Absatzes I a und II dieses Artikels gelten nicht Kleinbetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergleichen mit weniger als zehn Arbeitnehmern.

IV. Vermögenswerte, deren Erwerb auf Ausnutzung von politischen Beziehungen oder besonderen nationalsozialistischen Maßnahmen wie Arierisierung und Aufrüstung beruhen, sind einzuziehen.

V. Einmalige oder laufende Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfond sind anzuordnen.

VI. Für die Dauer der Bewährung können zusätzlich einzelne der in Artikel 16 bezeichneten Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Milderung verhängt werden, insbesondere:

a) Beschränkung in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen;

b) bei Beamten: Kürzung des Ruhegehaltes, Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle unter Kürzung der Bezüge. Rückgängigmachung einer Beförderung, Überführung aus dem Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis;

c) in der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft: Verbot der Fortführung eines Unternehmens, Verpflichtung zur Veräußerung einer Beteiligung, Erhöhung der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeugnisse und Auflegung besonderer Dienstleistungen.

VII. Einweisung in ein Arbeitslager und vollständige Einziehung des Vermögens dürfen nicht angeordnet werden.

Mitläufer

Artikel 18

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer:

1. Gegen Mitläufer sind einmalige oder laufende Beiträge zu einem Wiedergutmachungsfond anzuordnen. Hierbei sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und sonstigen Zuwendungen sowie die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und ähnliche Umstände zu berücksichtigen.

2. Bei Beamten kann zusätzlich Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle, gegebenenfalls unter Kürzung der Bezüge oder Rückgängigmachung einer während der Zugehörigkeit zur NSDAP eingeleiteten Beförderung angeordnet werden. Bei Personen der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft können entsprechende Maßnahmen angeordnet werden.

Mildernde Umstände

Artikel 19

Soweit die Sühnemaßnahmen nach Ermessen festgesetzt werden können, kommen als mildernde Umstände insbesondere in Betracht:

1. Jugend oder Unreife;
2. schwere Körperversehrtheit infolge von Kriegseinwirkung;
3. schwere Dauerbelastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Invalidität von Ange-

hörigen, insbesondere auf Grund von Kriegseinwirkung.

Artikel 20

(1) Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

(2) Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind, nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

Artikel 21

Wird auf die Einziehung von Vermögenswerten erkannt, so sind alle Verfügungen und sonstigen Rechtsgeschäfte nichtig, die in der Absicht vorgenommen worden sind oder werden, die Heranziehung des Vermögens zur Wiedergutmachung zu vereiteln oder zu erschweren.

Artikel 22

(1) Strafbare Handlungen von Nationalsozialisten und Militaristen können unabhängig von diesem Gesetz strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt insbesondere von Kriegsverbrechen und sonstigen Straftaten, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ungesühnt geblieben sind.

(2) Strafgerichtliche Verfolgung steht einem Verfahren wegen der gleichen Tat nach diesem Gesetz nicht entgegen. Jedoch können bei der Auferlegung von Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz Strafen, die wegen der gleichen Handlung in einem Strafverfahren verhängt worden sind, berücksichtigt werden.

II. Abschnitt

Der Minister

Artikel 23

Der Ministerpräsident ernennt einen Minister für politische Befreiung, der die Aufgabe hat, dieses Gesetz durchzuführen. Er muß seit langem Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Militarismus sein, für die Demokratie eintreten und sich zu den Grundsätzen dieses Gesetzes bekennen.

Die Kammern

Artikel 24

(1) Die Entscheidung über die Einreihung in die Gruppen Verantwortlicher und die Festsetzung der Sühne erfolgt durch Kammern.

(2) Für den ersten Rechtszug werden in den Stadt- und Landkreisen Spruchkammern gebildet.

(3) Für den zweiten Rechtszug werden Berufungskammern gebildet.

(4) Für jede Kammer wird ein öffentlicher Kläger bestellt.

Artikel 25

(1) Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Kammern müssen mindestens 30 Jahre alt sein.

(3) Der Vorsitzende der Spruchkammer soll, der der Berufungskammer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Die Mitglieder der Spruchkammern sollen mit den örtlichen Verhältnissen ihres Spruchbereichs vertraut sein. Unter den Beisitzern soll möglichst die Berufsgruppe des Betroffenen oder eine verwandte Gruppe vertreten sein. Diese Beisitzer dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden und nicht geschäftliche Konkurrenten des Betroffenen sein.

Artikel 26

(1) Die Vorsitzenden, ihre Vertreter, die Beisitzer der Kammern (Spruch- und Berufungskammern) und die öffentlichen Kläger werden durch den Minister für politische Befreiung bestellt. Die Ernennung der Vorsitzenden und ihrer Vertreter erfolgt nach Beratung mit dem Justizminister.

(2) Für die Bestellung der Beisitzer sind Vorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen demokratischen Parteien einzuholen. Eine einseitige politische Zusammensetzung der Kammern ist zu vermeiden.

(3) Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen erfolgt in einer vorher festgesetzten Reihenfolge durch den Vorsitzenden.

Artikel 27

(1) Die Mitglieder der Kammern sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Sie leisten in öffentlicher Sitzung einen Eid dahin, daß sie niemanden zuliebe und niemanden zuleide nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und unbefangenen Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werden. Die Zufügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

(3) Die Dienstaufsicht über die Kammern übt der Minister für politische Befreiung aus.

Artikel 28

Alle Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt werden, müssen als Gegner des Nationalsozialismus und Militarismus bekannt sein; sie müssen persönlich unbescholten und gerecht denkend sein.

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 29

Die örtliche Zuständigkeit der Kammer wird begründet durch:

- a) den gegenwärtigen oder letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen;
- b) den Ort, an dem der Betroffene auf behördliche Anordnung verwahrt wird;
- c) den Ort, an dem der Betroffene sich zu irgendeinem Zeitpunkt betätigt hat;
- d) den Ort, an dem sich Vermögen des Betroffenen befindet.

Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Minister für politische Befreiung.

Artikel 30

Ist die an sich zuständige Kammer in einem Einzelfall an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder tatsächlich verhindert, so überträgt der Minister für politische Befreiung die Untersuchung und Entscheidung des Falles der gleichstehenden Kammer eines anderen Bezirks.

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 31

(1) Die Kammern sind zur Entscheidung aller Fälle nach diesem Gesetz berechtigt und verpflichtet ohne Bindung an vorhergegangene Entscheidungen anderer Stellen.

(2) Neben den Verfahren vor den Kammern finden andere Verfahren zur politischen Befreiung nicht mehr statt.

Antragsberechtigte

Artikel 32

(1) Antragsberechtigt ist:

1. der Minister für politische Befreiung und seine Beauftragten;
2. der öffentliche Kläger;
3. der Bürgermeister der gegenwärtigen und der früheren Wohngemeinde;
4. bei Beamten und Angestellten der öffentlichen

Verwaltung die oberste im Lande befindliche Dienstbehörde;

5. der Verletzte, sofern er durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
6. die Gewerkschaften, die Berufs- und Standesvertretungen und die im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien, sowie jede andere zugelassene Organisation;
7. der Betroffene selbst oder sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Der Antrag muß die Person des Betroffenen bezeichnen und kurz begründet sein. Er kann bei jeder Kammer eingereicht werden.

Der öffentliche Kläger

Artikel 33

(1) Der öffentliche Kläger hat alle Verantwortlichen (Art. 4) zu ermitteln. Er erhält und prüft alle Meldebogen (Art. 3), die Anträge (Art. 32), Anzeigen und sonstigen Hinweise auf Verantwortliche und leitet die Ermittlungen von Amts wegen ein. Er führt die Untersuchung durch, erhebt die Klage und vertritt sie vor der Kammer.

Die Klage muß enthalten:

- a) die Gruppe der Verantwortlichen, in die der Betroffene eingereiht werden soll;
- b) die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe;
- c) die wesentlichen Beweismittel;
- d) den Antrag, ob die Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlungen erfolgen soll.

(2) Soweit in der dem Gesetz angefügten Liste oder in Anweisungen des Ministers für politische Befreiung Personengruppen oder Einzelpersonen als besonders prüfungsbedürftig bezeichnet werden, ist die Untersuchung mit besonderer Sorgfalt zu führen.

(3) Gehört der Betroffene in die Klasse I der angefügten Liste, so ist die Untersuchung vordringlich durchzuführen und die Klage mit dem Antrag zu erheben, ihn in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen. In diesem Falle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden.

(4) Gehört der Betroffene in die Klasse II der angefügten Liste, so hat der Kläger in der Klage den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten, oder wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung ihm gerechtfertigt erscheint, in die Bewährungsgruppe zu

stellen. Auch in diesem Falle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden, wenn der öffentliche Kläger, der Antragsteller oder der Betroffene es beantragt.

(5) Gehört der Betroffene in keine der in der Liste aufgeführten Personengruppen, so hat der öffentliche Kläger je nach dem Ergebnis der Untersuchung Antrag auf Einreihung in die Gruppen der Verantwortlichen zu stellen.

Gehört der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten, so hat der öffentliche Kläger nach Abs. 3 und 4 zu verfahren. Gehört der Betroffene in die Gruppe der Minderbelasteten oder in die Gruppe der Mitläufer, so beantragt der öffentliche Kläger Entscheidung in schriftlichem Verfahren. Erscheint der Betroffene entlastet oder überhaupt nicht belastet, so stellt der öffentliche Kläger das Verfahren ein.

(6) Die Klage, ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren und ein Einstellungsbeschluß sind dem Betroffenen und dem Antragsteller zuzustellen.

(7) Falls der öffentliche Kläger Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt oder das Verfahren einstellt, kann der Antragsteller binnen 2 Wochen die Entscheidung der Kammer anrufen.

Beweislast

Artikel 34

- I. Gehört der Betroffene in die Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste, so hat er in klarer und überzeugender Weise darzutun, daß er in eine für ihn günstigere Gruppe fällt. Er hat seine Beweise unverzüglich der Kammer vorzulegen. Gehört der Betroffene in die Klasse I, so sind an die von ihm vorgebrachten Einwendungen besonders strenge Anforderungen zu stellen.
- II. Wer behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, hat dies im Zweifelsfalle zu beweisen.

Verfahren vor der Kammer

Artikel 35

(1) Die Kammern regeln das Verfahren nach freiem Ermessen. Sie haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(2) Sie können Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder Versicherungen an Eidesstatt entgegennehmen, ferner das persönliche Erscheinen des Betroffenen, eines Zeugen oder Sachver-

ständigen durch Vorführungsbefehl und Ordnungsstrafen erzwingen.

(3) Die Verhandlungstermine sind in geeigneter Weise vorher bekanntzumachen.

(4) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Er kann sich eines Rechtsanwalts oder eines sonst zugelassenen Rechtsbeistandes bedienen.

(5) Bei unentschuldigtem Ausbleiben oder Unerreichbarkeit des Betroffenen kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

Artikel 36

Gegen einen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der sich außerhalb des Landes aufhält oder dessen Bestellung vor die zuständige Kammer nicht ausführbar erscheint, findet eine Verhandlung nur auf Antrag des öffentlichen Klägers statt. Der Abwesende ist zu der Verhandlung in geeigneter Weise öffentlich zu laden. Es ist ihm ein Vertreter zu bestellen.

Artikel 37

Ist der Betroffene tot, so kann auf Anordnung des Ministers für politische Befreiung ein Verfahren zur ganzen oder teilweisen Einziehung des im Lande gelegenen Nachlasses ohne Rücksicht auf gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügungen durchgeführt werden. Das Verfahren soll nur angeordnet werden, wenn der Betroffene als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Artikel 38

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Kammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung, ohne an Anträge gebunden zu sein.

(2) Die Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung.

Artikel 39

Bei der Entscheidung über die Zuweisung des Betroffenen in die Gruppen Verantwortlicher berücksichtigt die Kammer insbesondere:

1. Zu Ungunsten des Betroffenen:

1. eifriges persönliches Eintreten für nationalsozialistische Ideen und Maßnahmen;
2. Ausnutzung eines Vorgesetztenverhältnisses zu politischen Zwecken, unter anderem Druck auf Abhängige zum Eintritt in die NSDAP oder ihre Gliederungen;

3. Anwendung von politischem Druck zur Erreichung privater Ziele;
4. körperliche Mißhandlung oder Bedrohung von politischen Gegnern;
5. unsoziales oder rohes Verhalten gegenüber politischen Gegnern, wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere Abhängigen (z. B. gegenüber ausländischen Arbeitern) oder gegenüber rassischen oder religiösen Minderheiten;
6. Bedrohung von Beamten zur Erzwingung oder Unterlassung von Amtshandlungen.

II. Zu Gunsten des Betroffenen:

1. Austritt aus der NSDAP und ihrer Gliederungen vor dem 30. Januar 1933 oder später durch persönliche Erklärung unter Verhältnissen, in denen Mut dazu gehörte, und Ausschluß aus der NSDAP und ihrer Gliederungen, wenn dieser wegen Widerstandes gegen Parteiforderungen und nicht wegen ehrenrührigen Verhaltens erfolgte. Späterer Wiedereintritt hebt die Wirkung einer solchen Austrittserklärung oder eines Ausschlusses auf;
 2. nachweisbare Zusammenarbeit mit einer Widerstandsbewegung oder mit anderen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gerichteten Bewegungen, wenn dieser Widerstand auf antinationalsozialistischen und antimilitaristischen Beweggründen beruhte;
 3. nachweisbare regelmäßige öffentliche Teilnahme an den Veranstaltungen einer anerkannten Religionsgesellschaft, sofern klar erwiesen ist, daß diese Teilnahme eine Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete;
 4. nachweisbare wiederholte Förderung und Unterstützung von Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus, sofern sie auf antinationalsozialistischen Beweggründen beruhte;
 5. nachweisbare politische Verfolgung oder Unterdrückung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen antinationalsozialistischer Tätigkeit oder Haltung trotz Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.
- #### III. Zwangsweise angeordnete Tätigkeit im Gesundheitswesen wird, auch wenn sie mit einem Rang verbunden war, nicht als Belastung zugerechnet.

Artikel 40

(1) Die Kammern und bei Dringlichkeit der Vorsitzende können in jeder Lage des Verfahrens einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Sie können insbesondere die Festnahme und Festhaltung des Betroffenen verfügen, seine Weiterbeschäftigung verbieten und die Sperre seines Vermögens anordnen.

Artikel 41

Der Spruch der Kammer stellt fest, ob der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter (Bewährungsgruppe), Mitläufer oder Entlasteter ist und ordnet die gebotenen Sühnmaßnahmen an.

Artikel 42

(1) Bei der Zuweisung zur Gruppe der Minderbelasteten setzt die Kammer die Dauer der Bewährungsfrist fest. Zugleich werden die während der Dauer der Bewährungsfrist in Kraft tretenden Sühnmaßnahmen angeordnet.

(2) Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat der öffentliche Kläger auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen Antrag zu stellen, welcher Gruppe Verantwortlicher der Betroffene zuzuweisen ist. Die Kammer hat mit der Entscheidung hierüber zugleich endgültig über die Sühnmaßnahmen zu bestimmen. Bewährt sich der Betroffene nicht, so ist schon vor Ablauf der Bewährungsfrist auf Antrag des öffentlichen Klägers der Betroffene in einem erneuten Verfahren der Gruppe der Belasteten zuzuweisen. Zugleich sind die Sühnmaßnahmen festzusetzen.

Artikel 43

Erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung und zur Vorlage seiner Beweismittel zu geben.

Artikel 44

Der Spruch der Kammer ist schriftlich niederzulegen, unter Hervorhebung der zu Gunsten und der zu Ungunsten des Betroffenen sprechenden Umstände kurz zu begründen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterzeichnen.

Artikel 45

Eine Ausfertigung des Spruchs mit Begründung ist zuzustellen:

1. dem öffentlichen Kläger,
2. dem Antragsteller,
3. dem Betroffenen und seinem gesetzlichen Vertreter.

Berufung

Artikel 46

Gegen den Spruch der Kammer können die in Artikel 45 Genannten Berufung an die Berufungskammer einlegen. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Spruchs bei der Spruch- oder Berufungskammer eingelegt und schriftlich begründet werden.

Artikel 47

(1) Die Berufung kann sich sowohl gegen die Einreihung in eine Gruppe als auch gegen die Festsetzung von Sühnemaßnahmen richten, soweit sie im Ermessen der Kammern liegen.

(2) Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde. Die Berufungskammer kann offensichtlich unbegründete Berufungen verwerfen. Sie kann, wenn es ihr nach ihrem Ermessen zur gerechten Entscheidung des Falles erforderlich erscheint, eine neue Beweisaufnahme selbst vornehmen. Dies gilt insbesondere, wenn wesentliche Tatsachen oder Beweismittel nicht früher geltend gemacht werden konnten.

(3) Die Entscheidung kann lauten auf Bestätigung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung oder Zurückverweisung an die gleiche oder eine andere Spruchkammer zur neuerlichen Verhandlung.

(4) Für das Verfahren vor den Berufungskammern gelten im übrigen die Vorschriften über das Verfahren vor den Spruchkammern entsprechend.

Wiederaufnahme

Artikel 48

(1) Auf Grund neuer wesentlicher Tatsachen oder Beweismittel kann das Verfahren auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet die Spruchkammer ohne mündliche Verhandlung. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung zulässig.

Ausschluß von Rechtsmitteln

Artikel 49

Andere Rechtsmittel als die Berufung sind nicht zugelassen. Insbesondere sind Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen nicht statthaft.

Vollstreckung

Artikel 50

Für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen erläßt der Minister für politische Befreiung die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Gruppenregister

Artikel 51

(1) Nach rechtskräftiger Entscheidung durch die Kammern werden die Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis und in ein hierfür angelegtes Register eingetragen.

(2) Das Register steht jedermann zur Einsicht offen.

Überprüfung

Artikel 52

(1) Der Minister für politische Befreiung kann sich jede Entscheidung zur Nachprüfung vorlegen lassen.

(2) Hält der öffentliche Kläger eine rechtskräftige Entscheidung der Kammer für offensichtlich verfehlt oder im Widerspruch mit den Zielen dieses Gesetzes stehend, so hat er sie dem Minister für politische Befreiung zur Nachprüfung vorzulegen.

(3) Der Minister kann die Entscheidung aufheben, die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen und hierbei den Fall an eine andere Spruchkammer verweisen.

Artikel 53

Wenn der Betroffene während einer wesentlichen Zeitspanne nach rechtskräftiger Entscheidung durch sein Gesamtverhalten bewiesen hat, daß er sich vom Nationalsozialismus völlig abgewandt hat und geeignet und bereit ist, nunmehr an dem Wiederaufbau Deutschlands auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage mitzuarbeiten, so kann der öffentliche Kläger nach gründlicher Überprüfung des Falles dem Minister für politische Befreiung vorschlagen, die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen zu mildern oder aufzuheben. Der Minister trifft seine Entscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes.

Gnadenrecht

Artikel 54

Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung durch den Ministerpräsidenten ausgeübt.

Rechtshilfe

Artikel 55

Der öffentliche Kläger und die Kammern dürfen außerhalb ihres Amtsbereichs ohne Zustimmung der örtlichen zuständigen Behörden Amtshandlungen vornehmen.

Artikel 56

(1) Alle Behörden des Staates, der Gemeinden und der Polizeiverwaltung, sowie die Selbst- und Sonderverwaltungen haben den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Stellen Rechtshilfe zu leisten. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden den ersuchten Behörden nicht erstattet.

(2) Stempel, Gebühren und öffentliche Abgaben, die nach den Gesetzen des Landes in Verbindung mit Rechtshilfeersuchen zur Erhebung gelangen, bleiben außer Ansatz.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn das Rechtshilfeersuchen auf Grund dieses Gesetzes von der Behörde eines anderen deutschen Landes gestellt wird.

Gebühren

Artikel 57

Das Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ist gebührenpflichtig.

III. Abschnitt**Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot**

Artikel 58

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind oder die sonst Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) waren, in der öffentlichen Verwaltung, in Privatunternehmungen, in gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen, sowie in freien Berufen nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden oder tätig sein. Soweit diese Personen in anderer Weise als in gewöhnlicher Arbeit noch tätig sind oder beschäftigt werden, sind sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihren Stellungen zu entfernen und auszuschließen. Sie dürfen nicht mehr in der gleichen Behörde oder in den gleichen Betrieben tätig sein. An anderer Stelle dürfen sie nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden.

(2) Von der Entfernung und dem Ausschluß werden nicht nur solche Personen betroffen, die sich in

einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, sondern ebenso auch Unternehmer, Geschäftsinhaber und Beteiligte.

(3) Die Bestimmungen gelten nicht für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern. Diese Bestimmungen gelten ferner nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

(4) Das Beschäftigungs- und Betätigungsverbot gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Kammer. Nach Entscheidung der Kammer bestimmen sich die Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigung oder Betätigung nach den auferlegten Sühnemaßnahmen.

Artikel 59

(1) Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung einstweilen genehmigt worden ist, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Kammer in ihrer Stellung weiter tätig sein oder weiter beschäftigt werden, es sei denn, daß die Militärregierung die Genehmigung vor der Entscheidung widerrufen hat.

(2) Wer auf Grund der Anordnung der Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 der Militärregierung von öffentlichen Ämtern und anderen Stellungen entfernt oder ausgeschlossen ist, darf in diesen nicht wieder beschäftigt werden, bis die Kammer rechtskräftig zu seinen Gunsten entschieden hat.

Einstweilige Befreiungen

Artikel 60

Der Minister für politische Befreiung kann die weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung unter den folgenden Voraussetzungen zeitweilig widerruflich genehmigen:

- a) Die Weiterbeschäftigung oder weitere Tätigkeit muß wegen der Spezialkenntnisse des Betroffenen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit unbedingt erforderlich sein;
- b) es darf keine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person verfügbar sein;
- c) der Betroffene darf nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählen;

- d) er darf seine Stellung nicht lediglich der NSDAP verdanken;
- e) er darf keinen Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes, noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben;
- f) sein Arbeitseinkommen darf in keinem Falle den Betrag von monatlich 500.- M übersteigen;
- g) er muß so bald wie möglich durch einen politisch Unbelasteten ersetzt werden.

Gesetzliche Vermögenssperre

Artikel 61

(1) Das Vermögen der nach Art. 58 entfernten und ausgeschlossenen Personen unterliegt der Sperre.

(2) Zur Verwaltung und Sicherung des nach diesem Gesetz gesperrten Vermögens bestellt der Minister für politische Befreiung oder eine von ihm beauftragte Stelle einen Treuhänder.

IV. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Artikel 62

Verfahren auf Grund dieses Gesetzes brauchen durch den öffentlichen Kläger nicht eingeleitet zu werden gegen Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung der betreffenden Person endgültig genehmigt worden ist, es sei denn, daß sie Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ oder BDM) waren oder daß neue Tatsachen oder Beweismittel zu ihren Lasten zur Kenntnis des öffentlichen Klägers gelangt sind. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ oder BDM), deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung endgültig genehmigt worden ist, können nicht höher als in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden, es sei denn, daß Beweismittel zu ihren Ungunsten vorliegen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 63

Als gewöhnliche Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Tätigkeit in gelernter oder ungelernter Arbeit oder als Angestellter in einer Stellung von untergeordneter Bedeutung, in der der Beschäftigte nicht irgendwie in aufsichtführender, leiten-

der oder organisierender Weise tätig wird oder an der Einstellung oder Entlassung von Personal und an der sonstigen Personalpolitik beteiligt ist.

Artikel 64

Wird der Betroffene durch die Entscheidung der Kammer als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt, so kann er deswegen keine Ansprüche auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz herleiten.

Artikel 65

(1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

- a) Wer falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen abgibt oder Tatsachen verschleiert, die für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sind;
- b) wer nach dem 1. Juni 1946 einem Beschäftigungsverbot zuwiderhandelt oder eine ihm auf Grund dieses Gesetzes untersagte Tätigkeit weiter ausübt;
- c) wer eine von ihm nach diesem Gesetz verlangte Auskunft nicht erteilt;
- d) wer seine Meldepflicht nicht erfüllt;
- e) wer es unternimmt, zur Umgehung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen Vermögen beiseite zu schaffen oder zu verheimlichen oder einem anderen dazu Hilfe zu leisten.

In den Fällen a) und e) kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Strafgesetzbuches unberührt.

Artikel 66

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Minister für politische Befreiung.

Artikel 67

Das Gesetz tritt am 5. März 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 5. März 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
R. Kohl	Otto Steinmayer

Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Diese Anlage beruht auf den Richtlinien Nr. 24 des Kontrollrats, die für die deutschen Regierungen und das deutsche Volk verbindlich sind. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

Teil A

(Klasse I und Klasse II)

Klasse I umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutung in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen sind.

Die Vermutung, daß eine der in Teil A der Liste aufgeführten Personen in Klasse I oder II einzureihen ist, kann durch Gegenbeweise im Verfahren der Kammern entkräftet werden.

Die Begriffsbestimmungen „Beamte“, „Personen“, „Angehörige“ umfassen nicht das technische Büropersonal wie Stenotypistinnen, Botengänger, Registraturbeamte, Kraftfahrer, Hausangestellte.

Der Begriff „Beamte“ beschränkt sich nicht auf den Beamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes; er schließt auch die Angestellten ein.

Klasse II umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutung in die Gruppe der Belasteten einzureihen sind.

Teil A

A. Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehrämter (milit. Amt)

Klasse I

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), deren Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.
2. Alle Beamten der Geheimen Feldpolizei (GFP) bis herunter und einschließlich dem Rang des Feldpolizeidirektors.
3. Alle leitenden Beamten des Forschungsamtes des Reichsluftfahrtministeriums.

Klasse II

1. Alle nicht unter Klasse I fallenden Offiziere und sonstiges Personal des RSHA, seiner Organisationen und der Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.
2. Alle Beamten der Geheimen Feldpolizei, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Personen, die seit 30. Januar 1933 im Ausland beim Deutschen Geheimdienst einschließlich Abwehr oder irgend einer Organisation oder Niederlassung, welche von diesem abhängig oder unterstellt war, tätig waren.

B. Die Sicherheitspolizei (Sipo)

Klasse I

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).

2. Leitende Beamte der Grenzpolizei Kommissariate (Greko).
3. Alle Leiter der Kriminalpolizei Leitstellen und Stellen.

Klasse II

1. Alle Personen, welche Angehörige der Grenzpolizei seit 1. Juni 1937 waren, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
2. Alle Beamten der Kriminalpolizei bis herunter und einschließlich dem Rang des Kriminalkommissars, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle leitenden Beamten der Briefprüfungsstellen, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

C. Die Ordnungspolizei (Orpo)

Klasse I

Alle Beamten nachstehender Zweige des Polizeiwesens seit 1935 bis herunter und einschließlich des Ranges eines Obersts oder dergl.:

- a) Schutzpolizei (Schupo)
- b) Gendarmerie (Gend)
- c) Wasserschutzpolizei (WS)
- d) Luftschutzpolizei (LSchupo)
- e) Technische Nothilfe (Teno)

Klasse II

1. Alle Polizeioffiziere (Schutzpolizei, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe, Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die zum Offizier nach dem 30. 1. 1933 ernannt worden sind, oder ohne Rücksicht auf

- den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. 12. 1937 trotz der wiederholten sogenannten Reinigungsaktionen im Amt verblieben sind.
2. Alle Offiziere, die zu irgend einer Zeit in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete Dienst geleistet haben bei einer Einsatzgruppe, im Einsatzkommando der Sipo oder dem SD.
 3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.

D. Die NSDAP

Klasse I

1. Alle Amtsträger der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung.
2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter der Partei bis herunter und einschließlich dem Rang eines politischen Einsatzleiters.
Alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe der Ordensburgen, Schulungsburgen, Adolf-Hitler-Schulen und Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.
3. Alle Mitglieder (bis zum 30. Januar 1933) der Reichstagsfraktion der NSDAP.
4. Die nachstehenden Amtsträger des Reichsnährstandes:
 - a) Alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter
 - b) Alle Leiter der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände
 - c) Alle Kreisbauernführer
 - d) Alle Leiter der Landesforstämter.
5. Beamte der Gauwirtschaftskammer, die mit der parteipolitischen Ausrichtung beauftragt waren.
6. Gauwirtschaftsberater.

Klasse II

1. Alle bezahlten und ehrenamtlichen Amtsträger und Beamte der NSDAP bis herunter zur untersten Stufe, der Parteiämter (Hauptämter und Ämter) sowie der Anstalten und Akademien, die auf der NSDAP gegründet wurden.
2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP, die nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle Mitglieder der NSDAP vor dem 1. Mai 1937.
5. Alle Mitglieder der NSDAP, die nach vierjähriger Dienstzeit in der Hitlerjugend und nach Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei aufgenommen wurden.

6. Alle Mitglieder der NSDAP ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts, sofern sie einer der nachstehenden Organisationen angehören:

- a) Reichspressekammer
- b) Reichsrundfunkkammer
- c) Deutsche Akademie München
- d) Deutsche Christenbewegung
- e) Deutsche Glaubensbewegung
- f) Institut zur Erforschung der Judenfrage
- g) Kameradschaft USA
- h) Osteuropäisches Institut (seit 1935)
- i) Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege.

7. Alle aktiven Wehrmachtsoffiziere, die Mitglieder der NSDAP wurden und solche Offiziere, die vor Eintritt in die Wehrmacht Mitglieder der NSDAP waren und nachher ihre Verbindung mit der NSDAP nicht abgebrochen haben.
8. Alle leitenden Beamten des Reichsnährstandes, einschließlich der Leiter seiner Regierungsforstämter.

E. Die NSDAP-Gliederungen

Klasse I

1. Die Waffen-SS – Alle Offiziere bis herunter und einschließlich dem Sturmbannführer (Major).
Alle Mitglieder der Totenkopfverbände.
Alle SS-Helferinnen und SS-Kriegshelferinnen in Konzentrationslagern.
2. Allgemeine SS – Alle Offiziere abwärts bis und einschließlich Untersturmführer.
3. SA – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Sturmbannführer.
4. HJ – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Bannführer.
Alle entsprechenden Führerinnen im BdM.
Alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ-Streifendienst), die vor dem 1. 1. 1919 geboren sind.
5. NSKK – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Standartenführer.
6. NSFK – Alle Führer abwärts bis und einschließlich Standartenführer.
7. NS-Deutscher Studentenbund – Alle leitenden Amtsträger der Reichsstudentenführung und der Gaustudentenführungen.
8. NS-Dozentenbund – Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz.
9. NS-Frauenschaft – Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz.

Klasse II

1. Waffen-SS – Alle Angehörigen, die nicht unter Klasse I fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zu dieser Organisation eingezogen wurden, es sei denn, daß sie nach ihrer Einziehung zum Unteroffizier befördert wurden.
Das Personal der Konzentrationslager, soweit es nicht unter Klasse I fällt.
2. Allgemeine SS und ihre sonstigen Gliederungen – Alle Angehörigen, die nicht unter Klasse I fallen, einschließlich fördernder Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1938 als solche beigetreten sind oder bei früherem Eintritt mehr als 10 *R.M.* monatlichen Beitrag bezahlt oder sonst eine erhebliche Zuwendung an die SS gemacht haben.
3. SA – Alle Führer bis herunter zum Rang eines Unteroffiziers einschließlich, soweit sie als solche in der SA Dienst gemacht haben und nicht unter Klasse I aufgeführt sind, sowie Mitglieder, die der SA vor dem 1. April 1933 beitraten.
4. HJ und BdM – Alle nicht unter Klasse I aufgeführten Führer abwärts bis zum bestätigten hauptamtlichen Unteroffizier.
Alle Führer der HJ und des deutschen Jungvolks auf dem Gebiet der Erziehung und des Nachrichtendienstes.
Alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ-Streifendienst), soweit sie nach dem 1. 1. 1919 geboren sind.
5. NSKK – Alle Führer bis zum Sturmführer, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. NSFK – Alle Führer bis zum Sturmführer, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. NS-Deutscher Studentenbund – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
8. NS-Dozentenbund – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
9. NS-Frauenschaft – Alle Amtsträger bis zur Block-Frauenschaftsleiterin einschließlich, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

F. Der NSDAP angeschlossene Verbände

Klasse I

1. Deutsche Arbeitsfront
 - a) Alle leitenden Beamten der DAF im Zentralbüro der DAF.
 - b) Alle leitenden Beamten der DAF in den Kriegshauptarbeitsgebieten I, II, III und IV.
 - c) Alle Mitglieder des obersten Ehren- und Disziplinarhofs.
 - d) Alle leitenden Beamten der DAF-Gauverwaltung – Auslands-Organisation.
2. NS-Volkswohlfahrt – Alle leitenden Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.
3. NS-Kriegsopferversorgung – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.
4. NS-Bund Deutscher Technik – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.
5. Reichsbund der Deutschen Beamten – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichs- und Gauinstanz.
6. NS-Deutscher Ärztenbund – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichs- und Gauinstanz.
7. NS-Lehrerbund – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich Abteilungsleiter in der Reichs- und Gauinstanz.
8. NS-Rechtswahrerbund – Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich Abteilungsleiter in der Reichs- und Gauinstanz.

Klasse II

1. Deutsche Arbeitsfront einschließlich Gemeinschaft „Kraft durch Freude“
 - a) Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
 - b) Alle leitenden Amtsträger des Arbeitswissenschaftlichen Instituts.
 - c) Alle Betriebsobmänner, Betriebswarte und Betriebswalter in Betrieben der DAF.
2. NS-Volkswohlfahrt – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
3. NS-Kriegsopferversorgung – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Bund Deutscher Technik – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Reichsbund der Deutschen Beamten – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
6. NS-Deutscher Ärztenbund – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichsbund Deutscher Schwestern, NS-Schwestern (Braune Schwestern) – Alle Amtsträger.
8. NS-Lehrerbund – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
9. NS-Rechtswahrerbund – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.

G. Von der NSDAP betreute Organisationen**Klasse I**

1. NS-Altherrenbund – Alle Mitglieder des Führerkreises bis zur Gaustufe.
2. Reichsbund Deutscher Familie – Alle leitenden Amtsträger in der Reichsinstanz.
3. Deutscher Gemeindetag – Leitende Amtsträger.
4. NS-Reichsbund für Leibesübungen – Reichssportführer und alle Sportbereichsführer.

Klasse II

1. NS-Altherrenbund – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
2. Reichsbund Deutscher Familie – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Deutscher Gemeindetag – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Reichsbund für Leibesübungen – Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Alle Amtsträger der folgenden Organisationen:
 - a) Deutsches Frauenwerk
 - b) Deutsche Studentenschaft
 - c) Deutscher Dozentenbund
 - d) Reichsdozentenschaft
 - e) Deutsche Jägerschaft.

H. Andere Nazi-Organisationen**Klasse I**

1. Reichsarbeitsdienst (RAD) – Alle Offiziere herunter bis zum Rang eines Oberstarbeitsführers bei Männern und einer Stabsoberrührerin bei den Frauen je einschließlich.
2. Reichskolonialbund – Alle leitenden Beamten des kolonial-politischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA) – Alle Beamten in Reichs- und Gauämtern seit 1935 innerhalb Deutschlands, und alle Volksgruppen- und Landesgruppenführer außerhalb Deutschlands.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) – Alle Beamten herunter bis zum Gaukriegerführer einschließlich.
5. Reichskulturkammern – Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer.
Alle Mitglieder des Reichskulturrats, des Reichskultursenats und Präsidialräte.
6. Deutscher Fichtebund – Alle leitenden Beamten.
7. Reichssicherheitsdienst – Alle Beamten herunter bis zur Stellung eines Dienststellenleiters einschließlich.

Klasse II

1. Reichsarbeitsdienst – Alle Offiziere herunter bis zum Feldmeister bei den Männern und Maidenführerin bei den Frauen je einschließlich, mit Ausnahme derer, die unter Klasse I fallen.
2. Reichskolonialbund – Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 1935 Amtsträger wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland – Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 1935 Beamte wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund) – Alle leitenden Beamten bis herunter zur Kreisstufe einschließlich.
5. Reichskulturkammern usw. und Hilfs- und Zweigstellen (Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer) – Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Deutscher Fichtebund – Alle Mitglieder, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichssicherheitsdienst – Alle Mitglieder, die nicht unter Klasse I fallen.
8. Alle Amtsträger folgender Institute:
 - a) Institut zur Erforschung der Judenfrage
 - b) Weltdienst
 - c) Deutsche Akademie München
 - d) Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege
 - e) Amerika-Institut
 - f) Osteuropäisches Institut
 - g) Ibero-Amerikanisches Institut
 - h) Deutsches Ausland-Institut.

I. Die Naziparteiorden**Klasse I**

1. NS-Blutorden (vom 9. November 1923) – Alle Inhaber.
2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter Nummer 100 000 (Goldenes Parteiabzeichen) – Alle Inhaber.
3. NSDAP-Dienstauszeichnungen (Nazipartei-Dienstauszeichnungen) – Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre Dienst).

Klasse II

1. Coburger Abzeichen – Alle Inhaber.
2. Nürnberger Parteitagsabzeichen von 1929 – Alle Inhaber.
3. Abzeichen von SA-Treffen Braunschweig von 1931 – Alle Inhaber.

4. Goldenes H J-Abzeichen (Goldenes Hitlerjugend-Abzeichen) – Alle Inhaber.
5. NSDAP-Dienstauszeichnungen – Alle Inhaber, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP. Die Traditions-gau-Abzeichen – Alle Inhaber.

K. Regierungsbeamte

Bemerkung: Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, die in eine der in der Liste aufgeführten Stellung nach dem 30. Januar 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stellungen zu diesem Zeitpunkt waren und die trotz der wiederholten sogenannten Säuberungsaktionen im Amt geblieben sind.

Klasse I

1. Alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichsstatthalter und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang.
2. Alle früheren deutschen Botschafter und Gesandte seit 30. Januar 1933.
3. Alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialdirektors in Reichsbehörden oder einem gleich hohen Rang in Regierungsbehörden, die vor dem 30. Januar 1933 bestanden haben; alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialrats in Reichs- oder Regierungsbehörden, die nach dem 30. Januar 1933 zur Erfüllung neuer Aufgaben geschaffen wurden je einschließlich und ebenso in solchen, die in Ländern und Gebieten eingerichtet wurden, die früher von Deutschland besetzt oder beherrscht waren.
4. Alle Beamten, welche seit 1934 eine der folgenden Stellungen innehatten:
 - a) Reichsbevollmächtigter, Sonderbevollmächtigter
 - b) Reichskommissar
 - c) Generalkommissar
 - d) Generalinspekteur
 - e) Beauftragter, ebenso Wehrkreisbeauftragter
 - f) Reichstreuhand der Arbeit, Sondertreuhand der Arbeit
 - g) Generalreferenten.

Klasse II

1. Alle Beamten des Auswärtigen Dienstes (Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Missionen) im Rang eines Ministerialrats oder in der Stellung eines Attachés.

2. Alle Beamten des höheren Dienstes, die nach dem 1. April 1933 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne die sachliche Eignung zu besitzen, in den höheren Dienst befördert wurden.
3. Alle Beamten, welche folgende Stellungen seit 1934 innehatten:
 - a) Bevollmächtigter,
 - b) Inspekteur,
 - c) Treuhänder der Arbeit und auf sonstigen Gebieten und ihre Beauftragten,
 - d) Kommissar,
 - e) Stellvertreter der Inhaber von Titeln und Stellungen, wie sie unter Klasse I fallen,
 - f) Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure,
 - g) Obmann einschließlich Rüstungsobmann.
4. Alle Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preußischen Staatsrats seit 1. Januar 1934.
5. Alle Beamten des Reichsministeriums für öffentliche Aufklärung und Propaganda und Leiter seiner Bezirksämter und Nebenämter herunter bis zum Kreis einschließlich, einschließlich aller Angestellter von Nazidienststellen, die sich mit der politischen Ausrichtung in Wort und Schrift befaßt haben.
6. Die Beamten des höheren Dienstes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Kirchenministerium, die Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
7. Oberfinanzpräsidenten
8. Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister.

L. Die deutschen bewaffneten Streitkräfte und Militaristen

Klasse I

1. NS-Führungsoffiziere – Alle hauptamtlichen NS-Führungsoffiziere bis und einschließlich Division im OKW, OKH, OKM, OKL.
2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere des Deutschen Generalstabs, die seit 4. Februar 1938 zum Wehrmachtsführungsstab, zum OKW, OKH, OKM oder OKL gehörten.
3. Leiter und stellvertretende Leiter von Militär- und Zivilverwaltungen in Ländern und Gebieten, die früher von Deutschland besetzt waren.
4. Alle früheren Offiziere des Freikorps „Schwarze Reichswehr“.

Klasse II

1. NS-Führungsoffiziere – Alle bestätigten Offiziere, gleichgültig, ob sie Berufs- oder Reserve-Offiziere waren, die nicht unter Klasse I fallen.
2. Generalstabsoffiziere – Alle Offiziere, die ab 4.2.1938 dem Generalstab angehörten und nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Militär- sowie Zivilbeamte mit besonderen Befugnissen einschließlich Führer und stellvertretende Führer bei irgend einer Sach- oder Betriebsabteilung der Militär- oder Zivilverwaltung von besetzten Ländern oder Gebieten, sowie Beamte des RuK außer denen, die unter Klasse I fallen.
4. Alle Beamten der Rohstoffhandelsgesellschaft.
5. Militärkommandanten und ihre Stellvertreter in Städten und Gemeinden.
6. Die Wehrmacht – Alle Berufsoffiziere der Deutschen Wehrmacht einschließlich dem Rang eines Generalmajors oder eines entsprechenden Rangs, wenn sie diesen Rang nach dem 1.6.1936 erreichten, ebenso berufsmäßige Wehrmachtsbeamte bis herunter zum Rang eines Obersten.
7. Organisation Todt (OT), „Transportgruppe Speer“ – Alle Offiziere bis herunter und einschließlich dem Rang eines Einsatzleiters.
8. Alle Angehörigen der Ausbildungsstäbe und leitende Beamte der Kriegsakademien und Kadettenanstalten.
9. Alle Professoren, Redner und Schriftsteller auf dem Gebiet der Militärwissenschaft seit 1933.
10. Alle Angehörigen der Schwarzen Reichswehr und alle Angehörigen des Freikorps, soweit sie Mitglied der NSDAP geworden sind und nicht unter Klasse I fallen.

M. Wirtschaft und freie Berufe

Klasse I

1. Wehrwirtschaftsführer – Alle Wehrwirtschaftsführer, die seit dem 1. Januar 1942 ernannt wurden.
2. Wirtschaftskammern – Alle Leiter und stellvertretenden Leiter von Reichs- und Gauwirtschaftskammern.
3. Reichsgruppen der Gewerblichen Wirtschaft – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
4. Reichsverkehrsgruppen – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.

5. Wirtschaftsgruppen – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter in der Reichsstufe.
6. Reichsvereinigungen – Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
7. Werberat der Deutschen Wirtschaft – Alle Präsidenten und Geschäftsführer.
8. Reichskommissare, die für die Rohstoff- und Industrierversorgung zuständig waren.

Klasse II

1. Wehrwirtschaftsführer – Alle nicht unter Klasse I fallenden Wehrwirtschaftsführer, die vom Wirtschaftsministerium bestellt wurden.
2. Wirtschaftskammer – Alle leitenden Beamten von Wirtschaftskammern, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Reichsgruppen der Gewerblichen Wirtschaft – Alle leitenden Beamten der Gruppen, Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe und Sonderringe.
4. Reichsverkehrsgruppen – Alle leitenden Beamten der Verkehrsgruppen.
5. Wirtschaftsgruppen – Alle leitenden Beamten der Wirtschaftsgruppen.
6. Reichsvereinigungen – Alle leitenden Beamten der Reichsvereinigungen einschließlich Abteilungsleitern und Vorsitzenden, Stellvertretern, Geschäftsführern der Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe und Sonderringe.
7. Werberat der Deutschen Wirtschaft – Alle leitenden Beamten, die nicht unter Klasse I fallen.
8. Weisunggebende Beamte der Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen.
9. Geschäftsunternehmungen einschließlich Geldinstitute, bei denen das Reich, die NSDAP, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände an der tatsächlichen oder interessengemeinschaftlichen Betriebsführung beteiligt sind oder zu irgend einer Zeit seit dem 1. April 1933 beteiligt waren – Alle Präsidenten, Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes und leitende Direktoren und Geschäftsführer.
10. I. Geschäftsunternehmen der freien Wirtschaft in Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Banken, Versicherungen, Verkehr und dgl.: Unternehmungen, die wegen des investierten Gesellschaftskapitals, der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Produktion oder aus einem sonstigen Grunde an sich bedeutend und wichtig sind:

Alle Inhaber, Eigentümer und Pächter, Gesellschafter, einschließlich Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25%, Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats oder sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung maßgebenden Einfluß haben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.

II. Gemeinnützige Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Unternehmungen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Tätigkeit bedeutend oder wichtig sind:

Alle Leiter, Geschäftsführer, Vorsitzende des Vorstands und Aufsichtsrats, Beiräte und sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung einen maßgebenden Einfluß haben oder eine beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.

III. Freie Berufe (Ärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Journalisten und dgl.):

a) Alle Leiter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder der Standesvertretungen einschließlich der Ehrengerichte, ferner alle vor den Parteigerichten, SA- oder SS-Gerichten zugelassenen Rechtsbeistände.

b) Andere Angehörige der freien Berufe, die auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen besondere Vorteile hatten.

N. Juristen

Klasse I

1. Präsident und Vizepräsident der Akademie für Deutsches Recht.
2. Kommandanten und alle hauptamtlichen Leiter des Gemeinschaftslagers Hanns Kerrl.
3. Alle Richter, der Oberreichsanwalt und alle Staatsanwälte sowie der Bürodirektor des Volksgerichtshofes.

4. Alle Richter, Staatsanwälte und Beamte der Partei-, SS- und SA-Gerichte.

5. Präsident und Vizepräsident des Reichsjustizprüfungsamts.

6. Präsidenten

- a) des Reichsgerichts
- b) des Reichsarbeitsgerichts
- c) des Reichserbhofgerichts
- d) des Reichserbgesundheitsgerichts
- e) des Reichsfinanzhofs
- f) des Reichsverwaltungsgerichts
- g) des Reichslehrengerichtshofs
- h) der Reichsrechtsanwaltskammer
- i) der Reichsnotarkammer
- k) der Reichspatentanwaltskammer
- l) der Reichskammer der Wirtschaftsprüfer.

7. Präsidenten der Oberlandesgerichte, die seit 31. 12. 1938 hierzu ernannt wurden.

8. Oberreichsanwälte, Reichsanwälte und Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit sie nach dem 31. 3. 1933 ernannt wurden.

9. Vizepräsidenten

- a) des Reichsarbeitsgerichts
- b) des Reichserbhofgerichts
- c) des Reichserbgesundheitsgerichts
- d) des Reichsverwaltungsgerichts.

10. Vorsitzender

- a) des Sondersenats beim Reichsgericht
- b) Personalreferenten des Reichsjustizministeriums.

Klasse II

1. Direktoren und der Schatzmeister der Akademie für Deutsches Recht.

2. Vorsitzende, sonstige ständige Richter und die ständigen Leiter der Anklagebehörden der Sondergerichte.

3. Vorsitzende, Richter und Staatsanwälte der Standgerichte.

4. Präsidenten und Vizepräsidenten

- a) des Reichspatentamts
- b) des Reichsversicherungsamts und Reichsversorgungsgeschäftsamts
- c) des Landeserbhofgerichts in Celle.

5. Vizepräsidenten des Reichsgerichts und Senatspräsidenten beim Reichsgericht, die seit 31. 12. 1938 hierzu ernannt wurden, ferner die ständigen Mitglieder des obersten Dienststrafsenats beim Reichsgericht.

6. Vizepräsidenten
 - a) des Reichserbgesundheitsgerichts
 - b) des Reichsfinanzhofs
 - c) der Reichsrechtsanwaltskammer
 - d) der Reichsnotarkammer
 - e) der Reichspatentanwaltskammer
 - f) der Reichskammer für Wirtschaftsprüfer
 ferner alle ständigen Mitglieder der obersten Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.
7. Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte, soweit sie nicht unter Klasse I fallen, sowie die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.
8. Präsidenten der Dienststrafkammern für richterliche Beamte.
9. Präsidenten der Landgerichte.
10. Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten.
11. Personalreferenten der Gerichte.
12. Hauptamtliche Leiter und ständige Mitglieder der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamts.
13. Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Notarkammer und Patentanwaltskammern in den Oberlandesgerichtsbezirken.
14. Präsidenten und Vizepräsidenten
 - a) des obersten Fideikommißgerichts,
 - b) des Schiffahrtsobergerichts,
 - c) des Oberpreisenhofs.
15. Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die ständigen Mitglieder der Ehrengerichte und freien Berufe in der Reichs- und Gauinstanz.

O. Sonstige Personengruppen

Klasse I

1. Kriegsverbrecher.
2. Alle Personen, die Gegner des Nationalsozialismus denunziert oder sonst zu ihrer Verhaftung beigetragen haben oder die Gewalt gegen politische oder religiöse Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft veranlaßt oder begangen haben.
3. Führer von betrieblichen Stoßtrupps und Werkscharen.
4. Rektoren von Universitäten und Vorsitzende von Kuratorien, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, wenn sie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren und ab 1938 ohne Rücksicht darauf.

Klasse II

1. Unterführer von betrieblichen Stoßtrupps oder Werkscharen.
2. Personen, die das Amt eines Vertrauenslehrers, Jugendlehrers oder Jugendwalters in irgend einer Schule innehatten.
3. Rektoren von Universitäten und Vorstände von Kuratorien, Leiter von Lehrerausbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle sonstigen Personen, die die nationalsozialistische oder faschistische Weltanschauung verbreitet haben.
5. Personen, die nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht, angenommen oder anders als durch Eingliederungsgesetze, Heirat oder Annahme an Kindesstatt erhalten haben.
6. Nicht-Deutsche, die Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren.
7. Personen, die außerhalb des Landes wegen politischer Belastung entlassen oder von der Beschäftigung ausgeschlossen worden sind.

Teil B

Gruppe derjenigen Personen, die mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind

Diese Gruppe umfaßt die nachstehenden Personen, soweit sie nicht unter Teil A fallen:

1. Anwärter der SS oder ihrer Gliederungen.
2. Mitglieder der SA nach dem 1. April 1933.
3. Mitglieder der HJ oder des BDM vor dem 25. März 1939.
4. Unteroffiziere des RAD mit dem Rang unter dem Feldmeister oder der Maidenführerin.
5. Mitglieder der NSDAP nach dem 1. Mai 1937 sowie alle Anwärter der NSDAP.
6. Personen, die als Beamte im Erziehungswesen oder in der Presse nach dem 1. Mai 1933 aussergewöhnlich schnell befördert wurden.
7. Personen, die Nutzen gezogen haben aus der Annahme oder Übertragung von Vermögen, das durch Ausbeutung der ehemals besetzten Gebiete, Arisierung oder Konfiszierung aus politischen, religiösen oder rassischen Bewegungen angefallen ist.

8. Personen, die in der Militär- oder Zivilverwaltung der ehemals besetzten Gebiete beschäftigt waren, soweit sie über die Grundsätze der Verwaltung bestimmt haben oder sonst in leitender Stellung waren.
9. Personen, die wesentliche Zuwendungen an die Partei gemacht haben.
10. Mitglieder von politischen Parteien oder Organisationen in Deutschland, die zur Machtergreifung durch die NSDAP beigetragen haben, z. B. Tannenbergbund, Altdeutscher Verband.
11. Leitende Angestellte beim Deutschen Roten Kreuz, insbesondere solche, die nach dem 1. Januar 1933 bestellt wurden.
12. Mitglieder der Deutschen Christenbewegung und der Deutschen Glaubensbewegung.
13. Mitglieder des NSKK, des NSFK, des NSDStB, des NSDOB, der NSF.
14. Inhaber des Spanienkreuzes, der österreichischen, sudetendeutschen und Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des SA-

Wehrsportabzeichens, der Verdienstauszeichnung des RAD.

15. Erziehungsberechtigte, die ausdrücklich die Genehmigung zur Ausbildung ihrer Kinder in nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Adolf-Hitler-Schulen und Ordensburgen erteilt haben.
 16. Personen, die finanzielle Sondervorteile von der NSDAP erhalten haben.
 17. Personen, die infolge nationalsozialistischen Einflusses sich dem Militärdienst oder Frontdienst entzogen haben.
 18. Angestellte bedeutender industrieller Handels-, landwirtschaftlicher oder finanzieller Betriebe mit dem Titel Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsleiter, ferner alle Mitglieder des Vorstands, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, ferner Chefs Ingenieure, Oberingenieure, soweit sie die technische Richtung des Betriebes bestimmen.
- Alle Personen mit der Befugnis zur Einstellung oder Entlassung des Personals.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. Mai 1946

Nr. 9

Inhalt

Gesetz Nr. 24. Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946. Vom 21. März 1946. S. 89.
Strafrechtspflegeordnung 1946. Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 und Strafprozeßordnung 1946.

Gesetz Nr. 24

Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946

Vom 21. März 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Artikel 1

Die nachstehend abgedruckte Strafrechtspflegeordnung 1946 tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft. Sie umfaßt das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 und die Strafprozeßordnung 1946.

Artikel 2

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1946 treten außer Kraft:

1. der dritte Abschnitt der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658);
2. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. September 1939 (RGBl. I S. 1841);
3. die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, der Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405);
4. die Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508);
5. die Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 339).

§ 2

Soweit verfahrensrechtliche Bestimmungen in strafrechtlichen Nebengesetzen mit der Strafrechtspflegeordnung 1946 oder diesem Einführungsgesetz oder den Gesetzen der Militärregierung nicht im Widerspruch stehen, bleiben sie in Kraft.

§ 3

Das bisher geltende Gerichtsverfassungsgesetz gilt für Zivilsachen weiter, soweit es nicht durch die Strafrechtspflegeordnung 1946 geändert ist.

§ 4

Die Strafrechtspflegeordnung 1946 ist in Übereinstimmung mit den Zielen und Bestimmungen der Gesetze der Militärregierung, insbesondere der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrates, dem Kontrollratgesetz Nr. 4 und dem Plan für den Aufbau des Rechtspflegewesens in der amerikanischen Zone anzuwenden.

Artikel 3

§ 1

Oberste Justizverwaltung im Sinne der Strafrechtspflegeordnung 1946 ist für Nord-Württemberg-Baden das Justizministerium.

§ 2

Gemäß § 335 Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1946 wird angeordnet:

Ein Urteil des Amtsgerichts, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

§ 3

Die Entscheidungen in Strafsachen werden „im Namen des Gesetzes“ erlassen.

Artikel 4

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

§ 1

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

§ 2

War für die Revision gegen ein Strafurteil das Reichsgericht zuständig, so tritt in allen Verfahren, in denen eine Entscheidung des Reichsgerichts nicht feststellbar ist, das Oberlandesgericht an die Stelle des Reichsgerichts.

§ 3

Sind die Fristen für Einlegung und Begründung der Revision in der Zeit nach dem 1. März 1945 aus kriegsbedingten Gründen versäumt worden, so ist bis zum 30. April 1946 auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Antrag entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 4

Sind die Akten verlorengegangen, so genügt als Verfahrensgrundlage eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils oder eine einfache Abschrift aus den Handakten der Staatsanwaltschaft.

§ 5

Ist nach dem 8. Mai 1945 ein Rechtsmittel oder ein Rechtsbehelf durch das Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden sollte, nicht zugelassen worden, so ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1946 gestellt sein.

Artikel 5

§ 1

Das Justizministerium erläßt die zur Durchführung der Strafrechtspflegeordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1946 ab in Kraft.

Stuttgart, den 21. März 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Strafrechtspflegeordnung 1946

Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 und Strafprozeßordnung 1946

Inhalt	§§	Seite		§§	Seite
Gerichtsverfassungsgesetz (Auszug)					
Erster Titel, Richteramt	1-10	92	Dritter Abschnitt, Gerichtliche Vor- untersuchung	178-197	117
Zweiter Titel, Gerichtsbarkeit	12-19	92	Vierter Abschnitt, Anordnung der Hauptverhandlung	198-212b	119
Dritter Titel, Amtsgerichte	22-27	92	Fünfter Abschnitt, Vorbereitung der Hauptverhandlung	214-225	121
Vierter Titel, Schöffengerichte	28-58	93	Sechster Abschnitt, Hauptverhandlung	226-275	122
Fünfter Titel, Landgerichte	59-78	93	Siebenter Abschnitt, Verfahren gegen Abwesende	276-295	128
Sechster Titel, Schwurgerichte	79-92	94	Drittes Buch, Rechtsmittel		
Achter Titel, Oberlandesgerichte	115-122	94	Erster Abschnitt, Allgemeine Bestim- mungen	296-303	130
Zehnter Titel, Staatsanwaltschaft	141-152	94	Zweiter Abschnitt, Beschwerde	304-311	130
Elfter Titel, Geschäftsstelle	153	95	Dritter Abschnitt, Berufung	312-332	131
Zwölfter Titel, Zustellungs- und Voll- streckungsbeamte	154-155	95	Vierter Abschnitt, Revision	333-358	133
Dreizehnter Titel, Rechtshilfe	156-166	95	Viertes Buch, Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlos- senen Verfahrens		
Vierzehnter Titel, Öffentlichkeit und Sitzungspolizei	169-183	96	359-373	135	
Fünfzehnter Titel, Gerichtssprache ..	184-191	97	Fünftes Buch, Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren		
Sechzehnter Titel, Beratung und Ab- stimmung	192-197	98	Erster Abschnitt, Privatklage	374-394	137
Strafprozeßordnung			Zweiter Abschnitt, Nebenklage	395-402	140
Erstes Buch, Allgemeine Bestimmungen			Dritter Abschnitt, Entschädigung des Verletzten	403-406d	141
Erster Abschnitt, Sachliche Zuständig- keit der Gerichte	1-6	98	Sechstes Buch, Besondere Arten des Ver- fahrens		
Zweiter Abschnitt, Gerichtsstand	7-21	99	Erster Abschnitt, Verfahren bei amts- richterlichen Strafbefehlen	407-412	142
Dritter Abschnitt, Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen ..	22-31	100	Zweiter Abschnitt, Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Straf- verfügung	413-418	143
Vierter Abschnitt, Gerichtliche Ent- scheidungen und deren Bekannt- machung	33-41	101	Dritter Abschnitt, Verfahren bei Zu- widerhandlungen gegen die Vor- schriften über die Erhebung öffent- licher Abgaben und Gefälle	419-429	143
Fünfter Abschnitt, Fristen und Wie- dereinsetzung in den vorigen Stand	42-47	102	Vierter Abschnitt, Sicherungsverfahren	429a-429e	144
Sechster Abschnitt, Zeugen	48-71	102	Fünfter Abschnitt, Verfahren bei Ein- ziehungen	430-432	145
Siebenter Abschnitt, Sachverständige und Augenschein	72-93	104	Siebentes Buch, Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens		
Achter Abschnitt, Beschlagnahme und Durchsuchung	94-111	107	Erster Abschnitt, Strafvollstreckung	449-463a	145
Neunter Abschnitt, Verhaftung und vorläufige Festnahme	112-131	109	Zweiter Abschnitt, Kosten des Ver- fahrens	464-474	148
Zehnter Abschnitt, Vernehmung des Beschuldigten	133-136	112			
Elfter Abschnitt, Verteidigung	137-150	113			
Zweites Buch, Verfahren in erster Instanz					
Erster Abschnitt, Öffentliche Klage ..	151-157	114			
Zweiter Abschnitt, Vorbereitung der öffentlichen Klage	158-177	116			

Strafgerichtsverfassungsgesetz, 1946

Erster Titel

Richteramt

§ 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§ 2. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

§ 4. Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität.

§ 6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 8. (1) Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

(2) Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Oberste Justizverwaltung verfügt werden.

§ 8a. Bis auf weitere Anordnung der Obersten Justizverwaltung gelten die folgenden Übergangsvorschriften:

Die Richter sind verpflichtet, auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks jegliche Art von richterlichen oder staatsanwaltlichen Geschäften sowie von Geschäften der Justizverwaltung bei jedem ordentlichen Gericht wahrzunehmen.

§ 10. Wer zum Richteramt befähigt ist, kann bei allen Gerichten als Hilfsrichter verwendet werden.

Zweiter Titel

Gerichtsbarkeit

§ 12. (1) Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte und durch Oberlandesgerichte ausgeübt.

(2) Die Oberste Justizverwaltung stellt die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den Gerichten auf.

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

§ 18. Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf Staatsangehörige der Vereinigten Nationen und auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts das Recht der Exterritorialität genießen.

§ 19. Deutsche genießen nicht das Recht der Exterritorialität.

Dritter Titel

Amtsgerichte

§ 22. (1) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.

(2) Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter.

§ 23. In Strafsachen sind die Amtsgerichte zuständig für:

1. Übertretungen,
2. Vergehen und Verbrechen, soweit nach der Auffassung des Amtsgerichtes mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß seine Strafgewalt (§ 24) ausreicht.

§ 24. (1) Der Amtsrichter kann erkennen auf:

1. Zuchthaus bis zu zwei Jahren und, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Strafkammer, bis zu fünf Jahren,
2. Gefängnis bis zu fünf Jahren,
3. Haft,
4. Geldstrafe,
5. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und sonstige Nebenstrafen und im Urteil auszusprechende Nebenfolgen,
6. Maßregeln der Sicherung und Besserung mit Ausnahme von Sicherungsverwahrung.

(2) Auch bei Bildung einer Gesamtstrafe darf der Amtsrichter seine Strafgewalt nicht überschreiten. Werden bei Tatmehrheit gesonderte Freiheitsstrafen verhängt (§§ 75, 77 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs), so darf die Gesamtdauer die in Abs. 1 vorgesehenen Höchstgrenzen für Freiheitsstrafen nicht übersteigen; eine Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht eingerechnet.

§ 26. [Über Verfehlungen] Jugendlicher entscheidet der Amtsrichter als Jugendrichter. Seine sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Reichsjugendgerichtsgesetz.

§ 27. Im übrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen bestimmt.

Vierter Titel

Schöffengerichte

§ 28. Die Oberste Justizverwaltung kann die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen anordnen. Die Anordnung regelt:

1. in welchen Fällen der Amtsrichter allein und in welchen das Schöffengericht entscheidet;
2. die Zusammensetzung der Schöffengerichte;
3. die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen;
4. die Art der Beeidigung, die Rechte und die Pflichten der Schöffen, sowie die Dauer des Schöffenamtes;
5. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten;
6. das Verfahren bei Schöffengerichten;
7. Berufung und Revision gegen Urteile der Schöffengerichte.

§ 58. (1) Durch Anordnung der Obersten Justizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Strafsachen ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

(2) Falls eine Anordnung gemäß § 28 ergeht, bestimmt die Oberste Justizverwaltung die für das nach Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen und die Verteilung der Zahl der Hauptschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke.

Fünfter Titel

Landgerichte

§ 59. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn der Präsident den Vorsitz in den Kammern allein führen kann.

§ 60. Bei den Landgerichten werden Straf- und Jugendkammern gebildet.

§ 61. (1) Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Oberste Justizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres.

§ 62. (1) Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident. Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren.

(2) Der Vorsitz in den Kammern kann jedem bei dem Gericht angestellten Richter, im Bedarfsfalle auch einem Hilfsrichter übertragen werden.

§ 73. (1) Die Strafkammern sind zuständig für die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen des Amtsrichters.

(2) Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73a. Die Strafgewalt der Strafkammer umfaßt alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die das Gesetz vorsieht.

§ 74. (1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte erster Instanz zuständig für alle Vergehen und Verbrechen, in denen entweder der Staatsanwalt vor ihnen Anklage erhebt oder die wegen Überschreitung der Strafgewalt des Amtsrichters an das Landgericht verwiesen werden.

(2) Im übrigen sind sie zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters.

§ 76. (1) Die Strafkammern entscheiden in und außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

(2) Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung können in der Besetzung von zwei Richtern mit Einschluß des Vorsitzers getroffen werden, wenn dieser die Mitwirkung eines zweiten Beisitzers für entbehrlich hält. Ist die Sach- und Rechtslage einfach, kann der Vorsitz auch allein entscheiden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Entscheidungen über die Haft.

§ 77. (1) Die Strafkammer entscheidet auch als Jugendkammer, sofern nicht besondere Jugendkammern gebildet sind.

(2) Die sachliche Zuständigkeit und die Besetzung der Jugendkammer ergibt sich aus dem Reichsjugendgerichtsgesetz.

§ 78. (1) Durch Anordnung der Obersten Justizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden.

(2) Die Besetzung einer solchen Strafkammer erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirkes, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitz und die übrigen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts bezeichnet.

Sechster Titel

Schwurgerichte

§ 79. Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung treten für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen. Die Anordnung regelt:

1. die Zuständigkeit der Schwurgerichte;
2. die Zusammensetzung der Schwurgerichte;
3. die erforderlichen Eigenschaften sowie die Auswahl und Auslosung der Geschworenen;
4. die Beeidigung, die Rechte und die Pflichten der Geschworenen, sowie die Dauer des Geschworenenamtes;
5. die Entschädigung für den den Geschworenen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstaufschlag und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten;
6. das Verfahren bei Schwurgerichten;
7. Revision gegen Urteile der Schwurgerichte.

§ 92. (1) Falls eine Anordnung gemäß § 79 ergeht, kann die Oberste Justizverwaltung bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

(2) In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen auf Grund der Anordnung zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirkes wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzers können aus der Zahl der im Bezirke des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

Achter Titel

Oberlandesgerichte

§ 115. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

§ 116. Bei den Oberlandesgerichten werden Senate gebildet.

§ 117. Die Bestimmung des § 62 findet entsprechende Anwendung.

§ 121. Die Oberlandesgerichte sind in Strafsachen zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Urteile der Strafkammer und der Jugendkammer, und, auf Grund einer Anordnung der Obersten Justizverwaltung, gegen Urteile der Amtsgerichte;
2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist.

§ 122. Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vorschriften der Prozeßgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von der Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzers.

Zehnter Titel

Staatsanwaltschaft

§ 141. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.

§ 142. (1) Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte;
2. bei den Amtsgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

(2) Die Zuständigkeit der Amtsanwälte erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in den Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Amtsgerichte gehören.

§ 143. (1) Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

(2) Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich den innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug obwaltet.

§ 144. Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§ 145. (1) Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirkes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

(2) Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten versehen.

§ 146. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 147. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht zu:

1. der Obersten Justizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten;
2. den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes.

§ 148. Zu dem Amte eines Staatsanwalts können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

§ 151. Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

§ 152. (1) Die Beamten des Polizeidienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung finden, erfolgt durch den zuständigen Ministerpräsidenten.

Elfter Titel

Geschäftsstelle

§ 153. Bei jedem Gerichte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Geschäftseinrichtung wird durch die Oberste Justizverwaltung bestimmt.

Zwölfter Titel

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte

§ 154. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden durch die Oberste Justizverwaltung bestimmt.

§ 155. Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Dreizehnter Titel

Rechtshilfe

§ 156. Die Gerichte haben sich in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten.

§ 157. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 158. (1) Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

(2) Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn

die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Ist das ersuchte Gericht örtlich nicht zuständig, so gibt es das Ersuchen an das zuständige Gericht ab.

§ 159. (1) Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Vorschrift des § 158 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so erfolgt die Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluß des Landgerichts, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört.

(2) Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 161. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Geschäftsstellen der Gerichte können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von der Geschäftsstelle beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 162. Hält sich ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter außerhalb des Bezirkes der Strafvollstreckungsbehörde auf, so kann diese Behörde die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk sich der Verurteilte befindet, um die Vollstreckung der Strafe ersuchen.

§ 163. Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu ersuchen.

§ 164. (1) Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

(2) Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten und Auslagen von ihr durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

(3) Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 165. (1) Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

(2) Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

(3) Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 166. Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Ortes Anzeige zu machen.

Vierzehnter Titel

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§ 169. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist öffentlich.

§ 171 a. Die Öffentlichkeit kann für die Hauptverhandlung oder für einen Teil davon ausgeschlossen werden, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat.

§ 172. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.

§ 173. (1) Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teils davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 174. (1) Die Verhandlung über die Ausschließung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 172, 173 anzugeben, aus welchen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen, so kann das

Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen ihn findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175. (1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte nicht entgegen.

§ 176. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitz ob.

§ 177. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 178. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 179. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitz unmittelbar zu veranlassen.

§ 180. Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181. (1) Ist in den Fällen der §§ 178 und 180 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen

der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von einem Oberlandesgerichte getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182. Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183. Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

Fünftehnter Titel

Gerichtssprache

§ 184. Die Gerichtssprache ist deutsch.

§ 185. (1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 186. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hilfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 187. (1) Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

(2) Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 188. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189. (1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 190. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Sechzehnter Titel

Beratung und Abstimmung

§ 192. (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

(2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitz die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.

§ 193. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitz deren Anwesenheit gestattet.

§ 194. (1) Der Vorsitz leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

(2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196. (1) Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

(2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne daß eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.

§ 197. Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitz.

Strafprozeßordnung, 1946

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

§ 1. Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

§ 2. (1) Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

§ 3. Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

§ 4. (1) Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amts wegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

(2) Zuständig für den Beschluß ist das Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

§ 5. Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

§ 6. Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen.

Zweiter Abschnitt

Gerichtsstand

§ 7. (1) Der Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

(2) Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 8. (1) Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

(2) Hat der Angeschuldigte keinen Wohnsitz in Deutschland, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

§ 8a. Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

§ 9. (1) Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 oder des § 8a nicht begründet ist, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt.

(2) Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen Tat noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist und der Beschuldigte nicht auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

§ 10. Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder in offener See begangen, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

§ 12. (1) Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 zuständigen Gerichten gebührt dem der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

(2) Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

§ 13. (1) Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7 bis 10 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine der Strafsachen zuständig ist.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

(3) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

§ 14. Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht das Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 15. Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirkes zu übertragen.

§ 16. Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache geltend machen.

§ 17. Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

§ 18. Nach Anordnung der Hauptverhandlung darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

§ 19. Haben mehrere Gerichte, von denen eins das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind, ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20. Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21. Ein unzuständiges Gericht hat sich den innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug obwaltet.

Dritter Abschnitt

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

§ 22. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehegatte oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 23. (1) Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

(2) Der Untersuchungsrichter darf in den Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat,

nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

§ 24. (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

§ 25. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginn der Berichterstattung zulässig.

§ 26. (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 27. (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Richter, dem die Dienstaufsicht über den abgelehnten Richter zusteht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(2) Derselbe Richter hat auch dann zu entscheiden, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das eine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

(3) Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter eingebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht

für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden; in allen anderen Fällen ist die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch unanfechtbar.

§ 29. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 31. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere als Protokollführer zugezogene Personen entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einer anderen als Protokollführer zugezogenen Person entscheidet der Vorsitz des Gerichts oder der Richter, welchem sie beigegeben sind.

Vierter Abschnitt

Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung

§ 33. Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlung ergehen, nach Anhörung der Beteiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

§ 34. Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen sowie die, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.

§ 35. (1) Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekanntgemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

(2) Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekanntgemacht. Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung; dies gilt nicht für die Mitteilung von Urteilen.

(3) Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

§ 36. (1) Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2) Der Untersuchungsrichter und der Vorsitz des Gerichts können die Zustellungen sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen.

§ 37. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 38. Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

§ 39. Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Obersten Justizbehörde einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

§ 40. (1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise in Deutschland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an ihn, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise in Deutschland bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urteilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Teil angeheftet.

§ 41. Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

Fünfter Abschnitt

Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 42. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§ 43. (1) Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

§ 44. Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

§ 45. (1) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden.

(2) Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§ 46. (1) Über das Gesuch entscheidet das Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. (1) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

§ 48. Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

§ 51. (1) Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

(2) Die Verurteilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

§ 52. (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte des Beschuldigten;
2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. wer mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

§ 53. (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche über das, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Ärzte über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

(2) Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 54. (1) Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Beamtengesetzes.

§ 55. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 52 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 56. Die Tatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen der §§ 52, 53, 55 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

§ 57. Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

§ 58. (1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernommen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

§ 59. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.

§ 60. Von der Vereidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. bei Personen, die nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

3. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deswegen bereits verurteilt sind.

§ 63. Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Personen haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

§ 64. Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen nach §§ 60, 63, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

§ 65. (1) Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint.

(2) Im vorbereitenden Verfahren wegen einer Übertretung ist die Vereidigung unzulässig.

§ 66. In der Voruntersuchung ist die Vereidigung nur zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder
4. dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 66a. Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

§ 66b. (1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.

(2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter kann die Vereidigung jedoch aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragten oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die das Gericht von dem Verlangen, den Zeugen zu vereidigen, voraussichtlich abgehalten haben würden. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

§ 66c. (1) Die Vereidigung erfolgt in der Weise, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet:
„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

§ 66d. Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe“

niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

§ 66e. Gibt ein Zeuge an, daß er Mitglied einer Religionsgesellschaft sei, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so steht eine unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgegebene Erklärung der Eidesleistung gleich.

§ 67. Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§ 68. Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigen oder dem Verletzten, vorzulegen.

§ 68a. (1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen, seinem Verlobten, seinem Ehegatten oder einer Person, die im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 3 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können, sollen nur gestellt werden, wenn es unerläßlich ist.

(2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60

Nr. 2, 3 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

§ 69. (1) Der Zeuge ist zu veranlassen, das, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

(2) Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

§ 70. (1) Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

(2) Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Übertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

(3) Die Befugnis zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

(4) Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe Tat zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

§ 71. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Ort der Vernehmung verursacht werden.

Siebenter Abschnitt

Sachverständige und Augenschein

§ 72. Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 73. (1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

§ 74. (1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

§ 75. (1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt, oder wenn er zu ihrer Ausübung öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch der verpflichtet, welcher sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76. (1) Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

(2) Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde.

§ 77. Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Ordnungsstrafe in Geld verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal auf eine Ordnungsstrafe erkannt werden.

§ 78. Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Tätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79. (1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

§ 80. (1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

§ 80a. Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Erziehungsanstalt angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

§ 81. (1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Hauptverhandlung zuständig wäre.

(2) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.

(3) Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 81a. (1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung befindet.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Entnahme von Blutproben und andere Ein-

griffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibeamten zu, die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

§ 81b. Soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens oder für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen oder ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden.

§ 82. Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83. (1) Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

(2) Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

(3) In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

§ 84. Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

§ 85. Soweit zum Beweise vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86. Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokoll der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermutet werden konnte, gefehlt haben.

§ 87. (1) Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung

im Beisein des Richters von einem Arzt vorgenommen; in schwierigen Fällen kann der Richter einen zweiten Arzt hinzuziehen. Dem Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

(2) Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

(3) Behufs der Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

§ 88. Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

§ 89. Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der Leiche dies gestattet, stets auf die Öffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90. Bei Öffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob es nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

§ 91. (1) Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

(2) Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§ 92. (1) Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls der Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung mutmaßlich begangen worden sei.

(2) Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der aus-

ländischen Behörde das einer deutschen erfordert werden.

§ 93. Zur Ermittlung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstückes, sowie zur Ermittlung seines Urhebers kann eine Schriftvergleiche unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

Achter Abschnitt

Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 94. (1) Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

§ 95. (1) Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

(2) Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 70 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

§ 96. Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dienstliche Nachteile bereiten würde.

§ 97. Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 52, 53 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

§ 98. (1) Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

(2) Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen

die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizeibeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind ihm die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

§ 99. Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in betreff derer Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 100. (1) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

(2) Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

(3) Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

§ 101. (1) Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(2) Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden ist, sind dem Beteiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

(3) Der Teil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzuteilen.

§ 102. Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchführung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103. (1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

(2) Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter behördlicher Aufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104. (1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

(2) Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter behördlicher Aufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in

dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105. (1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ihren Anordnungen Folge zu leisten haben.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte sein.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

§ 106. (1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

(2) Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzumachen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108. Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109. Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch

amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110. (1) Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsichtung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

(2) Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

(3) Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, ihr beizuwohnen.

(4) Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 111. (1) Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.

(2) Dem Beteiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Zivilverfahren vorbehalten.

Neunter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

§ 112. (1) Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen, oder daß er die Freiheit zu neuen strafbaren Handlungen mißbrauchen werde. Diese Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimatloser oder Landstreicher oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen.

§ 113. Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter behördlicher Aufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

§ 114. (1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

(3) Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 114a. Dem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige und, soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird: auf Verlangen des Verhafteten ist die Benachrichtigung von Amts wegen zu bewirken.

§ 114b. (1) Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

§ 114c. (1) Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) § 114b Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehle bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.

§ 114d. (1) Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden.

(3) Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1, 2 oder nach § 115a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.

§ 115. Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114d beantragen kann.

§ 115a. (1) Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist (Haftprüfungsverfahren).

(2) Das Gericht muß in Zwischenräumen von zwei Monaten von Amts wegen nachprüfen, ob die Fortdauer der Haft gerechtfertigt ist.

(3) Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

§ 115b. Nach Anordnung der Hauptverhandlung findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt.

§ 115c. (1) Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 297 bis 300, 302 Abs. 2 entsprechend.

(2) Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.

§ 115d. (1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) Hat bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

(4) Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger für die Verhandlung zu bestellen. §§ 142, 143, 145 gelten entsprechend.

§ 116. (1) Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordert.

(2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.

(3) Über Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens entscheidet im Vorverfahren der Amtsrichter oder der Staatsanwalt, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und im Hauptverfahren der Vorsitz des Gerichts. Maßnahmen des Staatsanwaltes bedürfen der Bestätigung durch den Richter. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Richter.

(4) Die näheren Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft erläßt die Oberste Justizverwaltung.

§ 117. Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

§ 118. (1) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

(2) Die Höhe und die Art der zuleistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119. Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht in Deutschland wohnt, verpflichtet, eine im Bezirke des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120. Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervortretende Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

§ 121. (1) Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

(2) Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

§ 122. (1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkung eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf

der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 123. (1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124. (1) Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

(2) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

(3) Die gleiche Befugnis hat nach Anordnung der Hauptverhandlung in dringenden Fällen der Vorsitz der erkennenden Gerichte.

§ 125. (1) Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

(2) Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 114 bis 123 finden entsprechende Anwendung.

§ 126. Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen werde.

§ 126a. (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unter-

bringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbeehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung ist unzulässig.

(3) Der Unterbringungsbeehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.

§ 127. (1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbeehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

(3) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 128. (1) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

§ 129. Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem er zunächst vorgeführt worden, dem zu-

ständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung über Freilassung, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung des Festgenommenen zu entscheiden.

§ 130. Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 131. (1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbeehls können die Staatsanwaltschaft oder der Richter einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbeehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 114b, 114c gelten entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Vernehmung des Beschuldigten

§ 133. (1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 134. (1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbeehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

§ 135. Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

§ 136. (1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Elfter Abschnitt

Verteidigung

§ 137. (1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

§ 138. (1) Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

§ 139. Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.

- § 140. (1) Die Verteidigung ist notwendig,
1. wenn die Hauptverhandlung vor der Strafkammer in erster Instanz oder gegen einen Abwesenden (§§ 276–295) stattfindet,
 2. wenn eine Tat in Frage kommt, die mit Zuchthaus bedroht ist, und der Staatsanwalt oder der Beschuldigte die Bestellung eines Verteidigers beantragt,
 3. wenn die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt,

4. wenn der Beschuldigte taub oder stumm ist.

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitz für das ganze Verfahren oder nur für einen Teil des Verfahrens einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn sich der Beschuldigte seiner Persönlichkeit nach nicht selbst verteidigen kann.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 2 ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

§ 141. (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder, wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, bei der Anordnung der Hauptverhandlung. Die Bestellung kann auch schon während des Vorverfahrens erfolgen.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Zur Bestellung ist der Vorsitz des Gerichts zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitz des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

§ 142. (1) Die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers erfolgt durch den Vorsitz des Gerichts möglichst aus der Zahl der bei einem Gericht des Gerichtsbezirks oder des Gerichtssitzes zugelassenen Rechtsanwälte.

(2) Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.

§ 143. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 145. (1) Wenn in einem Falle, in welchem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitz dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Ergibt sich erst im Laufe der Hauptverhandlung, daß die Verteidigung notwendig ist, so hat der Vorsitz dem Angeklagten einen Verteidiger zu bestellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 146. (1) Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden.

(2) Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten entsprechende Anzahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigefügt oder formlos mitgeteilt werden.

§ 147. (1) Der Verteidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insofern zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(3) Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(4) Nach dem Ermessen des Vorsitzers können die Akten, mit Ausnahme der Überführungsstücke, dem Verteidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

§ 147a. (1) Der Verteidiger kann die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

§ 148. (1) Dem verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange die Anklageschrift nicht eingereicht ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

§ 149. (1) Der gesetzliche Vertreter eines Angeschuldigten ist nach Einreichung der Anklageschrift als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für den Ehemann einer Angeschuldigten entsprechend.

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§ 150. (1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

(2) Der Rückgriff an den in die Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

Zweites Buch. Verfahren in erster Instanz

Erster Abschnitt

Öffentliche Klage

§ 151. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

§ 152. (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung

nur auf Antrag eines Beteiligten eintritt, kann der Staatsanwalt, auch wenn der Strafantrag gestellt ist, von der Verfolgung absehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

(4) Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

§ 153. (1) Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.

§ 154. (1) Von Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nachträglich in Wegfall kommt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 154a. (1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird und die Strafe oder die Maßregel der Sicherung und Besserung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Sicherung und Besserung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(3) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus Deutschland verwiesen wird.

(4) Ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist im Abs. 4 ein Jahr beträgt.

§ 154b. Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht eine Sühne wegen der Schwere der Tat unerläßlich ist.

§ 155. (1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

§ 156. Die öffentliche Anklage kann bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

§ 157. Im Sinne dieses Gesetzes ist:
Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,
Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigter, gegen welchen die Anordnung der Hauptverhandlung beschlossen ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der öffentlichen Klage

§ 158. (1) Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 159. (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

(2) Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

§ 160. (1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht bloß die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.

§ 161. Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst

vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

§ 162. (1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

(2) Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

§ 163. (1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

(2) Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

§ 164. Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher sie leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

§ 165. Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

§ 166. (1) Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen, und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter sie, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

(2) Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.

§ 167. In den Fällen der §§ 165, 166 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 168. Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

§ 169. (1) Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 170. (1) Bieten die angestellten Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

(2) Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

§ 171. Gibt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 172. (1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

(2) Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(3) Zur Entscheidung ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 173. (1) Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher vor ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

(2) Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

(3) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

§ 174. (1) Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

(2) Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

§ 175. Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

§ 176. (1) Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Reichskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt. Es hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

(2) Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 177. Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 174 und des § 176 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Voruntersuchung

§ 178. (1) Die Voruntersuchung findet statt, wenn entweder der Staatsanwalt oder der Angeeschuldigte, der letztere in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201), es beantragt und außergewöhnliche Umstände geltend macht, welche die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten.

(2) In Fällen von Übertretungen findet eine Voruntersuchung nicht statt.

§ 179. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen.

§ 180. (1) Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 178), oder weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

(2) Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

§ 181. (1) Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der in § 180 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.

(2) Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung infolge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

§ 182. (1) Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 180 Abs. 2 und in dem Falle des § 181 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

(2) Im übrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

§ 183. Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 184. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

§ 185. Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 187. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§ 188. (1) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 189. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.

§ 190. (1) Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

(2) Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

§ 191. (1) Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zu ihrer Ausdehnung auf eine in dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder Tat, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

§ 192. (1) Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor ihrer Eröffnung vernommen worden ist. Ihm ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekanntzumachen.

(2) Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.

§ 193. (1) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem

Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

(3) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

(4) Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

(5) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 194. Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

§ 195. (1) Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden, und wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

(2) Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 196. Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

§ 197. (1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen.

Vierter Abschnitt

Anordnung der Hauptverhandlung

§ 198. Der Staatsanwalt erhebt die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Vorsitz der zuständigen Gerichts. Sie enthält den Antrag, die Hauptverhandlung anzuordnen.

§ 198a. (1) Der Staatsanwalt erhebt die Klage vor dem Amtsrichter

1. in allen Fällen von Übertretungen;
2. in Fällen von Vergehen und Verbrechen nur, wenn er die Strafgewalt des Amtsrichters für ausreichend hält und nicht der Auffassung ist, daß mit Rücksicht auf ihren Umfang oder Bedeutung die Sache vor der Strafkammer verhandelt werden soll.

(2) In allen anderen Fällen erhebt der Staatsanwalt die Anklage vor der Strafkammer.

§ 199. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so legt der Staatsanwalt die Akten dem Gericht zur Entscheidung darüber vor, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 200. (1) Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

(2) In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann nur abgesehen werden bei Vergehen, wenn keine höhere Strafe als ein Monat Gefängnis zu erwarten ist, und bei Übertretungen. Hält der Vorsitz eine Strafe von mehr als einem Monat für wahrscheinlich, so hat er vor Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten die Staatsanwaltschaft um die erforderlichen Ergänzungen zu ersuchen.

§ 201. (1) Der Vorsitz läßt die Anklageschrift

dem Angeschuldigten zustellen und hat ihn zugleich aufzufordern, binnen einer Woche Einwendungen gegen die Anordnung der Hauptverhandlung zu erheben und Beweisanträge zu stellen. Der Angeschuldigte ist hierbei zu belehren, daß es der Angabe der Tatsachen bedarf, die bewiesen werden sollen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitz die Frist verlängern.

(2) Von der Bestimmung des Abs. 1 kann der Vorsitz absehen bei Übertretungen und bei Vergehen, wenn keine höhere Strafe als ein Monat Gefängnis zu erwarten ist; jedoch muß in diesem Falle dem Angeschuldigten mit der Ladung mitgeteilt werden, was ihm zur Last gelegt wird.

(3) Über die Einwendungen und Beweisanträge des Angeschuldigten entscheidet das Gericht durch Beschluß.

§ 202. (1) Hat der Vorsitz gegen die Anordnung der Hauptverhandlung keine Bedenken, so bestimmt er Ort und Zeit der Hauptverhandlung. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung.

(2) Hat der Vorsitz gegen die Anordnung der Hauptverhandlung Bedenken, so führt er die Entscheidung des Gerichts herbei.

§ 203. (1) Das Gericht lehnt die Anordnung der Hauptverhandlung ab, wenn nach seiner Überzeugung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt wird.

(2) Es lehnt die Anordnung der Hauptverhandlung wegen Unzuständigkeit ab,

1. wenn in seinem Bezirk kein Gerichtsstand begründet ist;
2. wenn die Sache nicht zur sachlichen Zuständigkeit des Gerichts gehört, insbesondere wenn nach Auffassung des Amtrichters mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß die zu verhängende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung seine Strafgewalt überschreitet.

(3) Ist wegen mehrerer Taten Anklage erhoben und wird nur wegen einzelner von ihnen die Anordnung der Hauptverhandlung angelehnt, so werden diese Taten in dem Beschluß bezeichnet.

(4) Der ablehnende Beschluß wird dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten bekanntgemacht.

(5) Hat das Gericht gegen die Anordnung der

Hauptverhandlung keine Bedenken, so bestimmt der Vorsitz Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

§ 205. Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß vorläufig einstellen. Der Vorsitz sichert, soweit nötig, die Beweise.

§ 206. (1) Stellt sich nach Anordnung der Hauptverhandlung ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß einstellen.

(2) Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 208. Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Anordnung der Hauptverhandlung beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen. Der Vorsitz läßt dem Angeklagten die Anklageschrift zustellen.

§ 210. (1) Der Beschluß, durch welchen die Hauptverhandlung angeordnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

(2) Gegen den Beschluß, durch welchen die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt oder abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die Beschwerde entscheidet, wenn der Amtrichter den Beschluß erlassen hat, die Strafkammer, sonst das Oberlandesgericht. Gibt das Beschwerdegericht der Beschwerde statt, so kann es zugleich bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat.

§ 211. Hat das Gericht aus einem anderen Grund als wegen Unzuständigkeit durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 212. (1) Im Verfahren vor dem Amtrichter kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach und die sofortige Aburteilung möglich ist.

(2) In Jugendstrafsachen findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung.

§ 212a. (1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt, ohne daß es einer Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung bedarf.

(2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

§ 212b. (1) Der Amtsrichter lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet oder wenn eine höhere Strafe als zwei Jahre Gefängnis zu erwarten ist. Zuchthaus oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.

(2) Die Aburteilung im beschleunigten Verfahren kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils abgelehnt werden. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift, auch wenn eine Anklageschrift bereits eingereicht war.

Fünfter Abschnitt

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 214. (1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft. Sie können auch von dem Gericht bewirkt werden.

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitz bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung geladen werden.

§ 216. (1) Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung

erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 232 unterbleiben.

(2) Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

§ 217. (1) Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 216) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(2) Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.

§ 218. (1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist. § 217 gilt entsprechend.

(2) Im Falle des § 146 wird dem Verteidiger nur eine Ladung zugestellt. In der Ladung sind sämtliche Angeklagten, gegen die die Hauptverhandlung stattfinden soll, soweit der Verteidiger für sie auftritt, zu bezeichnen.

§ 219. (1) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitz des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen.

(2) Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 220. (1) Lehnt der Vorsitz den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte sie unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

(2) Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachgewiesen wird.

(3) Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß ihr die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

§ 221. Der Vorsitz der Gerichts kann auch von Amts wegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

§ 222. (1) Gericht und Staatsanwaltschaft haben, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen noch andere Personen laden, dem Angeklagten diese Personen rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohnort oder Aufenthaltsort anzugeben.

(2) Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

§ 223. (1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeit der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann.

§ 224. (1) Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen.

(2) Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

§ 225. Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

Sechster Abschnitt

Hauptverhandlung

§ 226. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung

berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 227. Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Verteidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich teilen.

§ 228. (1) Über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitz an.

(2) Eine Verhinderung des Verteidigers gibt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

(3) Ist die Frist des § 217 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitz den Angeklagten mit der Befugnis, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekanntmachen.

§ 229. Eine unterbrochene Hauptverhandlung wird nach der Unterbrechung nur dann noch einmal von neuem begonnen, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen für nötig hält oder wenn die Hauptverhandlung insgesamt mehr als zehn Tage unterbrochen war; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt.

§ 230. (1) Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

§ 231. (1) Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitz kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; auch kann er den Angeklagten während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) Entfernt der Angeklagte sich dennoch oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

§ 232. (1) Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Siche-

rung und Besserung darf in diesem Verfahren nicht verhängt werden.

(2) Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht statt.

(3) Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

(4) Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden.

§ 234. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist er befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen.

§ 235. (1) Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen.

(2) Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren.

§ 236. Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

§ 237. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhanges zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

§ 238. (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitz.

(2) Wird eine auf die Sachleistung bezügliche Anordnung des Vorsitzers von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§ 239. (1) Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitz zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Verteidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

(2) Der Vorsitz hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

§ 240. (1) Der Vorsitz hat den beisitzenden Richtern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(2) Dasselbe hat der Vorsitz der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger zu gestatten.

§ 241. (1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitz entzogen werden.

(2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitz ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

§ 242. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

§ 243. (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Der Staatsanwalt trägt die Anklage vor, soweit nicht das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt hat.

(3) Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

(4) Während des Vortrags der Anklage und der Vernehmung des Angeklagten sind die zu vernehmenden Zeugen nicht zugegen.

§ 244. Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

§ 245. (1) Das Gericht hat von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

(2) Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken, es sei denn, daß die Beweiserhebung zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist. Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung der anderen Beweismittel erst während der Hauptverhandlung erfolgt.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind. Ferner muß die Erhebung eines Beweises abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist; sie soll abgelehnt werden, wenn sie wegen Offenkundig-

keit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder wenn es unerreichbar ist oder wenn eine erhebliche Behauptung, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden soll, so behandelt werden kann, als wäre die behauptete Tatsache wahr.

(4) In Verhandlungen vor dem Amtsgericht und dem Landgericht in der Berufungsinstanz, die eine Übertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

(5) Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

§ 246. (1) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.

(2) Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

(3) Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in betreff der auf Anordnung des Vorsitzers oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

(4) Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 246a. Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so ist in der Hauptverhandlung ein Arzt als Sachverständiger über den geistigen und körperlichen Zustand des Angeklagten zu vernehmen. Hat der Sachverständige den Angeklagten nicht schon früher untersucht, so soll ihm dazu vor der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben werden.

§ 247. (1) Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegen-

wart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitz hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

§ 248. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzers von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

§ 249. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurteilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheines.

§ 250. Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 251. (1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden,

1. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. wenn dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. wenn dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen des damit verbundenen Zeitverlustes oder wegen der Schwierigkeiten der Verkehrsverhältnisse nicht zugemutet werden kann;

4. wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder kann er aus einem anderen Grund in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden, so dürfen auch Niederschriften über eine anderweitige richterliche Vernehmung sowie Urkunden, die eine von ihm stammende schriftliche Äußerung enthalten, verlesen werden.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

§ 252. Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

§ 253. (1) Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Tatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Teil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 254. (1) Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden.

(2) Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne

Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

§ 255. In den Fällen der §§ 253, 254 ist die Verlesung und ihr Grund auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

§ 256. (1) Die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, dergleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

§ 257. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

§ 258. (1) Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

(2) Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

(3) Der Angeklagte ist, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.

§ 259. (1) Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

(2) Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

§ 260. (1) Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils. Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung, Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Wird auf Untersagung der Berufsausübung erkannt, so ist im Urteil der Beruf, das Gewerbe oder der Gewerbebezweig, dessen Ausübung untersagt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergibt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag zurückgenommen ist.

(4) Der Urteilsspruch gibt die Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, und ihre Bezeichnung an. Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung, die neben anderen verwirkten Strafen oder Maßregeln nicht vollstreckt werden können, werden in den Urteilsspruch nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilsspruchs dem Ermessen des Gerichts.

§ 261. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

§ 262. (1) Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

(2) Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Beteiligten zur Erhebung der Zivilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.

§ 263. (1) Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, die die Schuldfrage, die Bemessung der Strafe, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(2) Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

(3) Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung.

§ 264. Gegenstand der Urteilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

§ 265. (1) Eine Verurteilung des Angeklagten

auf Grund eines anderen als des in der Anklageschrift angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetz besonders vorgesehenen Umstände ergeben, die die Strafbarkeit erhöhen oder die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung rechtfertigen.

(3) Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in der Anklageschrift angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

(4) Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

(5) Auf die in § 245 Abs. 4 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

§ 266. (1) Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte anwesend ist und zustimmt.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt entspricht dem § 200 Abs. 1. Sie wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Der Vorsitzende gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

(3) Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen.

§ 267. (1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erach-

teten Tatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden.

(2) Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

(3) Die Gründe des Strafurteils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im allgemeinen abhängig, so müssen die Urteilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen verneint wird.

(4) Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.

(5) Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet worden ist.

§ 268. (1) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.

(2) War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor ihr schriftlich festzustellen.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

§ 269. Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niedriger Ordnung gehöre.

§ 270. (1) Hält ein Gericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit eines Gerichtes höherer Ordnung für begründet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

(2) In dem Beschluß werden die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafgesetze angeführt.

§ 271. (1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

(2) Ist der Vorsitzter verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzter das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 272. Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers;
3. die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5. die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273. (1) Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(2) Aus der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und der Strafkammer in erster Instanz sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Äußerung an, so hat der Vorsitz die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 274. Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 275. (1) Das Urteil mit den Gründen ist binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitz und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil bemerkt.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, welche an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Siebenter Abschnitt

Verfahren gegen Abwesende

§ 276. (1) Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält oder seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

(2) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihnen nicht die Abwesenheit des Beschuldigten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 277. (1) Gegen einen Abwesenden findet eine Hauptverhandlung nur auf Antrag des Staatsanwalts statt.

(2) Die Staatsanwaltschaft darf den Antrag nur stellen, wenn die den Gegenstand der Unter-

suchung bildende Tat nur mit Haft, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist.

(3) Ist den Umständen nach anzunehmen, daß sich der Beschuldigte im Auslande aufhält, so soll die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen, wenn mit einer alsbaldigen Gestellung des Abwesenden nicht gerechnet werden kann, oder seine Auslieferung nicht möglich ist oder auf Schwierigkeiten stößt. Ist anzunehmen, daß er sich im Inlande verborgen hält, so soll sie den Antrag nur stellen, wenn die Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Abwesenden ergebnislos geblieben sind.

(4) Gegen einen abwesenden Ausländer soll der Antrag nicht gestellt werden.

§ 279. (1) Der Abwesende wird zur Hauptverhandlung öffentlich geladen. Einer Zustellung der Anklageschrift bedarf es nicht.

(2) In der Ladung soll angegeben werden:

1. der Name und, soweit bekannt, der Rufname, der Beruf, der frühere Wohn- oder Aufenthaltsort und der Geburtsort des Abwesenden;
2. die Straftat, die ihm zur Last gelegt wird, mit ihren gesetzlichen Merkmalen und der Ort und die Zeit der Begehung;
3. die anwendbaren Strafvorschriften;
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Abwesende darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfinden werde und das Urteil vollstreckbar sei.

§ 280. (1) Die Ladung ist in mindestens eifem öffentlichen Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des Blattes, in dem die Bekanntmachung erfolgt ist, zwei Wochen verflossen sind.

(2) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an die Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet werden.

(3) Ist der Aufenthalt des Abwesenden, seiner Angehörigen oder anderer ihm nahestehenden Personen bekannt, so soll ihnen die Ladung unter Beifügung der Anklageschrift mitgeteilt werden.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Abwesenden zu bringen.

§ 281. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Auch An-

gehörige des Angeklagten sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

§ 282. Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

§ 282 a. (1) Das Urteil ist als Abwesenheitsurteil zu kennzeichnen und nach § 40 Abs. 2 zuzustellen. Die in den §§ 316 Abs. 2 und 343 Abs. 2 vorgeschriebenen Zustellungen erfolgen an den Verteidiger und, falls kein Verteidiger aufgetreten ist, an die in Satz 2 des § 281 bezeichneten Personen.

(2) Das Urteil ist zu vollstrecken, soweit es möglich ist. Die Staatsanwaltschaft kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 282 b. Die im § 281 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

§ 282 c. (1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Abwesenheitsurteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme des Verfahrens (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte, auch wenn die im § 359 vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Abwesende sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung als notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

§ 283. Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist.

§ 284. (1) Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das in Deutschland befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Be-

schluß ist durch ein öffentliches Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

(2) Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten Veröffentlichung des Beschlusses in dem im Abs. 1 erwähnten Blatt vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald ihr Grund weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch die Beschlagnahme in Gemäßheit des § 283 bewirkt ist.

(4) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 285. (1) In anderen als den in § 277 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

(2) Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 287 bis 294; § 281 findet entsprechende Anwendung.

§ 287. (1) Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

(2) Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 288. Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in einem oder mehreren öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsortes aufgefordert werden.

§ 289. Stellt sich erst nach Anordnung der Hauptverhandlung die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 290. Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein in Deutschland befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

§ 291. Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch ein öffentliches Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzu-

machen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 292. (1) Mit dem Zeitpunkt der ersten Bekanntmachung in dem in § 291 erwähnten Blatt verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

(2) Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist der Behörde mitzuteilen, welche für die Einleitung einer Pflegschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Pflegschaft einzuleiten.

§ 293. (1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn ihre Gründe weggefallen sind.

(2) Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekanntzumachen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

§ 294. (1) Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im übrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

(2) In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 199) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 295. (1) Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit erteilen; es kann diese Erteilung an Bedingungen knüpfen.

(2) Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der strafbaren Handlung, für welche es erteilt ist.

(3) Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit erteilt worden ist.

Drittes Buch. Rechtsmittel

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 296. (1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

§ 297. Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

§ 298. (1) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(2) Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 299. (1) Der nicht auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wo er auf behördliche Anordnung verwahrt wird.

(2) Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird.

§ 300. Ein Irrtum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

§ 301. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

§ 302. (1) Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zu seiner Einlegung wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zugunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

(2) Der Verteidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

§ 303. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattgefunden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Beschwerde

§ 304. (1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzers, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder

ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte findet eine Beschwerde nicht statt.

§ 305. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, die einstweilige Unterbringung, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

§ 306. (1) Die Beschwerde wird bei dem Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitz die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

(2) Erachtet das Gericht oder der Vorsitz, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

§ 307. (1) Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Jedoch kann das Gericht, der Vorsitz oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 308. Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 309. (1) Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

(2) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 310. (1) Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

(2) Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

§ 311. (1) Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

(2) Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Dritter Abschnitt

Berufung

§ 312. (1) Die Berufung findet statt gegen Urteile des Amtsgerichts.

(2) Dies gilt auch, wenn das Urteil des Amtsrichters ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

§ 314. (1) Die Berufung muß bei dem Gericht erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 315. (1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 316. (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

§ 317. Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 318. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urteils als angefochten.

§ 319. (1) Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 320. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung die Geschäftsstelle ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 321. Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergibt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

§ 322. (1) Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es darüber durch Urteil.

(2) Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

§ 323. (1) Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 214, 216

bis 225 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

(3) Neue Beweismittel sind zulässig.

(4) Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 324. (1) Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichtersteller in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz ist stets zu verlesen.

(2) Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§ 325. Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der §§ 251, 253, ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§ 326. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 327. Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.

§ 328. (1) Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst zu erkennen.

(2) Leidet das Urteil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

(3) Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 329. (1) Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, diese sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

(2) Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 330. Ist von einer der im § 298 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zwangsweise vorführen lassen.

§ 331. War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urteil nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden.

§ 332. Im übrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten Buches über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

Vierter Abschnitt

Revision

§ 333. (1) Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte als erkennende Gerichte erster Instanz.

(2) Gegen Berufungsurteile der Strafkammer ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 335. (1) Auf Grund näherer Anordnung der Obersten Justizverwaltung kann ein Urteil des Amtsgerichts statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden.

(2) Über die Revision entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

(3) Legt gegen das Urteil ein Beteiligter Revision und ein anderer Beteiligter Berufung ein, so wird, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder

als unzulässig verworfen ist, die Revision als Berufung behandelt. Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347). Gegen das Berufungsurteil findet Revision nach den allgemein geltenden Vorschriften statt.

§ 336. Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch die Entscheidungen, welche dem Urteil vorausgegangen sind, sofern es auf ihnen beruht.

§ 337. (1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(2) Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 338. Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;
4. wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5. wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;
6. wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7. wenn das Urteil keine Entscheidungsgründe enthält;
8. wenn die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

§ 339. Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zugunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteile des Angeklagten herbeizuführen.

§ 341. (1) Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

§ 342. (1) Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

(2) Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

(3) Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

§ 343. (1) Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt.

(2) Dem Beschwerdeführer, welchem das Urteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung der Revision zuzustellen.

§ 344. (1) Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

§ 345. (1) Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen.

(2) Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen.

§ 346. (1) Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 345 Abs. 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urteil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urteils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

§ 347. (1) Ist die Revision rechtzeitig eingelegt und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben.

(2) Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

§ 348. (1) Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

(2) Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend.

(3) Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

§ 349. (1) Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder die über die Anbringung der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

(2) Das gleiche ist der Fall, wenn das Revisionsgericht die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Der Revision kann durch Beschluß stattgegeben werden, wenn das Gericht einstimmig das Rechtsmittel für offensichtlich begründet erklärt.

(4) Andernfalls wird über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden.

§ 350. (1) Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger ist von dem Tage der Haupt-

verhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

§ 351. (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters.

(2) Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Verteidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 352. (1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

(2) Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 344 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

§ 353. (1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Gleichzeitig sind die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urteils erfolgt.

§ 354. (1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

(2) In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

§ 355. Wird ein Urteil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

§ 356. Die Verkündung des Urteils erfolgt nach Maßgabe des § 268.

§ 357. Erfolgt zugunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

§ 358. (1) Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Urteils zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) War das Urteil nur von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem ersteren erkannte nicht verhängen.

Viertes Buch

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens

§ 359. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist;

4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind. In den vor dem Amtsgericht verhandelten Sachen können nur solche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

§ 360. (1) Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 361. (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten ausgeschlossen.

(2) Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrag befugt.

§ 362. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten findet statt:

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht

oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der strafbaren Handlung abgelegt wird.

§ 363. (1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung oder eine Änderung der Entscheidung über Maßregeln der Sicherung und Besserung auf Grund desselben Strafgesetzes herbeizuführen, findet nicht statt.

(2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem Zweck, eine Milderung der Strafe wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit herbeizuführen, ist gleichfalls ausgeschlossen.

§ 364. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 365. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

§ 366. (1) In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

(2) Von dem Angeklagten und den im § 361 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

§ 367. (1) Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil aus anderen Gründen als auf Grund des § 359 Nr. 3 oder des § 362 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urteil die Revision eingelegt war.

(2) Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 368. (1) Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

(2) Anderenfalls ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

§ 369. (1) Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme

der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist, einen Richter.

(2) Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

(3) Hinsichtlich der Berechtigung der Beteiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

§ 370. (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 359 Nr. 1, 2 oder des § 362 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

(2) Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

§ 371. (1) Ist der Verurteilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

(2) Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurteilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

(3) Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urteils zu verbinden. War lediglich auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt, so tritt an die Stelle der Freisprechung die Aufhebung des früheren Urteils.

(4) Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch ein öffentliches Blatt, dessen Auswahl die Staatsanwaltschaft trifft, bekanntzumachen und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 372. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden,

können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§ 373. (1) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweit in der Sache zu erkennen.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 298 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

Fünftes Buch

Beteiligung des Verletzten bei dem Verfahren

Erster Abschnitt

Privatklage

§ 374. (1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 des Strafgesetzbuchs;
2. die Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187, 189 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht eine der im § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist;
3. die Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223a und 230 des Strafgesetzbuchs;
4. das Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;
5. das Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 des Strafgesetzbuchs;
6. das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs;
7. alle nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb strafbaren Vergehen;
8. alle Verletzungen des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind.

(2) Die gleiche Befugnis steht denen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen,

Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

§ 375. (1) Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechtes ein jeder von dem anderen unabhängig.

(2) Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher es sich zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

(3) Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zugunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

§ 376. Die öffentliche Klage wird wegen der im § 374 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 377. (1) Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält.

(2) Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Übernahme der Verfolgung enthalten.

(3) Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitt dieses Buches für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

§ 378. Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen. Die Bestimmungen des § 146 Abs. 2, § 218 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 379. (1) Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

(2) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Gelde oder in Wertpapieren zu bewirken.

(3) Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zu ihrer Leistung sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 379a. (1) Zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 83 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes soll, sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, vom Gericht eine Frist bestimmt werden; hierbei soll auf die nach Abs. 3 eintretenden Folgen hingewiesen werden.

(2) Vor Zahlung des Vorschusses soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 gestellten Frist ist die Privatklage zurückzuweisen, die Berufung, die Revision oder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu verwerfen. Der Beschluß kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Der Beschluß ist von dem Gericht, das ihn erlassen hat, von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf den Nebenkläger und das von ihm betriebene Verfahren entsprechende Anwendung.

§ 380. (1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichter vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung fremder Geheimnisse (§ 299 des Strafgesetzbuchs) ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Oberste Justizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Oberste Justizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn der amtliche Vorgesetzte ge-

mäß den §§ 196, 232 Abs. 3 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke, so kann nach näherer Anordnung der Obersten Justizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

§ 381. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 200 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften einzureichen.

§ 382. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so teilt das Gericht sie dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mit.

§ 383. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

§ 383a. (1) Sind bei einem im Wege der Privatklage verfolgten Vergehen die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend, so kann das Gericht von Erhebung der Privatklage an bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz das Verfahren durch Beschluß einstellen. Zur Einstellung des Verfahrens bedarf es weder der Zustimmung der Staatsanwaltschaft noch der des Privatklägers noch der des Beschuldigten.

(2) Wird das Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so kann das Gericht die in dem Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen oder dem Beschuldigten ganz auferlegen. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Einstellung nach Abs. 1 kann auch erfolgen, bevor der von dem Privatkläger zu zahlende Gebührevorschuß eingezahlt ist.

(3) Gegen die Einstellung des Verfahrens findet sofortige Beschwerde statt.

§ 384. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. Jedoch dürfen Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

§ 385. (1) Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zu-

zuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht werden, hier dem Privatkläger bekanntzugeben.

(2) Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch die Geschäftsstelle bewirkt.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch einen Anwalt ausüben.

§ 386. (1) Der Vorsitz der Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

(2) Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§ 387. (1) In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

(2) Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

(3) Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 388. (1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 258) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls durch ein Vergehen verletzt worden ist, das im Wege der Privatklage verfolgt werden kann und mit dem den Gegenstand der Klage bildenden Vergehen im Zusammenhange steht.

(2) Ist der Kläger nicht der Verletzte (§ 374 Abs. 2), so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.

(3) Über Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

(4) Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

§ 389. (1) Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Tatsachen eine solche strafbare Handlung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitt vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urteil, welches diese Tatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

(2) Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 390. (1) Dem Privatkläger stehen die Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 362. Die Bestimmung des § 301 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

(2) Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

(3) Die in den §§ 320, 321, 347 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch die Geschäftsstelle bewirkt.

§ 391. (1) Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

(2) Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termin ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

(3) Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist sie im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 301 sofort zu verwerfen.

(4) Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

§ 392. Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

§ 393. (1) Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

(2) War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet habe, welche ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

(3) Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechtes binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 394. Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Nebenklage

§ 395. (1) Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 374 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil geschehen.

(2) Die gleiche Befugnis steht dem zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Anklage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

§ 396. (1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

(2) Das Gericht hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

(3) Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

§ 397. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des Privatklägers.

§ 398. (1) Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

(2) Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§ 399. (1) Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekanntgemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

(2) Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 400. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt des Nebenklägers erschienen, so wird das Urteil dem ersteren zugestellt.

§ 401. (1) Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

(2) Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

§ 402. Die Anschlußklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

Dritter Abschnitt

Entschädigung des Verletzten

§ 403. (1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweitig gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsrichter jedoch nur insoweit, als der Anspruch zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe soll von dem Strafverfahren möglichst frühzeitig Kenntnis erhalten; dabei soll er auf die Möglichkeit, seinen Anspruch auch im Strafverfahren geltend zu machen, hingewiesen werden.

§ 404. (1) Der Antrag, durch den der Anspruch geltend gemacht wird, kann schriftlich oder münd-

lich zur Niederschrift des Urkundsbeamten, in der Hauptverhandlung auch mündlich, bis zum Beginn der Schlußvorträge gestellt werden. Er muß den Gegenstand und Grund des Anspruchs bestimmt bezeichnen und soll die Beweismittel enthalten. Ist der Antrag außerhalb der Hauptverhandlung gestellt, so wird er dem Beschuldigten zugestellt.

(2) Die Antragstellung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Klage im bürgerlichen Rechtsstreit.

(3) Ist der Antrag vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt, so wird der Antragsteller von Ort und Zeit der Hauptverhandlung benachrichtigt. Der Antragsteller, sein gesetzlicher Vertreter und der Ehemann der antragsberechtigten Ehefrau können an der Hauptverhandlung teilnehmen.

(4) Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen werden.

§ 405. Das Gericht sieht von einer Entscheidung über den Antrag im Urteil ab, wenn der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird, oder soweit der Antrag unbegründet erscheint. Es sieht von der Entscheidung auch dann ab, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, insbesondere wenn seine Prüfung das Verfahren verzögern würde, oder wenn der Antrag unzulässig ist; sie kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen.

§ 406. (1) Soweit der Antrag nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung begründet ist, gibt ihm das Gericht im Urteil statt. Die Entscheidung darf sich nicht auf den Grund des geltend gemachten Anspruchs beschränken.

(2) Das Gericht kann die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklären. Es kann die vorläufige Vollstreckung von einer vorherigen Sicherheitsleistung abhängig machen; es kann auch dem Angeklagten gestatten, sie durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Anordnungen können durch unanfechtbaren Beschluß auch nachträglich getroffen, geändert oder aufgehoben werden.

(3) Die Entscheidung über den Antrag steht einem im bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen Endurteil gleich. Soweit der Anspruch nicht zuerkannt ist, kann er anderweit geltend gemacht werden.

(4) Der Antragsteller erhält eine Abschrift des Urteils mit Gründen oder einen Auszug daraus.

§ 406 a. (1) Dem Antragsteller steht, auch soweit das Gericht von einer Entscheidung absieht, ein Rechtsmittel nicht zu.

(2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Fall kann über das Rechtsmittel durch Beschluß in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden.

(3) Wird auf ein Rechtsmittel unter Aufhebung der Verurteilung der Angeklagte einer Straftat nicht schuldig gesprochen und auch nicht eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet, so ist zugleich die dem Antrag stattgebende Entscheidung aufzuheben, auch wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.

§ 406 b. Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten. Für das Verfahren nach den §§ 731, 767, 768, 887 bis 890 der Reichszivilprozeßordnung ist das Gericht der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Einwendungen, die den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Schluß der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges und, wenn das Berufungsgericht entschieden hat, nach Schluß der Hauptverhandlung im Berufungsrechtszug entstanden sind.

§ 406 c. (1) Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Angeklagte darauf beschränken, eine wesentlich andere Entscheidung über den Anspruch herbeizuführen. Das Gericht entscheidet dann ohne Erneuerung der Hauptverhandlung durch Beschluß.

(2) Richtet sich der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur gegen den strafrechtlichen Teil des Urteils, so gilt § 406 a Abs. 3 entsprechend.

§ 406 d. (1) Verlangt der Verletzte nach den Vorschriften des Strafrechts eine Buße, so finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ist der Antrag auf Zuerkennung einer Buße unzulässig oder unbegründet, so wird er im Urteil abgelehnt.

Sechstes Buch

Besondere Arten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen

§ 407. (1) Bei Übertretungen und Vergehen kann

die Strafe durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

(2) Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden.

(3) Maßregeln der Sicherung und Besserung dürfen in einem Strafbefehl nicht angeordnet werden.

§ 408. (1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat ihm zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

(2) Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt.

§ 409. (1) Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erhebe.

(2) Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§ 410. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

§ 411. (1) Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginne die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

§ 412. (1) Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf

der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

Zweiter Abschnitt

Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung

§ 413. (1) Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugnis nur auf Übertretungen.

(2) Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und die Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an ihre Stelle tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

(3) Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(4) Die Strafverfügung wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 414. (1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden.

(2) Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 415. (1) Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 414 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

(2) Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

(3) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 416. (1) Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung bedarf.

(2) Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 417. (1) Das Verfahren vor dem Amtsrichter ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

(2) Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 417a. (1) Bleibt ein Angeklagter, der gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten, so wird der Antrag ohne Beweisaufnahme durch Urteil verworfen.

(2) Ein Angeklagter, dem gegen den Ablauf der Antragsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann sie nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen.

§ 418. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die Tat des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urteil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Dritter Abschnitt

Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle

§ 419. (1) Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

(2) Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen

den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche ihn erlassen, oder bei der, welche ihn bekanntgemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

(3) Der Strafbescheid wirkt in betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

§ 420. Wird die gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 421. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 415 entsprechende Anwendung.

§ 422. (1) Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlung bedarf.

(2) Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§ 423. (1) Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.

(2) Über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 424. (1) Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

(2) In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweigs oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

§ 425. (1) Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

(2) Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen dazu zu bewirken.

(3) Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekanntzumachen.

§ 426. Im übrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§ 427. (1) Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

(2) In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 428. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urteil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 429. (1) Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

(2) Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monat zu.

Vierter Abschnitt

Sicherungsverfahren

§ 429a. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat, und führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen der Zurechnungsunfähigkeit des Beschuldigten nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflegeanstalt selbständig anzuordnen (Sicherungsverfahren).

§ 429b. (1) Für das Sicherungsverfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag steht der öffentlichen Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entsprechen muß. Wird im Urteil die Unterbringung nicht angeordnet, so ist auf Ablehnung des Antrags zu erkennen.

(3) Zur Entscheidung über Anträge gemäß § 429a ist die Strafkammer ausschließlich zuständig.

§ 429 c. (1) Ist im Sicherungsverfahren das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht wegen seines Zustandes unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht, so kann das Gericht die Hauptverhandlung durchführen, ohne daß der Beschuldigte zugegen ist.

(2) In diesem Falle ist der Beschuldigte vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen. Von dem Vernehmungstermin sind die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, der Verteidiger und der gesetzliche Vertreter zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht.

(3) Erfordert es die Rücksicht auf den Zustand des Beschuldigten oder ist eine ordnungsmäßige Durchführung der Hauptverhandlung sonst nicht möglich, so kann das Gericht im Sicherungsverfahren nach der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache die Hauptverhandlung durchführen, auch wenn der Beschuldigte nicht oder nur zeitweise zugegen ist.

(4) Soweit eine Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten stattfindet, können seine früheren Erklärungen, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, verlesen werden. Das Protokoll über die Vorvernehmung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu verlesen.

§ 429 d. (1) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Anordnung der Hauptverhandlung die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht für das Strafverfahren nicht zuständig, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. § 270 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

(2) Ergibt sich im Sicherungsverfahren nach Anordnung der Hauptverhandlung die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten und ist das Gericht auch für das Strafverfahren zuständig, so ist der Beschuldigte auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Behauptet er, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen. Ist auf Grund des § 429 c in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt worden, so sind diejenigen Teile der Hauptverhandlung zu wiederholen, bei denen der Beschuldigte nicht zugegen war.

§ 429 e. (1) Ist ein Deutscher im Ausland wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens

zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, und liegen bei ihm die Voraussetzungen vor, die bei seiner Verurteilung im Inland die Anordnung der Sicherungsverwahrung gerechtfertigt hätten, so kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, die Maßregel nachträglich anzuordnen (nachträgliches Sicherungsverfahren).

(2) Auf das Verfahren findet § 429 b entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Verfahren bei Einziehungen

§ 430. In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urteil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei dem Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

§ 431. (1) Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem Termin, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

(2) Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

(3) Sie können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten.

§ 432. Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 431 bezeichneten Personen zu.

Siebentes Buch

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Strafvollstreckung

§ 449. Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

§ 450. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

§ 451. (1) Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel.

(2) Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nur insoweit zu, als die Oberste Justizverwaltung sie ihnen übertragen hat.

(3) Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Obersten Justizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

§ 453. (1) Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

(2) An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden.

§ 454. (1) Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

(2) Bei der Vollstreckung müssen ein Mitglied des erkennenden Gerichts, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Beamter der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und ein Gefängnisbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, mindestens eine und höchstens 5 Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

(3) Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurteilten und dem Verteidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

(4) Über den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Beamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist.

(5) Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen

Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§ 455. (1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt.

(2) Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen steht.

(3) Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurteilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

§ 456. (1) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurteilten oder seiner Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen.

(2) Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

(3) Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

§ 456 a. (1) Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert, oder wenn er aus Deutschland verwiesen wird.

(2) Kehrt der Ausgelieferte oder der Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden. Für die Nachholung einer Maßregel der Sicherung und Besserung gilt § 42g des Strafgesetzbuchs entsprechend.

§ 456 b. Eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung, die neben einer Freiheitsstrafe angeordnet ist, wird erst vollzogen, wenn die Freiheitsstrafe verbüßt, bedingt ausgesetzt oder erlassen ist. Jedoch kann die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden.

§ 456 c. (1) Das Gericht kann beim Erlassen des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Untersagung der Berufsausübung durch Beschluß aufschieben, wenn das sofortige Inkrafttreten des Verbots für den Verurteilten oder seine Angehörigen eine erheb-

liche, außerhalb seines Zwecks liegende, durch späteres Inkrafttreten vermeidbare Härte bedeuten würde. Hat der Verurteilte einen gesetzlichen Vertreter, so ist dessen Einwilligung erforderlich. § 462 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann unter denselben Voraussetzungen die Untersagung der Berufsausübung aussetzen.

(3) Der Aufschub und die Aussetzung können an die Leistung einer Sicherheit oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Aufschub und Aussetzung dürfen den Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen.

(4) Die Zeit des Aufschubs und der Aussetzung wird auf die für das Berufsverbot festgesetzte Frist nicht angerechnet.

§ 457. (1) Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurteilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

(2) Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurteilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(3) Diese Befugnisse stehen im Falle des § 451 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

§ 458. (1) Wenn über die Auslegung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(2) Das Gericht entscheidet ferner, wenn in den Fällen der §§ 455, 456, 456c Abs. 2 Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde erhoben werden, oder wenn die Vollstreckungsbehörde anordnet, daß an einem Ausgelieferten oder aus Deutschland Verwiesenen die Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung nachgeholt werden soll, und Einwendungen gegen diese Anordnung erhoben werden.

(3) Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. In den Fällen des § 456c Abs. 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen.

§ 459. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

§ 460. Ist jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesamtstrafe zurückzuführen.

§ 461. (1) Ist der Verurteilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 462. (1) Die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§§ 458 bis 461) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

(2) Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurteilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

(3) Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urteile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung dem Gerichte zu, welches die schwerste Straftat oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urteil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz die Gesamtstrafe fest.

(4) Gegen diese Entscheidungen findet sofortige Beschwerde statt.

§ 462a. Der Amtsrichter darf seine Strafgewalt auch bei der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe (§ 460) nicht überschreiten. Ist nach § 462 Abs. 3 der Amtsrichter zur Bildung der Gesamtstrafe zuständig, und reicht seine Strafgewalt nicht aus, so entscheidet die Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts.

§ 463. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte.

§ 463a. (1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung finden auf die Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Aufschub der Vollstreckung auf Grund des § 455 Abs. 1, bei der Sicherungsverwahrung der Aufschub auf Grund des § 456 nicht zulässig.

(3) § 462 findet auch auf die nach § 42g, § 42l des Strafgesetzbuchs zu treffenden Entscheidungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Kosten des Verfahrens

§ 464. (1) Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

(2) Die Höhe der Kosten und Auslagen, die ein Beteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Auf das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 465. (1) Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen deren er verurteilt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung gegen ihn angeordnet wird. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage entstandenen, sowie die Kosten der Vollstreckung einer Strafe, Nebenstrafe oder Nebenfolge oder einer vom Gericht angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung.

(2) Stirbt ein Verurteilter vor eingetretener Rechtskraft des Urteils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

§ 466. Mitangeklagte, gegen die in bezug auf dieselbe Tat auf Strafe erkannt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet wird, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung, die Untersuchungshaft oder die einstweilige Unterbringung entstandenen Kosten.

§ 467. (1) Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuld bare Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn gegen den Angeschuldigten die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet wird.

§ 468. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

§ 469. (1) Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem er gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

(2) War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht, welches für die Anordnung der Hauptverhandlung zuständig gewesen wäre.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

§ 470. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrags, durch welchen es bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

§ 471. (1) In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Das Gericht kann, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist, die im Verfahren entstandenen Auslagen sowie die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

(3) Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(4) Mehrere Privatkläger haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt hinsichtlich der Haftung mehrerer Beschuldigter für die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen.

(5) Die nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen umfassen auch die Entschädigung für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Hat sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, so sind die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 91 der Zivilprozeßordnung die unterliegende Partei der obliegenden zu erstatten hat.

(6) Das Gericht entscheidet bei Widerklage (§ 388 Abs. 1 und 2) nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wer die auf die Privatklage und die Widerklage entstandenen Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt. Es kann die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

§ 472. (1) Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs oder einer Buße stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen.

(2) Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt, wird die Zuerkennung einer Buße abgelehnt oder nimmt der Verletzte

den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

§ 473. (1) Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

(2) Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

(3) Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 474. Wird nach einem Urteil gegen einen Abwesenden die Hauptverhandlung erneuert (§ 282 c), so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 13. Mai 1946

Nr. 10

Inhalt

Gesetz Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. Vom 5. März 1946. S. 151. — Gesetz Nr. 26 betreffend die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen. Vom 11. April 1946. S. 152. — Rechtsanordnung Nr. 51 des Finanzministeriums über die Gewinnabführung der Banken, der Versicherungsunternehmen und der Energiewirtschaft für die Kalenderjahre 1943 u. 1944. Vom 25. Januar 1946. S. 152. — Rechtsanordnung Nr. 52 des Finanzministeriums über die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagung 1944. Vom 7. Dezember 1945. S. 153. — Rechtsanordnung Nr. 52 a des Finanzministeriums über eine teilweise Aufhebung der Erstattungssperre für überzahlte Steuerbeträge. Vom 7. Dezember 1945. S. 154. — Verordnung Nr. 53 des Finanzministeriums über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten. Vom 15. Februar 1946. S. 154. — Verordnung Nr. 56. Erste Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 betreffend die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Vom 4. März 1946. S. 154. — Verordnung Nr. 57. Zweite Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 betreffend die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen. Vom 19. März 1946. S. 155. — Verordnung Nr. 61 des Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung zum Schutz des Großhandels. Vom 2. März 1946. S. 155. — Verfügung Nr. 108 des Ministerpräsidenten über die Bildung eines Staatssekretariats für Sonderaufgaben. Vom 21. März 1946. S. 155.

Gesetz Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes

Vom 5. März 1946

Um die durch das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus begründeten Aufgaben rasch und sachgemäß erfüllen zu können, wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Wer die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt und in Nord-Württemberg-Baden seinen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, kann zur Dienstleistung als Vorsitzender einer Spruch- oder Berufungskammer oder als öffentlicher Kläger oder als Vertreter derselben verpflichtet werden.

(2) Jeder öffentliche Beamte oder Ruhestandsbeamte in Nord-Württemberg-Baden kann zu den in Abs. 1 bezeichneten oder zu sonstigen Aufgaben, die im Rahmen des Befreiungsgesetzes liegen, verpflichtet werden.

(3) Die Verpflichtung erfolgt bei Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Notaren durch den Justizminister. Im übrigen geschieht sie durch den gem. Art. 23 des Gesetzes ernannten Beauftragten für die politische Bereinigung im Benehmen mit dem Fachminister, der für den zur Dienstpflicht Heranzuziehenden zuständig ist. In

gleicher Weise werden Umfang, Dauer und Ort der Dienstleistung, sowie die Höhe der Vergütung bestimmt.

§ 2

Auch wer nicht zu dem in § 1 Ziff. (1) und (2) bestimmten Personenkreis gehört, kann, falls er nach Art. 26 des Gesetzes zum Beisitzer bestellt ist, die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn dies durch schwerwiegende Gründe gerechtfertigt ist. Hierüber entscheidet der Beauftragte für die politische Bereinigung.

§ 3

Jeder Rechtsanwalt und Notar ist auf Verlangen und nach näherer Regelung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und solange eine solche nicht besteht, des Vorstandes des Anwaltsvereins verpflichtet, die Vertretung eines nach diesem Gesetz dienstverpflichteten Rechtsanwalts oder Notars zu übernehmen.

Stuttgart, den 5. März 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Gesetz Nr 26
betreffend die einstweilige Ersetzung des
Reichsanzeigers für Bekanntmachungen

Vom 11. April 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Einzigster Artikel

Wo in Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Verträgen eine Veröffentlichung im Reichsanzeiger oder einem anderen, nicht mehr vorhandenen oder zur Zeit nicht mehr erreichbaren Veröffentlichungsblatt vorgeschrieben ist, bestimmt das Justizministerium durch allgemeine oder besondere Anordnung die Stelle, wo die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Es kann im Einzelfall auch gestatten, von einer Veröffentlichung überhaupt abzusehen.

Stuttgart, den 11. April 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Cahn-Garnier
Joseph Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Rechtsanordnung Nr. 51
des Finanzministeriums

über die
Gewinnabführung der Banken, der Versicherungs-
unternehmen und der Energiewirtschaft für die
Kalenderjahre 1943 u. 1944

Vom 25. Januar 1946

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für die Gewinnabführung 1943 und 1944 der Unternehmen, die in den Reichsgruppen Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft zusammengefaßt waren, gelten die Bestimmungen der Gewinnabführungsverordnung 1943 - GAV vom 15. Mai 1944 (RGBl. I S. 120) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungsverordnung für das Kalenderjahr 1943 (Erste GADV 1943) vom 21. Juni 1944 (RGBl. I S. 139), soweit sie nicht durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen ersetzt sind.

(2) Ausgenommen sind die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften, für die noch besondere Weisungen ergehen.

§ 2

Banken

(1) Der Kapitalzins beträgt nach Wahl des Unternehmers sechs vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des Eigenkapitals.

(2) Eigenkapital ist das Kapital des Unternehmers zuzüglich der offenen Rücklagen. Das Eigenkapital ist zu vermindern um den Wert der Schachtelbeteiligungen und um den Wert der Beteiligungen an einer Personengesellschaft.

§ 3

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt fünfzehn vom Hundert des Rohgewinns.

(2) Rohgewinn ist die Summe

a) der gewerblichen Einkünfte (§ 3 Absätze 1 und 2 der GAV 1943, § 2 der Ersten GADV 1943) und

b) der Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes 1939) nach Abzug der Aufwendungen für Zinsen, Provisionen und Gebühren.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der GAV 1943 finden keine Anwendung.

§ 5

Versicherungen

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt vier vom Hundert der Eigenbehaltprämie. Die Eigenbehaltprämie ist die Bruttoprämie nach Abzug der Prämienzahlungen des Rückversicherers oder der weiteren Rückversicherer.

(2) Die Vorschrift des § 6 der GAV 1943 findet keine Anwendung.

§ 6

Energiewirtschaft

(1) Der Kapitalzins beträgt sechs vom Hundert des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes.

(2) Die Vorschriften des § 5 der GAV 1943 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Ersten GADV 1943 finden keine Anwendung.

§ 7

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt vier vom Hundert des Betriebskapitals.

(2) Die Vorschrift des § 6 der GAV 1943 findet keine Anwendung.

§ 8

Verfahrensvorschriften

(1) Die Gewinnabführungserklärungen sind spätestens innerhalb 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Rechtsanordnung abzugeben.

(2) Der Gewinnabführungsbetrag für 1943 ist mit der Abgabe der Erklärung fällig, derjenige für 1944 am 1. März 1946.

Dr. Cahn-Garnier

Rechtsanordnung Nr. 52 des Finanzministeriums

über die

Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer-Veranlagung 1944

Vom 7. Dezember 1945

§ 1

Für die Veranlagung 1944 gilt die Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944. § 4 dieser Verordnung (Erstattung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) ist nicht anzuwenden.

§ 2

Für die Bewertung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Forderungen an das Reich (z. B. Betriebsanlagenguthaben, Warenbeschaffungsguthaben, Kriegssachschädenforderungen usw.), die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an die Länder und an andere öffentliche Körperschaften müssen grundsätzlich mit dem Nennwert in die Schlußbilanz 1944 eingesetzt werden. Anleihen des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Reichsbahn, der Reichspost sind mit dem Anschaffungswert oder dem amtlich festgestellten Börsenkurswert des Bilanzstichtages, falls dieser niedriger ist als der Anschaffungswert, in die Schlußbilanz 1944 einzusetzen.
- b) Forderungen aus Kriegslieferungen und Kriegslieferungen an das Reich, die Länder, die Gemeinden und an die Gemeindeverbände, sowie an sonstige öffentlich-rechtliche Auftraggeber (beispielsweise Organisation „Todt“) müssen mit dem vollen Förderungsbetrag in der Schlußbilanz oder Vermögensübersicht 1944 erscheinen.
- c) § 6 Ziffer 1, Satz 2 und Ziffer 2, Satz 2 und § 7, Absatz 1, Satz 4, Einkommensteuergesetz (Abschreibung auf den Teilwert und Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung) sind für 1944 nicht anzuwenden auf Wertminderungen von

Gegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens als Folge der Beendigung des Krieges und auf Forderungen an das Reich, an die Länder und an sonstige öffentliche Körperschaften.

d) Steuerpflichtige dürfen Abschreibungen auf Reichsforderungen nur dann vornehmen, wenn sie auf diese Forderungen bis Ende des Jahres 1944 rechtsverbindlich verzichtet haben. Diese Forderungen gelten dann als erloschen. Das gleiche gilt für den kalkulatorischen Gewinnaufschlag bei Forderungen nach b, wenn auf diesen gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis Ende 1945 rechtsverbindlich verzichtet wird.

e) Die Überschubrechnung gemäß § 4 Absatz 3, Einkommensteuergesetz darf nicht durch Ausgaben beeinflußt werden, die im Zusammenhang mit Kriegsschäden entstanden sind.

Bereits rechtskräftige Veranlagungen, bei denen entgegen den vorstehenden Bestimmungen eine Wertberichtigung zugelassen wurde, sind zu berichtigen.

§ 3

Die Finanzämter sind berechtigt, jede Erstattung überzahlter Steuern und zu viel entrichteter Vorauszahlungen, die vor dem als Stichtag anzusehenden 8. Mai 1945 abgeführt wurden, vorbehaltlich anderweitiger endgültiger Regelung abzulehnen.

Der Steuerpflichtige darf bis auf weiteres gegen Steuerverbindlichkeiten nur mit eigenen Gegenforderungen steuerlicher Art aufrechnen. Soweit solche Forderungen vor dem Stichtag entstanden sind, ist eine Aufrechnung nur gegen steuerliche Verbindlichkeiten möglich, die gleichfalls vor dem Stichtag entstanden sind. Auf den Zeitpunkt, auf den die Forderungen festgesetzt wurden, kommt es dabei nicht an.

Für die Zwecke dieser Anordnung gelten die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungsschulden für das zweite Kalendervierteljahr 1945, die erste und zweite Rate der Vermögensteuerschuld für 1945 und die zweite Rate der Aufbringungsschuld für 1945, die gemäß § 3 des Steueranpassungsgesetzes an sich bereits vor dem Stichtag entstanden sind, als nach dem Stichtag entstanden.

Die Bestimmungen der §§ 124 (Aufrechnung) und 150 ff. (Erstattung) AO finden, soweit sie den obigen Anordnungen nicht entsprechen, keine Anwendung.

§ 4

Die Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuer-Erklärungen für das Kalenderjahr 1944 sind, soweit bisher noch nicht geschehen, bis zum 31. Dezember 1945 bei den Finanzämtern einzureichen.

Stuttgart, den 7. Dezember 1945

I. V.: Ellinger.

**Rechtsanordnung Nr. 52a
des Finanzministeriums
über eine**

**teilweise Aufhebung der Erstattungssperre für
überzahlte Steuerbeträge**

Vom 7. Dezember 1945

In Abänderung des § 3 der Rechtsanordnung Nr. 52 des Finanzministeriums vom 7. Dezember 1945 (Reg. Bl. S. 153) wird verfügt:

Die ab 1. Januar 1946 neu entstehenden oder fällig werdenden Steuerverbindlichkeiten, die sich auf bisherige Reichssteuern einschließlich der Gewerbesteuer beziehen, insbesondere die Vorauszahlungen auf diese Steuern können

in Höhe von $\frac{1}{4}$ der jeweils fällig werdenden Beträge durch Anrechnung alter Überzahlungen (Erstattungsansprüche) getilgt werden.

Diese Anordnung gilt auch für die zum 1. Januar und zum 1. März 1946 zu entrichtenden Raten der Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1944.

Stuttgart, den 7. Dezember 1945

I. V.: Ellinger.

Verordnung Nr. 53

des Finanzministeriums

**über die Regelung der Verzinsung von
Kundenguthaben bei Kreditinstituten**

Vom 15. Februar 1946

Auf Grund des Gesetzes Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten vom 31. Januar 1946 (Reg. Bl. S. 41) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der Reichsbankhauptstelle Stuttgart verordnet:

§ 1

1. Kundenguthaben bei Kreditinstituten sind bis zum Tage vor der Besetzung nach den bis dahin gültigen Vereinbarungen zu verzinsen. Als Tag der Besetzung gilt für jedes Kreditinstitut der Tag, an dem der Ort, an dem sich der Sitz der Hauptniederlassung oder der führenden Zweigniederlassung innerhalb des Landes (Kopffiliale)

befindet, von den alliierten Truppen besetzt wurde.

2. Vom Tag der Besetzung ab wird die Verzinsung von Bankguthaben der Kundschaft bis zur Regelung der Frage der Verzinsung der Reichsschulden ausgesetzt.

§ 2

Haben Kreditinstitute entgegen vorstehenden Bestimmungen Zinsen in Einzelfällen vergütet, so hat es hiemit sein Bewenden. Eine Rückforderung ist ausgeschlossen.

Stuttgart, den 15. Februar 1946

Dr. Cahn-Garnier

**Verordnung Nr. 56.
Erste Rechtsanordnung des
Finanzministeriums**

**über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes
Nr. 12 betreffend die Einkommens- und Körper-
schaftsteuer-Vorauszahlungen.**

Vom 4. März 1946

Das Kontrollratsgesetz Nr. 12, das die Einkommensteuerbelastung grundsätzlich ändert, hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1946. Ausführungsbestimmungen hierzu liegen noch nicht vor. Zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs wird zunächst übergangsweise folgendes bestimmt:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Steuerabzugsbetrag wie folgt zu ermitteln:

Vom Bruttoarbeitslohn sind abzuziehen

- a) für die Ehefrau monatlich 50 *R.M.*, wöchentlich 12 *R.M.*, täglich 2 *R.M.*,
- b) für jedes Kind, das in der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, monatlich 33 *R.M.*, wöchentlich 8 *R.M.*, täglich 1,30 *R.M.*,
- c) etwaige auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge.

Vom verbleibenden Restbetrag wird die Steuer ohne weitere Berücksichtigung des Familienstandes nach Steuergruppe I der bisherigen Lohnsteuertabelle errechnet und um 25% vermehrt. Die Steuer ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden. Als Mindestbetrag ist in jedem Fall ein gegenüber der bisherigen Steuer um 25% höherer Betrag zu erheben.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1946. Zu wenig erhobene Lohnsteuer ist nachzuerheben und bis spätestens 1. April 1946 an die zuständige Finanzkasse abzuführen. Die endgültigen Anweisungen über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes

Nr. 12 werden später veröffentlicht werden.
Stuttgart, 4. März 1946

Dr. Cahn-Garnier

**Verordnung Nr. 57.
Zweite Rechtsanordnung des
Finanzministeriums**

**über die Durchführung des Kontrollratsgesetzes
Nr. 12 betreffend die Einkommen- und Körper-
schaftsteuer-Vorauszahlungen**

Vom 19. März 1946

Nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 12 werden die einvierteljährlichen Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen künftig nicht mehr nach der bei der letzten Veranlagung festgesetzten Steuer, sondern nach dem im vorhergehenden Kalendervierteljahr erzielten Einkommen bemessen.

Demnach ist an sich die nunmehr auf 10. April, statt 10. März 1946, zu leistende erste Vorauszahlung für 1946 nach dem im ersten Kalendervierteljahr 1946 erzielten Einkommen zu ermitteln. Da aber das Gesetz sehr spät bekanntgeworden ist, ordne ich folgendes an:

Die nunmehr am 10. April 1946, statt bisher am 10. März 1946, fälligen Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind in der bisherigen Höhe zuzüglich eines Aufschlags von einem Drittel zu entrichten.

Ungenauigkeiten, die infolge dieser Übergangsregelung entstehen – Bemessung der Vorauszahlungen auf 10. April 1946 nach der letzten Steuerschuld, statt nach dem Einkommen des 1. Kalendervierteljahres 1946 –, werden bei der Entrichtung der nächsten Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlung auf 10. Juli 1946 ausgeglichen werden.

Stuttgart, 19. März 1946

Dr. Cahn-Garnier

**Verordnung Nr. 61
des Wirtschaftsministeriums über die
Verlängerung der Geltungsdauer der
Anordnung zum Schutze des Großhandels**

Vom 2. März 1946

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Anordnung zum Schutze

des Großhandels vom 15. 1. 1940 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 13 vom 16. 1. 1940 in der Fassung der Ersten bis Vierten Änderungsanordnung vom 18. 12. 1941, 5. 9. 1942, 18. 12. 1943 und vom 19. 2. 1945, Deutscher Reichsanzeiger 1941 Nr. 301, Deutscher Reichsanzeiger 1942 Nr. 222, RWMBL vom 15. 1. 1944 S. 6, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 37 vom 15. 3. 1945) wird für das Gebiet des Staates Württemberg-Baden bis zum 31. Dezember 1946 verlängert.

Stuttgart, den 2. März 1946

Andre

**Verfügung Nr. 108
des Ministerpräsidenten
über die Bildung eines Staatssekretariats
für Sonderaufgaben**

Vom 21. März 1946

Auf Grund des Artikels 23 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 verfüge ich:

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des „Ministers für politische Befreiung“ wird für Württemberg-Baden ein „Staatssekretariat für Sonderaufgaben“ als weitere Abteilung der Staatsverwaltung gebildet.
2. Leiter des Staatssekretariats ist ein Staatssekretär, der vom Staatsministerium bestellt wird und diesem untersteht. Er hat für seinen Aufgabenkreis Sitz im Staatsministerium mit beratender Stimme.
3. Die Landesbezirksverwaltung Baden untersteht in der Durchführung ihrer Aufgaben dem Staatssekretariat für Sonderaufgaben.
4. Das Staatssekretariat kann Aufgaben, die ihren Schwerpunkt in Baden haben, mit Zustimmung des Ministerpräsidenten dem Präsidenten der Landesbezirksverwaltung Baden übertragen.

Stuttgart, den 21. März 1946

Dr. Reinhold Maier

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 23. Mai 1946

Nr. 11

Inhalt

Verordnung Nr. 116 des Ministerpräsidenten über die bis zum 31. Mai 1946 zu bewirkende Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. Vom 10. Mai 1946. S. 159.

**Verordnung Nr. 116
des Ministerpräsidenten
über die bis zum 31. Mai 1946 zu bewirkende
Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals
besetzten Gebieten**
Vom 10. Mai 1946

Mit Gesetzeskraft wird verordnet:

Art. 1

1. Es wird hiermit angeordnet, daß alle Personen, welche Vermögenswerte oder Gegenstände der in Art. 3 bezeichneten Art, die aus einem der von deutschen Streitkräften besetzten Gebiete stammen,

- a) entweder besitzen, verwalten, oder sonstwie verwahren oder versteckt halten,
- b) besessen, verwaltet, verwahrt oder versteckt gehalten haben,
- c) von dem derzeitigen Aufbewahrungsort solcher Gegenstände Kenntnis haben oder zu haben glauben oder
- d) derartige Gegenstände weggeschafft, bei deren Wegschaffung geholfen oder deren Wegschaffung angeordnet oder Anordnungen zur Wegschaffung weitergeleitet haben, eine schriftliche Erklärung über alle derartigen Vermögenswerte, über ihre Kenntnis von solchen und ihre Beteiligung an derartigen Handlungen abgeben.

2. Die Erklärungen müssen mit der Post eingeschrieben abgesandt werden in den Landgemeinden: beim Bürgermeisteramt, in den Städten: beim zuständigen Polizeirevier. Formulare sind dort in einigen Tagen erhältlich.

3. Die Erklärungen müssen spätestens am 31. Mai 1946 eingereicht werden. Auf der Außenseite des Briefumschlags, in welchem die Erklärung zur Post gegeben wird, muß der volle Name und die Adresse der die Erklärung abgebenden

Person vermerkt werden. Jeder derartige Briefumschlag muß auch den Vermerk tragen: „Declaration of Property“.

Art. 2

4. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen oder andere Personen, die aus den von deutschen Streitkräften besetzten Gebieten stammende Vermögenswerte oder Gegenstände der im nachstehenden Art. 3 bezeichneten Art im Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle haben, sind außer der Abgabe der in Art. 1 vorgeschriebenen Erklärung ferner verpflichtet:

- a) Derartige Vermögenswerte und Gegenstände nach den Weisungen der Militärregierung zu verwalten und sie ohne bestimmte Anweisung weder zu übertragen noch auszuhändigen noch anderweitig darüber zu verfügen.
- b) Derartige Vermögenswerte oder Gegenstände zu verwahren, zu erhalten und zu beschützen und nichts zu unternehmen, was den Wert oder die Brauchbarkeit derselben beeinträchtigen könnte, auch derartige Handlungen durch Dritte nicht vornehmen zu lassen.
- c) Über derartige Vermögenswerte und Gegenstände genaue Bücher und Unterlagen zu führen und Abrechnungen darüber aufzustellen.

5. Niemand darf eine Handlung oder Unterlassung selbst begehen oder verursachen oder durch Dritte zulassen, sofern hierdurch Vermögenswerte oder Gegenstände, die diesen Vorschriften unterliegen, beschädigt oder verheimlicht werden.

Art. 3

6. Der Begriff „Vermögenswerte oder Gegenstände, die aus einem der von deutschen Streitkräften besetzten Gebiete stammen“, bedeutet für die Zwecke dieser Bekanntmachung: Alle Vermögenswerte und Gegenstände, ob greifbar oder

nicht greifbar, beweglich oder unbeweglich, die auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar von Deutschen, deutschen Agenten oder in Deutschland wohnenden Personen aus irgendeinem Gebiet außerhalb des Deutschen Reiches, d. h. außerhalb der am 31. Dezember 1937 bestehenden Reichsgrenzen erworben wurden, während solch ein Gebiet von Deutschland oder deutschen Streitkräften besetzt, regiert oder kontrolliert wurde.

7. Das Wort „Person“ bedeutet für die Zwecke dieser Verordnung: Jede natürliche Person, Personengemeinschaft und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und jede Regierung einschließlich aller politischen Unterab-

teilungen, öffentlichen Körperschaften, Dienststellen und ihrer sonstigen Organe.

8. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und einer Geldstrafe nicht unter 5000 *ℛℳ* bestraft.

Art. 4

9. Die Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 20. April 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 10. Mai 1946

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Mai 1946

Nr. 12

Inhalt

Gesetz Nr. 35 Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden. Vom 21. März 1946. S. 159.

Gesetz Nr. 35

Wahlgesetz

für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden

Vom 21. März 1946

Art. 1

(1) Für den Staat Württemberg-Baden wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Verfassunggebende Landesversammlung gewählt.

(2) Die Verfassunggebende Landesversammlung hat die Aufgabe, die Verfassung zu beschließen.

(3) Die Verfassung wird einer Volksabstimmung unterworfen.

Art. 2

(1) Die Verfassunggebende Landesversammlung besteht aus 100 Abgeordneten.

(2) Es entfallen 85 Abgeordnete auf die Wahlkreise, 15 Abgeordnete auf die Landesvorschlagslisten.

Art. 3

Das Land wird in 26 Wahlkreise eingeteilt. Je einen Wahlkreis bilden die Städte Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg, sowie jeder Landkreis mit folgenden Ausnahmen:

Zusammengenommen zu je einem Wahlkreis werden Stadt- und Landkreis Heilbronn, Stadt- und Landkreis Pforzheim, Stadt- und Landkreis Ulm sowie die Landkreise Backnang und Schwäb. Hall, Buchen und Tauberbischofsheim, Crailsheim und Mergentheim, Leonberg und Vaihingen, Mosbach und Sinsheim, Öhringen und Künzelsau.

Art. 4

(1) Die Abgeordneten der Landesversammlung werden in allgemeiner gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses

wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Wahlordnung geregelt. Sie kann neben Verwaltungsvorschriften auch Rechtsvorschriften enthalten.

Art. 5

(1) Wahlberechtigt sind die deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und ein Jahr im Staatsgebiet wohnen.

(2) Nichtwahlberechtigt sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind;
3. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Arbeitslagern untergebracht sind oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden;
4. Personen, die als Nationalsozialisten hervorgetreten sind und zwar:
 - a) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind und alle aktiven Mitglieder, die später beigetreten sind; ferner Amtsträger und -bestätigte und nichtbestätigte - Funktionäre der Partei, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
 - b) alle ehemaligen Mitglieder der SS, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum, Mitglieder der Waffen-SS jedoch nur, soweit sie vor dem 1. April 1942 eingetreten sind;
 - c) alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauensschaft, des NS-Kraftfahrkorps und des NS-Fliegerkorps und Inhaber eines Rangs in der HJ vom Unterbannführer (im Jungvolk vom Stammführer, im BdM von der Ringführerin) an aufwärts;

d) andere Personen, die als Anhänger und Mitarbeiter der NSDAP besonders bekannt waren.

Art. 6

(1) Wählbar in die Verfassunggebende Landesversammlung ist, wer wahlberechtigt ist und am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ehemalige Mitglieder der NSDAP sind nicht wählbar.

Art. 7

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind in ihrem Wahlrecht und in ihrer Wählbarkeit, soweit nicht die Bestimmungen der Art. 5 und 6 eingreifen, nicht beschränkt.

Art. 8

(1) Die Wahlhandlung findet im ganzen Lande am Sonntag, den 30. Juni 1946 statt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung des Wahlgeschäftes liegt dem Landeswahlausschuß und den Kreiswahlausschüssen sowie den Landratsämtern und den Gemeinden unter der Leitung des Innenministeriums ob.

Art. 9

(1) Der Landeswahlausschuß hat seinen Sitz in Stuttgart.

(2) Er besteht aus einem Vorsitzenden, 8 Beisitzern und ebensovielen Stellvertretern.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie 2 Beisitzer und 2 Stellvertreter werden aus dem Kreis der staatlichen Beamten, die übrigen Beisitzer und Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

(4) Die Bestellung des Landeswahlausschusses erfolgt durch das Innenministerium.

(5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 10

In jedem Wahlkreis wird ein Kreiswahlausschuß, in jeder Gemeinde ein Wahlvorstand gebildet. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

Art. 11

(1) Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise sind beim Kreiswahlausschuß einzureichen. Sie müssen von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

(2) Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise dürfen bei Wahlkreisen

bis zu 100000 Einwohnern	4 Bewerber,
„ „ 200000	8 „ „
über 200000	12 „ „

enthalten. Die Bewerber sind nach Familien- und Rufname, Stand oder Beruf und Wohnort so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel entstehen kann. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und eine eidesstattliche Erklärung über sein Verhältnis zur NSDAP und ihren Organisationen (siehe Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4) anzuschließen. Kein Bewerber darf sich auf mehreren Wahlvorschlagslisten desselben Wahlkreises vorschlagen lassen.

(4) Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein, das ihn von den anderen Wahlvorschlägen deutlich unterscheidet. Fehlt das Kennwort, so wird der Wahlvorschlag nach dem ersten Unterzeichner benannt.

(5) Jeder Wahlvorschlag hat die Bezeichnung eines Vertreters der einreichenden Wählervereinigung und eines Stellvertreters zu enthalten. In Ermangelung der Bezeichnung eines Vertreters gilt der erste Unterzeichner als Vertreter. Er ist berechtigt und verpflichtet, namens der Wählervereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(6) Jeder von einer genehmigten politischen Partei eingereichte Wahlvorschlag muß eine Erklärung enthalten, daß der Vorschlag in einer ordnungsmäßig einberufenen Parteiversammlung oder Delegierten-Konferenz durch Mehrheitsbeschluß aufgestellt worden ist. Ort und Zeit der Parteiversammlung oder Konferenz sind anzugeben. Die Erklärung muß von 10 wahlberechtigten Teilnehmern der Parteiversammlung oder der Delegierten-Konferenz unterzeichnet sein.

(7) Sollen die auf eine Kreisvorschlagsliste entfallenden Stimmen für das ganze Land wirksam werden, so muß von den Unterzeichnern der Liste oder deren Vertretern beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses die schriftliche Erklärung eingereicht werden, welcher Landesvorschlagsliste die Kreisvorschlagsliste sich anschließt. Die Zustimmung der Unterzeichner dieser Landesvorschlagsliste oder ihres Vertreters zu der Anschlußerklärung ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung soll gleichzeitig vorgelegt werden.

Art. 12

(1) Die Landeswahlvorschläge dürfen nicht mehr als 15 Bewerber enthalten.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen des Art. 11 entsprechend anzuwenden.

Art. 13

Die gültigen Landeswahlvorschläge werden von dem Landeswahlausschuß, die Kreiswahlvorschläge von den Kreiswahlausschüssen öffentlich bekanntgegeben.

Art. 14

Die Abstimmung erfolgt ausschließlich mit amtlich gedruckten Stimmzetteln. Andere Stimmzettel sind ungültig.

Art. 15

Jeder Wähler muß sich für einen Wahlvorschlag entscheiden.

Art. 16

(1) Der Wahlvorstand in der Gemeinde stellt die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen fest.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt die Ergebnisse der Abstimmung im Wahlkreis fest.

(3) Der Landeswahlausschuß stellt die gesamten Zahlen für das ganze Land fest, verteilt die Abgeordnetensitze unter die Wahlvorschläge und bestimmt die gewählten Bewerber gemäß den folgenden Bestimmungen.

Art. 17

Eine Wählervereinigung, die nicht 5% aller im Lande abgegebenen Stimmen erreicht, bleibt bei der Zuteilung der Sitze unberücksichtigt.

Art. 18

(1) Die Gesamtzahl aller im Lande abgegebenen gültigen Stimmen unter Abzug der nach Art. 17 nicht zu berücksichtigenden Stimmen wird durch 85 (Zahl der Kreissitze) geteilt. So wird die „Wahlzahl“ errechnet.

(2) Gewählt ist in jedem Wahlkreis der an erster Stelle stehende Bewerber derjenigen Wählervereinigung, die die Wahlzahl erreicht hat. Erzielt eine Wählervereinigung in einem Wahlkreis die Wahlzahl mehrfach, so erhält sie entsprechend mehrere Sitze, die den Bewerbern nach der Reihenfolge des Wahlvorschlags zugeteilt werden.

(3) Wird die Wahlzahl in einem Kreis von keiner Wählervereinigung erreicht, so ist der im Wahlvorschlag an erster Stelle stehende Bewerber der-

jenigen Wählervereinigung gewählt, deren Wahlvorschlag die höchste Stimmenzahl erlangt hat (einfache Mehrheit).

(4) Im übrigen erfolgt die Verteilung der Sitze nach näherer Bestimmung der Wahlordnung im Verhältnis der Stimmen, die insgesamt auf die einer Landesliste angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind. Dabei werden die nach Abs. 2 und 3 zugeteilten Sitze angerechnet.

Art. 19

(1) Ist ein Bewerber mehrfach gewählt, so hat er sich dem Landeswahlausschuß gegenüber zu erklären, auf Grund welchen Wahlvorschlags er die Wahl annimmt. In dem Wahlkreis, für den er die Wahl ausgeschlagen hat, rückt der nächste Bewerber des gleichen Wahlvorschlags nach. Ist die Wahl nach der Landesvorschlagsliste ausgeschlagen worden, so rückt der nächstfolgende Bewerber aus derselben Landesvorschlagsliste nach.

(2) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der nächste Bewerber auf demselben Kreis- oder Landeswahlvorschlag nach.

(3) Ist eine Kreisvorschlagsliste erschöpft, so fällt der freiwerdende Sitz der Landesliste derselben Wählervereinigung zu.

Art. 20

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das endgültige Ergebnis der Wahl fest und veröffentlicht es.

(2) Er stellt den für gewählt erklärten Bewerbern Wahlurkunden aus, die als Ausweis für den Eintritt in die Verfassunggebende Landesversammlung gelten.

Art. 21

Wahlanfechtungen können innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beim Landeswahlausschuß angebracht werden. Die Beschlußfassung darüber kommt der Landesversammlung zu.

Art. 22

Zum Erlaß weiterer Vorschriften ist das Innenministerium ermächtigt.

Art. 23

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 21. März 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Kohl	Otto Steinmayer

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 4. Juni 1946

Nr. 13

Inhalt

Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 25. April 1946. S. 163. — Verordnung Nr. 39 des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer. Vom 25. März 1946. S. 165. — Verordnung Nr. 58 des Finanzministeriums über die Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Vom 12. März 1946. S. 165. — Verordnung Nr. 62 des Wirtschaftsministeriums über die Verlängerung der Gaststättenerlaubnissperre. Vom 3. April 1946. S. 165. — Verordnung Nr. 115 des Ministerpräsidenten betreffend vorübergehende Maßnahmen in der Strafrechtspflege. Vom 10. Mai 1946. S. 166. — Gesetz Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. Vom 25. April 1946. S. 166. — Verordnung Nr. 301 des Innenministeriums über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises. Vom 1. April 1946. S. 167. — Gesetz Nr. 302 über die Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb. Vom 2. Mai 1946. S. 169. — Verordnung Nr. 500 Dritte Rechtsanordnung des Finanzministeriums zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Lohnsteuer für 1946. Vom 16. April 1946. S. 169.

Gesetz Nr. 27

über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 25. April 1946.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Revision an das Oberlandesgericht statt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sind Berufung und Revision nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 300 RM übersteigt. Die Beschwerdesumme kann durch Bekanntmachung des Justizministeriums abgeändert werden.

(3) Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt außer Betracht, soweit es sich handelt

1. um die Unzulässigkeit des Rechtswegs,
2. um Mietaufhebungs- und Räumungsklagen.

(4) In Ehesachen ist die Revision nur zulässig, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Hierüber entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß.

(5) In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schiffsgericht

ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Berufung an das vom Justizministerium bestimmte Schiffsobbergericht statt.

§ 2

Auf das Verfahren finden hinsichtlich der Berufung die §§ 511–544, hinsichtlich der Revision die §§ 545–566 der ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 831 ff.) Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

1. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers und der Verlust des eingelegten Rechtsmittels werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar.

2. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 bleiben aufgehoben.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner binnen einer ihm durch den Vorsitzen-

den gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

3. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

4. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

§ 3

Erstinstanzliche Urteile der Landgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die §§ 712, 713 Abs. 2, 713a, 714 ZPO finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Pachtschutzsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht in den Fällen statt, in denen sie nach den am 1. Januar 1934 geltenden Vorschriften zugelassen war oder in späteren Gesetzen für zulässig erklärt worden ist.

(2) Gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse der Landgerichte findet unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn es sich um die Versagung des Armenrechts oder um Ordnungsstrafen handelt, die Beschwerde, im übrigen die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht statt. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Schiffsgerichtsgerichte.

(3) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist an Stelle der Beschwerde an das Landgericht die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht zulässig. § 566a ZPO findet entsprechende Anwendung.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Beschwerde davon abhängig, daß der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 RM übersteigt.

(5) Gegen Beschlüsse in Kostensachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 RM übersteigt.

(6) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 831) und diejenigen des FGG insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nicht entgegensteht.

§ 5

Die Bestimmungen des § 4 finden sinngemäß Anwendung, soweit nach den bisherigen Vorschriften andere Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig waren.

§ 6

In Berufungs- und Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Richtern.

§ 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

§ 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar, so ist das Urteil des Oberlandesgerichts mit der Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen ein Amtsgerichtsurteil ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

§ 9

Ist vom Reichsgericht ein Zivilprozeß an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, so kann das Oberlandesgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.

§ 10

Eine bereits zulässig eingelegte Berufung an das Oberlandesgericht ist als Revision zu behandeln; ist schon ein Beweisbeschluß ergangen, so kann die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

§ 11

Ein Beschluß, durch den nach dem 30. Oktober 1945 ein nach diesem Gesetz zulässiges Rechtsmittel nicht zugelassen worden ist, ist nichtig. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Revision in Ehesachen ist unzulässig, wenn das Urteil mit Rechtskraftbescheinigung versehen worden ist.

§ 12

Das Justizministerium kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1945 an in Kraft.

Stuttgart, den 25. April 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Joseph Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 39

des Innenministeriums über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer.

Vom 25. März 1946.

Auf Grund des § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519), vergl. mit § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes und der Bekanntmachung des früheren Reichsministers des Innern, betr. Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Pferde vom 19. Dezember 1921 (RGBl. S. 1592) wird für Nord-Württemberg verordnet:

§ 1

Die nach § 1 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des früheren Reichsministers des Innern vom 8. März 1940 über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer (zu vergl. Amtsbl. des württ. Innenministeriums 1940 S. 144) auf die Tierärzte beschränkte Anzeigepflicht bei ansteckender Blutarmut der Einhufer wird unter Aufhebung dieser Beschränkung auf den in § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. S. 519) bezeichneten Personenkreis wieder ausgedehnt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. März 1946

Ulrich

Verordnung Nr. 58
des Finanzministeriums

über die

Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse.

Vom 12. März 1946

Nach § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202) wird die Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1944 den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen u. a. angepaßt, wenn das Einkommen oder der Gewerbeertrag des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1944 um mehr als 10 v. H. kleiner ist als im Kalenderjahr 1943. Anträge auf Anpassung der Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer für 1944 in vorstehendem Sinne sind spätestens bis 1. Mai 1946 bei dem für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt einzureichen. Nach dem 1. Mai 1946 eingehende Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die Einreichung einer Steuererklärung gilt als Antrag.

Stuttgart, den 12. März 1946

Dr. Cahn-Garnier

Verordnung Nr. 62
des Wirtschaftsministeriums
über die Verlängerung der
Gaststättenerlaubnissperre.

Vom 3. April 1946.

Auf Grund von §§ 18 und 21 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I 1930 S. 146, 1934 S. 913) verordnet das Wirtschaftsministerium:

I.

Die Geltungsdauer der Verordnung über Gaststättenerlaubnissperre (GaSpVO) vom 18. März 1940, 30. März 1942, 31. März 1944 (Regierungsanzeiger 1940 Nr. 25, 1942 Nr. 21, 1944 Nr. 14) verlängere ich bis 31. März 1948.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 3. April 1946

Andre

Verordnung Nr. 115
des Ministerpräsidenten betreffend
vorübergehende Maßnahmen in der
Strafrechtspflege.

Vom 10. Mai 1946.

Mit Gesetzeskraft wird verordnet:

§ 1

Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann die Staatsanwaltschaft auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Sie soll hiervon nur Gebrauch machen, wenn keine höhere Strafe als Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft oder Geldstrafe zu erwarten ist.

§ 2

Im Verfahren vor dem Amtsgericht kann von der Beiziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgesehen werden.

§ 3

Die Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. April 1946 ab.

Sie tritt mit dem 31. Dezember 1947 außer Kraft, wenn die Geltungsdauer nicht verlängert wird.

Stuttgart, den 10. Mai 1946

Dr. Reinhold Maier

Gesetz Nr. 300
über die Impfung gegen Scharlach und
Diphtherie.

Vom 25. April 1946.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Der Impfung mit kombiniertem Scharlach-Diphtherieschutz-Impfstoff soll unterzogen werden:

1. jedes Kind nach Vollendung des 1. Lebensjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis Scharlach und Diphtherie überstanden hat;
2. jedes ältere Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 3 Jahren Scharlach und Diphtherie überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist;

3. jedes Kind vom vollendeten 1. bis zum 14. Lebensjahre in 3-jährigen Abständen, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis Scharlach und Diphtherie überstanden hat.

§ 2

Über jede Impfung wird vom Arzt ein Impfschein ausgestellt.

§ 3

Die Stadt- und Landkreise haben Impfbezirke zu bilden, im Benehmen mit den Gesundheitsämtern Impfarzte zu bestellen, sowie im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden die Bereitstellung und Herrichtung geeigneter Räume für die Impftermine und die Entsendung eines Beauftragten der Ortspolizeibehörde und einer geeigneten Schreibhilfe zu den Terminen zu veranlassen.

§ 4

Die Impfarzte haben

- a) für Beschaffung des Impfstoffes, Beschaffung und Herrichtung der zur Impfung erforderlichen Gerätschaften und Mittel, auch zur Reinigung der Impfstellen, zu sorgen;
- b) die Impftermine unter genauer Beachtung der amtlichen Richtlinien abzuhalten;
- c) bei regelwidrigem Verlauf der Impfung die Erziehungsberechtigten auf Anforderung unentgeltlich ärztlich zu beraten;
- d) Störungen des Impfverlaufs, jede angebliche oder wirkliche Nachkrankheit und jede Erkrankung infolge Übertragung des Impfstoffes auf ungeimpfte Personen sofort nach Bekanntwerden genau festzustellen und dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

§ 5

Einzelimpfungen können durch die Privatärzte jederzeit, durch Impfarzte nach näherer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde unentgeltlich in ihren dienstlichen Sprechstunden vorgenommen werden.

§ 6

Das Innenministerium (der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung) ist befugt, Ausführungsbestimmungen hierzu mit bindender Kraft zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 25. April 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Heinrich Köhler	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Joseph Andre
Kohl	Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 301
des Innenministeriums**

über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises.

Vom 1. April 1946.

I. Die Registrierung

§ 1

Meldepflicht

(1) Alle Personen deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, sowie alle staatenlosen Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder es vor dem 1. September 1946 vollenden und bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den amerikanisch besetzten Teilen von Württemberg und Baden ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sich tatsächlich aufhalten, sind verpflichtet, sich zum Zwecke ihrer Registrierung bis zu dem vom Innenministerium bestimmten Zeitpunkt bei den Ortspolizeibehörden ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts persönlich zu melden.

(2) Für Personen, die am 1. September 1928 und später geboren sind, beginnt die Meldepflicht nach Abs. 1 jeweils 3 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs; die Meldungen sind innerhalb 2 Wochen zu erstatten.

(3) Personen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Gemeinden der amerikanisch besetzten Teile von Württemberg und Baden zuziehen oder aus Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, Kriegsgefangenen- oder Interniertenlagern oder aus sonstigem Gewahrsam nach solchen Gemeinden entlassen werden, unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe von Abs. 1 und 2; sie ist innerhalb 2 Wochen nach dem Zuzug zu erfüllen.

- (4) Bei der Meldung haben die Meldepflichtigen
- die in einem amtlichen Vordruck geforderten Angaben über ihre Person zu machen und zwar deutsche Staatsangehörige in doppelter, Ausländer und Staatenlose in dreifacher Fertigung;
 - sich mit gültigen Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen. Falls Zweifel an ihrer Person bestehen, sind sie verpflichtet, sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen;
 - die Quittung über die Abgabe des Meldebogens zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in Urschrift vorzulegen;
 - zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit in der Größe von 74 × 52 oder 52 × 37 mm einzureichen, die die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil nach rechts zeigen, so daß das linke Ohr mit seinen Erkennungsmerkmalen sichtbar ist.

(5) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person obliegt die Meldepflicht nach Abs. 1–3 dem gesetzlichen Vertreter. Für meldepflichtige Personen, die durch Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu melden, ist die Meldung durch die Anstaltsleiter oder von hierzu bevollmächtigten Personen zu erstatten.

§ 2

Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausgenommen von der Meldepflicht nach § 1 sind die Angehörigen der Besatzungsmacht und diejenigen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen, die im Dienst der Besatzungsmacht tätig sind und gültige amerikanische Armeerausweispapiere besitzen.

§ 3

Allgemeine Meldepflicht nach der Reichsmeldeordnung

Die allgemeine polizeiliche Meldepflicht nach §§ 1 ff. der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Einheitliche polizeiliche Inlandsausweise

§ 4

Deutsche Kennkarten

(1) Auf Grund der Meldung nach § 1 erhält der Meldepflichtige von amtswegen einen neuen poli-

zeilichen Inlandsausweis mit der Bezeichnung „Deutsche Kennkarte“.

(2) Die Kennkarte wird durch die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Paßbehörde, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde, nach dem vom Innenministerium bestimmten Muster ausgestellt.

(3) Die Person, für welche die Kennkarte ausgestellt wird, ist verpflichtet,

- a) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

(4) Die Gebühr für die Ausstellung der Kennkarte beträgt eine Reichsmark.

§ 5

Pflichten des Kennkarteninhabers

(1) Der Inhaber einer Kennkarte hat diese stets bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen. Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit können alle Behörden zum Zwecke der Personenfeststellung die Vorlage der Kennkarte verlangen.

(2) Der Inhaber der Kennkarte ist verpflichtet, der Behörde, die die Kennkarte ausgestellt hat,

- a) diese unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart ändert, wenn er seine Staatsangehörigkeit verliert oder wenn sich herausstellt, daß er die in der Kennkarte angegebene Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder andere Angaben in der Kennkarte unrichtig sind;
- b) den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Gültigkeit der Kennkarten*)

Die Kennkarten werden auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

§ 7

Sondereintrag in den Kennkarten

In den Kennkarten wird die amtliche Entscheidung über die Eingruppierung des Inhabers auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus sowie über etwaige

*) Räumlich beschränkt sich die Gültigkeit der Kennkarte zur Zeit auf die amerikanische Zone.

Sühnemaßnahmen nach näherer Vorschrift durch die zuständige Behörde eingetragen.

§ 8

Ungültige Kennkarten

Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen oder die unbefugt abgeändert und ergänzt worden sind, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

§ 9

Sonstige Personalausweise*)

Die nach der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I S. 913) ausgestellten Kennkarten und alle sonstigen, in ihrer Gültigkeit auf das deutsche Inland beschränkten polizeilichen Personalausweise sind bei der Aushändigung der neuen Kennkarte an die diese ausstellende Behörde abzugeben. Sie verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht abgegebene Personalausweise der in Satz 1 bezeichneten Art werden am 30. September 1946 ungültig.

III. Strafbestimmungen

§ 10

(1) Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft,

- a) wer der Meldepflicht nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, in seiner Meldung unwahre Angaben macht oder der Aufforderung, Auskunft über seine Person oder seine Staatsangehörigkeit zu geben und die notwendigen Unterlagen hierüber vorzulegen, nicht Folge leistet;
- b) wer seine Kennkarte nicht bei sich führt oder das Vorzeigen auf Verlangen eines Beamten des Polizeidienstes oder einer Behörde verweigert;
- c) wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist;

*) Als solche gelten nicht Wandergewerbescheine, Gewerbelegitimationskarten, Führerscheine und ähnliche Sonderausweise.

- d) wer seine Kennkarte einem anderen zum Gebrauch überläßt;
- e) wer eine für einen anderen ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt;
- f) wer den sonstigen, sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Rückgabe ungültig werdender Personalausweise, nicht nachkommt.

(2) In schwereren Fällen tritt an Stelle der Strafen nach Abs. 1 Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

IV. Inkrafttreten

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1946 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I S. 913) mit den hierzu ergangenen Ergänzungen und Änderungen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, soweit ihre Bestimmungen mit den Vorschriften der neuen Verordnung im Widerspruch stehen.

Stuttgart, den 1. April 1946

Ulrich

Gesetz Nr. 302 über die Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb.

Vom 2. Mai 1946.

Das Staatsministerium hat für Nord-Baden das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Erlischt eine persönliche Berechtigung zum Apothekenbetrieb durch den Tod oder den Verzicht des Konzessionsinhabers, so wird die Konzession nicht zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben; vielmehr ist die Apotheke durch den Konzessionsinhaber oder seine Rechtsnachfolger bis zum Ende des Kalenderjahres 1946 nach näherer Bestimmung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) verwalten zu lassen.

§ 2

Der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Innere Verwaltung, ist befugt, im Falle des

§ 1 die Person des Verwalters zu bestimmen, wenn er die Bestimmung nicht dem Konzessionsinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern überläßt.

§ 3

Im Falle des § 1 ist der Reinerlös aus dem Apothekenbetrieb an den zuständigen Bezirksapotheker abzuführen, der ihn an die bei der Apothekerkammer zu errichtende Apothekerunterstützungskasse weiterzuleiten hat. Die Höhe des Reinverdienstes wird durch den Bezirksapotheker ermittelt.

§ 4

Der Präsident der Landesverwaltung Baden, Abteilung Innere Verwaltung, wird ermächtigt, den Zeitpunkt für das Außerkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen festzusetzen.

Stuttgart, den 2. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier Joseph Andre
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 500

Dritte Rechtsanordnung des Finanzministeriums zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Lohnsteuer für 1946.

Vom 16. April 1946.

(1) Die Rechtsanordnung Nr. 1 zum Kontrollratsgesetz Nr. 12 über die Erhebung der Lohnsteuer während der Übergangszeit tritt mit Ablauf des 30. Juni 1946 außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ab finden die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 für die Erhebung der Lohnsteuer Anwendung und zwar erstmalig für alle nach dem 30. Juni 1946 endenden Lohnzahlungszeiträume. Die Lohnsteuer ist spätestens von diesem Zeitpunkt ab nach den neuen Lohnsteuer Tabellen zu ermitteln. Diese Tabellen können auch rückwirkend auf alle nach dem 1. Januar 1946 endenden Lohnzahlungszeiträume angewendet werden, wenn dies für den Arbeitnehmer günstiger ist.

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ab darf die Steuerklasse II oder III beim Lohnsteuerabzug nur dann berücksichtigt werden, wenn

die Erklärung des Arbeitnehmers über seine Familienverhältnisse zur Lohnsteuerkarte 1946 vorliegt und die Steuerklasse vom Arbeitgeber entsprechend berichtet ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Steuerklasse I solange anzuwenden, bis die Erklärung vorliegt.

Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die aus öffentlichen Kassen besoldet werden, wenn die Kasse auf die Abgabe einer Erklärung verzichtet hat.

(4) Mit Wirkung vom 1. Juli 1946 ab darf der seither auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Lohnbetrag nur dann in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, wenn aus der „Erklärung des Arbeitnehmers zur Lohnsteuerkarte

1946“ hervorgeht, daß der steuerfreie Lohnbetrag nicht für Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder für Versicherungsprämien oder für Beiträge zu Berufsständen oder für Beiträge an Bausparkassen gewährt worden ist. Ist der steuerfreie Lohnbetrag für eine der genannten Aufwendungen gewährt worden, so darf bei der Einbehaltung der Lohnsteuer nach dem 30. Juni 1946 ein steuerfreier Lohnbetrag nur dann berücksichtigt werden, wenn er den mit dem Amtsstempel des Finanzamts versehenen Vermerk „Gültig für 1946“ trägt.

Stuttgart, den 16. April 1946

Dr. Cahn-Garnier

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Juni 1946

Nr. 14

Inhalt

Gesetz Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten. Vom 31. Mai 1946. S. 171. – Verordnung Nr. 54, Rechtsanordnung des Finanzministeriums über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer. Vom 14. Mai 1946. S. 172. – Gesetz Nr. 201 zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61). Vom 16. Mai 1946. S. 172. – Gesetz Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs. Vom 23. Mai 1946. S. 172. – Verordnung Nr. 502 des Finanzministeriums über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen. Vom 23. Mai 1946. S. 173.

Gesetz Nr. 28

zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten

Vom 31. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Verbrechen und Vergehen, insbesondere Verbrechen und Vergehen, die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen verbunden sind und die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen nicht bestraft wurden, sind zu verfolgen, wenn Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangen.

Art. 2

- (1) Die Verfolgung wird nicht dadurch gehindert, daß die Tat zu irgendeiner Zeit durch ein Gesetz, eine Verordnung, einen Erlaß oder einen Befehl der nationalsozialistischen Regierung oder eines ihrer Machthaber für straffrei oder nach ihrer Begehung für rechtens erklärt worden ist oder auf Grund behördlicher Anordnung die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieb oder ein eingeleitetes Verfahren niedergeschlagen oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt wurde.
- (2) Die Tatsache, daß jemand auf Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat,

befreit ihn auch nach diesem Gesetz nicht von der Verantwortlichkeit für eine Straftat; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

- (3) Bei einer Strafverfolgung, einer Strafverhandlung oder einer Strafvollstreckung wegen einer der vorbezeichneten Straftaten stehen dem Angeklagten die Rechtsvorteile der Verjährung bezüglich der Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 nicht zu. Für diese Zeitspanne ist die Verjährung als gehemmt anzusehen. Ebensovienig stehen eine von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Strafverfolgung, Strafverhandlung oder späteren Vollstreckung einer ganz oder teilweise verbüßten Strafe im Wege.

Art. 3

Bis zum Ablauf von 12 Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist unter den Voraussetzungen des Art. 1 auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Verfahren zu Ungunsten des Täters wieder aufzunehmen, wenn aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen zu Unrecht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, die Hauptverhandlung nicht angeordnet oder der Täter außer Verfolgung gesetzt wurde.

Art. 4

- (1) Für die Entscheidung nach Art. 3 ist das Gericht zuständig, bei dem die Sache im ersten Rechtszuge anhängig war, oder das Gericht gleicher Zuständigkeit des Begehungsortes oder

des Aufenthalts- oder Verwahrungsortes des Täters. An die Stelle der Wehrmachts-, Sonder- und Ausnahmegerichte tritt das nach der Strafrechtspflegeordnung 1946 zuständige ordentliche Gericht.

- (2) Gegen den Beschluß ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

Art. 5

Die Staatsanwaltschaft wird nur tätig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Auf Antrag des Verletzten kann auch das zuständige Gericht die Einleitung eines Verfahrens beschließen.

Art. 6

Privatklage, Nebenklage und ein Verfahren gemäß § 172 StPO. finden nicht statt.

Art. 7

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Justizministerium.

Art. 8

Das Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 31. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
	Kohl

Verordnung Nr. 54 Rechtsanordnung des Finanzministeriums

über die Aufhebung der teilweisen Befreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes von der Grundsteuer

Vom 14. Mai 1946

Mit Zustimmung des Innenministeriums wird für Nordwürttemberg und Nordbaden folgendes angeordnet:

Die Vorschriften in § 28 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichssteuerblatt S. 1154) und in den §§ 56 bis 60 der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichssteuerblatt S. 781) treten mit dem 31. März 1946 außer Kraft.

Der Neuhausbesitz ist ab 1. April 1946 voll zur Grundsteuer heranzuziehen.

Stuttgart, den 14. Mai 1946

Dr. Cahn-Garnier

Gesetz Nr. 201

zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61)

Vom 16. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Absatz 2 des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 kommt in Wegfall.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Kohl	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 501

über die Errichtung eines Rechnungshofs

Vom 23. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Zur Überwachung der gesamten Haushaltsführung des Landes wird ein Rechnungshof errichtet.

Für die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten des Rechnungshofs gelten die Bestimmungen der Abschnitte IV und IVa der Reichshaushaltsordnung. Anstelle der dort erwähnten Behörden und Einrichtungen des Reichs treten die entsprechenden Behörden und Einrichtungen des Landes.

Art. 2

1. Der Rechnungshof ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde.

2. Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der nötigen Zahl von weiteren Mitgliedern. Sie genießen die richterliche Unabhängigkeit.

3. Dem Rechnungshof ist die nötige Zahl von Prüfungsbeamten und das erforderliche Schreib- und Büropersonal beizugeben.

4. Der Ministerpräsident ernennt den Präsidenten des Rechnungshofs, ferner auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs die übrigen Beamten bis zur Besoldungsgruppe 3 einschließlich. Der Präsident des Rechnungshofs ernennt die Beamten von der Besoldungsgruppe 4 an.

5. Der Geschäftsgang beim Rechnungshof ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sie ist von dem Präsidenten zu erlassen und dem Staatsministerium mitzuteilen.

Art. 3

Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Stuttgart. Für den Landesbezirk Baden wird eine Außenabteilung in Karlsruhe errichtet.

Art. 4

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Der Rechnungshof beginnt seine Tätigkeit mit der Prüfung der Rechnungen des Rechnungsjahres 1945.

Stuttgart, den 23. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Kohl	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 502 des Finanzministeriums über die

Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmen

Vom 23. Mai 1946

Mit Zustimmung des Staatsministeriums wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Versicherungsunternehmen, die im Gebiet eines der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone der Beaufsichtigung unterliegende Versicherungsgeschäfte betreiben, ohne ihren Sitz innerhalb dieser Länder zu haben, müssen für diesen Teil ihres Geschäftsbetriebes einen Hauptbevollmächtigten bestellen. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands haben.

(2) Der Hauptbevollmächtigte vertritt die Versicherungsunternehmung gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Versicherungsnehmern. Er hat für den Geschäftsbetrieb innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone der Aufsichtsbehörde gegenüber alle Pflichten zu erfüllen, die nach den geltenden Vorschriften den Versicherungsunternehmen obliegen.

(3) Für Klagen, die aus dem innerhalb der drei Länder der amerikanischen Besatzungszone betriebenen Versicherungsgeschäft gegen eine Versicherungsunternehmung erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 2

Sind die zur Vertretung der Versicherungsunternehmung befugten Organe nicht erreichbar oder nicht in der Lage, tätig zu werden, so kann der Hauptbevollmächtigte durch die Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 3

Wer in den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone als Vertreter einer Versicherungsunternehmung, deren Sitz außerhalb dieser drei Länder liegt, Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne daß für diese Versicherungsunternehmung ein Hauptbevollmächtigter bestellt ist, wird mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4

Bis zur Errichtung des gemeinschaftlichen Versicherungsaufsichtsamts für die drei Länder der amerikanischen Zone ist gemäß § 1 ein Hauptbevollmächtigter in jedem der drei Länder zu bestellen. Der Hauptbevollmächtigte kann gleichzeitig Hauptbevollmächtigter in allen drei Ländern sein.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. Mai 1946

Dr. Cahn-Garnier

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 27. Juni 1946

Nr. 15

Inhalt:

Verordnung Nr. 109. Wahlordnung für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Württemberg-Baden.
Vom 6. Juni 1946. S. 175.

Übersicht über die Abschnitte

- | | |
|-----------------------------------|---|
| I. Geltung der Wahlordnung | 11. Mängelbeseitigung |
| II. Wahlrecht | 12. Zulassung der Wahlvorschläge und An-
schlußklärungen |
| III. Wahlvorbereitungen | 13. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und
Anschlußklärungen |
| 1. Wählerliste | IV. Wahlhandlung |
| 2. Stimm Scheine | V. Ermittlung und Feststellung des Wahlergeb-
nisses |
| 3. Wahlkreise | VI. Wahlniederschrift |
| 4. Wahlbezirke | VII. Sonderbestimmungen für Kranken- und
Pflegeanstalten |
| 5. Wahlräume | VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen |
| 6. Wahlurnen | |
| 7. Abstimmungsschutzvorrichtungen | |
| 8. Stimmzettel und Umschläge | |
| 9. Bekanntmachungen | |
| 10. Wahlvorschläge | |

Verordnung Nr. 109

vom 6. Juni 1946

Auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Verfassungsgebende Landesversammlung Württemberg-Baden erläßt das Staatsministerium die nachstehende

Wahlordnung

I.

Geltung der Wahlordnung

§ 1

Die Wahlordnung gilt für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung Württemberg-Baden am Sonntag, den 30. Juni 1946.

II.

Wahlrecht

§ 2

Voraussetzungen

(1) Wahlberechtigt sind die deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und ein Jahr im Staatsgebiet wohnen.

(2) In die Frist von einem Jahr ist auch diejenige Zeit einzurechnen, in der die Wahlberechtigten in Südbaden, Südwürttemberg oder Hohenzollern gewohnt haben.

(3) Als deutsche Staatsangehörige gelten ohne Unterschied des Heimatgebiets alle Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach bestehendem Recht besitzen oder zu irgend einer Zeit vor dem 1. September 1939 besessen und weiter keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

§ 3

Ausnahmen

Nichtwahlberechtigt sind

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen,
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind,
3. Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die in Arbeitslagern untergebracht sind oder infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

4. Personen, die als Nationalsozialisten hervorgetreten sind, und zwar

- a) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind und alle aktiven Mitglieder, die später beigetreten sind; ferner Amtsträger und bestätigte oder nichtbestätigte Funktionäre der Partei ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum;
- b) alle ehemaligen Mitglieder der SS, ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum, Mitglieder der Waffen-SS jedoch nur, soweit sie vor dem 1. April 1942 eingetreten sind;
- c) alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauensschaft, des NS-Kraftfahrerkorps und des NS-Fliegerkorps und Inhaber eines Rangs in der HJ vom Unterbannführer (im Jungvolk vom Stammführer, im BDM von der Ringführerin) an aufwärts;
- d) andere Personen, die als Anhänger und Mitarbeiter der NSDAP besonders bekannt waren.

III.

Wahlvorbereitungen

1. Wählerliste

§ 4

Aufstellung der Wählerliste

(1) Abstimmen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) In jeder Gemeinde hat der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Gemeindebeamter unter Zuziehung eines weiteren Gemeindebeamten und eines vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglieds (Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste) eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Die für die Gemeinderatswahlen aufgestellten Listen können fortgeschrieben werden und sind nach Möglichkeit zu verwenden.

(3) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet, so ist die Wählerliste für jeden Wahlbezirk besonders aufzustellen. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur in dem Wahlbezirk ausüben, in dessen Wählerliste sie eingetragen sind; Inhaber von Stimm Scheinen können ihr Wahlrecht in jedem Wahlbezirk ausüben.

§ 5

Form der Wählerliste

(1) Die Wählerliste soll folgende Spalten enthalten:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Laufende Nummer | des
Wahl-
berechtig-
tigten |
| 2. Familienname | |
| 3. Vorname (Rufname) | |
| 4. Geburtsjahr (bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, auch Tag der Geburt) | |
| 5. Wohnort oder Wohnung | |
| 6. Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe (die Spalte soll möglichst in mehrere Unterspalten zerlegt werden, damit die Liste für weitere Wahlen verwendbar ist). | |
| 7. Bemerkungen. | |

(2) Die Eintragungen erfolgen in der Buchstabenfolge unter fortlaufender Nummer. Am Schluß jeden Buchstabens oder sonst an geeigneter Stelle ist für etwaige Nachträge Raum zu lassen. Die getrennte Anlegung der Wählerliste nach Männern und Frauen ist zulässig.

(3) Die Wählerliste kann auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Wahlbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(4) Die Liste kann in Heftform (Wählerliste) oder als Zettelkasten (Wahlkartei) angelegt werden. Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Wahlbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die jede einzelne Karte festhält und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einfügung von Karten durch unberechtigte Dritte unmöglich macht.

§ 6

Inhalt der Wählerliste

In die Wählerliste sind alle am Wahltag wahlberechtigten Personen einzutragen.

§ 7

Vorläufiger Abschluß

(1) Die Wählerliste ist am Schluß von dem Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste (§ 4 Abs. 2) vor der öffentlichen Auflegung unter Angabe des Tags zu beurkunden.

(2) Bei Verwendung einer Wahlkartei ist über den vorläufigen Abschluß eine besondere Urkunde auszustellen.

§ 8

Benachrichtigung der Wähler

Nach Fertigung der Wählerliste soll in den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern jeder Wahlberechtigte schriftlich von Amts wegen davon benachrichtigt werden, daß sein Name in die Wählerliste eingetragen ist. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf Wahltag, Wahlraum und Wahlzeit enthalten.

§ 9

Auflegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist vom Sonntag, 16. Juni, an bis Samstag, 22. Juni (je einschließlich) öffentlich aufzulegen. Der Bürgermeister hat zuvor in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerliste zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird, sowie zu welcher Zeit und in welcher Weise Einsprachen gegen die Wählerliste erhoben werden können. Die Zeit und die Art des Vollzugs der Bekanntmachung ist auf der Liste oder auf der Urkunde über den vorläufigen Abschluß der Wahlkartei (§ 7 Abs. 2) zu beurkunden.

(2) Die Wählerliste ist auch sonntags während der vom Gemeinderat zu bestimmenden Stunden aufzulegen.

(3) Die erfolgte Auflegung ist unter Angabe von Ort, Beginn und Schluß derselben auf der Wählerliste oder auf der Urkunde über den vorläufigen Abschluß der Wahlkartei zu beurkunden.

§ 10

Einsprache gegen die Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist bei dem Bürgermeister oder einem von ihm ernannten Beauftragten schriftlich oder mündlich Einsprache erheben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptung nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweise beizubringen.

(2) Über die Einsprache hat der Ausschuß für die Aufstellung der Wählerliste unverzüglich zu entscheiden. Wird die Streichung eines in die Liste aufgenommenen Wählers beantragt, soll diesem zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(3) Wird der Einsprache nicht stattgegeben oder wird auf die Einsprache hin die Streichung eines in die Wählerliste Aufgenommenen angeordnet, so kann derjenige, der Einsprache erhoben hat, oder derjenige, der aus der Wählerliste gestrichen worden ist, innerhalb dreier Tage nach Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses die Entscheidung des Gemeinderats anrufen. Diese ist endgültig.

§ 11

Berichtigung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste kann vom Beginn ihrer öffentlichen Auflegung an nur auf Grund einer Entscheidung des Ausschusses für die Aufstellung der Wählerliste oder des Gemeinderats über eine rechtzeitig erhobene Einsprache abgeändert werden.

(2) Eine offenkundige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann von dem Ausschuß auch ohne Einsprache behoben werden. Von der Änderung ist der Betroffene unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser kann gegen die Streichung binnen 3 Tagen Einsprache erheben und sich nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 weiter beschweren.

(3) Eine Berichtigung kommt insbesondere in Betracht zugunsten der Kriegsteilnehmer, die nach Anlegung der Wählerliste aus der Gefangenschaft heimkehren.

(4) Die Berichtigung ist spätestens vor Beginn der Wahlhandlung vorzunehmen.

2. Stimm Scheine

§ 12

(1) Ein Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Stimm Schein

1. wenn er am Abstimmungstag aus zwingenden Gründen sich außerhalb der Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, aufhält,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Stimm Schein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(2) Zuständig zur Ausstellung des Stimm Scheins ist die Gemeindebehörde des Wohnorts. Diese führt über die ausgestellten Stimm Scheine ein Verzeichnis.

(3) Wenn ein Stimm Schein ausgegeben worden ist, ist in der Wählerliste in der für den Vermerk über die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte einzutragen „St.“.

(4) Die Zahl der ausgestellten Stimm­scheine ist von der Gemeindebehörde spätestens am Abstimmungstag dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses mitzuteilen. Wenn keine Stimm­scheine ausgestellt worden sind, ist Fehlanzeige zu erstatten. Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses hat

die Anzeigen nach Gemeinden zusammenzustellen und die Zusammenstellung dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses einzusenden.

(5) Gegen die Versagung eines Stimm­scheins kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Gemeinderat endgültig.

3. Wahlkreise

§ 13

(1) Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Nr. 1	umfassend den Stadtkreis	Stuttgart,
Nr. 2	„ „ „	Karlsruhe,
Nr. 3	„ „ „	Mannheim,
Nr. 4	„ „ „	Heidelberg
Nr. 5	„ „	Landkreis Aalen,
Nr. 6	„ „ „	Backnang und den Landkreis Schwäb. Hall,
Nr. 7	„ „ „	Böblingen,
Nr. 8	„ „ „	Bruchsal,
Nr. 9	„ „ „	Buchen und den Landkreis Tauberbischofsheim,
Nr. 10	„ „ „	Crailsheim und den Landkreis Bad Mergentheim,
Nr. 11	„ „ „	Eßlingen,
Nr. 12	„ „ „	Schwäb. Gmünd,
Nr. 13	„ „ „	Göppingen,
Nr. 14	„ „ „	Heidelberg,
Nr. 15	„ „ „	Heidenheim,
Nr. 16	„ „	Stadtkreis Heilbronn und den Landkreis Heilbronn,
Nr. 17	„ „	Landkreis Karlsruhe,
Nr. 18	„ „ „	Künzelsau und den Landkreis Öhringen,
Nr. 19	„ „ „	Leonberg und den Landkreis Vaihingen,
Nr. 20	„ „ „	Ludwigsburg,
Nr. 21	„ „ „	Mannheim,
Nr. 22	„ „ „	Mosbach und den Landkreis Sinsheim,
Nr. 23	„ „ „	Nürtingen,
Nr. 24	„ „	Stadtkreis Pforzheim und den Landkreis Pforzheim,
Nr. 25	„ „	Stadtkreis Ulm und den Landkreis Ulm,
Nr. 26	„ „	Landkreis Waiblingen.

(2) Vorsitzender des Wahlkreisausschusses (Kreiswahlleiter) ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat, in den zusammengesetzten Wahlkreisen der vom Innenministerium bezeichnete Beamte.

(3) Der Vorsitzende beruft einen Stellvertreter und 4 Beisitzer. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.

4. Wahlbezirke

§ 14

Bildung der Wahlbezirke

(1) Jede Gemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. Werden mehrere Bezirke gebildet, so ist gleichzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, ob die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahlräumen nach

örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach der Buchstabenfolge der Namen der Wahlberechtigten oder sonst in geeigneter Weise zu erfolgen hat.

(2) Kein Wahlbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl der Bezirke darf aber nicht so gering sein, daß das Wahlgeheimnis gefährdet werden könnte.

(3) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, können ein oder mehrere Wahlbezirke gebildet werden. Die Zahl der Wahlberechtigten darf nicht so gering sein, daß eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses zu besorgen wäre.

§ 15

Wahlvorstand

(1) In den einzelnen Gemeinden leitet die Wahl ein Wahlvorstand, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern besteht, die der Gemeinderat nebst 2-4 Stellvertretern aus seiner Mitte wählt.

(2) Sind mehrere Wahlbezirke gebildet worden, so ist für jeden ein Wahlbezirksvorstand zu bilden, der aus einem Vorsitzenden und 2-4 Beisitzern besteht. Der Vorsitzende und die Beisitzer nebst Stellvertretern werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindebürger gewählt. In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann der Gemeinderat die von ihm gewählten Vorsitzenden der Wahlbezirksvorstände ermächtigen, die erforderlichen Beisitzer aus der Zahl der Wahlberechtigten zu berufen.

(3) Die für den Wahlvorstand geltenden Vorschriften finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch auf den Wahlbezirksvorstand Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand kann gleichzeitig die Obliegenheiten eines Wahlbezirksvorstands übernehmen.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Dem Wahlvorstand sind die erforderlichen Hilfspersonen beizugeben.

5. Wahlräume

§ 16

(1) Für jeden Wahlbezirk wird vom Gemeinderat ein geeigneter Wahlraum bestimmt.

(2) Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden der Gemeinde oder in Anstalten der Gemeinde einzurichten.

6. Wahlurnen

§ 17

(1) Die von den Wahlberechtigten abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Es sind rechteckige, mit einem Deckel versehene Gefäße, deren innere Höhe mindestens 90 cm und bei denen der Abstand von einer Wand zur gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen soll. Im Deckel hat die Wahlurne einen bis zu 2 cm breiten Spalt.

(3) In Kranken- und Pflegeanstalten dürfen kleinere Wahlurnen verwendet werden.

7. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 18

(1) In jedem Wahlraum stellt die Gemeinde einen oder mehrere Tische mit Schutzvorrichtungen auf, damit jeder Wahlberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann. Die Gemeindebehörde kann zu diesem Zweck auch einen oder mehrere Nebenräume bereitstellen, die nur durch den Wahlraum betreten werden können und unmittelbar mit ihm verbunden und von ihm aus zu übersehen sind.

(2) In den Schutzvorrichtungen oder Nebenräumen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfaden oder sonstwie befestigt sind.

8. Stimmzettel und Umschläge

§ 19

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Wählerversammlung oder eines sonstigen Kennworts und unter Hinzufügung der Namen der Bewerber.

(2) Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier sein. Die Sorge für ihre Bereitstellung liegt dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses ob.

(3) Die Stimmzettel werden in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitgehalten. Sie werden nur dort an die Wähler ausgegeben.

(4) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und amtlich abgestempelt, innerhalb eines Wahlbezirks auch von gleicher Größe und Farbe sein. Sie sind in der erforderlichen Zahl in jedem Wahlraum bereitzuhalten.

9. Bekanntmachungen

§ 20

(1) Spätestens am 12. Juni 1946 fördert in öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Wahltags der Vorsitzende des Landeswahlausschusses zur Einreichung von Landesvorschlagslisten, in jedem Wahlkreis der Kreiswahlleiter zur Einreichung von Kreiswahlvorschlagslisten auf.

(2) Spätestens am 27. Juni 1946 machen die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt:

- a) den Tag der Wahl,
- b) den Beginn und den Schluß der Abstimmung,
- c) die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke und die Lage der Wahlräume,
- d) die zugelassenen Kreisvorschlagslisten nach Kennwort und Nummer unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters nach § 28,
- e) daß mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird und andere Stimmzettel ungültig sind.

10. Wahlvorschläge

§ 21

Fristen

(1) Die Kreisvorschlagslisten müssen spätestens am 17. Juni 1946 abends 6 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, die Landesvorschlagslisten an demselben Tag und zur selben Stunde beim Vorsitzenden des Landeswahlausschusses eingereicht sein.

(2) Die Erklärung, wonach eine Kreisvorschlagsliste einer Landesvorschlagsliste angeschlossen werden soll (Anschlußerklärung), muß von den Unterzeichnern der Kreisvorschlagsliste oder deren Vertreter spätestens am 21. Juni abends 6 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht sein. Gleichzeitig soll auch die schriftliche Zustimmung der Unterzeichner dieser Landesvorschlagsliste oder ihres Vertreters zu der Anschlußerklärung vorgelegt werden.

§ 22

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag darf höchstens soviel Personen enthalten, als im Wahlkreis oder auf die Landesvorschlagsliste Abgeordnete zu wählen sind (Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Wahlgesetzes).

(2) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufname, Stand oder Beruf und Wohnort so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

(3) Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen (Kennwort). Das gewählte Merkmal darf weder den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch eine offenbare Verletzung der guten Sitten enthalten. Ist ein zulässiges Kennwort nicht angegeben, so wird der Wahlvorschlag nach dem Namen des ersten Bewerbers benannt.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20 in die Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein. Ergeben sich Zweifel über die Echtheit einzelner Unterschriften unter den Wahlvorschlägen, so hat der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschuß) unverzüglich die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Die Zurücknahme einer ordnungsmäßig abgegebenen Unterschrift unter einem Wahlvorschlag wird nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr berücksichtigt.

(5) Im Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, für die Wählervereinigung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, gegenüber dem Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

(6) Mit den von den genehmigten politischen Parteien eingereichten Wahlvorschlägen ist eine Erklärung vorzulegen, daß die Aufstellung der Bewerber in einer ordnungsmäßig einberufenen Parteiversammlung oder Delegiertenkonferenz durch Mehrheitsbeschluß erfolgt ist. Ort und Zeit der Parteiversammlung oder Konferenz sind anzugeben. Die Erklärung muß von 10 wahlberechtigten Teilnehmern an der Parteiversammlung oder Konferenz unterzeichnet sein.

(7) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge im selben Wahlkreis aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für denselben Wahlkreis unterzeichnen.

(8) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Erklärung kann nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zurückgenommen werden.

(9) Zugleich mit der Zustimmungserklärung ist von jedem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts beizubringen:

„Ich erkläre hiemit an Eidesstatt, daß ich der NSDAP oder den Schutzstaffeln – SS – (abgesehen von einer Zugehörigkeit zur Waffen-SS nach dem 1. April 1942) nicht angehört habe. Auch habe ich weder in den Sturmabteilungen – SA –, dem NS-Krauffahrerkorps (NSKK), dem NS-Dozentenbund (NSDoB), dem NS-Studentenbund (NSDStB), der NS-Frauenschaft oder dem NS-Fliegerkorps (NSFK) ein Amt oder einen Rang innegehabt, noch in der HJ den Rang als Unterbannführer, im Jungvolk den Rang als Stammführer oder im BDM den Rang als Ringführerin oder höher bekleidet.“

§ 23

(1) Mit dem Wahlvorschlag sind weiter einzureichen Bescheinigungen der Gemeindebehörde, daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und nach Art. 5 des Wahlgesetzes für die Verfassungsgebende Landesversammlung für Württemberg-Baden wählbar sind, und daß die Unterzeichner der Vorschlagslisten in die Wählerliste eingetragen sind.

(2) Zuständig zur Erteilung der Bescheinigung ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerliste der Bewerber oder der Unterzeichner eingetragen ist. Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

§ 24

Anschluß von Kreisvorschlagslisten an Landesvorschlagslisten

Sollen die auf eine Kreisvorschlagsliste entfallenden Stimmen für das ganze Land wirksam werden, so muß von den Unterzeichnern der Liste oder deren Vertreter beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses eine schriftliche Erklärung eingereicht werden, welcher Landesvorschlagsliste die Kreisvorschlagsliste sich anschließt (Anschlußklärung). Mit der Anschlußklärung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Unterzeichner der Landesvorschlagsliste oder ihres Vertreters einzureichen.

11. Mängelbeseitigung

§ 25

(1) Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Zeitpunkt des Einlaufs. Wenn in den Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Erklärungen nachzubringen sind, so hat er unverzüglich spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist die Vertrauensleute dazu aufzufordern. Die Bereinigung der Anstände muß spätestens am Montag, den 24. Juni, abends 7 Uhr beendet sein.

(2) Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) Bedenken erhebt, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden.

12. Zulassung

§ 26

(1) Unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für die Bereinigung der Anstände (§ 25) entscheidet der Kreiswahlausschuß endgültig über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Anschlußklärungen. Über die Zulassung der Landesvorschlagslisten entscheidet der Landeswahlausschuß.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge und Anschlußklärungen, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind oder den sonstigen Erfordernissen der §§ 22 und 23 nicht entsprechen.

(3) Bewerber sind zu streichen,

- a) die im Wahlvorschlag trotz Aufforderung an den Vertrauensmann zur Ergänzung des Vorschlags so unvollständig bezeichnet sind, daß Zweifel über ihre Persönlichkeit entstehen können;
- b) deren Zustimmungserklärung oder Erklärung über ihre politische Vergangenheit (§ 22 Abs. 9) nicht rechtzeitig vorgelegt worden ist;
- c) die über die zulässige Bewerberzahl hinaus vorgeschlagen sind, wobei die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag entscheidet.

(4) Ebenso können Bewerber gestrichen werden, die offensichtlich nicht wählbar sind. Im übrigen wird über die Wählbarkeit eines Bewerbers bei der Beschlußfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge nicht entschieden; sie ist erst bei der Zuteilung der Sitze an die Bewerber zu prüfen.

(5) Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen sind, sind nur auf dem Wahlvorschlag zu belassen, für den sie sich erklärt haben.

Haben sie ihre Zustimmung für mehrere Wahlvorschläge oder für keinen gegeben, so sind sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(6) Von der Entscheidung sind im Falle der Zurückweisung oder Änderung eines Wahlvorschlags die Vertrauensleute unter Angabe der Gründe mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Über die Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses (Landeswahlausschusses) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die eingereichten und die zugelassenen Wahlvorschläge und Anschlußklärungen aufzunehmen sind unter Angabe der Gründe für etwaige Zurückweisungen oder Änderungen.

13. Bekanntgabe der Wahlvorschläge und der Anschlußklärungen

§ 27

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses teilt die Kreisvorschlagslisten und die Anschlußklärungen unmittelbar nach der Zulassung dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses abschriftlich mit.

§ 28

(1) Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses gibt spätestens am Donnerstag, den 27. Juni die Kreisvorschlagslisten des Wahlkreises samt den Anschlußklärungen in der zugelassenen Form bekannt. Die Vorschlagslisten der zugelassenen politischen Parteien erhalten die Nummern 1 bis 4 in folgender Reihenfolge: Christlich-Demokratische Union, Demokratische Volkspartei, Sozialdemokratische Partei, Kommunistische Partei. Die Nummer der übrigen Wahlvorschläge ergibt sich aus der Zeitfolge des Eingangs.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) an welche Landesvorschlagslisten die Kreisvorschlagslisten sich angeschlossen haben,
- b) daß mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt wird, die im Wahlraum bereitgehalten werden, und daß andere Stimmzettel ungültig sind,
- c) daß die Wahlberechtigten ihre Stimme nur einer der zugelassenen Kreisvorschlagslisten zuwenden können,
- d) wie die Stimmabgabe erfolgt.

(3) Die zugelassenen Landesvorschlagslisten werden von dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses bekanntgegeben.

IV.

Wahlhandlung

A. Allgemeines

§ 29

Abstimmungszeit

Die Abstimmungszeit dauert von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.

§ 30

Abstimmungstisch

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand Platz nimmt, soll von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt. Vor Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Sie darf alsdann bis zum Schluß der Wahl nicht wieder geöffnet werden.

§ 31

Verpflichtung des Wahlvorstands

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende die Beisitzer, den Geschäftsführer und etwaige sonstige Hilfspersonen durch Handschlag verpflichtet, soweit sie nicht bereits als Berufs- oder Ehrenbeamte im öffentlichen Dienst verpflichtet worden sind.

(2) Sind bei Beginn der Wahlhandlung die Beisitzer nicht vollzählig zur Stelle, so kann der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen.

§ 32

Öffentlichkeit

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wahlberechtigte. Ansprachen darf niemand darin halten; nur der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand oder Wahlbezirksvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört. Gegebenenfalls ist er zuvor zur Stimmabgabe zuzulassen.

B. Abstimmung

§ 33

Stimmabgabe

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstands (Wahlbezirksvorstands) leitet die Abstimmung und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

(2) Der Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Wahlumschlag und den Stimmzettel. Er begibt sich damit in den Nebenraum oder an den gegen Sicht geschützten Nebentisch, bezeichnet dort auf dem Stimmzettel die Liste, der er seine Stimme zuwenden will und legt dann den Stimmzettel in den Umschlag. Die Bezeichnung der von dem Wähler gewählten Liste erfolgt entweder durch Beifügung eines Kreuzes zu der Liste, der die Wahl gelten soll oder durch Ausstreichen aller übrigen Listen.

(3) Der Wähler tritt hierauf an den Vorstandstisch, nennt, soweit er nicht persönlich bekannt ist, seinen Namen und nötigenfalls seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel darin dem Vorsitzenden, der ihn ungeöffnet sofort in die Wahlurne legt.

(4) Auf Anfordern hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

(5) Inhaber von Stimm Scheinen übergeben zugleich mit der Nennung ihres Namens den Stimm Schein dem Vorsitzenden, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Im Falle der Abweisung ist der Umschlag mit dem Stimmzettel zu verschließen und samt dem Stimm Schein der Abstimmungs niederschrift beizufügen. Der Vorgang ist in der Abstimmungs niederschrift kurz zu schildern.

(6) Wahlberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvor sitzenden zu übergeben, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Um schlag abgegeben werden, hat der Vorsitzende zu rückzuweisen.

§ 34

Abstimmungsvermerk

(1) Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste bei dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte zu vermerken.

(2) Die Stimm Scheine werden von dem Schrift führer gesammelt.

§ 35

Schluß der Abstimmung

(1) Der Wahlvorsitzende stellt fest, wenn die Abstimmungszeit abgelaufen ist. Von da an dürfen nur noch die im Wahlraum bereits anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden.

(2) Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten abgestimmt und ist anzunehmen, daß Inhaber von Stimm Scheinen nicht mehr kommen, so kann der Wahlvorsitzende auf ein stimmigen Beschluß des Wahlvorstands die Abstimmung schon vor dem Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit für geschlossen erklären.

V.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

1. Feststellung der Zahl der Abstimmenden

§ 36

Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste und die Zahl der Stimm Scheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Abstimmungs niederschrift anzugeben und soweit möglich, zu erläutern.

2. Zählung der Stimmen

§ 37

Sammlung der Stimmzettel

(1) Nach der Zählung der Umschläge und Abstimmungsvermerke öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie nebst den Umschlägen dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende liest aus dem Stimmzettel die Kreisvorschlagsliste vor, der die Stimme gegeben worden ist.

(2) Nach der Verlesung erhält ein Beisitzer die Stimmzettel und die Umschläge. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Ermittlung des Ergebnisses unter Aufsicht des Beisitzers gelassen.

(3) Findet der Vorsitzende oder einer der Beisitzer bei einem Stimmzettel einen Anstand, der es fraglich erscheinen läßt, ob er nicht ungültig ist, so empfiehlt es sich, diese Stimmzettel zunächst ungezählt bei Seite zu legen und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der sämtlichen in dieser Weise zurückgelegten Stimmzettel sofort, nachdem die sämtlichen unzweifelhaft gültigen Stimmzettel in der Zählliste vermerkt sind, Entscheidung zu treffen.

§ 38

Vormerkung der Stimmen in der Zählliste

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch Eintragung in eine oder mehrere vorbereitete Zähllisten. Der Schriftführer verzeichnet bei jeder Verlesung in der Zählliste die der aufgerufenen Vorschlagsliste zugefallene Stimme. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste.

§ 39

Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand nicht in Anrechnung zu bringen sind Stimmzettel,

1. die sich nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag oder die sich in einem mit einem äußeren Kennzeichen versehenen Umschlag befinden,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. die mit einem auf die Person des Wählers besonders hinweisenden Kennzeichen versehen sind,
4. aus deren Kennzeichnung der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
5. deren ganzer Inhalt durchstrichen ist.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Zettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig. Die Streichung oder Beifügung einzelner Namen wird nicht beachtet.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

3. Ermittlung des Ergebnisses in Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken

§ 40

(1) Wird die Wahl in mehreren Wahlbezirken vorgenommen, so treffen die Wahlbezirksvorstände die erforderlichen Feststellungen je für ihren Wahlbezirk und übergeben die Niederschriften samt den Zähllisten, Stimmzetteln, Wählerlisten und sonstigen Akten dem Wahlvorstand.

(2) Der Wahlvorstand hat die von den Wahlbezirksvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Stimmzetteln nachzuprüfen, nötigenfalls die Zählung richtigzustellen und die Ergebnisse der Wahlen in sämtlichen Wahlbezirken zusammenzustellen.

§ 41

4. Weitergabe der Ergebnisse.

(1) Sobald in einem Wahlbezirk die Zahl der auf die einzelnen Kreisvorschlagslisten entfallenen Stimmen ermittelt ist, hat der Vorsitzende unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlvorstands die Ergebnisse auf schnellstem Wege (Eilbote, Fernsprecher) mitzuteilen. In gleicher Weise gibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die von ihm gesammelten Ergebnisse an den Kreiswahlleiter (in Wahlkreisen, die sich aus mehr als einem Landkreis zusammensetzen, gleichzeitig auch an den Landrat seines Kreises) weiter. Anzugeben ist dabei die Zahl der nach der Wählerliste Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmschein, die Zahl der insgesamt abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kreisvorschlagslisten entfallenen Stimmen.

(2) Der Kreiswahlleiter hat die Ergebnisse zunächst zu sammeln und in einem Gesamtergebnis dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses gleichfalls auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Draht, Eilboten) noch am Abend des Abstimmungstags mitzuteilen.

(3) Die endgültigen Ergebnisse sind dem Kreiswahlleiter bis spätestens 2. Juli, dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses bis spätestens 5. Juli durch Boten schriftlich mitzuteilen.

5. Feststellung des Gesamtergebnisses

§ 42

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses ermittelt auf Grund der vorläufigen Ergebnisse aus den Wahlkreisen das vorläufige Gesamtergebnis und gibt es bekannt.

§ 43

Verteilung der Sitze

(1) Zunächst wird festgestellt, welche Kreisvorschläge allein oder zusammen mit allen an dieselbe Landesvorschlagsliste angeschlossenen Kreisvorschlagslisten 5% aller abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Nur diese kommen für die Verteilung der Abgeordnetensitze in Frage.

(2) Die Verteilung der Sitze geschieht in der Weise, daß die Zahl der für jede Wählervereinigung (d. h. für sämtliche an dieselbe Landesvorschlagsliste angeschlossenen und für die einzelnen nicht angeschlossenen Kreisvorschlagslisten) abgegebenen gültigen Stimmen durch die Wahlzahl (Art. 18 Abs. 1 des Wahlgesetzes) geteilt wird. Die so sich ergebende Zahl ist die Zahl der Sitze, die der Wählervereinigung zunächst zufallen. Die hierbei zunächst übrigbleibenden Sitze werden denjenigen Wählervereinigungen zugeteilt, die die höchsten Reststimmen aufweisen.

(3) Bei der Verteilung der den Wählervereinigungen zugefallenen Sitze auf die Wahlkreise ist zunächst Art. 18 Abs. 2 und 3 des Wahlgesetzes zu beachten. Die weiter der Wählervereinigung zugefallenen Sitze entfallen auf diejenigen Kreise, in denen die Stimmenzahl der Wählervereinigung der Wahlzahl am nächsten gekommen ist.

(4) Bei der Verteilung der 15 Sitze nach den Landeswahlvorschlagslisten wird in gleicher Weise eine (zweite) Wahlzahl durch Teilung der nach Art. 18 Abs. 1 zu berücksichtigenden Stimmen durch 15 ermittelt und dann in entsprechender Weise verfahren.

§ 44

Endgültiges Gesamtergebnis

(1) Zur Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses stellt der Vorsitzende des Landeswahlausschusses aus den schriftlichen Berichten der Vorsitzenden der Kreiswahlvorstände die Ergebnisse der Abstimmung zusammen und beruft den Landeswahlausschuß auf Montag, den 8. Juli.

(2) Die Verhandlungen des Ausschusses sind öffentlich.

(3) In der Sitzung wird auf Grund der Berichte der Kreiswahlausschüsse das Ergebnis der Abstimmung im ganzen Land endgültig festgestellt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 45

(1) Auf Grund des Wahlergebnisses ermittelt der Landeswahlausschuß die den einzelnen Kreis- und Landesvorschlagslisten zugefallenen Abgeordnetensitze und stellt die gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge ihrer Ersatzmänner fest.

(2) Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, die mehrfach Gewählten unter Hinweis auf Art. 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes.

§ 46

Der Vorsitzende des Landeswahlausschusses veröffentlicht das Gesamtergebnis sofort nach dessen endgültiger Feststellung.

VI.

Wahlniederschrift

§ 47

(1) Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu fertigen, die neben den Namen der Mitglieder des Wahlvorstands die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in die Wählerliste Aufgenommenen und Zahl der abgegebenen Stimm-scheine), die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse, bei Ungültigkeitserklärung einzelner Stimmzettel unter Angabe der Gründe und Beifügung der beanstandeten Stimmzettel und Umschläge zu enthalten hat.

(2) Aus der Niederschrift muß im übrigen ersichtlich sein, daß die Vorschriften der §§ 29-39 befolgt worden sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

VII.

Sonderbestimmungen für Kranken- und Pflegeanstalten

§ 48

Wenn für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Abstimmungsbezirke gebildet sind (§ 14 Abs. 3), gilt folgendes:

1. Auf Grund eines von der Anstaltsleitung vorgelegten Verzeichnisses über die voraussichtlich vor der Wahl nicht zur Entlassung kommenden Wahlberechtigten vermerken die Gemeindebehörden diese Wahlberechtigten nach Ablauf der Einspruchsfrist in der Wählerliste (§ 12 Abs. 3) und stellen Stimm-scheine für sie aus, die den Anstaltsleitungen übersandt werden.

2. Die Wahlbezirksvorsitzenden tragen für den Zusammentritt eines Wahlvorstands rechtzeitig Sorge. Die Gemeinden stellen die für die Abstimmung erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Er muß so gelegen sein, daß ein Absonderungsraum geschaffen werden kann. Es ist zulässig, in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in den verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten für die Wahl zu bestimmen. Die Abstimmungszeit ist so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Wahlraum in Betracht kommenden Anstaltsinsassen ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch des Kranken zur Entgegennahme des Stimmzettels auch an das Krankenbett gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung von Wahlbezirken, die Namen der Vorsitzenden des Wahlvorstands und ihrer Vertreter sowie Ort und Zeit der Abstimmung sind den Wahlberechtigten spätestens am Tag vor der Wahl bekanntzugeben, ebenso dem Vorsitzenden des Wahlvorstands der Gemeinde.
5. Das Ergebnis wird in dem Wahlraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und Ergebnisermittlung durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigten tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49

Kosten

(1) Die den Gemeinden und Kreisen durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Übermittlung des Abstimmungsergebnisses entstehenden Kosten werden ihnen auf Einreichung einer Übersicht samt Belegen ersetzt. Die laufenden Ausgaben für Gehälter und Bürobedürfnisse gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten. Auch darf eine Vergütung nicht beansprucht werden, soweit Räume in Anstalten oder Gebäuden der Gemeinde oder der Kreise für Abstimmungszwecke benutzt werden.

(2) Die Übersichten über die Kosten sind auf dem Dienstweg dem Innenministerium vorzulegen, das über die Anrechnung endgültig entscheidet.

§ 50

Das Innenministerium ist ermächtigt, erforderlichenfalls ergänzende Bestimmungen zu erlassen und Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zuzulassen.

§ 51

Die Wahlordnung tritt am heutigen Tag in Kraft.

Stuttgart, den 6. Juni 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theoder Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Steinmayer	

**Anlage zur Wahlordnung
für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung
Württemberg-Baden**

**Übersicht
über die Einhaltung der Fristen**

- | | |
|---|---|
| 1. Öffentliche Bekanntgabe des Wahltags und Aufforderung zur Einreichung von Landesvorschlagslisten durch den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses und von Kreisvorschlagslisten durch die Kreiswahlleiter (§ 20 Abs. 1): | Mittwoch, 12. Juni 1946. |
| 2. Vorläufiger Abschluß der Wählerlisten (§ 7): | Samstag, 15. Juni 1946. |
| 3. Bekanntgabe des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9 Abs. 1): | Samstag, 15. Juni 1946. |
| 4. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9):
(Stunde bestimmt der Gemeinderat, § 9 Abs. 2) | Sonntag, 16. Juni 1946. |
| 5. Ende der Frist für die Einreichung der Kreisvorschlagslisten bei den Kreiswahlleitern und der Landesvorschlagslisten bei den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses (§ 21 Abs. 1): | Montag, 17. Juni 1946,
abends 18 Uhr. |
| 6. Ende der Frist für die Abgabe der Anschlußklärungen (Erklärungen über den Anschluß einer Kreisvorschlagsliste an eine Landesvorschlagsliste) beim Kreiswahlleiter (§ 21 Abs. 2): | Freitag, 21. Juni 1946,
abends 18 Uhr. |
| 7. Ende der Frist für die Auflegung der Wählerliste und für die Erhebung von Einsprachen (§§ 9 und 10): | Samstag, 22. Juni 1946,
abends 18 Uhr. |
| 8. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 25): | Montag, 24. Juni 1946,
abends 19 Uhr. |
| 9. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Anschlußklärungen und Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landesvorschlagslisten (§ 26): | Dienstag, 25. Juni 1946. |
| 10. Öffentliche Bekanntgabe | |
| a) der zugelassenen Kreisvorschlagslisten mit Anschlußklärungen durch den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 1), | |
| b) des Tags der Wahl usw. durch die Gemeindebehörden (§ 20 Abs. 2): | Donnerstag, 27. Juni 1946. |
| 11. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 11 Abs. 4): | Samstag, 29. Juni 1946. |
| 12. Wahltag (§ 1): | Sonntag, 30. Juni 1946. |
| 13. Ermittlung des Ergebnisses in den Gemeinden und Wahlkreisen (§§ 40 und 41): | unmittelbar anschließend. |

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart. — Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Olgastr. 7, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 3. Juli 1946

Nr. 16

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus.

**Bekanntmachung Nr. 120 des Staatsministeriums
zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus**

Das Staatsministerium hat zur Durchführung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus die folgenden Verordnungen beschlossen:

Erste Durchführungsverordnung Nr. 121 über die Meldepflicht

Zweite Durchführungsverordnung Nr. 122 über das Gruppenregister

Dritte Durchführungsverordnung Nr. 123 über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

Vierte Durchführungsverordnung Nr. 124 über das Verfahren gegen Abwesende

Fünfte Durchführungsverordnung Nr. 125 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Sechste Durchführungsverordnung Nr. 126 über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

Siebte Durchführungsverordnung Nr. 127 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Achte Durchführungsverordnung Nr. 128 über Blockierung von Vermögen

Gebührenordnung Nr. 129

Vollstreckungsordnung Nr. 130

Durchführungsverordnung Nr. 131 über Verfahrensfragen.

Die Erste Durchführungsverordnung Nr. 121 tritt mit Wirkung vom 15. April 1946, die übrigen Durchführungsverordnungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in Kraft. Sie werden nachstehend verkündet.

Stuttgart, den 6. Juni 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 121
1. Durchführungsverordnung
über die Meldepflicht

§ 1

(1) Der Meldepflicht gemäß Art. 3 des Gesetzes unterliegen alle bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über 18 Jahre alten Personen, sofern sie in der amerikanisch besetzten Zone Deutschlands:

- a) ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben oder
- b) beschäftigt sind, oder
- c) Vermögen haben.

(2) Tritt eine der in Abs. 1 unter b) und c) genannten Voraussetzungen nach dem 15. April 1946 ein, so hat die betreffende Person der Meldepflicht nach diesem Gesetz innerhalb 2 Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung nachzukommen.

(3) Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- a) die Angehörigen der Alliierten Streitkräfte,
- b) die Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, die im Dienste der Besatzungsmacht stehen und gültige amerikanische Ausweispapiere besitzen,
- c) Ausländer und Staatenlose, die von der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) betreut werden, für die Dauer ihrer Betreuung.

§ 2

(1) Der Meldebogen ist in zweifacher Ausfertigung in den Landgemeinden beim Bürgermeisteramt, in den Städten beim zuständigen Polizeirevier abzuholen und bis 28. April 1946 bei der gleichen Dienststelle ausgefüllt wieder abzugeben.

(2) Zieht eine Person nach dem 15. April 1946 in die amerikanisch besetzte Zone zu, so hat sie den Meldebogen bei der polizeilichen Anmeldung abzugeben.

§ 3

Die Abgabe wird durch eine von dem entgegennehmenden Beamten zu überprüfende und mit seiner Unterschrift und dem Dienststempel versehene Quittung bestätigt. Gleichzeitig ist der Name des Meldepflichtigen unter Angabe seines Geburtsdatums und seiner Anschrift in eine fortlaufend nummerierte Liste einzutragen.

§ 4

(1) Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen die Kartenstellen des Ernährungsamtes Lebensmittelkarten ausgeben. Die Quittung ist erstmalig bei

der Abholung der Lebensmittelkarten für die 88. Zuteilungsperiode (beginnend am 28. April 1946) der zuständigen Kartenstelle vorzulegen und von dieser ebenfalls abzustempeln.

(2) Vollselbstversorger haben spätestens bis zum 28. April 1946 ihrer zuständigen Kartenstelle den Nachweis zu erbringen, daß sie den Meldebogen abgegeben haben.

§ 5

Für Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist der Anstaltsleiter verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Meldebogen von sämtlichen seiner Obhut unterstehenden Personen ausgefüllt und rechtzeitig abgegeben wird. Der zuständigen Kartenstelle gegenüber hat er den Nachweis für die Abgabe der Meldebogen zu erbringen.

§ 6

Nur gegen Vorlage der Quittung dürfen Arbeitgeber nach dem 15. Mai 1946 Personen weiterbeschäftigen oder neu einstellen.

§ 7

Personen, die in der amerikanisch besetzten Zone Vermögen haben, ohne die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 a) und b) zu erfüllen, haben bis zum 1. Juni 1946 dem für das belegene Vermögen zuständigen Finanzamt die Quittung vorzulegen, bei späterem Erwerb gleichzeitig mit diesem.

Das Finanzamt hat die Nichtbefolgung dieser Vorschrift unverzüglich dem Minister für politische Befreiung unmittelbar zu melden.

§ 8

Die Bürgermeister der Gemeinden haben für diejenigen Personen, die tot oder verschollen, abwesend, flüchtig oder in Haft sind und in der Gemeinde seit 30. Januar 1933 ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder hatten oder deren Vermögen ganz oder teilweise in der Gemeinde belegen ist, einen Meldebogen abzugeben, soweit diese Personen der Klasse I oder II der dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beigefügten Anlage zuzurechnen sind oder, ohne hierin aufgeführt zu sein, als Hauptschuldige oder Belastete im Sinne der Art. 5, 7, 8 und 9 des Gesetzes anzusehen sind.

§ 9

Die Bürgermeister bzw. Vorsteher der Polizeireviere haben alle Meldebogen mit der fortlaufend geführten Namensliste dem zuständigen öffent-

lichen Kläger bis zum 5. Mai 1946 einzureichen. Später eingehende Meldebogen sind unverzüglich nachzureichen.

§ 10

Wer diese Meldebogen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder falsche, irreführende oder unvollständige Angaben macht oder die ihm gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft.

Verordnung Nr. 122 2. Durchführungsverordnung über das Gruppenregister

§ 1

Bei dem Minister für politische Befreiung wird ein Gruppenregister zum Befreiungsgesetz geführt.

§ 2

Der öffentliche Kläger hat jeden rechtskräftigen Spruch dem Gruppenregister gemäß anliegendem Formular mitzuteilen. Der Spruch wird in dem Register unter dem Namen des Betroffenen eingetragen.

§ 3

Der öffentliche Kläger hat in gleicher Weise den Spruch dem Melderegister des Wohnsitzes des Betroffenen mitzuteilen. Die Meldebehörde hat diesen Spruch auf der Meldekarte zu vermerken. Verzieht der Betroffene in eine andere Gemeinde oder einen andern Gemeindebezirk, so ist dieser Vermerk der neuen Behörde mitzuteilen und dort ebenfalls auf der Meldekarte einzutragen.

§ 4

Die Meldebehörde hat den Betroffenen nach Eingang des Spruches vorzuladen und auf seiner Kennkarte den Spruch einzutragen.

§ 5

Bei dem Melderegister ist eine Hauptkartei zum Befreiungsgesetz zu führen. Die Hauptkartei enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnung des Betroffenen sowie den Spruch mit Verkündungsdatum.

§ 6

Beim Melderegister ist ferner eine Handkartei zu führen, in der diejenigen Betroffenen enthalten sind,

- a) die in ein Arbeitslager eingewiesen sind,
- b) gegen die sonstige Sühnmaßnahmen festgesetzt sind.

§ 7

Das Gruppenregister (§ 1) und die Hauptkartei (§ 5) stehen jedermann zur Einsicht offen.

Verordnung Nr. 123 3. Durchführungsverordnung über das Verfahren bei der Entscheidung der Kammern

§ 1

Die Kammer ist entscheidungsfähig in der Besetzung eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer. Das alleinige Entscheidungsrecht des Vorsitzenden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Ein Mitglied der Kammer ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn es selbst durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist;
2. wenn es Ehegatte oder Vormund des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten ist oder gewesen ist;
3. wenn es mit dem Betroffenen oder mit dem durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn es in der Sache als öffentlicher Kläger oder dessen Gehilfe, als Polizeibeamter, als Rechtsbeistand des Betroffenen oder des durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar Geschädigten tätig gewesen ist;
5. wenn es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 3

Ein Mitglied der Kammer, das bei einer durch die Berufung angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 4

(1) Ein Mitglied der Kammer kann nur in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes gemäß § 2 und 3 ausgeschlossen ist, abgelehnt werden.

(2) Das Ablehnungsrecht steht dem öffentlichen Kläger und dem Betroffenen zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Kammermitglieder namhaft zu machen.

§ 5

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Mitglieds der Kammer bezug genommen werden.

(2) Das abgelehnte Mitglied der Kammer hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

§ 6

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer, der das Mitglied der Kammer angehört.

(2) Wird die Kammer durch die Ablehnung eines Mitglieds entscheidungsunfähig, so entscheidet bei Mitgliedern der Spruchkammern die Berufungskammer, bei Mitgliedern der Berufungskammer der Minister für politische Befreiung.

§ 7

Die für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Stelle hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht vorgebracht ist, ein Mitglied der Kammer aber von einem Verhältnis Anzeige machte, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Mitglied der Kammer auf Grund dieser Verordnung ausgeschlossen ist.

Verordnung Nr. 124

4. Durchführungsverordnung über das Verfahren gegen Abwesende

§ 1

Für das Verfahren gegen Abwesende gemäß Art. 36 des Gesetzes gelten die allgemeinen Be-

stimmungen dieses Gesetzes, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Antrag, in Abwesenheit des Betroffenen zu verhandeln, kann vom öffentlichen Kläger auch nach Erhebung der öffentlichen Klage gestellt werden.

§ 3

Im Verfahren gegen Abwesende wird stets auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden.

§ 4

(1) Die öffentliche Ladung des Betroffenen wird in dem für den Sitz der Spruchkammer zuständigen amtlichen Nachrichtenblatt und, soweit es der Vorsitzende der Spruchkammer für geboten hält, in der Tagespresse oder im Rundfunk bekanntgemacht.

(2) In der Ladung sollen angegeben werden:

a) Name, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort und der letzte, dem öffentlichen Kläger bekannte Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen;

b) die Gruppe, in die der Betroffene nach dem Antrag des öffentlichen Klägers eingereiht werden soll;

c) Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(3) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß die öffentliche Verhandlung auch im Fall des Ausbleibens des Betroffenen stattfinden werde und daß der ergehende Spruch vollstreckbar sei.

(4) Die Ladung gilt als erfolgt, wenn seit dem Erscheinen des amtlichen Nachrichtenblattes, in dem die erste Bekanntmachung erfolgte, drei Wochen verstrichen sind.

(5) Eine beglaubigte Abschrift der Ladung soll zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt sein.

(6) Die Klageschrift wird nicht zugestellt.

(7) Ist der Aufenthalt eines Angehörigen des Betroffenen bekannt, so kann diesem die Ladung unter Beifügung einer Klageschrift mitgeteilt werden.

§ 5

(1) In dem Spruch ist kenntlich zu machen, daß in Abwesenheit des Betroffenen verhandelt wurde.

(2) Eine Ausfertigung des Spruches ist dem öffentlichen Kläger, dem Antragsteller, dem Betroffenen und dessen bestelltem Vertreter zuzustellen. Die

Zustellung an den Betroffenen gilt als erfolgt, wenn der Spruch zwei Wochen an der Gerichtstafel der Spruchkammer ausgehängt gewesen ist.

(3) Die Kammer kann den Spruch öffentlich bekannt machen; sie muß ihn bekannt machen, wenn der Betroffene in die Gruppe der Hauptschuldigen eingereiht wurde.

§ 6

(1) Wird der Betroffene ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm der Spruch erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für die Wiederaufnahme der Verfahrens zu belehren (Art. 48 d. Gesetzes).

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann er, auch wenn die in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehenen Gründe für die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Sie findet statt, wenn der Betroffene seine Abwesenheit durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine neue mündliche Verhandlung als notwendig erscheinen lassen.

Verordnung Nr. 125

5. Durchführungsverordnung über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Abschnitt I

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Betriebe, einschließlich Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dgl. mit 10 und mehr Arbeitnehmern, sowie Angehörige der freien Berufe mit mehr als 2 Hilfskräften dem für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsamt eine monatliche Meldung ihrer Beschäftigten nach angeschlossenem Formular – Anlage 1 – in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wenn Eintragungen in den Spalten 5 bis 8 erfolgen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung gemäß § 1 ist eine weitere Meldung nach angeschlossenem Formular – Anlage 2 – in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Betriebe ist von dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat, soweit ein solcher besteht, gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß im Betrieb dauernd öffentlich angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorhergehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig am 5. Juni 1946 für den Monat Mai 1946.

§ 5

Die Arbeitsämter haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldung zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die Arbeitsämter haben bis zum 10. eines jeden Monats der Militärregierung die Meldung nach angeschlossenem Formular – Anlage 3 – einzureichen. Eine Fertigung der Meldung nach Formular 2 ist der Militärregierung und dem Minister für politische Befreiung einzureichen. Dem Minister für politische Befreiung ist eine Fertigung des Formulars auch dann einzureichen, wenn in die Spalten 5 bis 8 Änderungen eingetragen sind.

Abschnitt II

Bei Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet das Landesarbeitsamt. Gegen die Feststellung des Landesarbeitsamts über diese Frage ist Beschwerde an den Minister für politische Befreiung zulässig.

Verordnung Nr. 126

6. Durchführungsverordnung über Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer

§ 1

Der Beitrag der Mitläufer zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) ist gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 2 auf mindestens RM. 50.– und höchstens RM. 2000.– festzusetzen.

§ 2

Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne oder auch nachträglich Ra-

tenzahlungen zugebilligt werden. Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 3

In der Entscheidung ist für den Fall der Nichtbezahlung der Geldsühne eine von einem Tag bis zu 30 Tagen bemessene Arbeitsleistung des Betroffenen festzusetzen, die anstelle der Geldsühne tritt. Bei der Festsetzung, welcher Betrag der Geldsühne durch einen Tag Arbeitsleistung abgegolten wird, sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen. Der Vollzug dieser Entscheidung erfolgt auf Ersuchen des öffentlichen Klägers im Wege des Verwaltungszwangs durch das zuständige Arbeitsamt.

§ 4

(1) Auf Antrag des öffentlichen Klägers kann die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer und die Festsetzung der ihn betreffenden Sühnemaßnahmen durch schriftlichen „Sühnebescheid“ des Kammervorsitzenden festgesetzt werden.

(2) Dieser Sühnebescheid wird rechtskräftig, wenn nicht der Betroffene binnen 1 Woche nach Zustellung Antrag auf Entscheidung durch die Kammer stellt.

Verordnung Nr. 127
7. Durchführungsverordnung
über Meldung der Beschäftigten durch
Behörden und Körperschaften des
öffentlichen Rechts

Abschnitt I

§ 1

Zur Kontrolle und Sicherung des gesetzlichen Tätigkeits- und Beschäftigungsverbots auf Grund des Gesetzes haben alle Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts der vorgesetzten Dienststelle und der öffentlichen Militärregierung je eine monatliche Meldung ihrer Beamten und Beschäftigten nach angeschlossenem Formular – Anlage 1 – einzureichen.

§ 2

Gleichzeitig mit der erstmaligen Meldung ist eine weitere Meldung unmittelbar dem Minister für politische Befreiung einzureichen.

§ 3

Die Meldung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist von dem Behördenleiter und seinem Stellvertreter gemeinschaftlich zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Meldung muß in der Behörde oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts dauernd öffentlich angeschlagen sein.

§ 4

Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. eines jeden Monats für den vorgehenden Kalendermonat einzureichen; erstmalig für den Monat Mai 1946.

§ 5

Die vorgesetzten Dienststellen haben den vollständigen und richtigen Eingang der Meldungen zu überwachen und deren Richtigkeit zu überprüfen.

§ 6

Die vorgesetzten Dienststellen, an die die Meldung geht, haben bis zum 10. eines jeden Monats der höchsten ihnen vorgesetzten Dienststelle die Meldung nach angeschlossenem Formular – Anlage 2 – einzureichen. (Für diese Zusammenstellung und die der Ministerien ist der Vordruck – Anlage 3 – zu verwenden.)

Abschnitt II

In Zweifelsfällen, ob eine Tätigkeit als gewöhnliche Arbeit anzusehen ist, entscheidet der Minister für politische Befreiung.

Abschnitt III

(1) Vor Einstellung eines Beamten oder sonstigen Beschäftigten, der nicht in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden soll, ist die Genehmigung des Ministers für politische Befreiung einzuholen.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Beamter oder Beschäftigter bisher in gewöhnlicher Arbeit tätig war und nunmehr nicht-gewöhnliche Arbeit verrichten soll.

(3) Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn ein rechtskräftiger Spruch auf Grund des Gesetzes vorliegt.

Verordnung Nr. 128**8. Durchführungsverordnung
über die Blockierung von Vermögen****§ 1**

Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.

§ 2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern, sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

**Verordnung Nr 129
Gebührenordnung****§ 1**

Für das Verfahren vor den Spruchkammern werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einem Streitwert bis zu RM 2000.—
eine Mindestgebühr von RM 20.—
- bei einem Streitwert von RM 2–4000.—
2% der Streitwertsumme
- bei einem Streitwert von RM 4–6000.—
3% der Streitwertsumme
- bei einem Streitwert von RM 6–10000.—
4% der Streitwertsumme
- bei einem Streitwert über RM 10000.—
5% der Streitwertsumme.

§ 2

Als Streitwert gilt das höchste steuerpflichtige Gesamteinkommen des Betroffenen der Jahre 1932, 1934, 1938, 1943 oder 1945.

§ 3

Hat der Betroffene ein steuerpflichtiges Vermögen von RM 200000.— oder höher, so beträgt die Gebühr 5% des Vermögens, sofern diese höher ist als die Gebühr nach § 1 und § 2.

§ 4

Die Auslagen für Zeugen und Sachverständige, sowie die sonstigen bei der Durchführung der Beweisaufnahme entstehenden Kosten sind dem Betroffenen zusätzlich aufzuerlegen. Dem Zeugen sind die normalen Barauslagen und sein Verdienstaufschlag zu ersetzen. Der Sachverständige ist angemessen zu vergüten. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um 50%.

(2) Wird der Spruch durch die Berufungskammer zugunsten des Betroffenen abgeändert, so entscheidet die Berufungskammer über die von dem Betroffenen zu tragenden Kosten nach billigem Ermessen.

§ 6

In Härtefällen kann der Vorsitzende der Kammer die Gebühren ermäßigen.

§ 7

Wird das Verfahren vom öffentlichen Kläger oder der Kammer eingestellt oder wird der Betroffene in die Gruppe der Entlasteten eingereiht, so fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 8

Die Festsetzung der Kosten und Auslagen erfolgt durch die Geschäftsstellen.

§ 9

(1) Der Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Verfahren vor der Spruchkammer 10/10 der Gebühren des § 9 der Rechtsanwaltsgebührenordnung aus dem vom Gericht festgesetzten Streitwert. In der Berufungsinstanz beträgt die Gebühr 13/10.

(2) Für Rechtsbeistände, die nicht Rechtsanwälte sind, ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

Verordnung Nr. 130 Vollstreckungsordnung

§ 1

(1) Der Spruch der Kammer ist nicht vollstreckbar, bevor er rechtskräftig geworden ist.

(2) Dies gilt unbeschadet des Rechts der Kammer, in dringenden Fällen des Vorsitzenden, einstweilige Anordnungen (Art. 40) zur Sicherung der Vollstreckung zu treffen.

§ 2

Die Vollstreckung erfolgt durch den öffentlichen Kläger auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Spruchs.

§ 3

Der öffentliche Kläger kann sich zur Durchführung der Vollstreckung anderer Behörden, insbesondere der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Gemeindebehörden, Finanz- und Arbeitsämter bedienen.

§ 4

Wenn über die Auslegung eines Spruchs Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Vollstreckung erhoben werden, hat der öffentliche Kläger die Entscheidung des Vorsitzenden der Spruchkammer herbeizuführen.

Durchführungsverordnung Nr. 131 über Verfahrensfragen

§ 1

(1) Die Frist, innerhalb welcher gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden kann, beträgt 2 Wochen seit Zustellung der Klageschrift.

(2) Wird gegen einen Einstellungsbeschluß des öffentlichen Klägers gemäß Art. 33 Abs. 7 des Gesetzes die Entscheidung der Kammer angerufen, so beschließt diese die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn eine Aufhebung des Einstellungsbeschlusses geboten erscheint und die Kammer rechtzeitig angerufen worden ist. Der öffentliche Kläger hat diesen Beschluß durchzuführen.

(3) Erscheint die erfolgte Einstellung als offensichtlich begründet, oder ist die Kammer verspätet angerufen worden, so bestätigt sie durch einfachen Beschluß die Einstellung. Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen. Er unterliegt keinem Rechtsmittel.

§ 2

(1) Wird eine Berufung verspätet oder ohne schriftliche Begründung eingelegt, so wird sie durch die Berufungskammer als unzulässig verworfen.

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Das Gesuch muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei der Berufungskammer unter Angabe und Glaubhaftmachung der Hindernisgründe angebracht werden, zugleich ist die Einlegung der Berufung nachzuholen. Gegen die Entscheidung der Berufungskammer über dieses Gesuch ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3

Die Spruch- und Berufungskammer hat in dem erkennenden Teil des erlassenen Spruchs sogleich den Streitwert festzusetzen. Ist die Streitwertfestsetzung unterblieben, so wird sie durch Beschluß des Kammervorsitzenden nachgeholt.

§ 4

(1) Die Beisitzer der Spruch- und Berufungskammer erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 12 *R.M.*, wenn die Dauer ihrer Abwesenheit von der Wohnung oder Arbeitsstelle fünf Stunden übersteigt, bei einer Abwesenheitsdauer von fünf Stunden und weniger beträgt die Entschädigung 6 *R.M.*

(2) Unter den besonderen in dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) aufgestellten Voraussetzungen erhalten die Beisitzer außerdem Tage- und Übernachtungsgeld. Zur Auszahlung kommen dabei die Sätze der Stufe IV, demnach als Tagegeld der Betrag von 3,90 *R.M.* für jeden vollen Kalendertag, also bei mehr als zwölf Stunden Abwesenheitsdauer. Bei einer Abwesenheitsdauer bis zu sechs Stunden, einschließlich wird kein Tagegeld gewährt, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als sechs Stunden bis 8 Stunden beträgt es 0,3 des vollen Satzes, bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden bis zwölf Stunden beträgt es 0,5 des vollen Satzes. Das Übernachtungsgeld beträgt 3,30 *R.M.* für eine Nacht.

(3) Für Fahrtkosten und für die Zurücklegung von Wegstrecken wird den Beisitzern in Anwendung der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471) Ersatz gewährt.

Nachricht

gemäß Art. 51 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

für das Gruppenregister beim Minister für politische Befreiung

Familiename (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Geburts- angaben	Tag:	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
	Monat:	evtl. Stadtteil:	Land:
	Jahr:	Straße:	Verwaltungsbezirk:

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name:

des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Stand (Beruf):

evtl. Stand (Beruf)
des Ehemannes:

Wohnort:

evtl. letzter Aufenthaltsort:

Straße und
Hausnummer:

Staatsangehörigkeit:

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Sonstige Bemerkungen:

Gegen vorstehend bezeichnete Person ist nachfolgende rechtskräftige Entscheidung ergangen:

am	durch
	Aktenzeichen

Ort und Datum:

Mitteilende Behörde, Unterschrift, Dienstsiegel:

Übersicht

über den Stand der Beschäftigten auf Ende des Monats

19

(bis längstens zum 5. jeden Monats für den Vormonat dem Arbeitsamt in 2-facher Fertigung einzureichen, in 3-facher Fertigung, falls in Ziffer 5-8 Eintragungen erfolgen)

1. Name des Unternehmers (Firma):

2. Ort und Straße:

3. Wirtschaftszweig: 4. Rechtsform:

5. Änderung des Besitz- u. Beteiligungsverhältnisses (bei AG Mithl. des Aufsichtsrates; bei Vereinen, Stiftungen usw. Mithl. des Vorstandes, Verwaltungsrates usw.) einschl. Beteiligungsverhältnis

Name	Wohnung	Beteiligungsverhältnis	
		Kapitalanteil in RM	i. Betr. tätig-nicht tätig

6. Änderung der Aufsichtsorgane (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates usw.)

Bezeichnung des Aufsichtsorgans:

Name	Wohnung	in Aufsichts-Tätigkeit seit

7. Änderung der geschäftlichen Leitung (tätige Gesellschafter und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer, Verwalter, Administratoren usw.)

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung	beteiligt ja-nein

8. Änderung der Treuhänderschaft (der Minister für politische Befreiung, Militärregierung, usw.)

Name	Wohnung	eingesetzt	
		am	von

9. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Tätige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Lehrlinge, Praktikanten usw.	zusammen
männlich					
weiblich					

10. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat Zugang	Abgang	am Ende des Berichtsmonats
a) politisch belastet:				
b) nicht belastet				
Anlage A <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

11. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat Zugang	Abgang	am Ende des Berichtsmonats
a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet				
b) erst jetzt in gewöhnlicher Arbeit, weil politisch belastet				
c) nicht belastet				
Anlage B <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

12. Aufgliederung zu Ziffer 10 a:

in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat Zugang	Abgang	am Ende des Berichtsmonats
a) der Militärregierung				
b) des Prüfungs-Hauptausschusses				
c) der Spruchkammer				
d) ohne Genehmigung				
zusammen:				

Mit vorläufiger Genehmigung:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat Zugang	Abgang	am Ende des Berichtsmonats
e) der Militärregierung				
f) Oberbürgermeister / Landrat				
g) Prüfungs-Hauptauschuß				
h) Prüfungs-Unterauschuß				
i) einstweil. Befreiung v. Beschäftigungsverbot (Art. 60)				
zusammen:				

An das Arbeitsamt

....., den 19
Der Betriebsrat: Der Unternehmer:

Gehört zu der Verordnung Nr. 125

Grund-Übersicht

zu den regelmäßigen monatlichen Meldungen über den Stand der Beschäftigten

(Diese Grundübersicht ist einmalig, und zwar beim Eintritt der Meldepflicht in dreifacher Fertigung dem Arbeitsamt einzureichen)

1. Name des Unternehmens:
(Firma, Berufsbezeichnung)
2. Ort: Straße: Telefon:
3. Wirtschaftszweig:
4. Rechtsform:
5. Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Nachweis der Gesellschafter, Aktionäre, Inhaber usw.)

Name	Wohnung	Beteiligungsverhältnis	
		Kapitalanteil in RM	im Betrieb tätig - nicht tätig

6. Aufsichtsorgane: (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates usw.)

Bezeichnung des Aufsichtsorgans:

Name	Wohnung	in Aufsichts- Tätigkeit seit

7. Geschäftliche Leitung: (tätige Gesellschafter und Inhaber, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen, Geschäftsführer, Verwalter, Administratoren usw.)

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung	beteiligt ja - nein

8. Treuhänderschaft (der Minister für politische Befreiung, Militärregierung usw.)

Name	Wohnung	eingesetzt	
		am	von

An das Arbeitsamt

, den 19.....

Der Betriebsrat:

Der Unternehmer:

Arbeitsamt:
Landesarbeitsamt:

Übersicht

über den Stand der Beschäftigten in den Betrieben mit 10 und mehr Arbeitnehmern beziehungsweise freien Berufen mit mehr als 2 Hilfskräften auf Ende des Monats 19

1. Zahl der meldenden Betriebe:

2. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Tätige Inhaber	Angestellte	Arbeiter	Lehrlinge, Praktikanten usw.	zusammen
männlich					
weiblich					

3. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet:
- b) nicht belastet:

zusammen:

am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
	Zugang	Abgang	

4. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet:
- b) erst jetzt in gewöhnl. Arbeit, weil politisch belastet:
- b) nicht belastet:

zusammen:

5. Aufgliederung zu Ziff. 3 a

In alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung
- b) des Prüfungs-Hauptausschusses
- c) der Spruchkammer
- d) ohne Genehmigung

zusammen:

Mit vorläufiger Arbeitsgenehmigung von:

- e) Militärregierung
- f) Oberbürgermeister/Landrat
- g) Prüfungs-Hauptausschuß
- h) Prüfungs-Unterausschuß
- i) einstweil. Befreiung v. Beschäftigungsverbot (Art 60)

zusammen:

Aufgestellt:, den 19

Geprüft:

(Unterschrift des Amtsleiters)

Übersicht

über den Stand der Beamten und Beschäftigten auf Ende des Monats 19
 (bis längstens zum 5. jeden Monats für den Vormonat der vorgesetzten Dienststelle und der örtlichen Militärregierung einzureichen)

- 1. Name der Behörde:
 (oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft)
- 2. Anschrift:
- 3. Öffentlich-rechtliches Aufgabengebiet:
- 4. Behördenvorstand und Stellvertreter:

Name	Dienstbezeichnung	Wohnung

5. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Anwärter, Lehrlinge usw.	zusammen
männlich:					
weiblich:					

6. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
		Zugang	Abgang	
a) politisch belastet				
b) nicht belastet:				
Anlage A <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

7. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet:				
b) erst jetzt in gewöhnl. Arbeit, weil politisch belastet:				
c) nicht belastet				
Anlage B <small>eingesandt nicht eingesandt</small> da <small>Zugang und Abgang kein Zugang u. Abgang</small> zusammen:				

8. Aufgliederung zu Ziffer 6a:

in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

a) der Militärregierung:				
b) ohne Genehmigung:				
zusammen:				

Mit vorläufiger Genehmigung:

a) der Militärregierung:				
b) einstw. Befreiung vom Beschäftigungsverbot (Art. 60)				
zusammen:				

An, den 19.....

Der Behördenleiter: Der Stellvertreter:

(Anschrift der vorgesetzten Dienststelle)

Gehört zu der Verordnung Nr. 127

Übersicht

über den Stand der Beamten und Beschäftigten der / dem
(vorgesetzte Dienststelle)
 unterstellten Behörden (Körperschaften des öffentlichen Rechts) am Ende des Monats 19

1. Gesamtzahl der am Stichtag beschäftigten Personen:

Davon waren:	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Anwärter, Lehrlinge Praktikanten usw.	zusammen
männlich:					
weiblich:					

2. Personen in nicht gewöhnlicher Arbeit:

- a) politisch belastet:
- b) nicht belastet:

	am Ende des Vormonats	im Berichtsmonat		am Ende des Berichtsmonats
		Zugang	Abgang	
a)				
b)				
zusammen:				

3. Personen in gewöhnlicher Arbeit:

- a) schon immer in gewöhnl. Arbeit und politisch belastet:
- b) erst jetzt in gewöhnl. Arbeit, weil politisch belastet:
- c) nicht belastet:

a)				
b)				
c)				
zusammen:				

4. Aufgliederung zu Ziffer 2 a:

in alter Stellung belassen mit Genehmigung:

- a) der Militärregierung:
- b) der Spruchkammer:
- c) ohne Genehmigung:

a)				
b)				
c)				
zusammen:				

Mit vorläufiger Genehmigung:

- a) der Militärregierung:
- b) einstweil. Befreiung v. Beschäftigungsverbot (Art. 60)

a)				
b)				
zusammen:				

Aufgestellt:, den 19

Geprüft:

(Unterschrift)

Die Übersicht ist von dem verantwortlichen leitenden Beamten der die Übersicht aufstellenden Behörde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu unterschreiben.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, 2. August 1946

Nr. 17

Inhalt

Gesetz Nr. 29 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. Vom 31. Mai 1946. S. 205. — Gesetz Nr. 34 über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses. Vom 24. Juli 1946. S. 207. — Bekanntmachung des Kultministeriums Nr. 40 über eine Änderung der Satzung der rechtsfähigen öffentlichen Anstalt „Württ. Landesbühne“. Vom 1. Juli 1946. S. 207. — Verordnung Nr. 112 des Staatsministeriums über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen. Vom 18. Juni 1946. S. 207. — Verordnung Nr. 118 des Staatsministeriums über die Beaufsichtigung von Börsen und von Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken. Vom 16. Mai 1946. S. 208. — Verordnung Nr. 140 Zweite Verordnung des Ministerpräsidenten über die Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. Vom 13. Juni 1946. S. 208. — Gesetz Nr. 200 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. Vom 16. Mai 1946. S. 209. — Gesetz Nr. 202 zur Wiederherstellung des normalen Strafvollzugs. Vom 31. Mai 1946. S. 209. — Erste Anordnung des Innenministeriums Nr. 304 zum Vollzug des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946). Vom 27. Juni 1946. S. 210. — Zweite Anordnung des Innenministeriums Nr. 305 zum Vollzug des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes vom 8. März 1946). Vom 27. Juni 1946. S. 212. — Verordnung Nr. 308 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1946. Vom 28. Februar 1946. S. 214.

Gesetz Nr. 29 zur Wiedergutmachung national- sozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege

Vom 31. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) Politische Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde, sind nicht strafbar.

(2) Straffrei ist insbesondere,

1. wer es unternahm, die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu stürzen oder zu schwächen,
2. wer aus Überzeugung Vorschriften unbeachtet ließ, die überwiegend der Aufrechterhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der totalen Kriegführung dienten,
3. wer für sein Verhalten allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen war,
4. wer einen anderen der politischen Bestrafung entziehen wollte.

§ 2

Straftaten, die im Sinne des § 1 Ziff. 3 zu bestrafen waren, sind insbesondere Verstöße gegen:

- a) das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 439),

- b) den § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269),
- c) den § 2 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723),
- d) das Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146),
- e) die Erste Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 24. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1253),
- f) die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404),
- g) die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683),
- h) den § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319),
- i) die anderen auf Grund des Art. I des Gesetzes Nr. 1 des Kontrollrates (Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen), (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 1, Seite 6) und der Art. I und II des Gesetzes Nr. 11 des Kontrollrates (Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts), (Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 3, Seite 55) aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Anhängige Strafverfahren wegen Handlungen, die unter §§ 1 und 2 fallen, sind einzustellen. Neue Strafverfahren werden nicht eingeleitet.

§ 4

(1) Ist wegen einer der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Handlungen während der nationalsozialistischen Herrschaft rechtskräftig auf Strafe erkannt, so ist das Urteil auf Antrag des Staatsanwalts, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Strafrechtspflegeordnung) aufzuheben, es sei denn, daß es auf Grund des § 9 kraft Gesetzes als aufgehoben gilt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Die Aufhebung erfolgt durch Beschluß.

(3) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat.

(4) Ist das Urteil vom Reichsgericht in erster Instanz, vom Volksgerichtshof oder von einem Gericht, an dessen Sitz keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr besteht, oder von einem sonst nicht mehr bestehenden Gericht erlassen worden, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Verurteilung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen zur Zeit der Antragstellung haben.

§ 5

(1) Der Beschluß ergeht nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf diese finden die Vorschriften der Strafrechtspflegeordnung Anwendung.

(2) Das Gericht kann eine Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen.

§ 6

Erscheint es nach Lage des Falles zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, so ist die dem Täter günstigere Auslegung zu Grunde zu legen.

§ 7

(1) Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Beschluß mit Gründen zu versehen und unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 8

Wer an der Entscheidung, die aufgehoben werden soll, mitgewirkt hat, ist in dem Verfahren zur Aufhebung dieser Entscheidung vom Richteramt ausgeschlossen.

§ 9

(1) Straferkenntnisse, welche ausschließlich wegen Verstoßes gegen eine der in § 2 bezeichneten Vorschriften ergangen sind, sind durch dieses Gesetz aufgehoben, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

(2) Hierüber erteilt die Staatsanwaltschaft auf Antrag eine Bescheinigung.

(3) Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet hatte oder in deren Bezirk der Verurteilte zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz gehabt hat. Ist danach keine Staatsanwaltschaft zuständig, so kann das Justizministerium die Bescheinigung erteilen.

§ 10

Hat das Urteil mehrere sachlich zusammenfassende Handlungen (Tatmehrheit) zum Gegenstand, so ist es insoweit aufzuheben, als der Verurteilte wegen Handlungen, die unter §§ 1 und 2 fallen, verurteilt worden ist.

§ 11

(1) Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch alle Nebenstrafen und Nebenfolgen.

(2) Ansprüche auf Erstattung von Kosten und Geldstrafen sowie sonstige Ansprüche auf geldwerte Leistungen, die sich aus der Aufhebung des Urteils ergeben könnten, bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 12.

Wird ein Urteil aufgehoben, so ist der Vermerk im Strafregister zu tilgen.

§ 13

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Justizministerium.

§ 14

Das Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.
Stuttgart, den 31. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Dr. Köhler	

Gesetz Nr. 34
über die Nichtanwendung des Gesetzes
zur Verhütung des erbkranken
Nachwuchses

Vom 24. Juli 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 119) und aller dazu ergangenen Durch- und Ausführungsbestimmungen wird ausgesetzt. Entscheidungen, die auf Grund vorstehender Bestimmungen ergangen sind, dürfen nicht mehr vollstreckt werden.

(2) § 14 Abs. 1 des Gesetzes und die Bestimmungen der Art. 2 bis 7, 12 und 14 der Vierten Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) bleiben mit folgender Maßgabe weiterhin anwendbar:

a) Es fallen fort:

in § 14 Abs. 1 des Gesetzes die Worte „die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt“; in Art. 3 der Vierten Ausführungsverordnung die Worte „zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10a und“; in Art. 7 Abs. 1 der Vierten Ausführungsverordnung der Satz 2.

b) An Stelle des Reichsministers des Innern tritt das Innenministerium.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Gefängnis bestraft.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 24. Juli 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Otto Steinmayer	

Bekanntmachung des Kultministeriums
Nr. 40

über eine Aenderung der Satzung der
rechtsfähigen öffentlichen Anstalt
„Württ. Landesbühne“

Vom 1. Juli 1946

Die Satzung der Württembergischen Landesbühne (Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1933, Reg.Bl. S. 407, 25. Oktober 1935, Reg.Bl. S. 193, 19. April 1938, Reg.Bl. S. 154, 28. November 1939, Reg.Bl. S. 153 und 10. Juli 1940, Reg.Bl. S. 76) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1946 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Mitglieder des Vorstands sind:

ein Vertreter des Kultministers,
zwei vom Kultminister zu berufende Vertreter der Städte des Spielkreises,
ein Vertreter des Vereins zur Förderung der Volksbildung e. V.,
ein Vertreter der Intendanz der Württ. Staatstheater.

§ 4 Abs. III Ziff. 3 entfällt.

Stuttgart, den 1. Juli 1946 I. V.
Bauerle

Verordnung Nr. 112
des Staatsministeriums
über die Lohnzahlungspflicht an
gesetzlichen Feiertagen

Vom 18. Juni 1946

In Abänderung der Anordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 4. Dezember 1937 S. 1) wird verordnet:

§ 1

Eine Lohnzahlungspflicht für Arbeitgeber besteht für folgende gesetzliche Feiertage: Neujahrstag, Erscheinungsfest, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Weihnachtsfest, Stephanstag.

Für die an diesen Tagen ausfallende Arbeitszeit ist den Arbeitnehmern der regelmäßige Arbeitsverdienst zu bezahlen. Dies gilt nicht, sofern der

Neujahrstag, das Erscheinungsfest oder die Weihnachtsfeiertage auf einen Sonntag fallen. Was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, wird durch die Tarif- oder Dienstordnungen bestimmt.

§ 2

Die bestehenden Bestimmungen über Arbeitsbeschränkungen gelten nicht für Gründonnerstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Joseph, Allerheiligen und Mariä Empfängnis.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juni 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Theodor Heuß
Dr. Heinrich Köhler	Dr. Cahn-Garnier
Josef Beyerle	Kohl
Fritz Ulrich	Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 118
des Staatsministeriums über die
Beaufsichtigung von Börsen und von
Hypotheken- und
Schiffspfandbriefbanken**

Vom 16. Mai 1946

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbank-Aufsicht vom 28. September 1934 (RGBl. I S. 863) wird für das Gebiet des Landes Württemberg-Baden außer Kraft gesetzt.

Die Aufsicht über die Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und Wertpapierbörsen mit dem Sitz im Land Württemberg-Baden wird durch das Finanzministerium, die Aufsicht über Warenbörsen durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3

Die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium, für Warenbörsen das Wirtschaftsministerium.

Stuttgart, den 16. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Cahn-Garnier
Dr. Heinrich Köhler	Andre
Josef Beyerle	Kohl
Fritz Ulrich	Otto Steinmayer

**Verordnung Nr. 140
Zweite Verordnung des Ministerpräsi-
denten über die Anmeldung von
Vermögenswerten aus ehemals besetzten
Gebieten**

Vom 13. Juni 1946

Mit Gesetzeskraft wird verordnet:

Art. 1

Die Frist zur Abgabe der Erklärungen in Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung Nr. 116 wird mit Rücksicht auf die gegenwärtige Papierknappheit und die Verteilungsschwierigkeiten um 1 Monat verlängert. Der 1. Juli 1946 ist unwiderruflich der Endtermin.

Art. 2

Die Landräte und Bürgermeister werden angewiesen, die Erklärungen alsbald, nicht erst am Endtermin, an die Wiedergutmachungsabteilung des Wirtschaftsministeriums weiterzuleiten.

Art. 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 13. Juni 1946

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

**Gesetz Nr. 200 über
die Hemmung von Verjährungsfristen
und ähnlichen Fristen**

Vom 16. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schluß des Jahres 1946 ausgedehnt.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich oder durch Tarifordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist, und für die Frist des § 22 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) sind bis zum Ablauf der in § 1 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

**Gesetz Nr. 202
zur Wiederherstellung des normalen
Strafvollzugs**

Vom 31. Mai 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940 (RGBl. I S. 877) wird aufgehoben.

§ 2

Auf die von einem Verurteilten zu verbüßende Strafzeit ist daher jede Art der bereits erlittenen Freiheitsbeschränkung anzurechnen, insbesondere die Verwahrung in einer Strafanstalt, in einem Konzentrationslager und in einem Straflager der Wehrmacht.

Die erlittene Untersuchungshaft ist der richterlichen Anordnung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anzurechnen (§ 60 StGB, § 23 Abs. 6 Satz 1 der Strafvollstreckungsordnung).

§ 3

Ist die gegen einen früheren Wehrmattsangehörigen erkannte Freiheitsstrafe ausgesetzt worden, um dem Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung bei der Truppe zu geben, so gilt die Strafe als verbüßt.

§ 4

Ausführungsbestimmungen erläßt das Justizministerium.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Andre
Kohl	Otto Steinmayer

**Erste Anordnung
des Innenministeriums Nr. 304
zum Vollzug des Kontrollrat-Gesetzes
Nr. 18 (Wohnungsgesetzes
vom 8. März 1946)**

Vom 27. Juni 1946

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 wird für die amerikanische Zone von Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

I.

Anordnungen zum Vollzug des
Wohnungsgesetzes

1. Zu Art. I.

Die örtlichen Wohnungsbehörden i. S. des Wohnungsgesetzes – denen der Vollzug dieses Gesetzes obliegt – sind die Gemeinden.

Die übergeordneten Dienststellen i. S. dieses Gesetzes – denen es obliegt, die Aufsicht über die örtlichen Behörden zu führen – sind die Landräte und das Innenministerium.

In Wohnungssachen unterstehen die Stadtkreise i. S. der Deutschen Gemeindeordnung der unmittelbaren Aufsicht des Innenministeriums, alle anderen Gemeinden derjenigen der Landräte.

Allgemeine Anordnungen i. S. des Art. I Ziff. 3 des Wohnungsgesetzes sind vor ihrer Inkraftsetzung dem Innenministerium zur Genehmigung vorzulegen.

2. Zu Art. II.

Sämtliche örtlichen Wohnungsbehörden haben unter Beachtung der in Ziff. 2 enthaltenen Grundsätze

I. Wohnungsämter oder ähnliche Dienststellen zu schaffen, soweit solche nicht bereits bestehen,

II. Wohnungsausschüsse einzusetzen, denen es obliegt, die Wohnungsämter beim Vollzug des Wohnungsgesetzes zu beraten.

Zu I. Die Personen, welche beim Wohnungsamt Dienst zu leisten haben, sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

Zu II. Die Wohnungsausschüsse sollen aus 3 bis 5 Personen bestehen, die vom Gemeinderat oder, solange ein solcher nicht vorhanden ist, vom Bürgermeister ernannt werden. Außerdem sind die erforderlichen Ersatzleute zu bestimmen.

Bei den Landratsämtern sind ebenfalls Wohnungsausschüsse in gleicher Stärke zu bilden, deren Mitglieder vom Kreisrat oder, solange ein solcher nicht vorhanden ist, vom Landrat zu ernennen sind.

Die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise haben dem Innenministerium über den Vollzug dieser Anordnung zu berichten.

3. Zu Art. III.

Die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise haben dafür zu sorgen, daß die ihnen unterstellten Wohnungsbehörden die Aufnahme des vorhandenen Wohnraums und die Beschaffung der für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Unterlagen unverzüglich in die Wege leiten, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Wegen der Begriffe „Wohnraum“ und „Wohnung“ siehe Art. XII Buchst. a und b, wegen der Berechnung der Belegung siehe Art. XII Buchstabe c.

4. Zu Art. IV.

Hervorzuheben ist, daß diese Bestimmung die Wohnungsbehörden zu allen für die Beschaffung von Wohnraum erforderlichen Maßnahmen verpflichtet.

Wegen des Begriffs „Person“ vgl. Art. XII Buchst. c.

5. Zu Art. V.

Ein Wohnraum gilt nach Art. V Ziff. 1 als frei nicht nur, wenn er tatsächlich leer steht, sondern auch dann, wenn er nach Art. VIII Ziff. 2a durch Erfassung frei wird oder wenn ihn ein Nichtberechtigter innehat. Nichtberechtigung liegt namentlich auch vor, wenn die erforderliche Genehmigung der Wohnungsbehörde zum Bezug eines Wohnraums fehlt.

Wird ein Wohnraum, den ein Nichtberechtigter innehat, trotz Aufforderung nicht geräumt, so kann die Wohnungsbehörde – erforderlichenfalls unter Mitwirkung der Polizei – den Wohnraum räumen lassen.

6. Zu Art. V Ziff. 2.

Auch das künftige Freiwerden einer Wohnung ist dem Wohnungsamt unverzüglich zu melden, sobald der Hauseigentümer, der Inhaber der Wohnung oder der sonstige Verfügungsberechtigte von dem Freiwerden Kenntnis erhält.

7. Zu Art. VII.

Als Wohnraum, den die Wohnungsämter zum Vollzug des Wohnungsgesetzes erfassen können, ist – außer dem in Art. V Ziff. 1 erwähnten Wohnraum – auch der überschüssige Teil einer unterbelegten Wohnung anzusehen. Eine Wohnung ist unterbelegt, wenn neben den erforderlichen Schlafräumen noch anderer Raum vorhanden ist, der weder zum Wohnen noch für die Berufsausübung unbedingt benötigt wird. Hierüber haben die Wohnungsämter nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden.

In Art. VII Ziff. 3 ist ein förmliches Beschwerderecht nur gegen die Erfassung von Wohnraum gegeben.

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist gegenüber Verfügungen der Stadtkreise das Innenministerium, sonst der Landrat zuständig.

8. Zu Art. VIII.

Freier Wohnraum darf erst nach Zuteilung durch das Wohnungsamt bezogen werden.

Vor dem Abschluß eines Mietvertrags oder der Erlassung einer den Mietvertrag ersetzenden Verfügung ist durch die Wohnungsbehörden u. a. auch zu prüfen, ob der neue Mieter in der Lage ist, die Verpflichtungen des Mietvertrags zu erfüllen, namentlich ob er die festgesetzte Miete zahlen kann.

Bei Dienstwohnungen sind die dienstlichen Belange der beteiligten Verwaltung zu wahren. Besteht zwischen dem Wohnungsamt und der verfügungsberechtigten Dienststelle Meinungsverschiedenheit und läßt sich diese auch durch Anrufung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht beheben, so entscheidet das Innenministerium.

9. Zu Art. IX Ziff. 4.

In dem von den Wohnungsämtern zu führenden Verzeichnis sind die in Art. VIII Ziff. 1a und die in Art. VIII Ziff. 1b genannten Personengruppen besonders aufzuführen oder kenntlich zu machen.

10. Zu Art. XI.

Wenn bestimmte Gemeinden oder Bezirke zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt werden sollen, ist dies zwecks Mitteilung an die Militärregierung dem Innenministerium zu berichten, und zwar von den Stadtkreisen unmittelbar, von den anderen Gemeinden über die Landräte.

11. Zu Art. XIV.

Die Wohnungsbehörden, welche bisher besondere Anordnungen über die Wohnraumbewirtschaftung erlassen haben, werden angewiesen, zu prüfen, ob und inwieweit diese durch das Inkrafttreten des Wohnungsgesetzes hinfällig geworden sind.

II.

Die Anordnung des Innenministeriums über Wohnraumbewirtschaftung (RdErl. vom 17. August 1945 Nr. V W 34, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Militärregierung für den Stadtkreis Stuttgart vom 18. Oktober 1945 Nr. 20) ist außer Wirkung getreten.

III.

Die Wohnungsbehörden werden mit der unverzüglichen Durchführung des Wohnungsgesetzes beauftragt.

Das Ministerium erwartet von den Wohnungsbehörden, daß sie die ihnen durch das Wohnungsgesetz gestellten Aufgaben mit Umsicht, Tatkraft und der gebotenen Beschleunigung erfüllen, die Bestandsaufnahme gewissenhaft durchführen und ständig auf dem laufenden halten sowie für die pünktliche Erledigung der Termine und Fristen Sorge tragen.

IV.

Die nach Art. III, VII und IX Ziff. 4 erforderlichen Vordrucke werden den Wohnungsbehörden zugehen.

Über die Form der Berichterstattung und über die Termine (vgl. Art. X) erhalten die Wohnungsbehörden weitere Weisung.

V.

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juni 1946

Das Innenministerium:

Ulrich

**Zweite Anordnung
des Innenministeriums Nr. 305
zum Vollzug des Kontrollrat-Gesetzes
Nr. 18 (Wohnungsgesetzes
vom 8. März 1946)**

Vom 27. Juni 1946

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 wird für die amerikanische Zone von Württemberg-Baden folgendes angeordnet:

1. Zu Art. I.

Bei dem Innenministerium wird eine Landesstelle für das Wohnungswesen errichtet, die als beratende Stelle des Innenministeriums bei der Durchführung des Wohnungsgesetzes arbeitet.

2. Zu Art. III.

Jedes Wohnungsamt hat zur Durchführung der vorgeschriebenen Aufnahme des vorhandenen Wohnraumes eine Wohnraumkartei anzulegen, in der jeder Wohnraum aufzunehmen ist. Vorhandene Karteien können weiter benützt werden, wenn sie den nachfolgenden Richtlinien genügen. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung der Landesstelle einzuholen. Soweit Karteien neu angelegt werden müssen, können Muster für Vordrucke bei der Landesstelle bezogen werden.

Die Kartei muß eine Übersicht über den Bestand an Wohnraum und über seine Belegung geben.

a) Die einzelnen Wohnräume sind nach folgenden Größenklassen aufzuführen:

- A: Räume über 20 qm,
- B: Räume über 12–20 qm,
- C: Räume von 8–12 qm,
- D: Räume unter 8 qm.

Wohnräume unter 8 qm zählen nur halb.

Bezüglich des Begriffs „Wohnraum“ wird auf Art. XII Buchst. a des Wohnungsgesetzes verwiesen. Bei teilweise schräg gedeckten Räumen wird nur die Fläche unter der geraden Decke gemessen. Dachkammern ohne stehendes Fenster zählen nicht als Wohnraum. An bisher fehlender Heizbarkeit darf die Belegung im allgemeinen nicht scheitern.

Bei mehreren Wohnungen in einem Stockwerk ist die einzelne Wohnung mit rechts (r) und links (l) zu bezeichnen, gerechnet vom Besucher zum ersten Obergeschoß. Das erste Ober-

geschoß ist das über dem Erdgeschoß liegende Geschoß.

Unter „Bemerkungen“ sollen besondere Merkmale aufgenommen werden, z. B. „außerhalb der Glastüre“, „ohne eigenen Eingang“.

Notunterkünfte, wie Baracken, Bunker, nicht winterfeste Wochenendhäuser und Gartenhäuser, Säle, Turnhallen, Fabrikräume, sind nicht als Wohnraum zu zählen, da sie in der Regel die Voraussetzungen des Art. XII Buchst. a des Wohnungsgesetzes nicht erfüllen.

b) Zu „Belegung“ ist der Name, das Geschlecht, der Geburtstag und der Beruf jedes Bewohners aufzuführen, mit Angabe, ob der betreffende Hauptmieter (HM.) oder Untermieter (UM.) ist. Beizufügen ist der monatliche Mietpreis.

Die Aufnahme der Karteikarten hat unter Verantwortung der Wohnungsbehörde und ihres Ausschusses durch einen Bauverständigen oder einen im Wohnungswesen Erfahrenen zu geschehen, dem die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen sind. Der Aufnehmende hat sich die Lebensmittelkarten zum Nachweis des Familienbestandes der Wohnungsinhaber vorlegen zu lassen. Als anwesend ist nur zu zählen, wer polizeilich gemeldet und auf dem Ausweis für die Lebensmittelkarten verzeichnet ist.

3. Zu Art. X.

Folgendes Muster ist dem Monatsbericht zu Grunde zu legen. Auf die in der Anmerkung angegebenen Termine wird besonders hingewiesen.

Monatsbericht des Wohnungsamts
auf Grund des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18
(Wohnungsgesetzes) für den Monat.....
..... 194.....

A. Gesamtzahl

- 1. der Einwohner
- 2. der benutzbaren Wohnungen
- 3. der benutzbaren Wohnräume

B. Zahl der Wohnungsuchenden nach Art. IX

- Ziff. 4 des Wohnungsgesetzes
- a) Gesamtzahl der wohnungsuchenden Familien
- b) Gesamtzahl der wohnungsuchenden Einzelpersonen
- darunter

1. Zahl der politisch Bevorrechtigten (Art. VIII Ziff. 1 a WohGes.)	davon	1 Zimmer-Wohnungen
2. Zahl der Facharbeiter (Art. VIII Ziff. 1 c WohGes., nur beim Vorliegen einer besonderen Anweisung der Militärregierung)	2 „ „	2 „ „
3. Zahl der Bevorzugten (Art. VIII Ziff. 1 b WohGes.: Kinderreiche, bejahrte Personen, Invaliden und Körperbehinderte)	3 „ „	3 „ „
4. Zahl der übrigen Wohnungsuchenden	4 u. mehr Zimmer-Wohnungen	4 u. mehr Zimmer-Wohnungen
C. Zuteilung von Wohnungen an Wohnungsbewerber (Art. VIII WohGes.)		
a) an politisch Bevorrechtigte (Art. VIII Ziff. 1 a WohGes.)	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		
b) an Facharbeiter (Art. VIII Ziff. 1 c WohGes., nur beim Vorliegen einer besonderen Anweisung der Militärregierung)	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		
c) an Bevorzugte (Art. VIII Ziff. 1 b WohGes.: Kinderreiche, bejahrte Personen, Invaliden und Körperbehinderte)	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		
d) an sonstige Wohnungsbewerber	Wohnungen	
D) Erfassung von Wohnraum (Art. VII WohGes., d. h. derjenigen Wohnräume, die im Berichtsmonat erfaßt worden sind)		
	Zahl der erfaßten Wohnungen	
	davon	
	1 Zimmer-Wohnungen	
	2 „ „	
	3 „ „	
	4 u. mehr Zimmer-Wohnungen	
E) Vermehrung des vorhandenen Wohnraums (Art. VI WohGes.)		
a) durch Wiederaufführung zweckentfremdeten Wohnraums	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		
b) durch Wohnungstausch (Umbelegung)	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		
c) durch Ausbau in beschädigten Häusern	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		
d) durch Wohnungsneubau	Wohnungen	
davon		
1 Zimmer-Wohnungen		
2 „ „		
3 „ „		
4 u. mehr Zimmer-Wohnungen		

Anmerkung:

Der Bericht ist vorzulegen:

am 10. jeden Monats von den Stadtkreisen an das
Innenministerium

am 5. jeden Monats von den übrigen Gemeinden
an den Landrat

am 10. jeden Monats vom Landrat an das Innen-
ministerium (Zusammenstel-
lung für den Kreis).

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juni 1946

Das Innenministerium:
Ulrich

**Verordnung Nr. 308
des Innenministeriums
über die Gebäudebrand- und Sturmsha-
denumlage für das Jahr 1946**

Vom 28. Februar 1946

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Gebäudebrandschadenumlage für das Ka-
lenderjahr 1946 beträgt bei den Gebäuden der
3. Klasse 3 *Rpf* auf 100 *RM* Versicherungsan-

schlag, bei den Gebäuden der übrigen Klassen das
entsprechende Vielfache. Die Umlageschuld des
einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den näch-
sten durch 5 teilbaren *Rpf*-Betrag nach oben auf-
zurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1946 ganz zur Zah-
lung fällig.

II. Sturmversicherung

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr
1946 beträgt 3 *Rpf* auf 1000 *RM* Versicherungs-
anschlag. Die Umlageschuld des einzelnen Ge-
bäudeeigentümers beträgt mindestens 30 *Rpf* und
ist im übrigen auf den nächsten durch 5 teilbaren
Rpf-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1946 ganz zur Zah-
lung fällig.

III. Für die nach I und II zu erhebende Umlage
wird den Versicherten, die gegen die Einführung
der Neuwertversicherung keinen Widerspruch er-
hoben oder Neuwertversicherung beantragt haben,
Neuwertversicherung gewährt.

Stuttgart, den 28. Februar 1946

Das Innenministerium:

Ulrich.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, 11. Oktober 1946

Nr. 18

Inhalt:

Verfügung Nr. 41 des Kultministeriums betreffend den Denkmalschutz von Innenräumen. Vom 18. Juli 1946. S. 215. — Verordnung Nr. 117 des Staatsministeriums über die Fälligkeit und einstweilige Stundung von Pfandbrief- und Hypothekenzinsen. Vom 16. Mai 1946. S. 215. — Verordnung Nr. 134 des Ministerpräsidenten. Amnestie-Verordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus. Vom 6. August 1946. S. 216. — Verordnung Nr. 206 des Justizministeriums über die Wiedereinführung von Beisitzern bei den Nachlaßgerichten in Württemberg. Vom 1. August 1946. S. 216. — Gesetz Nr. 507 über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. Vom 12. September 1946. S. 217. — Rechtsanordnung Nr. 509 des Finanzministeriums über die Herabsetzung des Säumniszuschlages. Vom 29. Juni 1946. S. 218. — Rechtsanordnung Nr. 510 des Finanzministeriums zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer 1945. Vom 29. Juni 1946. S. 218. — Gesetz Nr. 511 zur Änderung des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs. Vom 12. September 1946. S. 218.

Verfügung Nr. 41 des Kultministeriums betreffend den Denkmalschutz von Innenräumen

Vom 18. Juli 1946

Das Württ. Landesamt für Denkmalpflege legt mit sofortiger Wirkung entsprechend dem Landesverzeichnis der Baudenkmale ein Landesverzeichnis der denkmalwichtigen Innenräume an. Mit der Eintragung eines Innenraums in dieses Verzeichnis werden die Denkmalschutzbestimmungen im Sinne der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens betreffend den Schutz von Denkmalen und heimatlichem Kunstbesitz vom 25. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 317) für diesen Raum in seiner Gesamtheit wirksam.

Das Verfahren bei der Eintragung folgt dem bei der Eintragung von Gegenständen in das Landesverzeichnis der Baudenkmale üblichen mit der Maßgabe, daß sich der Denkmalrat nicht damit zu befassen hat und als Beschwerdeinstanz allein das Kultministerium zuständig ist.

Bis zur Fertigstellung des neuen Landesverzeichnisses sind alle geplanten Umbauten, Erneuerungen usw. denkmalwichtiger Innenräume dem Landesamt für Denkmalpflege, Stuttgart-O, Neckarstraße 8, anzuzeigen.

Stuttgart, den 18. Juli 1946

i. V.

Bäuerle

Verordnung Nr. 117 des Staatsministeriums über die Fälligkeit und einstweilige Stundung von Pfandbrief- und Hypothekenzinsen

Vom 16. Mai 1946

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen, die hiemit verkündet wird:

§ 1

Bis zur Regelung der Kriegssachschäden an bebautem Grundbesitz wird die Verpflichtung der Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstitute, die ihren Sitz im Lande Württemberg-Baden haben, zur Zahlung von Pfandbriefzinsen mit Wirkung vom 1. Mai 1945 ab auf die Einlösung eines Halbjahr-Zinsscheines im Jahr beschränkt.

Soweit die Hypothekenbanken von dieser Beschränkung ihrer Verpflichtung Gebrauch machen, gelten die weiteren im Umlauf befindlichen Halbjahreszinsscheine bis auf weiteres gestundet. Übersteigen die Zinseinnahmen die für die Einlösung eines Halbjahr-Zinsscheines benötigten Beträge, so ist der Mehrbetrag einer besonderen Zinsenrücklage zuzuführen, deren Verwendung einer späteren Regelung vorbehalten bleibt.

§ 2

Die Verordnung über die Zahlung von Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vom 17. Dezember 1943 wird für das Gebiet des Landes Württemberg-Baden außer Kraft gesetzt.



Die Fälligkeit der Zinsscheine richtet sich daher künftig wieder nach dem auf ihnen angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

§ 3

Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Pfandbriefinstitute haben Hypothekenschuldnern, die infolge völliger Zerstörung oder schwerer Beschädigung ihrer Gebäude aus den Grundstücken keine oder nur geringfügige Nutzungen beziehen, auf Antrag bis zur Regelung der Kriegssachschäden Stundung zu gewähren, soweit die Schuldner nicht aus anderen Mitteln ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts zur Erfüllung ihrer Verpflichtung in der Lage sind. Im Streitfall entscheidet über den Stundungsantrag das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kohl
Otto Steinmayer	

**Verordnung Nr. 134
des Ministerpräsidenten
Amnestie-Verordnung
zum Gesetz zur Befreiung von National-
sozialismus und Militarismus**

Vom 6. August 1946

Nach Zustimmung des Staatsministeriums wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen kein hinreichen-

der Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der öffentliche Kläger das Verfahren einzustellen.

2. Ist der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.
3. Ist der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht, so hat der öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen.

§ 2

(1) Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, unterliegen dem Beschäftigungsverbot nach Art. 58 des Gesetzes nur, wenn sie in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz fallen.

(2) Personen, die unter Teil A, D, Klasse II, Ziff. 5 der Anlage zum Gesetz fallen, kann der Vorsitzende der Spruchkammer auf Antrag des öffentlichen Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kammer vom Beschäftigungsverbot Befreiung erteilen unter der Voraussetzung, daß der öffentliche Kläger auf Grund seiner Ermittlungen die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten beantragt.

Stuttgart, den 6. August 1946

Dr. Reinhold Maier
Ministerpräsident

**Verordnung Nr. 206
des Justizministeriums über die Wieder-
einführung von Beisitzern bei den Nach-
laßgerichten in Württemberg**

Vom 1. August 1946

§ 1

Die AV. des Reichsjustizministeriums vom 20. 8. 1943 (3804-VI b² 1558) Deutsche Justiz S. 429 über Beseitigung von Beisitzern bei den ordentlichen Nachlaßgerichten in Württemberg wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Damit tritt Art. 74 Satz 1 des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545) wieder in Kraft.

§ 2

Es dürfen nur solche Personen als Nachlaßrichter gewählt werden, die

- a) unter keine der in Art. 58 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) aufgeführten Kategorien fallen,
- b) die Erfordernisse erfüllen, die für die Bestellung zum Vormund, Pfleger und sonstigen Treuhänder gelten.

§ 3

Die Amtsdauer der im Laufe des Jahres 1946 Gewählten endigt mit dem 31. Dezember 1949.

§ 4

Im übrigen gelten für die Wahl und Verpflichtung der Nachlaßrichter sowie für die Überwachung der Besetzung der Nachlaßgerichte die §§ 4 bis 6 der Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1933 über das Nachlaßwesen (Amtsbl. S. 63).

Beyerle

Gesetz Nr. 507
über die Beaufsichtigung von
Versicherungsunternehmen
und Bausparkassen

Vom 12. September 1946

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) Die dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsaufsichtsamt für das Versicherungswesen nach

- a) dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 517) in der Fassung des Gesetzes über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 5. Juli 1937 (RGBl. I S. 269) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300),

b) der Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (RGBl. I S. 696),

c) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (RGBl. I S. 376),

d) der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363)

zustehenden Aufsichtsbefugnisse über Versicherungsunternehmen (private Versicherungsunternehmen, öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, soweit sie nicht Träger der Sozialversicherung sind und sonstige öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen) und Bausparkassen werden für das Gebiet des Landes Württemberg-Baden bis auf weiteres durch das Finanzministerium ausgeübt.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsunternehmen und Bausparkassen des öffentlichen Rechts der Dienstaufsicht anderer Landesbehörden unterstehen, bleiben diese Befugnisse unberührt.

§ 2

Die nach § 1 dem Finanzministerium übertragenen Aufsichtsbefugnisse erstrecken sich auf alle Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die im Lande Württemberg-Baden ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Agentur haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Lande Württemberg-Baden.

§ 3

Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die im Lande Württemberg-Baden Geschäfte betreiben, haben, gleichviel wo sie ihren Sitz haben, ihren Geschäftsbetrieb dem Finanzministerium, Hauptabteilung Geldwesen und Privatversicherung, bis zum 31. Oktober 1946 oder bei einer späteren Neueröffnung im Zeitpunkt der Eröffnung anzuzeigen.

§ 4

Wer im Lande Württemberg-Baden Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die nach § 3 erforderliche Anzeige zu erstatten, wird mit Geldstrafe

oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. September 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Fritz Ulrich	Josef Beyerle
Andre	Dr. Cahn-Garnier
Kohl	Kamm
Otto Steinmayer	

**Rechtsanordnung Nr. 509
des Finanzministeriums über die
Herabsetzung des Säumniszuschlages**

Vom 29. Juni 1946

I.

Der Säumniszuschlag wird mit sofortiger Wirkung von 5 v. H. auf 2 v. H. herabgesetzt.

II.

Der § 20 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202, RStBl. S. 577) wird hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 29. Juni 1946

Dr. Cahn-Garnier

**Rechtsanordnung Nr. 510
des Finanzministeriums
zur Veranlagung der Einkommen-,
Körperschaft- und Gewerbesteuer 1945**

Vom 29. Juni 1946

§ 1

Die Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 Abs. 1 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202, RStBl. 1944 S. 577) werden aufgehoben.

§ 2

Die Ost-Steuerhilfefeuerordnung vom 9. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1565, RStBl. 1940 S. 1013) wird mit Ausnahme der Bestimmungen über die Auflösung der Aufbaurücklage und der Bestimmungen über die Nachversteuerung aufgehoben. Die Aufhebung gilt auch für die späteren Jahre.

Stuttgart, 29. Juni 1946

Dr. Cahn-Garnier

**Gesetz Nr. 511
zur Änderung des Gesetzes Nr. 501 über
die Errichtung eines Rechnungshofs**

Vom 12. September 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Der Art. 3 des Gesetzes Nr. 501 über die Errichtung eines Rechnungshofs vom 23. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 172) erhält folgende Fassung:

„Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Karlsruhe und eine Außenabteilung in Stuttgart.“

Art. 2

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 12. September 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kamm
Kohl	Theodor Heuß
Otto Steinmayer	

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag, 12. Oktober 1946

Nr. 19

Inhalt

Verordnung Nr. 142 des Staatsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Reg. Bl. der Militärregierung S. 58) sowie über Wohnungszählung 1946, vom 2. Oktober 1946. S. 219.

Verordnung Nr. 142 des Staatsministeriums

zur Durchführung des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Reg. Bl. der Militärregierung S. 58) sowie über die Wohnungszählung 1946.
Vom 2. Oktober 1946.

Auf Grund des Art. VI des Gesetzes Nr. 33 des Alliierten Kontrollrats über die Volkszählung in Deutschland vom 20. Juli 1946 (Reg. Bl. der Militärregierung S. 58) wird verordnet:

§ 1

(1) Die vom Alliierten Kontrollrat angeordnete Volks- und Berufszählung 1946 nach dem Stand vom 29. Oktober 1946, 24 Uhr, wird für Württemberg-Baden durch die Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe vorbereitet und durchgeführt.

(2) Mit der Volks- und Berufszählung 1946 wird in Württemberg-Baden eine Wohnungszählung durchgeführt.

(3) Die unmittelbare Ausführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden.

§ 2

Die Gemeinden bestellen die für die Durchführung und Erhebung notwendigen ehrenamtlichen Zähler. Das Amt des Zählers ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 3

Die Beamten und Angestellten des Staats, der Kreisverbände, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie die Studierenden und älteren Schüler der höheren Schulen u. ä. Anstalten sind zur Ausübung des Zähleramts im weitesten Umfang heranzuziehen.

§ 4

(1) Damit möglichst vielen Beamten und Angestellten die Ausübung des Zähleramts möglich ist, wird am Mittwoch, den 30. Oktober 1946, nur Bereitschaftsdienst (Sonntagsdienst) gehalten, soweit sich aus Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) Von der Bestimmung in Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Ministerien,
- b) die Behörden, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen,
- c) die uniformierte Landes-, Gemeinde- und Grenzpolizei,
- d) die Staatstheater,
- e) die Wetterwarten,
- f) die Landeshauptkassen in Stuttgart und in Karlsruhe,
- g) die Krankenhäuser und die Heilanstalten,
- h) die Staats- und Gemeindebetriebe,
- i) die Reichsbank und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute.

(3) Lehrer und Schüler der öffentlichen und der privaten Schulen und der sonstigen Bildungsanstalten einschließlich der Hochschulen, die zur Mitwirkung bei der Volks- und Berufszählung 1946 herangezogen werden, sind am 30. Oktober 1946 vom Dienst bzw. Unterricht befreit.

(4) Die Leiter der Behörden, öffentlichen Dienststellen, Schulen und Bildungsanstalten haben alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählerwerbung in ihrem Geschäftsbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die näheren Anordnungen treffen die Ministerien für ihren Geschäftsbereich.

§ 5

Die mit der Zählung betrauten Personen, insbesondere die Zähler, sowie die Hauseigentümer und ihre Vertreter, sind gegen jedermann zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was über die



Persönlichkeit des einzelnen, sowie über die Verhältnisse der einzelnen Grundstücke bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangt. Sie dürfen diese Kenntnisse nicht zu anderen als den mit der Zählung verbundenen Zwecken verwenden.

§ 6

(1) Die Bearbeitung des Urmaterials, die Auswertung der Erhebung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sind Aufgabe der Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe.

(2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen durch andere Stellen bedarf der Zustimmung der Statistischen Landesämter in Stuttgart und Karlsruhe.

§ 7

Die für die Zählung in Württemberg-Baden weiter erforderlichen Anordnungen werden vom Innenministerium und von den Statistischen Landesämtern erlassen.

Stuttgart, den 2. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Otto Steinmayer	

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. Oktober 1946

Nr. 20

Inhalt:

Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 16. Oktober 1946. S. 221. – Verordnung Nr. 111 des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946. S. 237.

Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte

§ 1

(1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte) ausgeübt.

(2) Ihre Zahl und ihr Sitz werden durch Verordnung bestimmt. Sie gehören zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern.

§ 2

Die Dienstaufsicht über den Verwaltungsgerichtshof steht dem Ministerpräsidenten zu, die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs und die beamteten Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen entweder nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Befähigung zum Richteramt oder auf Grund des Studiums der Rechtswissenschaft an einer Universität sowie einer mehrjährigen praktischen Vorbereitung im öffentlichen Dienst durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben oder ordentliche öffentliche Lehrer der Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule sein oder gewesen sein.

(2) Auf die persönliche Rechtsstellung der hauptamtlichen Mitglieder und auf die der nebenamtlichen Mitglieder als Richter sind die für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs können zur Ausbildung und Prüfung der Referendare herangezogen, im übrigen aber im Verwaltungsdienst nicht beschäftigt werden.

§ 4

(1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, den etwa erforderlichen Senatspräsidenten und weiteren ordentlichen Mitgliedern (Räten) sowie Stellvertretern.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dienstältesten hauptamtlichen Räten.

(3) Der Präsident und mindestens drei Räte, bei Bildung mehrerer Senate der Senatspräsident und mindestens zwei Räte eines jeden Senats, werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die übrigen Räte und die Stellvertreter werden aus den ständigen Richtern der Oberlandesgerichte, den Mitgliedern der obersten Rechnungsprüfungsbehörden oder den ordentlichen Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt.

(5) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß, abgesehen von den Universitätsprofessoren, alle Mitglieder hauptamtlich auf Lebenszeit zu ernennen sind.

(6) Auf die Stellvertreter ist erst zurückzugreifen, wenn bei Verhinderung ordentlicher Mitglieder nicht andere ordentliche Mitglieder als Ersatzrichter herangezogen werden können.



§ 5

(1) Vor Ernennung des Senatspräsidenten, eines Rats oder eines Stellvertreters ist die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofs zu hören.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs. Sie ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.

§ 6

(1) Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende kann, insbesondere bei Verhandlungen von längerer Dauer, weitere Mitglieder als Ergänzungsrichter zuziehen, die der Verhandlung beizuwohnen und für ein verhindertes Mitglied einzutreten haben.

(3) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den nach Abs. 1 und 2 berufenen Mitgliedern nur die beim Verwaltungsgerichtshof zu ihrer Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.

(4) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Reihenfolge der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren, der Vorsitzende zuletzt.

§ 7

Der Verwaltungsgerichtshof veröffentlicht seine Entscheidungen, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Die Auswahl trifft das Präsidium (§ 4 Abs. 2).

§ 8

Will in einer Rechtsfrage ein Senat von einer nach § 7 veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abweichen, so entscheidet über die streitige Rechtsfrage die Vollversammlung (§ 5 Abs. 2). Den Beteiligten ist vorher Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist in der anhängigen Streitsache bindend.

§ 9

Der Verwaltungsgerichtshof erstattet der Staatsregierung auf Verlangen Gutachten über die Gesetzentwürfe.

§ 10

Der Verwaltungsgerichtshof gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt. Sie bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 11

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, den etwa erforderlichen Kammervorsitzenden und weiteren beamteten Mitgliedern, den ehrenamtlichen Mitgliedern und Stellvertretern.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts besteht aus dem Präsidenten und den beiden dienstältesten beamteten Mitgliedern.

(3) Der Präsident sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied des Gerichts und, wenn mehrere Kammern gebildet sind, der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied einer jeden Kammer werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die übrigen beamteten Mitglieder sowie die Stellvertreter der beamteten Mitglieder werden aus den planmäßigen Richtern der bürgerlichen Gerichte, den höheren Verwaltungsbeamten oder den Universitätsprofessoren des öffentlichen Rechts für die Dauer ihres Hauptamtes ernannt. Auf die Stellvertreter ist erst zurückzugreifen, wenn bei Verhinderung beamteter Mitglieder nicht andere beamtete Mitglieder als Ersatzrichter herangezogen werden können.

§ 12

Vor Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, vor Ernennung eines sonstigen beamteten Mitglieds oder Stellvertreters der Präsident des Verwaltungsgerichts zu hören.

§ 13

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden sie von der Staatsregierung ernannt. Sie müssen deutsche Staatsangehörige sein und das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 14

(1) Auf die Rechtsstellung und eidliche Verpflichtung der ehrenamtlichen Mitglieder sind die für die Handelsrichter erlassenen Vorschriften der

§§ 107, 111 und 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit stellt das Präsidium des Verwaltungsgerichts (§ 11 Abs. 2) das Ausscheiden aus dem Amte fest.

§ 15

(1) Das Verwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei beamteten und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern als Beisitzern. Bei Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, wirken die ehrenamtlichen Beisitzer nicht mit. § 6 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die ehrenamtlichen Mitglieder stimmen vor den beamteten Mitgliedern. Die Reihenfolge ihrer Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter. Im übrigen gilt § 6 Abs. 4.

§ 16

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes erläßt für jedes Verwaltungsgericht eine Geschäftsordnung. Das Präsidium des Verwaltungsgerichts ist vorher gutachtlich zu hören.

§ 17

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichts, des Schriftführers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der ungeänderten Fassung vom 13. Mai 1924 (RGBl. I S. 437) entsprechend. Von der Ausübung des Richteramtes ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand einer Anfechtungsklage bildete, oder bei der Entscheidung über eine dagegen eingelegte Beschwerde mitgewirkt hat.

§ 18

(1) Die Staatsregierung kann beim Verwaltungsgerichtshof und bei den Verwaltungsgerichten einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellen. § 3 Abs. 1 gilt auch für ihn.

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat mitzuwirken, daß das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet. Er ist an die Weisungen der Staatsregierung gebunden.

§ 19

Beim Verwaltungsgerichtshof und bei jedem Verwaltungsgericht besteht eine Geschäftsstelle. Näheres wird durch Verordnung bestimmt.

§ 20

Die Amtsgerichte, Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Diese Pflicht besteht auch gegenüber den verwaltungsgerichtlichen Behörden der anderen deutschen Länder.

Zweiter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 21

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, außerdem im ersten und letzten Rechtszug in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen.

§ 22

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden und von sonstigen Verwaltungsakten (Anfechtungssachen) sowie in anderen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts (Parteistreitigkeiten), soweit nicht besondere Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder nach Reichsrecht die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. Parlamentarische Wahlprüfungen und sonstige in den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit fallende Streitigkeiten gehören nicht zur verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit.

(2) Die Klage vor dem Verwaltungsgericht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach bisherigem Recht eine Verwaltungsbehörde endgültig entscheidet.

§ 23

Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, kann nur klagen, wer ein ihm zustehendes Recht geltend macht oder eine ihm angesonnene Verbindlichkeit bestreitet. Die Zugehörigkeit zu einem öffentlichen Verbands und die persönliche Rechtsstellung stehen einem Rechte gleich.

§ 24

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann im Wege

der Parteistreitigkeit Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

Die Feststellungsklage ist ausgeschlossen, soweit die Anfechtungsklage gegen einen eine Feststellung enthaltenden Verwaltungsakt oder wegen Versagung eines solchen erhoben werden kann.

§ 25

(1) Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entscheidet der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag durch Beschluß über die Gültigkeit einer Verordnung oder einer sonstigen, im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschrift. Den Antrag kann eine Behörde sowie jedermann stellen, der durch Anwendung der Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen hat.

(2) Die Entscheidung ist allgemein verbindlich. Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 26

(1) Örtlich zuständig ist:

1. bei Klagen, nach denen über Rechte oder Pflichten in Beziehung auf ein Grundstück oder ein ortsgebundenes Recht zu entscheiden ist, ausschließlich das Verwaltungsgericht der belegen Sache;
2. bei Klagen, die von öffentlichen Verbänden gegen ihre Angehörigen als solche oder von diesen gegeneinander erhoben werden, das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat;
3. bei Anfechtungsklagen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der beschwerende Verwaltungsakt erlassen wurde;
4. in allen andern Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder die den Beklagten vertretende Behörde oder Stelle ihren Sitz hat.

(2) In Ermangelung eines nach diesen Vorschriften zuständigen Verwaltungsgerichts sowie in den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung bestimmt der Verwaltungsgerichtshof das zuständige Gericht.

§ 27

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes oder der Verwaltungsgerichte haben keine rechtliche Wirkung.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren

§ 28

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichten entsprechend anzuwenden; doch richtet sich das Beschwerderecht ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

§ 29

Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 30

(1) Anordnungen und Mitteilungen des Gerichts oder des Vorsitzenden sind zuzustellen, verkündete Entscheidungen jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen nach den Vorschriften der §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.

§ 31

Die Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 32

Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.

§ 33

(1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten, innerhalb der ein Antrag zu stellen

oder von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen war, ist auf seinen Antrag in den vorigen Stand einzusetzen. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(2) Die Einsetzung muß binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag ausgeschlossen, es sei denn, daß höhere Gewalt vorliegt.

(3) Über den Antrag auf Einsetzung in den vorigen Stand beschließt nach Anhörung der Beteiligten das Gericht, dem die Entscheidung über die nachgeholt Handlung zusteht.

(4) Richterliche Fristen können jederzeit verlängert werden.

§ 34

Wo dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält und nicht anzunehmen ist, daß dessen Gestaltung dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen überlassen werden sollte, sind, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es zulassen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung ergänzend heranzuziehen.

Vierter Abschnitt

Anfechtungssachen

I. Verfahren bis zum Urteil

§ 35

(1) Die Anfechtungsklage ist gegeben, wenn jemand behauptet, durch einen Verwaltungsakt in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet zu sein.

(2) Sie ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn die Behörde den Antrag auf Vornahme der Amtshandlung ohne zureichenden Grund nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.

§ 36

Soweit Behörden ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann die Anfechtungsklage, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur darauf gestützt werden, daß von diesem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht sei, insbesondere, daß Ermessensmißbrauch vorliege.

§ 37

Die Anfechtungsklage ist nicht gegeben:

1. bei Unzulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges (§ 22);
2. bei Parteistreitigkeiten (§ 85);
3. gegen Anordnungen der Gerichte.

§ 38

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung kann die Anfechtungsklage erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte erfolglos Einspruch eingelegt hat. Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 39, 40.

(2) Durch Verordnung kann die Anfechtungsklage gegen die Verwaltungsakte bestimmter Behörden ohne vorherigen Einspruch zugelassen werden.

(3) In den Fällen der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung wird der Rekurs durch Erhebung der Anfechtungsklage ohne vorhergehendes Einspruchsverfahren eingelegt. Das Verwaltungsgericht prüft dann die Ermessensfrage in vollem Umfang.

(4) In den Fällen des § 35 Abs. 2 braucht kein Einspruch eingelegt zu werden.

§ 39

(1) Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, bei der Behörde einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die §§ 32 und 33 finden Anwendung.

§ 40

(1) Die Behörde erläßt nach nochmaliger Prüfung den Einspruchsbescheid.

(2) Er ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf (§§ 32 in Verbindung mit § 35) zu versehen.

§ 41

Die Befugnis der übergeordneten Behörden, den Verwaltungsakt einer nachgeordneten Behörde von Amts wegen oder auf Anrufung (Aufsichtsbeschwerde) zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 42

(1) Die Anfechtungsklage muß binnen zwei Wochen erhoben werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung des Einspruchsbescheids.

(2) Hat die Behörde ohne zureichenden Grund den Einspruch binnen einer angemessenen Frist nach seiner Erhebung nicht beschieden, so gilt dies als ablehnender Einspruchsbescheid. Die Erhebung der Anfechtungsklage ist in diesem Falle nach Ablauf von 6 Monaten seit Einlegung des Einspruchs ausgeschlossen.

§ 43

Ist nach dem Vorbehalt des § 38 Abs. 1 oder nach § 38 Abs. 2 die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben, so ist sie binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermangelung nach Kenntnisnahme, zu erheben. Bei Unterlassung einer beantragten Amtshandlung (§ 35 Abs. 2) ist die Anfechtungsklage an keine Frist gebunden.

§ 44

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 45

Gegenstand der Anfechtungsklage sind der beschwerende Verwaltungsakt und der Einspruchsbescheid, in den Fällen, in denen die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, der beschwerende Verwaltungsakt.

§ 46

(1) Die Anfechtungsklage ist gegen den Staat als Anfechtungsgegner zu richten. Ist aber die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, keine staatliche Behörde, so ist Anfechtungsgegner die Körperschaft, der diese Behörde angehört.

(2) Die Vertretung des Anfechtungsgegners liegt unbeschadet des § 47 Abs. 1 der Behörde ob, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 47

(1) Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so kann ihm durch Verordnung die Vertretung des Staates allgemein zugewiesen werden. Er kann

einen Beamten der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zuziehen oder ihm die Vertretung übertragen.

(2) Ist die Anfechtungsklage nicht gegen den Staat, sondern gegen eine andere Körperschaft zu richten (§ 46), so kann die Verordnung bestimmen, ob und mit welchen Befugnissen der ständige Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren der beiden Rechtszüge zu beteiligen ist. Die Verordnung kann ihm jedoch die Befugnis, die Körperschaft zu vertreten, nicht einräumen.

§ 48

(1) Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Erhebung eines Einspruchs abhängig macht, statt des Einspruchs Beschwerde zur nächst höheren Behörde einzulegen ist.

(2) Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 49

Die Anfechtungsklage ist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht (§ 26) schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Durch rechtzeitige Erhebung bei der Behörde, die den Verwaltungsakt oder den Beschwerdebescheid (§ 48) erlassen hat, wird die Frist gewahrt.

§ 50

(1) Erläßt ein Minister den Verwaltungsakt oder im Falle des § 48 den Beschwerdebescheid, so ist die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Durch Verordnung kann das gleiche auch für Verwaltungsakte oder Beschwerdebescheide anderer Behörden bestimmt werden.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet im ersten und letzten Rechtszug. Die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften dieses Abschnitts sind auf den Verwaltungsgerichtshof sinngemäß anzuwenden.

§ 51

(1) Einspruch, Beschwerde (§ 48) und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten; doch kann die Behörde die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

(3) Die Befugnis, eine Aussetzung der Vollziehung anzuordnen, steht außer der mit der Beschwerde befaßten Behörde nach Erhebung der Anfechtungsklage auch dem Gericht zu. Die Anordnung des Gerichts geht den Anordnungen der Behörden vor. Sie wirkt, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, bis zur endgültigen Erledigung des Rechtsstreites.

(4) Die aufschiebende Wirkung von Einspruch, Beschwerde und Anfechtungsklage sowie die Aussetzungsbefugnis des Gerichts entfallen gegenüber vorsorglichen behördlichen Anordnungen, die bei Gefahr im Verzuge, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, im öffentlichen Interesse ergehen, eine zeitraubende Prüfung der Rechtslage nicht gestatten und als Notstandsmaßnahmen bezeichnet sind.

§ 52

Im Anfechtungsverfahren haben die Beteiligten (Anfechtungskläger und Anfechtungsgegner) grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 53

(1) Beteiligter (§ 52) kann sein, wer rechtsfähig ist.

(2) Personenvereinigungen können, auch ohne Rechtsfähigkeit zu besitzen, Beteiligte sein.

§ 54

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind:

1. die nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähigen;
2. die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschrift des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für einen hiernach Prozeßunfähigen handelt der gesetzliche Vertreter.

§ 55

(1) Die Anfechtungsklage kann ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Anfechtungsgegner zuzustellen ist, abgewiesen werden, wenn

1. ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist den Mangel nicht beseitigt;
2. die Klagefrist versäumt ist oder der Einspruch oder die Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist zurückgewiesen worden war;

3. das Gericht offenbar unzuständig ist.

(2) Der Anfechtungskläger kann binnen einem Monat nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen; er ist im Vorbescheid auf dieses Recht hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.

§ 56

Wird kein Vorbescheid erlassen oder gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, so stellt das Verwaltungsgericht die Anfechtungsklage dem Anfechtungsgegner mit dem Ersuchen zu, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Klage zu äußern.

§ 57

(1) Soweit es zur Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten ist, kann das Verwaltungsgericht auch im weiteren Verfahren die Beteiligten unter Setzung einer Frist zu Erklärungen und Gegenäußerungen auffordern.

(2) Unabhängig hiervon können die Beteiligten in jeder Lage des Verfahrens Anträge stellen oder sonstige Erklärungen abgeben.

(3) Die weiteren Erklärungen und Gegenäußerungen sind vom Gericht der Gegenseite zuzustellen.

§ 58

Urkunden von größerem Umfang, die der Anfechtungskläger, der Anfechtungsgegner oder ein sonstiger Beteiligter eingereicht hat, sind bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Beteiligten niederzulegen.

§ 59

(1) Bringen die Beteiligten neue Tatsachen oder Beweismittel vor, so kann das Verwaltungsgericht die Sache nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluß an die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder an die Beschwerdebehörde (§ 48) zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung zurückverweisen. Gegen die Entscheidung dieser Behörden sind die nach dem vorliegenden Gesetze zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

(2) Das Gericht hat sich im Verweisungsbeschluß die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

§ 60

(1) Das Verwaltungsgericht beschließt nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen oder auf Antrag, daß andere Personen, deren rechtliche In-

teressen durch die Entscheidung berührt werden, beizuladen sind. Den Antrag kann auch stellen, wer beigeladen zu werden wünscht.

(2) In dem Beiladungsbeschluß sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beschluß wird den Beteiligten, den Beigeladenen und dem Antragsteller (Abs. 1 Satz 2) zugestellt.

(4) Durch den Beschluß erhalten die Beigeladenen die Rechtsstellung von Beteiligten. Die Entscheidung über die Anfechtungsklage ist auch ihnen gegenüber wirksam (§ 84).

§ 61

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen und kann nachgereicht werden; das Verwaltungsgericht kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

(3) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind ohne weiteres zugelassen Rechtsanwälte, Verwaltungsräte und Vertreter beruflicher, genossenschaftlicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen für den von ihnen in dieser Eigenschaft vertretenen Personenkreis. Andere Personen können vom Gericht zurückgewiesen werden, wenn sie die Vertretung geschäftsmäßig betreiben oder zum geeigneten Vortrag unfähig sind.

(5) Das Gericht kann mehreren Beteiligten, deren Interessen gleich liegen, die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufgeben.

§ 62

Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtungsklage auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

§ 63

Das Verwaltungsgericht erforscht unter Heranziehung der Beteiligten den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

§ 64

Das Verwaltungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann ihn schon vorher durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Punkte und Personen ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde um die Erhebung ersuchen.

§ 65

(1) Auf die Einsicht in die Prozeßakten ist § 299 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Akten einer Behörde, die vom Gericht zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Beteiligten zur Einsicht oder Abschrift nur soweit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die übergeordnete Behörde (§ 41) es ausdrücklich gestattet. Wird die Einsichtnahme verweigert, so dürfen die Akten der Entscheidung nur soweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist.

§ 66

Das Verwaltungsgericht kann Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige eidlich oder uneidlich vernehmen, den Anfechtungsgegner um Entsendung eines Behördenvertreters ersuchen sowie Urkunden beiziehen. Um Rechtshilfe ersuchte Verwaltungsbehörden dürfen Zeugen und Sachverständige nur auf Anordnung des Verwaltungsgerichts beeidigen.

§ 67

(1) Das Verwaltungsgericht kann das persönliche Erscheinen des Anfechtungsklägers und eines Beigeladenen sowie die Vorlegung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden anordnen und für den Fall der Nichtbefolgung eine bestimmte Geldstrafe im Rahmen von 3 bis 1000 Reichsmark oder eine Haftstrafe von bestimmter Dauer im Rahmen von 1 bis 14 Tagen androhen. Bei verschuldetem Ungehorsam setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden, bis ihr Zweck erreicht ist.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung (§ 53), so ist die Strafe dem nach Gesetz oder Satzung

Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Ist ein Beteiligter prozeßunfähig (§ 54), so kann das Gericht außer dem persönlichen Erscheinen des gesetzlichen Vertreters auch das des Prozeßunfähigen anordnen. Die Strafe ist dem gesetzlichen Vertreter anzudrohen und gegen ihn festzusetzen.

§ 68

Eine Behörde ist zur Vorlegung von Urkunden nicht verpflichtet, soweit die Vorlegung nach Erklärung der nächsthöheren Behörde öffentliche Belange erheblich gefährden würde.

§ 69

Reichen die vorhandenen Beweismittel nicht aus, so können Anfechtungskläger und Beigeladene zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.

§ 70

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen (§ 64) benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten oder richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

§ 71

(1) Das Verwaltungsgericht kann beschließen, einen Zeugen in der mündlichen Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit und in Abwesenheit der Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände zu vernehmen, wenn erhebliche Gründe die Annahme rechtfertigen, daß der Zeuge in Gegenwart der Beteiligten mit der Wahrheit zurückhalten würde. Nach Beendigung dieser Vernehmung ist die Aussage des Zeugen den Beteiligten bekanntzugeben. Diese sind berechtigt, an den Zeugen sachdienliche Fragen zu richten oder richten zu lassen. § 70 Satz 3 gilt auch hier.

(2) Erfolgt die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des erkennenden Gerichts als beauftragten Richter (§ 64), so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ein Zeuge, der nach Abs. 1 oder 2 in Abwesenheit der Beteiligten vernommen worden ist, darf erst nach Gegenüberstellung mit den Beteiligten beeidigt werden.

§ 72

(1) Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, ein Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Ablehnung von Sachverständigen sowie auf die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen und die Folgen ihres Ungehorsams gegenüber gerichtlichen Anordnungen, die ihr Erscheinen vor Gericht oder ihre Vernehmung betreffen, gilt § 67 Abs. 1 entsprechend.

§ 73

Der Termin der mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß bei ihrem Ausbleiben nach dem Stande der Verhandlungen entschieden werden könne.

§ 74

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen.

(4) Anschließend erhebt das Gericht den noch erforderlichen Beweis.

§ 75

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten allseitig zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß sie unklare Anträge erläutern, sachdienliche Anträge stellen, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzen sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts erheblichen Erklärungen abgeben.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht endgültig.

(3) Nach genügender Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Gericht kann ihre Wiedereröffnung beschließen.

§ 76

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein beeidigter Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder Vernehmenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Niederschrift über die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist ihnen vor der Unterzeichnung vorzulesen. Entsprechendes gilt, wenn die Aussage eines Beteiligten aufgenommen wird. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll auch der Vernommene seine Aussage unterschreiben.

§ 77

(1) Die Anfechtungsklage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden, nach Beginn der mündlichen Verhandlung aber nur mit Einwilligung des Anfechtungsgegners. Die Zurücknahme geschieht durch Erklärung vor dem Verwaltungsgericht oder, nach Einlegung der Berufung, vor dem Verwaltungsgerichtshof. Ein in der Sache ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch Zurücknahme der Klage unwirksam.

(2) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 47 Abs. 2 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, so bedarf es auch seiner Einwilligung.

II. Urteil

§ 78

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung durch Urteil.

(2) Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

§ 79

(1) Soweit das Gericht die Anfechtungsklage für begründet hält, hebt es den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid und den angefochtenen Verwaltungsakt auf. Hat der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise seine Erledigung gefunden, so spricht das Gericht im Urteil aus, daß der Verwaltungsakt unzulässig war.

(2) Ist in einer angefochtenen Verfügung eine Leistung von Geld oder sonstigen vertretbaren Sachen auferlegt oder nur eine Feststellung getroffen worden, so kann das Verwaltungsgericht den Betrag der Leistung in anderer Höhe festsetzen oder die Feststellung durch eine andere ersetzen.

(3) Hält das Gericht die gegen die Versagung einer Amtshandlung gerichtete Anfechtungsklage für begründet und die Sache in jeder Beziehung für spruchreif, so hebt es die Versagung auf und spricht zugleich die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Hält das Gericht als Rekursbehörde im Sinne der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung eine Anfechtungsklage für begründet, die sich gegen die Versagung einer Genehmigung richtet, so erteilt es selbst die beantragte Genehmigung.

(5) Hält das Gericht die gegen die Unterlassung einer beantragten Amtshandlung gerichtete Anfechtungsklage (§ 35 Abs. 2) für begründet, so spricht es die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, den Antrag zu bescheiden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 80

Liegt ein erhebliches öffentliches Interesse vor, so kann das Gericht auf Antrag des Anfechtungsgegners den Verwaltungsakt und den Einspruchs- oder Beschwerdebescheid auch zum Nachteil des Anfechtungsklägers ändern.

§ 81

(1) Das Urteil ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Beteiligten bekanntgegebenen Termin zu verkünden. An Stelle der Verkündung ist die Zustellung einer Ausfertigung des Urteils zulässig.

(2) Das Urteil ist zu begründen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, so ist dies zu vermerken. Die Geschäftsordnung bestimmt Näheres über die äußere Form des Urteils.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt Ausfertigungen des Urteils und stellt sie den Beteiligten zu.

§ 82

Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung (§ 62), so ergeht das Urteil durch Zustellung an die Beteiligten.

§ 83

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtbare Unrichtigkeiten im Urteil kann das Gericht jederzeit durch Beschluß berichtigen.

§ 84

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger für den Streitgegenstand.

Fünfter Abschnitt Parteistreitigkeiten

§ 85

(1) Parteistreitigkeiten sind Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern. Gleichgeordnet in einer Streitsache sind zwei Rechtsträger dann, wenn weder die Geltendmachung noch die Ablehnung des Anspruchs durch einen der beiden Rechtsträger eine verbindliche Entscheidung über den Anspruch enthält.

(2) Durch Verordnung kann für einzelne Arten von Streitsachen bestimmt werden, ob sie als Anfechtungssachen oder als Parteistreitigkeiten zu behandeln sind.

§ 86

Auf die Parteistreitigkeiten sind die für Anfechtungssachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 87

Durch Verordnung kann für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten bestimmt werden, daß einer Klage der Schlichtungsversuch einer Verwaltungsbehörde vorangehen muß oder daß nach Anhörung der Beteiligten das mit der Klage befaßte Gericht eine Verwaltungsbehörde mit einem Schlichtungsversuch betrauen kann. Die Verordnung regelt auch das Schlichtungsverfahren. Ein vor der Schlichtungsbehörde abgeschlossener Vergleich hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§§ 99, 126).

§ 88

(1) Die Klage ist gegen den zu richten, von dem eine Leistung oder Unterlassung verlangt wird oder dem gegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll (Beklagter).

(2) Der Kläger soll die schriftlich erhobene Klage und ihre Anlagen sowie die weiteren Erklärungen in so vielen Stücken einreichen, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugestellt werden kann.

§ 89

In der Klage ist der Beklagte zu bezeichnen und ein bestimmter Antrag zu stellen. Der Gegenstand des Anspruchs und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 90

(1) Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so kann sie durch Verordnung bestimmen, ob und mit welchen Befugnissen er am Verfahren der beiden Rechtszüge zu beteiligen ist. Die Verordnung kann ihm jedoch die Befugnis, eine Partei zu vertreten, nicht einräumen.

(2) Ist ein ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses nicht bestellt, so kann die Staatsregierung oder die von ihr ermächtigte Behörde für eine anhängige Streitsache einen Vertreter bestimmen, der von den Terminen der beiden Rechtszüge zu benachrichtigen und in diesen mit seinen Ausführungen zu hören ist.

§ 91

Für die Beteiligung Dritter am Rechtsstreit gelten außer § 60 dieses Gesetzes die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Streithilfe und Streitverkündung entsprechend.

§ 92

Der Beklagte kann Widerklage erheben, wenn deren Gegenstand mit dem der Klage in rechtlichem Zusammenhang steht. In diesem Fall ist das Gericht der Klage auch für die Widerklage örtlich zuständig.

§ 93

Das Verwaltungsgericht kann mehrere bei ihm anhängige, den gleichen Gegenstand betreffende Streitsachen zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

§ 94

(1) Das Verwaltungsgericht stellt die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zu, sie innerhalb einer bestimmten Frist zu beantworten.

(2) Die Klagebeantwortung wird dem Kläger zugestellt, gegebenenfalls mit der Aufforderung zu weiterer Erklärung.

(3) Die Klagebeantwortung und die weiteren Erklärungen sollen in der erforderlichen Anzahl von Stücken (§ 88 Abs. 2) eingereicht werden.

§ 95

Eine Klageänderung ist nur zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Verwaltungsgericht sie für sachdienlich erachtet.

§ 96

Die Vorschriften der §§ 67, 69 über das persönliche Erscheinen von Beteiligten, die Vorlegung von Urkunden und die Zulassung zur Versicherung an Eides Statt gelten auch für den Beklagten.

§ 97

Hält das Verwaltungsgericht eine Streitsache nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es dies den Parteien und sonstigen Beteiligten mit dem Anfügen mitteilen, daß es sich vorbehalte, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn ein Beteiligter sie nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung ausdrücklich beantragt. Geht ein solcher Antrag nicht ein, so kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 98

(1) Hält das Verwaltungsgericht eine Streitsache zwischen Fürsorgeverbänden nach Klärung des Sachverhalts für spruchreif, so kann es seine Entscheidung auch ohne vorgängige Benachrichtigung der Beteiligten in der Form eines mit Gründen versehenen Bescheides treffen.

(2) In dem Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb eines Monats nach der Zustellung entweder mündliche Verhandlung zu beantragen oder Berufung einzulegen.

(3) Hat ein Beteiligter mündliche Verhandlung beantragt, ein anderer Berufung eingelegt, so wird nur dem Antrag auf mündliche Verhandlung stattgegeben.

(4) Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen; andernfalls gilt er, wenn nicht Berufung eingelegt ist, als rechtskräftiges Urteil.

§ 99

Zur Voll- oder Teilerledigung des geltend gemachten Anspruchs können die Parteien vor dem Verwaltungsgericht einen Vergleich abschließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können.

§ 100

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Rechtskraft (§§ 322, 323, 325 bis 327) gelten für das Urteil des Verwaltungsgerichts entsprechend.

Sechster Abschnitt

Berufung, Beschwerde, Wiederaufnahme des Verfahrens

I. Berufung

§ 101

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten, insbesondere auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 102

Durch Verordnung kann für Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten und für alle oder für einzelne Arten von Parteistreitigkeiten die Zulässigkeit der Berufung von einem Mindeststreitwert abhängig gemacht werden, der 100 Reichsmark nicht übersteigen darf. Die Berufung ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig, wenn in dem Streitverfahren eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Ob dies zutrifft, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof vorweg ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

§ 103

(1) Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht binnen einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Für die Anzahl der einzureichenden Stücke gilt § 88 Abs. 2 entspre-

chend. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

(2) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 104

Das Verwaltungsgericht legt die Berufungsschrift mit den Akten dem Verwaltungsgerichtshof vor.

§ 105

(1) Hält der Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen Fristversäumnis oder aus sonstigen Gründen für offenbar unzulässig, so kann er sie ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid, der auch dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten zuzustellen ist, zurückweisen.

(2) Der Berufungskläger kann binnen einem Monat nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen; er ist im Vorbescheid auf dieses Recht hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, andernfalls gilt er als Urteil.

§ 106

Wird kein Vorbescheid erlassen oder gilt er als nicht ergangen, so stellt der Verwaltungsgerichtshof die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten und den sonstigen Beteiligten mit der Aufforderung zu, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 107

(1) Die Berufung kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Berufungsurteils durch Erklärung vor dem Verwaltungsgerichtshof zurückgenommen werden, nach Beginn der mündlichen Verhandlung aber nur mit Einwilligung des Berufungsbeklagten.

(2) Hat der Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 47 Abs. 2, § 90 Abs. 1 an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, so bedarf es auch seiner Einwilligung. Versagt er seine Einwilligung, so trägt die Staatskasse die weiteren Kosten.

§ 108

Der Berufungsbeklagte und die sonstigen Beteiligten können sich, auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Berufung verzichtet hatten, der Berufung anschließen. Geschieht dies nach Ablauf der Berufungsfrist, so verliert die Anschlußberufung ihre Gültigkeit mit der wirksamen Zurücknahme der Berufung oder deren Zurückweisung wegen Unzulässigkeit.

§ 109

Eine Klageänderung ist nur zulässig, wenn hierdurch die Rechtsstellung der übrigen Beteiligten nicht wesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn ihre Zulassung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 110

Der Verwaltungsgerichtshof berücksichtigt auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel. Hätten sie nach seinem Ermessen schon im ersten Rechtszuge geltend gemacht werden können, so trägt der Säumige die durch das verspätete Vorbringen entstandenen Kosten.

§ 111

Die mündliche Verhandlung kann nur dann unterbleiben, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten, bei Parteistreitigkeiten außerdem im Falle des § 97.

§ 112

(1) Die Befugnis, eine Aussetzung der Vollziehung zu verfügen, steht auch dem Verwaltungsgerichtshof zu. Dies gilt nicht bei vorsorglichen behördlichen Anordnungen (§ 51 Abs. 4).

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann in Parteistreitigkeiten das Urteil des Verwaltungsgerichts auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 113

Der Verwaltungsgerichtshof prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht.

§ 114

Der Verwaltungsgerichtshof kann durch Urteil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts aufheben und die Sache an dieses zurückverweisen, wenn:

1. das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden;
2. das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an einem wesentlichen Mangel leidet;
3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigen konnte und die für die Entscheidung wesentlich sind.

§ 115

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist.

II. Beschwerde

§ 116

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, die nicht Urteile sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(2) Die Beschwerde ist insbesondere dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung die Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen (§§ 17, 72 Abs. 1), die Einsetzung in den vorigen Stand (§ 33), die Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde (§ 59), die Zuziehung weiterer Beteiligter (§§ 60, 91), die Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen (§ 61), die Festsetzung von Strafen (§§ 28, 67, 72 Abs. 2), die Kosten (§ 128 Abs. 1 Satz 3), das Armenrecht (§ 133) zum Gegenstande hat.

(3) Aufklärungsanordnungen nach §§ 57, 67, 75, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse einschließlich der Art und Weise ihrer Ausführung, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen sowie über Verbindung von Streitsachen und Trennung von Ansprüchen können mit der Beschwerde nicht angefochten werden. Gleiches gilt für die von diesem Gesetz für endgültig erklärten Entscheidungen.

§ 117

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll des Ur-

kundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig beim Verwaltungsgerichtshof eingeht.

§ 118

Erachtet das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde binnen zwei Wochen dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen.

§ 119

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstande hat. Das Verwaltungsgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch in anderen Fällen bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist. Die gleiche Befugnis steht dem Verwaltungsgerichtshof zu.

§ 120

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über die Beschwerde durch Beschluß.

§ 121

(1) Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters, einer ersuchten Verwaltungsbehörde oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so ist binnen zwei Wochen zunächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nachzusuchen. Das Gesuch hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn es die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstande hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist im Rahmen des § 116 die Beschwerde gegeben.

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof.

III. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 122

(1) Das durch rechtskräftiges Urteil geschlossene Verfahren kann unter den in den §§ 579, 580 Ziff. 2 bis 7, 581 Abs. 1, 582 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Den in § 580 Ziff. 3 genannten Zeugen

werden die Beteiligten gleichgestellt, wenn sie zur Versicherung an Eides Statt zugelassen waren.

(2) Auf das Wiederaufnahmeverfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Hat die Staatsregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt (§ 18), so steht die Befugnis zur Erhebung der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage auch ihm zu.

(3) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden oder den unbegründeten Widerspruch eines Beteiligten entstanden sind.

Siebenter Abschnitt

Kosten

§ 123

Parteien im Sinne dieses Abschnitts sind in Anfechtungssachen der Anfechtungskläger und der Anfechtungsgegner, in Parteistreitigkeiten der Kläger und der Beklagte.

§ 124

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens. Hierzu gehören in Anfechtungssachen auch die Kosten des Verfahrens über den Einspruch oder die Beschwerde.

(2) Wenn die Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last. Einer Partei können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig gering ist.

(3) Kosten, die durch Verschulden des obsiegenden Teils entstanden sind, fallen diesem zur Last.

(4) Wird die Klage, die Berufung oder ein sonstiger Rechtsbehelf zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die durch den Rechtsbehelf verursachten Kosten.

§ 125

Die Kosten des Verfahrens auf Einsetzung in den vorigen Stand trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

§ 126

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt, so gelten im Verhältnis der Parteien die Kosten als gegeneinander aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt ist.

§ 127

Besteht der zur Kostentragung verpflichtete Teil aus mehreren Personen, so gelten die Vorschriften des § 100 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Sind Nebenparteien vorhanden, so verteilt das Gericht die Kosten nach seinem Ermessen.

§ 128

(1) Das Gericht hat im Urteil über die Kosten zu entscheiden. Im Falle des § 79 Abs. 3 entscheidet es auch über die Kosten des Verwaltungsverfahrens. Ergeht kein Urteil in der Hauptsache, so entscheidet es durch Beschluß.

(2) Wer dem Gericht gegenüber die Kosten übernommen hat, haftet für die Gerichtskosten neben der zur Kostentragung verpflichteten Partei als Gesamtschuldner.

§ 129

Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Parteien (§§ 130 und 132).

§ 130

Auf die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen sind die Vorschriften der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechend anzuwenden.

§ 131

Der Urkundsbeamte des Gerichts, bei dem die Streitsache beendet wird, setzt die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien fest.

§ 132

(1) Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten wird nur gewährt, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet hatte oder für angemessen hält. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes verursacht sind, gelten als notwendig, wenn die Partei die Zuziehung für erforderlich halten durfte. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(3) Legt eine Partei, nachdem das Gericht die Ladung eines von ihr benannten Sachverständigen abgelehnt hatte, ein vom gleichen Sachverständigen später verfaßtes Privatgutachten vor und hält das Gericht das Gutachten für erheblich, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten bis zu dem Betrage erstattungsfähig, den das Gericht dem Gutachter bei seiner Heranziehung als Sachverständiger zugebilligt hätte.

§ 133

Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; doch richtet sich das Beschwerderecht ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann auf Antrag nach Ermessen des Gerichts zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Vertreter beigeordnet werden.

Achter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 134

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zur Vorbereitung seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort im übrigen zu einem Zeitpunkt in Kraft, den der Ministerpräsident bestimmt.

§ 135

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, insbesondere das württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 485) samt Änderungsgesetzen, sowie die badischen Gesetze vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend (GuVBl. S. 29), und vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend (GuVBl. S. 197), je samt Änderungsgesetzen und die zugehörigen Verordnungen außer Kraft.

(2) Durch Verordnung können Verfahrensvorschriften früherer Gesetze und Verordnungen auf-

rechterhalten und dem vorliegenden Gesetz angepaßt werden.

§ 136

Über die Weiterbehandlung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verwaltungsstreitsachen trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes nähere Bestimmungen.

§ 137

Durch Verordnung können die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof bei Änderungen im Bestande öffentlicher Verbände für die Vermögensauseinandersetzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten als Schiedsgerichte bestellt werden, die unter freier Beurteilung der Rechts- und Sachlage nach billigem Ermessen entscheiden und dingliche Rechtsänderungen vornehmen können. Bei der Regelung des Verfahrens ist die Verordnung an die Grundsätze dieses Gesetzes gebunden.

§ 138

Als besondere Verwaltungsgerichte im Sinne des § 22 Abs. 1 gelten auch die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 errichteten Spruchkammern.

§ 139

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Sie kann namentlich anordnen, daß vorerst nur der Verwaltungsgerichtshof errichtet wird, der im ersten und letzten Rechtszug entscheidet. Sie erläßt auch die nötigen Verwaltungsvorschriften.

Stuttgart, den 16. Oktober 1946.

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Otto Steinmayer	Andre
	Kamm

**Verordnung Nr. 111
des Staatsministeriums zur Ausführung
des Gesetzes über die
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 16. Oktober 1946

Auf Grund von § 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. September 1946 (Reg. Bl. S. 221) wird zur Ausführung des Gesetzes folgendes bestimmt:

Nr. 1 – Zu § 1 –

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird vorerst durch den Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichtshof als einzige verwaltungsgerichtliche Behörde ausgeübt. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Für den Landesbezirk Baden wird eine Außenstelle mit dem Sitz in Karlsruhe eingerichtet.

Nr. 2 – Zu § 4 –

Bei dem Verwaltungsgerichtshof in Stuttgart und bei der Außenstelle in Karlsruhe wird zunächst je ein Senat gebildet. Vorsitzender des Senats in Stuttgart ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs. Der Leiter der Außenstelle in Karlsruhe ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs und Präsident des Senates Karlsruhe.

Nr. 3 – Zu § 26 –

Örtlich zuständig im Sinne des § 26 ist für das Gebiet des Landesbezirks Baden die Außenstelle und der Senat in Karlsruhe, im übrigen der Verwaltungsgerichtshof und der Senat in Stuttgart.

Nr. 4 – Zu §§ 28 u. ff. –

Für das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs als einziger verwaltungsgerichtlicher Behörde gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren im ersten Rechtszug.

Nr. 5 – Zu §§ 18, 47 u. 90 –

Bei den Senaten des Verwaltungsgerichtshofs in Stuttgart und Karlsruhe wird je ein Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt.

Dem Vertreter des öffentlichen Interesses wird die Vertretung des Staates in Anfechtungssachen zugewiesen. Er kann einen Beamten der Beschwerdebehörde oder, sofern der Erhebung der Klage die Einlegung einer Beschwerde nicht vorhergehen

muß, einen Beamten der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, oder einen anderen Beamten zuziehen oder ihm die Vertretung übertragen.

Ist die Anfechtungsklage nicht gegen den Staat, sondern gegen eine andere Körperschaft zu richten, so kann sich der Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligen. Dabei hat er die gleichen Befugnisse wie die übrigen Beteiligten, mit Ausnahme der Befugnis, die Körperschaft zu vertreten.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vertreter des öffentlichen Interesses in Parteistreitigkeiten zu.

Dem Vertreter des öffentlichen Interesses sind vor der mündlichen Verhandlung und, wenn der Verwaltungsgerichtshof ohne mündliche Verhandlung entscheidet, vor Erlassung der Entscheidung die Akten zur Einsicht mitzuteilen.

Der Verwaltungsgerichtshof kann den Vertreter des öffentlichen Interesses auch dann, wenn dieser am Verfahren nicht beteiligt ist, um seine Stellungnahme zu einer Rechtsfrage ersuchen.

Nr. 6 – Zu §§ 38 u. ff. und § 48 –

In den Fällen, in denen das Gesetz die Erhebung der Anfechtungsklage von der vorherigen Erhebung eines Einspruchs abhängig macht, ist statt des Einspruchs Beschwerde an die nächsthöhere Behörde einzulegen, sofern es sich um die Anfechtung von Verwaltungsakten von Behörden bis zur Kreisstufe (einschließlich) handelt. Im übrigen bleibt es bei dem Einspruchsverfahren.

Die Bestimmungen über den Einspruch gelten für die Beschwerde sinngemäß mit den folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der Beschwerdebehörde wird die Beschwerdefrist gewahrt.

Will die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, nicht selbst der Beschwerde abhelfen, so leitet sie diese innerhalb eines Monats zur Entscheidung an die nächsthöhere Behörde weiter. Der Beschwerdebescheid ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Ist die Beschwerdebehörde, oder, wenn die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, keine staatliche Behörde, so ist Anfechtungsgegner die Körperschaft, der diese Behörde angehört. Die Vertretung des Anfechtungsgegners liegt unbe-

schadet des § 47 Abs. 1 der Beschwerdebehörde oder, wenn die Anfechtungsklage unmittelbar gegeben ist, der Behörde ob, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Beschwerdebehörde kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zuziehen oder ihr die Vertretung übertragen.

Hat der Landrat über einen Rechtsbehelf gegen die Verfügung der Behörde einer kreisangehörigen Gemeinde oder einer Kreisverwaltungsbehörde entschieden, so ist seine Entscheidung der mit Beschwerde anfechtbare Verwaltungsakt; das gleiche gilt, wenn der Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder Gemeinderat (Stadtrat) über einen Rechtsbehelf gegen die Verfügung einer gemeindlichen Verwaltungsstelle entschieden hat. Beschwerdebehörde ist in solchen Fällen das für die Angelegenheit zuständige Ministerium, im Landesbezirk Baden der zuständige Landesbezirksdirektor.

Die Vorschriften der Kreisordnung vom 7. März 1946 (Reg.Bl. S. 45) und der Gemeindeordnung vom 6. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 55) über die Anfechtung von Verfügungen der Kreisverbandsbehörden und der Gemeinde werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Nr. 7 – Zu § 85 Abs. 2 –

Die Vorschriften des bisher geltenden Rechts, nach denen über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern (Parteistreitigkeiten) zunächst die ihnen übergeordnete Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, bleiben bis auf weiteres aufrecht erhalten.

Streitigkeiten zwischen gleichgeordneten Rechtsträgern, die hiernach zunächst von Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind, sind als Anfechtungssachen zu behandeln.

Ist nach den aufrecht erhaltenen Vorschriften die untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig, so hat in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister die Entscheidung zu treffen. Betrifft die Streitigkeit einen Anspruch, der von dem Landkreis (Stadtkreis) selbst geltend gemacht oder gegen ihn erhoben wird, so entscheidet an Stelle der unteren Verwaltungsbehörde das für den Streitgegenstand nach seinem Geschäftsbereich zuständige Ministerium, im Lan-

desbezirk Baden der zuständige Landesbezirksdirektor.

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Anfechtungsklage gegeben.

Anfechtungsgegner ist der Rechtsträger, von dem eine Leistung oder Unterlassung verlangt wird oder demgegenüber das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festgestellt werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Fälle Anwendung, in denen nach dem bisher geltenden Recht die zuständigen Verwaltungsbehörden Streitigkeiten zwischen nicht gleichgeordneten Rechtsträgern zu entscheiden haben.

Nr. 8 – Zu § 135 Abs. 2 –

Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften in Gesetzen und Verordnungen, die seit dem 1. Dezember 1945 erlassen worden sind, bleiben unberührt.

Nr. 9 – Zu § 129 –

Bezüglich der Gerichtskosten (Entscheidungsgebühren und Auslagen) sowie der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte bleibt es bei den bisher in Württemberg und Baden geltenden Vorschriften.

Nr. 10 – Vollstreckung –

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs geschieht nach den bisher in Württemberg und Baden geltenden Vorschriften.

Nr. 11 – Zu § 134 –

Das Gesetz tritt mit der aus Nr. 1 sich ergebenden Einschränkung mit Wirkung vom 15. Okt. 1946 in Kraft.

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Otto Steinmayer	Andre
	Kamm

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 5. November 1946

Nr. 21

Inhalt:

Gesetz Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen. Vom 5. November 1946. S. 239. — Gesetz Nr. 70 zur Bestrafung von Scheinarbeitsverträgen. Vom 27. September 1946. S. 241. — Gesetz Nr. 114 Wahlgesetz für die Wahl des Landtags am 24. November 1946. Vom 16. Oktober 1946. S. 241. — Verordnung Nr. 143 des Staatsministeriums über die Zuständigkeiten für Aufgaben der Preisüberwachung. Vom 9. Oktober 1946. S. 244. — Gesetz Nr. 204 zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes. Vom 9. Oktober 1946. S. 244. — Bekanntmachung des Staatsministeriums über die neue Fassung des Rechtsmittelgesetzes. Vom 9. Oktober 1946. S. 244. — Gesetz Nr. 27 a Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Rechtsmittelgesetz. — Vom 9. Oktober 1946. S. 245. — Gesetz Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung. Vom 14. August 1946. S. 246.

Gesetz Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen

Vom 5. November 1946

Für die Dauer der Umstellung der gewerblichen Wirtschaft hat das Staatsministerium folgendes Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer ein gewerbliches Unternehmen errichten will, das sich mit der Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verwertung, Verteilung, Beförderung oder Vermittlung von Waren oder mit der Ausführung oder Vermittlung gewerblicher Leistungen befaßt, bedarf hierzu einer besonderen Erlaubnis.

(2) Der Errichtung stehen gleich:

1. Die Übernahme eines bestehenden Unternehmens, wenn sie der Errichtung eines Unternehmens wirtschaftlich gleichkommt,
2. die Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens durch Errichtung einer selbständigen oder unselbständigen Niederlassung,
3. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes eines Unternehmens auf eine bisher noch nicht ausgeübte Tätigkeit oder einen bisher noch nicht betriebenen Geschäftszweig,
4. bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften, sowie Handelsvertreter-Unternehmungen die Erweiterung des Warenkreises auf branchenfremde Güter sowie die Verlegung des Sitzes, oder der Verkaufsstelle, soweit diese nach den bisherigen Vorschriften genehmigungspflichtig ist,

5. die Wiedereröffnung von Unternehmen, die nach dem 31. August 1939 stillgelegt worden sind.

(3) Das Wirtschaftsministerium kann allgemein Ausnahmen für bestimmte Gewerbebezüge und Gewerbearten zulassen.

§ 2

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen,
1. wenn, unter Berücksichtigung eines gesunden Wettbewerbs, ein volkswirtschaftliches Bedürfnis für die Errichtung des Unternehmens nicht vorliegt,
 2. wenn die für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Belieferung des Unternehmens mit Rohstoffen oder Waren den Umständen nach nicht gewährleistet ist,
 3. wenn der Antragsteller oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmten Personen schlecht beleumundet sind, oder nicht die den Umständen nach erforderliche Eignung, Erfahrung und berufliche Vorbildung haben, oder nach dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 an der Ausübung der beantragten Tätigkeit behindert sind,
 4. wenn nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, daß die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, oder wenn die Mittel nach dem Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperrung und Beaufsichtigung von Vermögen gesperrt sind und keine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für

die Aufsicht gesperrter Vermögen zuständigen Stellen vorliegt.

(2) Die Erlaubnis muß versagt werden, insoweit Herstellungsverbote oder -beschränkungen verletzt würden.

(3) Aus Gründen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion, Rasse oder zugelassenen Partei darf die Erlaubnis nicht versagt werden.

(4) Bei der Zulassung sollen solche Personen bevorzugt werden, die nachweislich aus religiösen, rassischen oder politischen Gründen Schaden erlitten haben.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen sowie in Ausnahmefällen befristet erteilt werden.

(2) Durch die Erteilung der Erlaubnis wird ein Anspruch auf Zuteilung bewirtschafteter Güter oder Erteilung einer Herstellungsgenehmigung durch die zuständigen Bewirtschaftungsbehörden nicht begründet.

§ 4

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn

1. die Erlaubnis auf Grund unrichtiger Angaben des Inhabers der Erlaubnis erteilt worden ist, oder
2. wenn der Inhaber, oder die für die Leitung des Unternehmens bestimmte Person nicht mehr die für den Betrieb erforderliche sachliche oder persönliche Eignung besitzt (§ 2 Abs. 1 Satz 3), oder
3. wenn die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht erfüllt sind.

(2) Aus den in Ziff. 2 und 3 genannten Gründen darf eine Zurücknahme erst erfolgen, wenn die Beseitigung des behebbaren Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgenommen ist.

§ 5

Die seit dem 1. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten gewerblichen Unternehmen können daraufhin nachgeprüft werden, ob ein Versagungsgrund nach § 2 vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Betriebseinstellung oder -einschränkung angeordnet werden.

§ 6

(1) Die für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis und die Anordnung der Betriebseinstellung oder -einschränkung zuständigen Behör-

den werden in der Durchführungsverordnung bestimmt. Die Zulassungsbehörde soll vor der Entscheidung einen Gewerbeausschuß hören.

(2) Das Verfahren und die zulässigen Rechtsmittel werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(3) Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 7

Unternehmen, die entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet oder entgegen einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Einstellungs- oder Einschränkungsanordnung weiterbetrieben werden, sind auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums zu schließen.

§ 8

(1) Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die auf Grund desselben ergangenen Anordnungen werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) In leichteren Fällen kann auf Geldstrafe bis zu *R.M.* 500.- oder auf Haft erkannt werden.

§ 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das Wirtschaftsministerium.

§ 10

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

§ 11

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 488) ergangenen Anordnungen treten außer Kraft, soweit sie Errichtungs-, Erweiterungs-, Verlegungsverbote und -beschränkungen für Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft enthalten. Soweit nach sonstigen Vorschriften die Zulassung oder Genehmigung eines gewerblichen Betriebes von weiteren persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig ist, sind diese Bestimmungen neben denen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes anzuwenden. Dagegen sind für die Entscheidung über die Zulassung und Genehmigung ausschließlich die Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen maßgebend.

(2) Die Bestimmungen über die Errichtung und Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 12

Auf Erzeugerbetriebe der Landwirtschaft sowie auf Betriebe der Forstwirtschaft und des Bergbaus findet dieses Gesetz keine Anwendung

Stuttgart, den 5. November 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier

Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Otto Steinmayer	Andre

Gesetz Nr. 70
zur Bestrafung von Scheinarbeits-
verträgen

Vom 27. September 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Wer mit einer nicht zu seiner Familie gehörenden Person einen Scheinarbeitsvertrag schließt, der den Umständen nach den Zweck hat, den Einsatz des Arbeitnehmers durch das Arbeitsamt zu verhindern und ihm ohne ernstliche Arbeit den Empfang der Lebensmittelkarten zu ermöglichen, wird auf Antrag des Arbeitsamts mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Haft und mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 *ℛ.ℳ* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Gleiche Strafe trifft den beteiligten Arbeitnehmer.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. September 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 114**Wahlgesetz**

für die Wahl des Landtags
am 24. November 1946

Vom 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat nach Anhörung der Verfassunggebenden Landesversammlung folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden hat als Wahltag den Sonntag, den 24. November 1946, bestimmt.

(2) Auf die Wahl findet das Gesetz Nr. 35 (Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden) vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 159) sowie die Verordnung Nr. 109 (Wahlordnung) vom 6. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 175) entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Art. 2

(1) Staatsangehörige, die nach dem 30. Januar 1933 infolge politischer Verfolgung das Staatsgebiet verlassen haben und nun wieder zurückgekehrt sind, sind wahlberechtigt und wählbar, auch wenn sie noch kein volles Jahr im Staatsgebiet wohnen (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 35 und § 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 109).

(2) Abweichend von Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes Nr. 35 und von § 3 Ziff. 4 der Verordnung Nr. 109 ist wahlberechtigt, wer nach rechtskräftiger Entscheidung der Spruchkammer als entlastet oder als Mitläufer erklärt worden ist, im letzteren Fall übrigens nur dann, wenn der Mitläufer eine ihm auferlegte Sühneleistung (einschl. der Zahlung der Gebühr) vollständig erfüllt hat.

Art. 3

Wer aus Österreich, Ungarn, der Tschechoslowakei oder einem andern der Ostländer als Reichsangehöriger oder Angehöriger des deutschen Volkstums ausgewiesen worden ist, gilt für die Wahl als deutscher Staatsangehöriger.

Art. 4

(1) Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 35 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zur rechtskräf-

igen Entscheidung der Spruchkammer (vgl. Art. 2) alle Personen nicht wählbar sind, die in irgend einer der Kategorien der Klasse 1 oder 2 der dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) beigefügten Liste aufgeführt sind oder die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (außer HJ und BdM) gewesen sind, es sei denn, daß sie von der Militärregierung eine Genehmigung nach Art. 59 des Befreiungsgesetzes erhalten haben.

(2) Nicht wählbar ist auch, wer nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Spruchkammer als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt ist, sowie ein Minderbelasteter, gegen den auf Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes erkannt worden ist, während der Dauer dieser Sühnmaßnahme.

(3) Nicht wählbar sind auch Personen, denen durch eine Entscheidung der Militärregierung aus anderen als den im Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus benannten Gründen die Bekleidung öffentlicher Ämter untersagt ist, es sei denn, daß die Landesmilitärregierung ihre Bewerbung genehmigt hat.

Art. 5

Die Auflegung der Wählerliste (§ 9 der Wahlordnung) beginnt am Sonntag, den 10. November. Die übrigen Termine und Fristen bestimmen sich entsprechend. Sie sind aus der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Art. 6

In Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 35 hat der letzte Satz zu lauten: „Fehlt das Kennwort, so

wird der Wahlvorschlag nach dem ersten Bewerber benannt.“

Art. 7

Aus der Erklärung gem. § 22 Abs. 6 der Wahlordnung muß hervorgehen, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Art. 8

Anstelle der eidesstattlichen Erklärung nach § 22 Abs. 9 der Wahlordnung ist von jedem vorgeschlagenen Bewerber ein Fragebogen mit der eidesstattlichen Erklärung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorzulegen. Bewerber, die der Verfassunggebenden Landesversammlung angehört haben oder als Bewerber für diese zugelassen waren, brauchen keinen Fragebogen vorzulegen.

Art. 9

Mit der Wahl wird eine Volksabstimmung über die Annahme der Verfassung verbunden. Den Stimmzetteln wird die Frage beigedruckt:

„Soll die von der Verfassunggebenden Landesversammlung beschlossene Verfassung für Württemberg-Baden in Geltung treten?“

Art. 10

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Kamm
Otto Steinmayer	

**Anlage zum Wahlgesetz
für die Wahl des Landtags am 24. November 1946**

**Übersicht
über die Einhaltung der Fristen**

- | | | |
|---|-------------|----------------------------------|
| 1. Öffentliche Bekanntgabe des Wahltags und Aufforderung zur Einreichung von Landesvorschlagslisten durch den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses und von Kreisvorschlagslisten durch die Kreiswahlleiter (§ 20 Abs. 1): | Mittwoch, | 6. Nov. 1946. |
| 2. Vorläufiger Abschluß der Wählerlisten (§ 7): | Samstag, | 9. Nov. 1946. |
| 3. Bekanntgabe des Bürgermeisters über die bevorstehende Auflegung der Wählerliste (§ 9 Abs. 1): | Samstag, | 9. Nov. 1946. |
| 4. Beginn der Auflegung der Wählerliste (§ 9):
(Stunde bestimmt der Gemeinderat, § 9 Abs. 2) | Sonntag, | 10. Nov. 1946. |
| 5. Ende der Frist für die Einreichung der Kreisvorschlagslisten bei den Kreiswahlleitern und der Landesvorschlagslisten bei den Vorsitzenden des Landeswahlausschusses (§ 21 Abs. 1): | Montag, | 11. Nov. 1946,
abends 18 Uhr. |
| 6. Ende der Frist für die Abgabe der Anschlußerklärungen (Erklärungen über den Anschluß einer Kreisvorschlagsliste an eine Landesvorschlagsliste) beim Kreiswahlleiter (§ 21 Abs. 2): | Freitag, | 15. Nov. 1946,
abends 18 Uhr. |
| 7. Ende der Frist für die Auflegung der Wählerliste und für die Erhebung von Einsprachen (§§ 9 und 10): | Samstag, | 16. Nov. 1946,
abends 18 Uhr. |
| 8. Ende der Frist für die Bereinigung von Anständen (§ 25): | Montag, | 18. Nov. 1946,
abends 19 Uhr. |
| 9. Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Anschlußerklärungen und Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landesvorschlagslisten (§ 26): | Dienstag, | 19. Nov. 1946. |
| 10. Öffentliche Bekanntgabe | | |
| a) der zugelassenen Kreisvorschlagslisten mit Anschlußerklärungen durch den Kreiswahlleiter (§ 28 Abs. 1), | | |
| b) des Tags der Wahl usw. durch die Gemeindebehörden (§ 20 Abs. 2): | Donnerstag, | 21. Nov. 1946. |
| 11. Endgültiger Abschluß der Wählerliste (§ 11 Abs. 4): | Samstag, | 23. Nov. 1946. |
| 12. Wahltag (§ 1): | Sonntag, | 24. Nov. 1946. |
| 13. Ermittlung des Ergebnisses in den Gemeinden und Wahlkreisen (§§ 40 und 41): | | unmittelbar anschließend |

Verordnung Nr. 143 des Staatsministeriums über die Zuständigkeiten für Aufgaben der Preisüberwachung

Vom 9. Oktober 1946

Auf Grund von § 2 des Gesetzes über die Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit Ziff. 1 und 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnisse der obersten Landesbehörde nach Ziff. 1 und 2 Abs. 1 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA Nr. 291) nimmt in Württemberg-Baden das Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden (Preisaufsichtsstelle) wahr.

§ 2

Die Aufgaben der nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung gemäß Ziff. 2 Abs. 2 der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (RA Nr. 291) werden den Kreisverbänden sowie den kreisfreien Städten übertragen.

§ 3

Die in Durchführung der Preisüberwachung bei den Kreisverbänden und den kreisfreien Städten anfallenden Einnahmen (Strafen, Gebühren und Mehrerlöse) fließen ab 1. April 1946 den Kreisverbänden und kreisfreien Städten zu.

§ 4

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Preisüberwachung vom 6. Juli 1934 (RGBl. 1934 S. 224) wird aufgehoben.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Dr. Cahn-Garnier
Kohl	Fritz Ulrich

Gesetz Nr. 204

zur Änderung des Rechtsmittelgesetzes

Vom 9. Oktober 1946

Das Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 25. April 1946 (Reg.Bl. S. 163) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Vor § 1 wird eine Präambel dahin eingefügt:
„Das Staatsministerium hat das folgende, bis zur Neuregelung des Zivilprozeßrechts gültige Gesetz beschlossen.“
2. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.
3. § 1 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
„In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Schifffahrts-obergericht statt.“
4. Dem § 2 Ziff. 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:
„Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.“
5. In § 4 wird der bisherige Abs. 3 gestrichen. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:
„Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 ZPO finden entsprechende Anwendung.“
6. In § 8 erster Satz wird der Schlußhalbsatz dahin geändert: „so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden.“
7. In § 11 wird hinter dem Wort „Urteil“ in Satz 3 eingefügt „vor dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes“.
8. § 12 wird gestrichen. § 13 erhält die Zahl 12.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn Garnier	Kohl

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die neue Fassung des Rechtsmittelgesetzes

Vom 9. Oktober 1946

Das Rechtsmittelgesetz vom 25. April 1946 wird, nachdem es durch Gesetz vom 3. September 1946

dem Rechtsmittelgesetz von Groß-Hessen und Bayern wörtlich angeglichen worden ist, hiermit wie folgt neu bekanntgemacht:

Gesetz Nr. 27 a

Gesetz über Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — Rechtsmittelgesetz —

Das Staatsministerium hat das folgende, bis zur Neuregelung des Zivilprozeßrechts gültige Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet gegen die Endurteile der Amtsgerichte die Berufung an das Landgericht, gegen die Endurteile erster Instanz der Landgerichte die Revision an das Oberlandesgericht statt.

(2) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche sind Berufung und Revision nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 300 *R.M.* übersteigt.

(3) Der Wert des Beschwerdegegenstandes bleibt außer Betracht, soweit es sich handelt

1. um die Unzulässigkeit des Rechtsweges,
2. um Mietaufhebungs- und Räumungsklagen.

(4) In Ehesachen ist die Revision nur zulässig, wenn von ihr die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Hierüber entscheidet das Oberlandesgericht durch Beschluß.

(5) In Binnenschiffahrtssachen findet gegen die Urteile eines Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Schifffahrtsobergericht statt.

§ 2

Auf das Verfahren finden hinsichtlich der Berufung die §§ 511–544, hinsichtlich der Revision die §§ 545–566 der ZPO in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933, (RGBl. I S. 821 ff.), soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, Anwendung:

1. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie kann auch zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen. Der Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Kostenpflicht des Rechtsmittelklägers werden auf Antrag des Gegners durch Beschluß ausgesprochen. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung und ist nicht anfechtbar. Im

übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 515 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 ZPO.

2. § 519 Abs. 6 und § 554 Abs. 7 ZPO bleiben aufgehoben.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel soll erst nach Bezahlung der Prozeßgebühr bestimmt werden. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsmittelgegner Antrag auf Verhandlung stellt.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung durch das Rechtsmittelgericht kann versagt oder wieder aufgehoben werden, wenn der Schuldner binnen einer ihm durch den Vorsitzenden gesetzten Frist weder die Prozeßgebühr bezahlt noch ein Armenrechtsgesuch eingereicht hat.

3. Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens gemäß § 529 ZPO hat das Berufungsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

4. Das Rechtsmittelgericht kann von einer Zurückverweisung nach §§ 538, 539 und 565 ZPO absehen und selbst entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hält.

§ 3

Erstinstanzliche Urteile der Landgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die §§ 712, 713 Abs. 2, 713 a, 714 ZPO finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Pachtschutzsachen findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landgericht in den Fällen statt, in denen sie nach den am 1. Januar 1934 geltenden Vorschriften zugelassen war oder in späteren Gesetzen für zulässig erklärt worden ist.

(2) Gegen die erstinstanzlichen Beschlüsse der Landgerichte findet unter den Voraussetzungen des Abs. 1, wenn es sich um die Versagung des Armenrechts oder um Ordnungsstrafen handelt, die Beschwerde, im übrigen die Rechtsbeschwerde an das Oberlandesgericht statt. Dasselbe gilt für Beschlüsse der Schifffahrtsgerichte.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der ZPO finden entsprechende Anwendung.

(4) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Beschwerde davon abhängig, daß der Beschwerdegegenstand den Wert von 50 *R.M.* übersteigt.

(5) Gegen Beschlüsse in Kostensachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 50 *R.M.* übersteigt.

(6) Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der ZPO in der Fassung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) und diejenigen des FG G insoweit Anwendung, als das gegenwärtige Gesetz nicht entgegensteht.

§ 5

Die Bestimmungen des § 4 finden sinngemäß Anwendung, soweit nach den bisherigen Vorschriften andere Gerichte zur Entscheidung über Beschwerden zuständig waren.

§ 6

In Berufungs- und -Beschwerdesachen entscheiden die Kammern der Landgerichte in der Besetzung von 3 Richtern.

§ 7

Rechtsmittel, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zulässig eingelegt worden waren, bleiben zulässig.

§ 8

Ist auf eine Revision gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts binnen 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes keine reichsgerichtliche Entscheidung feststellbar, so ist das Urteil mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden. Hat sich die Revision gegen das Urteil eines Landgerichts gerichtet, so entscheidet das Oberlandesgericht. Die Revision gegen das Urteil eines Amtsgerichts ist als Berufung an das Landgericht zu behandeln.

§ 9

Ist vom Reichsgericht eine Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, so kann das Oberlandesgericht die Sache an die erste Instanz zurückverweisen.

§ 10

Eine bereits zulässig eingelegte Berufung an das Oberlandesgericht ist als Revision zu behandeln; ist schon ein Beweisbeschluß ergangen, so kann die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden.

§ 11

Ein Beschluß, durch den nach dem 30. Oktober 1945 ein nach diesem Gesetz zulässiges Rechts-

mittel nicht zugelassen worden ist, ist nichtig. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Revision in Ehesachen ist unzulässig, wenn das Urteil vor dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes mit Rechtskraftbescheinigung versehen worden ist.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1945 in Kraft.

Stuttgart, den 9. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Garnier	Kohl

Gesetz Nr. 205 zur Abänderung des Reichsjugendgerichtsgesetzes und der Jugendarrestvollzugsordnung

Vom 14. August 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635) sind die Worte: „höchstens vier Wochen“ zu ersetzen durch die Worte: „höchstens zehn Wochen“.

§ 61 Abs. 3 und die Abs. 3 und 4 des § 66 sind zu streichen.

§ 2

Die Jugendarrest-Vollzugsordnung (JAVollzO) AV des Reichsjustizministers vom 20. Dezember 1943 – Deutsche Justiz S. 580 – ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. in Nr. 1 Abs. 3 fällt Satz 3 weg; Abs. 4 lautet: „Die Jugendarrestanstalten stehen zugleich für den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen, die keine erheblichen Freiheitsstrafen zu erwarten haben, zur Verfügung.“
2. In Nr. 2 lautet Abs. 2: „Höhere Vollzugsbehörde ist der Direktor des Gefängniswesens.“
3. Nr. 3 Abs. 2 kommt in Wegfall. Abs. 3 lautet: „Der Vollzug muß der Eigenart des Jugendarrestes entsprechen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Erziehungsarbeit des Vollzugsleiters; aber auch die Aufsichtskräfte müssen ihrer erzieherischen Aufgabe gerecht werden.“ Abs. 4 fällt weg.

4. In Nr. 4 kommt Abs. 3 in Wegfall.

5. Nr. 7 lautet: „Der Jugendliche soll, soweit es die Verhältnisse in der Anstalt zulassen, außerhalb der Arbeitszeit in Einzelhaft untergebracht werden; wenn dies nicht durchführbar ist, muß er die Zelle mit wenigstens zwei Jugendlichen teilen. Auch während der Arbeitszeit soll der Jugendliche, damit er zur Besinnung über seine Lage kommt, wenigstens in den ersten Tagen allein sein, soweit keine besonderen Gründe entgegenstehen. Bei den Leibesübungen, beim Waschen, Baden und beim Gottesdienst sowie bei Gemeinschaftsveranstaltungen dürfen die Jugendlichen unter Aufsicht beisammen sein.“

Wenn Arbeit außerhalb der Zelle zugelassen wird, ist innerhalb des Anstaltsbereiches Einzel- oder Gruppenbeschäftigung, außerhalb des Anstaltsbereichs nur Beschäftigung in einer Gruppe zulässig; dabei müssen die Jugendlichen, die außerhalb der Anstalt arbeiten, ständig von justizeigenen Kräften beaufsichtigt werden. Bei der gemeinschaftlichen Arbeit dürfen nur Jugendliche zusammengebracht werden, deren Zusammensein Unzuträglichkeiten nicht befürchten läßt. Mit der Arbeit außerhalb der Anstalt darf keine ungerechtfertigte Bloßstellung verbunden sein.

Die Zelle ist in einfacher, freundlicher Weise auszustatten. Ihr Fenster ist in der Regel vergittert; ihre Türe kann statt des üblichen Guckloches eine kleine Glasscheibe mit Vorhang erhalten.“

6. Die Vorschriften über strenge Tage (Nr. 8, 19, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 3) und über Lockerung (Nr. 9) sowie Nr. 10 Abs. 4 über die Form des Grußes fallen weg.

7. In Nr. 11 Abs. 5 kommen die Worte „der örtlichen Dienststelle, der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“, in Nr. 12 Abs. 3 die Worte „Marsch- und Ordnungs-“, in Nr. 13 der letzte Satz in Wegfall.

8. In Nr. 14 Abs. 2 lautet Satz 2: „Diese wird mit belehrenden und unterhaltenden Büchern und Zeitschriften ausgestattet“; Abs. 4 kommt in Wegfall.

9. Nr. 15 lautet: „Der Vollzugsleiter gestattet dem Jugendlichen Besuchs- und Schriftverkehr nur mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und anderen Personen, die einen guten Einfluß auf den Jugendlichen ausüben können. Für den Umfang des Verkehrs gelten dieselben Vorschriften wie im Strafvollzug.“

10. In Nr. 18 Abs. 3 wird statt des Wortes „wöchentlich“ das Wort „monatlich“ eingesetzt.

11. In Nr. 20 Abs. 4 ist an Stelle der Worte: „Festsetzung eines oder zweier zusätzlicher strenger Tage“ zu setzen: „hartes Lager oder Kostschmälerung an jedem zweiten Tage während höchstens zwei Wochen. Für den Vollzug dieser Hausstrafe gelten dieselben Bestimmungen wie im Strafvollzug.“

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 14. August 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Otto Steinmayer	G. Kamm

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 19. November 1946

Nr. 22

Inhalt:

Gesetz Nr. 36 Beamtengesetz für Württemberg-Baden. S. 249.

Gesetz Nr. 36

Beamtengesetz für Württemberg-Baden

Vom 19. November 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Der öffentliche Dienst

Art. 1

(1) Der Beamte dient dem Volksganzen, nicht den Interessen Einzelner. Er soll dienen, nicht herrschen.

(2) Gemäß den Grundsätzen des demokratischen Staats steht die Beamtenlaufbahn jedem offen, der sich zu diesem Staat bekennt und der die erforderliche Befähigung nachweist. Die Zugehörigkeit zu einer Partei, Glaubensgemeinschaft und Rasse ist auf die Auswahl der Beamten ohne Einfluß. Beamter kann nicht werden, wer durch eine Entscheidung einer Spruchkammer auf Grund des Säuberungsgesetzes als Hauptschuldiger oder Aktivist festgestellt worden ist.

(3) Jeder Beamte hat entsprechend seiner Eignung die Anwartschaft auf Beförderung in höhere Beamtenstellen.

(4) In das Beamtenverhältnis sollen nur Staatsbürger berufen werden.

(5) Der Beamte wird auf die Gesetze verpflichtet (vgl. Art. 21).

Art. 2

(1) Die hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung und die Aufgaben der Rechtspflege sind durch Beamte wahrzunehmen. Beamte können auch für Aufgaben nicht hoheitlicher Natur angestellt werden.

(2) Planmäßige Beamtenstellen dürfen nur bei Behörden errichtet werden, die auf die Dauer berechnete Dienstaufgaben zu erfüllen haben und nur für solche Aufgaben.

Art. 3

(1) Das Dienstverhältnis des Beamten zum Land ist entweder unmittelbar oder mittelbar.

(2) Wer unmittelbarer Dienstherr des Beamten ist, ergibt sich aus dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

(3) Hat der Beamte nur das Land zum Dienstherrn, so ist er unmittelbarer Landesbeamter; hat er einen anderen unmittelbaren Dienstherrn, so ist er mittelbarer Landesbeamter. Beim Wechsel des Dienstherrn endet das bisherige unmittelbare Dienstverhältnis.

(4) Oberste Dienstbehörde des Beamten ist die oberste Behörde eines unmittelbaren Dienstherrn.

(5) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm untergeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

Art. 4

(1) Der Staat gewährt dem Beamten Fürsorge und Schutz bei seinen amtlichen Verrichtungen und in seiner Stellung als Beamter. Er schützt ihn insbesondere auch vor jeder politischen Einflußnahme von außen, die geeignet ist, ihn in der pflichtgemäßen Verwaltung seines Amtes zu hemmen.

(2) Das Verhältnis zwischen dem Vorgesetzten und seinen Untergebenen beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Recht und Billigkeit sind die Richtschnur für den Vorgesetzten bei allen Maßnahmen, die er seinen Untergebenen gegenüber zu treffen hat.

Art. 5

(1) Der Beamte hat ein Recht auf sein Amt. Er kann aus einer amtlichen Tätigkeit nur nach Maß-

gabe der Gesetze entfernt werden, soweit es sich nicht um Amtsverwesereien und Stellvertretungen oder um außerordentliche Aufträge handelt, die der Beamte unter Befreiung von seinen ordentlichen Dienstgeschäften oder neben diesen zu besorgen hat.

(2) Nichtrichterlichen Beamten kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Ausübung des Dienstes bis zu drei Monaten untersagen, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern. Die Dienstbezüge sind weiter zu gewähren.

Art. 6

(1) Der Beamte hat das Recht, die mit seiner Stellung verbundene Amtsbezeichnung zu führen. Das Staatsministerium kann nähere Bestimmungen über die Führung von Amtsbezeichnungen treffen.

(2) Die Vorschriften über das Tragen von Dienstkleidung und Amtstracht erläßt das Staatsministerium oder das zuständige Ministerium.

Art. 7

(1) Für Anträge und Beschwerden hat der Beamte unbeschadet des Art. 38 Abs. 1 Nr. 7 den Dienstweg einzuhalten. Beschwerden über unmittelbare Vorgesetzte (vgl. Art. 3 Abs. 5 Satz 2) entscheidet der Dienstvorgesetzte (vgl. Art. 3 Abs. 5 Satz 1), Beschwerden gegen den Dienstvorgesetzten der nächsthöhere Dienstvorgesetzte. Gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Anrufung der Landesbeamtenstelle zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die ihm nachteilig werden können, muß der Beamte gehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen seiner Person, seiner Kenntnisse und seiner Leistungen.

Art. 8

Dem Beamten wird nach Eintritt in den Wartestand oder nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt.

Art. 9

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Dienstbezüge nach Maßgabe des Besoldungsrechts. Wenn nichts anderes bestimmt ist, erhält er seine Dienstbezüge vom Tag des Antritts des Amtes an und bis zu dem Tag, an dem das Dienstverhältnis endigt. Hat der Beamte gleichzeitig mehrere in einer Besoldungs-

ordnung vorgesehene Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Hauptamt und Nebenamt stehen, so erhält er, wenn nicht einheitliche Dienstbezüge vorgesehen sind, Dienstbezüge nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde nur aus einem Amt.

(2) Der Beamte kann auf seine laufenden Dienstbezüge weder ganz noch teilweise verzichten. Er kann, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie Pfändung unterliegen.

(3) Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Dienstbezügen nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind oder als er einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(4) Die Reise- und Umzugskostenvergütungen setzt das Staatsministerium fest.

(5) Die Versorgung des Beamten richtet sich nach Abschnitt VIII.

Art. 10

Für richterliche Beamte, Hochschullehrer, Lehrer, Post- und Eisenbahnbeamte, Beamte des Landtags und Beamte von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die unter Staatsaufsicht stehen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als nicht besondere Rechtsvorschriften für diese Beamtengruppen bestehen oder erlassen werden.

Art. 11

(1) Außer den Beamten können auch Angestellte und Arbeiter auf Grund einer durch Erstehung einer Fachprüfung nachgewiesenen Eignung in den öffentlichen Dienst berufen werden; ihr Arbeitsverhältnis wird durch Dienstvertrag begründet. Die Angestellten und Arbeiter haben neben dem Recht auf Anhörung (vgl. Art. 7 Abs. 2) Anspruch auf den Schutz durch ihren Dienstherrn gegen jede Beeinträchtigung der ihnen kraft ihres Arbeitsverhältnisses zukommenden Rechte. Die Voraussetzungen für die Begründung und die Beendigung des Vertragsverhältnisses werden von der Landesbeamtenstelle geregelt. Die Angestellten des öffentlichen Dienstes werden auf die Gesetze verpflichtet.

(2) Die Art. 1, 3 Abs. 5, 4, 7, 12, 13, 17, 18, 20, 21 Abs. 2, 22, 23, 29, 30, 31, 35 gelten für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechend.

(3) Hat ein Angestellter oder Arbeiter eine fünfjährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst zurückgelegt und sich während seiner Dienstzeit vorwurfsfrei geführt, so kann ihm, abgesehen von den in seiner Person liegenden Gründen nur gekündigt werden, wenn erhebliche Dienstbelange dies erforderlich machen. Hierüber entscheidet die Landesbeamtenstelle. Sie kann für bestimmte Gattungen von Angestellten anstelle der in Satz 1 genannten eine kürzere Dienstzeit festsetzen. Ihre Entscheidung ist für die Verwaltungsbehörden und die Gerichte bindend.

(4) Hat sich ein Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes während einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit bewährt, so hat er nach Maßgabe der vorhandenen Stellen Anwartschaft auf Übernahme in das Beamtenverhältnis, vorausgesetzt, daß er eine Übergangsprüfung besteht; er kann dann zu den beamtenrechtlich erreichbaren höheren Stellen aufsteigen. Die für die Übergangsprüfung maßgebenden Vorschriften werden durch die Landesbeamtenstelle erlassen.

(5) Diese Vorschriften gelten auch für Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die der Staatsaufsicht unterstehen.

(6) Für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes besteht zur Annäherung an die Versorgungsrechte der Beamten neben der Rentenversicherung (Angestellten- oder Invalidenversicherung) nach Maßgabe besonderer Vorschriften eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

(7) Für diejenigen Angestellten des öffentlichen Dienstes, die zur Verwendung für besonders wichtige Aufgaben berufen werden, kann die Landesbeamtenstelle außer den in Abs. 2 aufgeführten weitere Vorschriften des Beamtenrechts für maßgebend erklären. Als besonders wichtige Aufgaben gelten solche, die nach den Vergütungsgruppen 2 oder 1 der TO.A. oder übertariflich entlohnt werden.

Abschnitt II

Die Begründung des Beamtenverhältnisses

Art. 12

(1) In das Beamtenverhältnis werden nur solche Personen berufen, die ihre Befähigung durch die Ablegung einer Prüfung nachgewiesen haben und in einer Bewerberliste der Landesbeamtenstelle eingetragen sind. Die Berufung erfolgt ausschließlich

nach dem Grad ihrer durch die Landesbeamtenstelle festgestellten Eignung. Soweit Wartestandsbeamte vorhanden sind, sind diese in erster Linie zu berücksichtigen.

(2) Die Landesbeamtenstelle bestimmt, wie weit Prüfungen anerkannt werden, die nicht zum Zweck des Eintritts in das Beamtenverhältnis abgelegt zu werden pflegen. Sie bestimmt auch, welche weiteren Prüfungen von dem Beamten abzulegen sind, welche die Übertragung eines höher bewerteten Amtes anstreben.

(3) Die Landesbeamtenstelle bestimmt ferner, inwieweit die Vorschriften über die Berücksichtigung der in Bewerberlisten eingetragenen Personen bei mittelbaren Staatsbeamten anzuwenden sind und bei welchen Beamtengruppen ein anderes Auswahlverfahren platzgreift. Den Selbstverwaltungskörperschaften sollen auf Wunsch von der Landesbeamtenstelle geeignete ortsansäßige Bewerber vorgeschlagen werden.

Art. 13

(1) Zuständig zur Ernennung der unmittelbaren Staatsbeamten ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Ministerpräsident auf Vorschlag des beteiligten Ministeriums. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen.

(2) Bei mittelbaren Staatsbeamten erfolgt die Ernennung, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch die oberste Dienstbehörde. Eine Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörden ist nur erforderlich, falls ein Gesetz dies bestimmt.

Art. 14

(1) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, soweit sie nicht nach Maßgabe der Art. 15 und 16 auf Widerruf oder auf Zeit erfolgt. Die Ernennung auf Lebenszeit oder auf Zeit ist nur zulässig, wenn eine freie planmäßige Beamtenstelle vorhanden ist.

(2) Das Beamtenverhältnis wird durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde begründet, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Beamter im Sinne dieses Gesetzes. Die Ernennungsurkunde eines Beamten auf Lebenszeit enthält den Zusatz: „auf Lebenszeit“, die Ernennungsurkunde eines Beamten auf Zeit die Angabe der Zeit, auf die er ernannt ist. Diese Vorschriften gelten nicht für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach besonderen Vorschriften durch Wahl begründet wird.

Art. 15

(1) Als Beamte auf Widerruf (Kündigung) werden solche Personen ernannt,

1. die während des Probe- oder Vorbereitungsdienstes (Art. 19) die Beamteneigenschaft erhalten sollen,
2. die zwar Daueraufgaben zu erfüllen haben, für die aber keine Planstelle verfügbar ist, oder
3. die vor lebenslänglicher Anstellung eine Bewährungsfrist zurücklegen sollen.

Von der Bewährungsfrist (Nr. 3) soll nur aus besonderen Gründen abgesehen werden. Sie soll zusammen mit einer nach Nr. 2 zurückgelegten Dienstzeit mindestens 2 Jahre betragen.

(2) Die Zahl der außerplanmäßigen Beamten einer Verwaltung soll, wenn der Umfang der Verwaltung es zuläßt, so begrenzt werden, daß die Übertragung einer Planstelle spätestens nach 4 Jahren von der Ernennung zum außerplanmäßigen Beamten an möglich erscheint.

Art. 16

Beamte auf Lebenszeit werden nur in den Fällen ernannt, in denen ein Gesetz es vorsieht. Die Voraussetzungen der Ernennung bestimmen die Gesetze. Art. 12 Abs. 1 findet auf Zeitbeamte nur Anwendung, wenn es durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.

Art. 17

(1) Die Ernennung eines Beamten ist nichtig, wenn der Ernannte zur Zeit seiner Ernennung entmündigt oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

(3) Die Ernennung kann für nichtig erklärt werden, wenn

1. sie von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen wurde,
2. bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

(4) Im Falle des Abs. 1 hat der Dienstvorgesetzte nach Kenntnis des Nichtigkeitsgrunds dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten.

(5) In den Fällen der Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrund Kenntnis

erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Sie ist dem Beamten zuzustellen.

Art. 18

Ist eine Ernennung nichtig oder für nichtig erklärt, so sind die bis zu dem Verbot (Art. 17 Abs. 4) oder bis zur Zustellung der Entscheidung über die Nichtigkeit (Art. 17 Abs. 5) vorgenommenen Amtshandlungen rechtsgültig. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Art. 19

(1) Der Eintritt in den Probe- oder Vorbereitungsdienst ist von der erfolgreichen Ablegung einer Einstellungsprüfung abhängig (Anwärterprüfung). Während der Probe- oder Vorbereitungszeit ist der Anwärter auf seine persönliche und sachliche Zuverlässigkeit zu überwachen und in die Lage zu versetzen, nach Ablauf der Probe- oder Vorbereitungszeit die Anstellungsprüfung abzulegen. Das Nähere wird durch die Landesbeamtenstelle (Art. 38) geregelt.

(2) Der Anwärter kann jederzeit entlassen werden. Die Entlassung wird wirksam, sobald sie dem Anwärter mitgeteilt ist, es sei denn, daß ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Abschnitt III

Die Beamtenpflichten und die Folgen ihrer Verletzung

Art. 20

(1) Der Beamte führt sein Amt gemäß der Verfassung und den Gesetzen. Er muß jederzeit der hieraus entspringenden Verantwortung und der erhöhten Pflichten, die seine Stellung ihm auferlegt, sich bewußt sein.

(2) Der Beamte hat innerhalb und außerhalb seines Dienstes sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens, die seiner dienstlichen Stellung entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.

Art. 21

(1) Seine Verbundenheit mit dem demokratischen Staat bekräftigt der Beamte oder Angestellte durch folgenden Treueid:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten“.

(2) Die politische Betätigung des Beamten bleibt auf die Ausübung seines Wahlrechts und auf die

*n. Persönlichkeit
des Beamten
v. 17.11.46*

passive Mitgliedschaft bei einer politischen Partei beschränkt. Bis zum Ablauf des Jahres 1948 ist dem Beamten jedoch auch eine aktive politische Betätigung eingeräumt, soweit hiedurch die ordnungsmäßige Ausübung seines Amtes nicht beeinträchtigt wird. Durch Verordnung des Staatsministeriums soll bestimmt werden, in welchem Umfang der Beamte, der in eine gesetzgebende Körperschaft gewählt ist, sich auch noch den Geschäften seines Amtes zu widmen hat; diese Verordnung unterliegt der Zustimmung des Landtags.

Art. 22

(1) Der Beamte hat die dienstlichen Anweisungen zu befolgen, die ihm die zuständigen Stellen in ordnungsmäßiger Form erteilen, es sei denn, daß ein solches Weisungsrecht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

(2) Ist der Beamte im Zweifel, ob die Stelle, die ihm eine Anweisung erteilt, hiefür zuständig ist, so hat er die Entscheidung seiner vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen.

(3) Gibt dem Beamten der Inhalt einer Anweisung Anlaß zu Bedenken, so hat er diese der anweisenden Behörde unverzüglich vorzutragen und ihre Entscheidung einzuholen.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 ergebenden Entscheidungen hat der Beamte zu befolgen; es trifft jedoch die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit in diesem Fall nur noch die entscheidende Behörde. Dies gilt nicht, wenn die Anweisung klar erkennbar einem Gesetz zuwiderläuft.

Art. 23

(1) Über Angelegenheiten, die im öffentlichen Interesse geheimgehalten werden müssen, ist der Beamte – auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses – verpflichtet, Verschwiegenheit zu bewahren. Er darf über sie ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten nur auf Verlangen eines Gerichts Angaben machen. Ob eine Angelegenheit geheim zu halten ist, bestimmt das Gesetz, doch kann eine Geheimhaltung im Einzelfall auch durch Dienstbefehl (vgl. Art. 22) oder durch die dem Beamten erkennbare Natur der Angelegenheit geboten sein. Soweit eine Geheimhaltungspflicht in diesem Umfang nicht besteht, darf der periodischen Presse und den anerkannten Informationsstellen eine Auskunft nicht vorenthalten werden; hiefür sind die presserechtlichen Vorschriften maßgebend.

(2) Der Beamte hat – auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses – auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen und Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge sowie Wiedergaben solcher herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.

Art. 24

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung seiner obersten Dienstbehörde jede Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst auch ohne Vergütung zu übernehmen oder fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis durch Anordnung auf ihre untergeordneten Behörden übertragen.

(2) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach Abs. 1 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme eines Nebenamts, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung;
2. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zu einer gewerblichen Tätigkeit;
3. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn mit der Tätigkeit keine Vergütung verbunden ist oder wenn die Tätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wird oder wenn es sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten handelt;
4. zum Betrieb eines Gewerbes im Sinn der Reichsgewerbeordnung durch seine Ehefrau, wenn nicht die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Art. 25

Nicht genehmigungspflichtig ist die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens, eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.

keit der Beamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten bleibt unberührt; es ist Pflicht des Dienstvorgesetzten, Mißbräuchen entgegenzutreten.

Art. 26

Der Beamte, der aus einer auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt hat.

Art. 27

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Anordnung, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

Art. 28

Weitere Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten können im Verordnungsweg erlassen werden. Dabei kann auch bestimmt werden, ob und inwieweit der Beamte die für eine Nebentätigkeit gezahlte Vergütung abzuführen hat.

Art. 29

Der Beamte darf – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – Belohnungen oder Geschenke in bezug auf sein Amt nur mit Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde annehmen. Die Befugnis zur Zustimmung kann auf andere Behörden übertragen werden.

Art. 30

- (1) Die Landesbeamtenstelle regelt die Arbeitszeit der Beamten.
- (2) Der Beamte ist verpflichtet, auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies erfordern.

Art. 31

(1) Der Beamte bedarf, wenn er dem Dienst fernbleiben will, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedarf er nur dann eines Urlaubs, wenn er seinen Wohnort verläßt.

(2) Bleibt er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Dienstbezüge. Der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Beamten mit.

(3) Die Vorschriften über den Erholungsurlaub trifft die Landesbeamtenstelle.

(4) Bei einem nicht unter Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Fortfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

Art. 32

(1) Der Beamte hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann ihn, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, seine Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von seiner Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

Art. 33

(1) Bleibt der Beamte in seinen Leistungen hinter dem billigerweise von ihm zu fordernden Maß zurück, so kann ihm das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen. In diesem Fall kann der Beamte innerhalb einer Woche die Entscheidung der obersten Dienstbehörde anrufen.

Art. 34

(1) Verletzt der Beamte schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so begeht er ein Dienstvergehen.

- (2) Ein Dienstvergehen eines Ruhestandsbeamten liegt vor, wenn er
1. sich staatsfeindlich betätigt;
 2. seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verletzt;
 3. gegen das Verbot der Annahme von Geschenken oder Belohnungen verstößt;
 4. während seiner Dienstzeit oder im Wartestand Handlungen begangen hat, wegen deren er aus dem Dienst zu entfernen gewesen wäre.

(3) Die Verfolgung von Dienstvergehen wird in der Dienststrafordnung geregelt.

Art. 35

(1) Verletzt ein Beamter schuldhaft seine Amtspflicht, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinschaftlich den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Dienstherr einem anderen Schadenersatz geleistet, weil ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Beamte dem Dienstherrn den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.

Art. 36

In den Fällen des Art. 35 steht der Rechtsweg offen. Das ordentliche Gericht entscheidet auch über die vermögensrechtlichen Ansprüche Dritter wegen schuldhafter Verletzung einer Amtspflicht. Es hat vor seiner Entscheidung der zuständigen obersten Dienstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt IV

Die Landesbeamtenstelle

Art. 37

(1) Für die Behandlung der wichtigen Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes wird eine Landesbeamtenstelle errichtet.

(2) Das Staatsministerium ernennt den Vorsitzenden und zwei in Fragen des öffentlichen Dienstes der verschiedenen Verwaltungszweige erfahrene Männer als Mitglieder der Landesbeamtenstelle. Je ein weiteres Mitglied wird vom Landtag und von dem Gewerkschaftsbund bestimmt. Zu Mitgliedern dürfen solche Personen nicht ernannt und bestimmt werden, die ein politisches Amt bekleiden oder die einem Ausschuß einer politischen Partei oder einer Wählergruppe angehören.

(3) Die Ernennung bzw. Bestimmung der Mitglieder erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren in der Art, daß jeweils nach zwei Jahren ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Der Vorsitzende und

ein vom Staatsministerium zu ernennendes Mitglied werden erstmals für sechs Jahre, das vom Landtag und das von dem Gewerkschaftsbund zu bestimmende Mitglied erstmals auf 4 Jahre und das weitere vom Staatsministerium zu ernennende Mitglied erstmals auf 2 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Landesbeamtenstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Sie ist bei ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen. Auch die einzelnen Mitglieder können von ihren vorgesetzten Dienststellen keine Weisungen erhalten.

(5) Die Mitglieder können nur unter den für Richter geltenden Voraussetzungen von ihrem Amt als Mitglieder der Landesbeamtenstelle entfernt werden.

(6) Die Landesbeamtenstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, in der sie auch die Fälle zu bezeichnen hat, in denen sie öffentlich verhandelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

(7) Das Staatsministerium bestellt aus drei von der Landesbeamtenstelle vorgeschlagenen Personen einen Geschäftsführer, der die Dienstbezeichnung „Direktor bei der Landesbeamtenstelle“ führt. Er nimmt an den Sitzungen der Landesbeamtenstelle mit beratender Stimme teil. Es werden ihm die erforderlichen Hilfspersonen beigegeben.

Art. 38

(1) Die Landesbeamtenstelle hat außer den in diesem Gesetz und in der Dienststrafordnung besonders erwähnten noch folgende Aufgaben:

1. die fortlaufende Befassung mit allen zum öffentlichen Dienst gehörenden Fragen, soweit erforderlich im Benehmen mit den zuständigen Ministerien. Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Organisationen können hiezu der Landesbeamtenstelle sachdienliche Anregungen unterbreiten;
2. die Abgabe von Gutachten in Fragen des öffentlichen Dienstes auf Antrag eines Ministeriums oder einer Selbstverwaltungskörperschaft, insbesondere über die Organisation von Behörden, über Gattung, Zahl und Bewertung ihrer Dienstposten und über die Frage der Besetzung eines Dienstpostens mit einem Beamten, einem Angestellten oder einem Arbeiter;
3. die Sorge für die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere

- a) die Aufstellung allgemeiner Richtlinien und Prüfungsordnungen, in denen die zu stellenden Anforderungen den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechend festzulegen sind nach Anhörung der beteiligten Ministerien;
 - b) die Einrichtung von Schulen und Unterrichtskursen für die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
 - c) die Abhaltung der Anstellungs- und Beförderungsprüfungen durch von der Landesbeamtenstelle bestellte Prüfungskommissionen und die Zustellung von Listen über ihre Ergebnisse an die zuständigen Ministerien;
4. die Aufstellung der Richtlinien für die Führung von Bewerberlisten für den öffentlichen Dienst im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien, die Führung solcher Listen und der Listen der Wartestandsbeamten;
 5. die Führung einer Kartei über die im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter;
 6. die ständige Überwachung der Angemessenheit der Dienstbezüge der im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter im allgemeinen und nach dem Ermessen der Landesbeamtenstelle in Einzelfällen;
 7. die Entscheidung von Beschwerden der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich auf allgemeine Fragen der Gestaltung des öffentlichen Dienstes oder der Rechte und Pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen.
 - (2) Die Landesbeamtenstelle erfüllt ihre Aufgaben unparteiisch und streng sachlich. Sie hat dabei die Eigenrechte der Selbstverwaltungskörperschaften zu achten; im Streitfall entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.
 - (3) Größere Selbstverwaltungskörperschaften können mit Genehmigung des Staatsministeriums für ihren Verwaltungsbereich der Landesbeamtenstelle entsprechende eigene Dienststellen errichten. Diesen Dienststellen kann die Landesbeamtenstelle einen Teil ihrer Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung unter ihrer Aufsicht übertragen.

Art. 39

Der Direktor der Landesbeamtenstelle hat folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Richtlinien und sonstigen Beschlüsse der Landesbeamtenstelle.

2. Vertretung der Landesbeamtenstelle nach außen im Rahmen der ihm von dieser erteilten Ermächtigung.
3. Leitung der Schulen und Unterrichtskurse für die Ausbildung und Fortbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, soweit nicht für einzelne dieser Einrichtungen besondere Leiter bestellt werden.

Art. 40

In allen Fragen, die den Staatshaushaltsplan wesentlich beeinflussen, hat die Landesbeamtenstelle die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Staatsministerium.

Abschnitt V

Versetzung

Art. 41

(1) Der Beamte kann, wenn durch gesetzliche Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, innerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn versetzt werden, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung in ein anderes Amt nur zulässig, wenn es dem bisherigen gleichwertig und mit mindestens gleich hohem Endgrundgehalt verbunden ist. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteile des Grundgehalts. Ist die Versetzung eines Beamten in einen anderen Verwaltungszweig beabsichtigt, so soll der Beamte gehört werden.

(2) Eine Versetzung in den Bereich eines anderen Dienstherrn unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist nur zulässig, wenn der alte und der neue Dienstherr zustimmen und wenn die Versetzung für den Beamten keine unzumutbare Härte bedeutet. Die Versetzungsverfügung wird von dem zuständigen Minister oder, wenn der Beamte von dem Ministerpräsidenten ernannt war oder in das Gebiet eines anderen Landes versetzt werden soll, vom Ministerpräsidenten ausgesprochen.

Abschnitt VI

Wartestand

Art. 42

(1) Ein auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannter Beamter kann in den Wartestand versetzt werden, wenn seine Behörde aufgelöst oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wird. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten

nach der Auflösung oder dem Inkrafttreten der Änderung und nur innerhalb der Zahl der aus diesen Anlässen abgesetzten Beamtenstellen zulässig.

(2) Zuständig zur Versetzung in den Wartestand ist die Stelle, die für die Ernennung des Beamten zuständig war.

Art. 43

Wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird, beginnt der Wartestand mit dem Zeitpunkt, in welchem dem Beamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird, spätestens jedoch mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung folgen.

Art. 44

Die Vorschriften für den Beamten im Dienst gelten auch für den Wartestandsbeamten, soweit sie ihrer Natur nach anwendbar sind. Die Vorschriften über Nebentätigkeiten gelten für ihn nicht.

Art. 45

(1) Der Beamte erhält für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate seine bisherigen Dienstbezüge, die zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes.

(2) Bezieht der Beamte für einen Zeitraum vor dem Aufhören der Dienstbezüge ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ermäßigen sich für die Dauer des Zusammentreffens dieser Einkünfte die Dienstbezüge um den Betrag dieses Einkommens

(3) Nach Wegfall der Dienstbezüge erhält der Beamte Wartegeld. Dieses beträgt 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Beamten an 15 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird jedoch das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermäßigt. Die obere Grenze des Wartegelds beträgt achtzig v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Gruppe 1a der bisherigen Reichsbesoldungsordnung; hat der Beamte indessen zur Zeit der Versetzung in den Wartestand ein höheres Ruhegehalt erdient, so erhält er ein Wartegeld in Höhe des zu diesem Zeitpunkt erdienten Ruhegehalts. Ein Wartestandsbeamter, der im öffentlichen Dienst verwendet wird, erhält sein Wartegeld nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung

hinter den für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

(4) Scheidet der Beamte aus einer Dienststellung im Sinne des Art. 46 wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der während der Dienstleistung zuletzt bezogenen Dienstbezüge und der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

Art. 46

(1) Ein Beamter im Wartestand ist verpflichtet, eine neue Anstellung anzunehmen, wenn

1. die neue Stelle seiner Berufsbildung entspricht und von seiner früheren Dienststellung nicht allzusehr abweicht;
2. das neue Gehalt nicht niedriger ist als das letzte;
3. sein allgemeiner Rechtsstand (Beamter auf Zeit oder auf Lebenszeit) nicht verschlechtert wird.

(2) Er hat die neue Stelle binnen drei Monaten von der Eröffnung der Wiederanstellung an anzutreten.

(3) Zu einer Anordnung nach Abs. 1 ist die für die Ernennung auf die neue Stelle zuständige Stelle berufen.

Art. 47

(1) Ein Wartestandsbeamter ist zu einer vorübergehenden, seiner Berufsausbildung entsprechenden Dienstleistung verpflichtet, wenn ihm eine volle Verwendung von mindestens drei Monaten an seinem Wohnort oder von sechs Monaten außerhalb desselben zugesagt wird.

(2) Während dieser Zeit erhält er das Grundgehalt, nach welchem das Wartegeld festgesetzt ist einschließlich der während der Verwendung erdienten Dienstalterszulagen.

(3) Der Abs. 3 des Art. 46 gilt entsprechend.

Art. 48

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Beamten ein neues Amt übertragen wird oder
2. das Beamtenverhältnis endet.

Abschnitt VII

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses

Art. 49

Das Beamtenverhältnis endet, außer durch den Tod, durch

1. Ausscheiden (Art. 50),

2. Entlassung (Art. 53),
3. Ablauf der Zeit, für die der Beamte ernannt ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,
4. Eintritt in den Ruhestand (Art. 54 bis 58),
5. Entfernung aus dem Dienst (Art. 60) nach den Bestimmungen der Dienststrafordnung.

Art. 50

(1) Der Beamte scheidet aus dem Beamtenverhältnis aus, wenn er

1. ohne Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Landes nimmt;
2. zum Tode, zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr verurteilt wird. Dasselbe gilt, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

(2) Das Ausscheiden hat die Verwirkung der Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung sowie den Verlust der Amtsbezeichnung zur Folge.

Art. 51

(1) Wird ein Urteil, demzufolge der Beamte ausgeschieden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das diese Folge nicht hat, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung oder von einer etwa schon früher erfolgten Einbehaltung von Teilen seiner Dienstbezüge ab die Bezüge, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil dem neuen entsprechen hätte; seine ruhegehaltfähige Dienstzeit wird so berechnet, wie wenn er nicht ausgeschieden wäre. Auf die Bezüge muß sich der Beamte ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Im übrigen hat er, wenn er nicht inzwischen die Altersgrenze erreicht hätte oder seine Amtszeit abgelaufen wäre, von der Rechtskraft der das Wiederaufnahmeverfahren abschließenden Entscheidung ab die rechtliche Stellung eines Wartestandsbeamten.

(2) Dies gilt nicht, soweit der Beamte nach den mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Urteil zu einer weiteren Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nach sich gezogen hätte, wenn er noch Beamter gewesen wäre.

(3) Erscheint auf Grund des Wiederaufnahmeverurteils oder auf Grund eines anderen rechtskräftigen Strafurteils, das nach dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ergangen ist, die Entfer-

nung des Beamten aus dem Dienst angezeigt, so wird ein Dienststrafverfahren mit diesem Ziel eingeleitet. Die vermögensrechtlichen Bestimmungen für das Dienststrafverfahren sind entsprechend anzuwenden. Der Beamte verliert jedoch die Ansprüche nach Abs. 1 von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an, wenn das Verfahren auf Grund des Wiederaufnahmeverurteils eingeleitet worden ist und auf Entfernung aus dem Amt erkannt wird.

Art. 52

Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils das Gnadenrecht zu. Er kann dieses auf andere Stellen übertragen. Werden im Gnadenweg die beamtenrechtlichen Folgen eines Strafurteils, demzufolge ein Beamter aus dem Dienst ausgeschieden ist, in vollem Umfang aufgehoben, so treten dieselben Folgen ein, wie wenn ein solches Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt wird, das kein Ausscheiden aus dem Dienst bewirkt.

Art. 53

- (1) Der Beamte wird entlassen, wenn er
1. seine Entlassung schriftlich beantragt hat,
 2. die Ablegung des vorgeschriebenen Treueids verweigert.

(2) Der auf Widerruf ernannte Beamte kann jederzeit entlassen werden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand (Art. 58 Abs. 1) vorliegen. Der Widerruf wird wirksam, sobald er dem Beamten mitgeteilt ist, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie erfolgt schriftlich. Gegen die Entlassung kann der Beamte die Landesbeamtenstelle anrufen, die endgültig entscheidet.

(4) Nach der Entlassung hat der Beamte keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Er darf, wenn ihm dies nicht ausdrücklich gestattet ist, seine Amtsbezeichnung nicht weiter führen.

(5) Der durch Widerruf entlassene Beamte erhält für den Monat, in dem ihm der Widerruf mitgeteilt worden ist, seine vollen Bezüge. Er erhält ferner ein Übergangsgeld, dessen Voraussetzungen und Höhe durch das Staatsministerium bestimmt werden.

Art. 54

(1) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

(2) Wird die Arbeitskraft eines Beamten nur nebenbei beansprucht, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung. Nur nebenbei beansprucht ist ein Beamter, wenn seine Arbeitskraft durch sein Amt oder die ihm übertragenen mehreren Ämter nicht überwiegend in Anspruch genommen wird. Ob diese Voraussetzung vorliegt, wird bei der Ernennung des Beamten endgültig bestimmt.

Art. 55

(1) der Beamte ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist; als dienstunfähig kann der Beamte auch angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

2. als Wartestandsbeamter eine fünfjährige Wartestandszeit zurückgelegt hat, wobei der Lauf der Frist gehemmt ist, solange der Beamte nach Art. 47 wiederverwendet wird. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt auf das Ende des Monats, in dem die Frist abläuft.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Bei kommunalen Wahlbeamten ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Die Verfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden. Sie tritt – abgesehen von Ziff. 2 – mit Ende der drei Monate in Kraft, die auf den Monat folgen, in dem dem Beamten die Verfügung mitgeteilt worden ist. Mit seiner Zustimmung kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Art. 56

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Beamten für dienstunfähig und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorgesetzte dem Beamten oder seinem Pfleger mit, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt

sei. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung eines Pflegers beim Amtsgericht. Das Amtsgericht soll dem Antrag entsprechen.

(2) Erhebt der Beamte oder sein Pfleger innerhalb von vier Monaten keine Einwendungen, so entscheidet die zur Versetzung in den Ruhestand zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet die nach Abs. 2 zuständige Stelle, ob das Verfahren einzustellen oder fortzuführen ist. Die Entscheidung ist dem Beamten oder seinem Pfleger zuzustellen. Wird das Verfahren fortgeführt, so sind mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Mitteilung der Entscheidung folgen, bis zum Beginn des Ruhestands die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge einzubehalten.

(4) Wird die Dienstfähigkeit des Beamten festgestellt, so ist von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle das Verfahren einzustellen. Die einbehaltenen Bezüge sind nachzuzahlen. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, so wird der Beamte von der nach Abs. 2 zuständigen Behörde mit Ende des Monats, in dem ihm die Verfügung mitgeteilt wird, in den Ruhestand versetzt. Die einbehaltenen Bezüge werden nicht nachbezahlt.

Art. 57

(1) Auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit tritt der Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. Wenn im Einzelfall dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch ihn erfordern, so kann der zuständige Fachminister den Eintritt in den Ruhestand über das 68. Lebensjahr hinausschieben.

(2) Der Beamte auf Zeit oder Lebenszeit kann auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, so soll dem Antrag entsprochen werden.

(3) Ein Wartestandsbeamter ist auf seinen Antrag auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Art. 55 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 58

(1) Der Beamte auf Widerruf ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist oder die Altersgrenze (Art. 57) erreicht hat.

(3) Wird der Beamte im Falle des Abs. 2 nicht in den Ruhestand versetzt, sondern durch Widerruf entlassen, so kann ihm anstelle des Übergangsgelds (Art. 53 Abs. 5) auf Zeit oder lebenslänglich ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

(4) Art. 55 Abs. 2 findet Anwendung.

Art. 59

(1) Der Wartestandsbeamte, dem ein neues Amt übertragen wird, das nicht den Voraussetzungen des Art. 46 entspricht, tritt mit der Übertragung des neuen Amtes aus seinem bisherigen Amt in den Ruhestand.

(2) Der Beamte auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn ihm dieser durch besondere Rechtsvorschrift eingeräumt ist. Andernfalls erhält er ein Übergangsgeld; das Nähere hierüber wird im Verordnungsweg bestimmt.

Art. 60

Die Entfernung aus dem Dienst kann nur wegen schwerer dienstlicher Verfehlungen ausgesprochen werden. Sie bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Versorgung und Amtsbezeichnung. Nach Maßgabe der Dienststrafordnung kann ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Art. 61

Bestreitet ein Beamter das Vorhandensein der rechtlichen Voraussetzungen seines Ausscheidens oder seiner Entlassung, so kann er die Anfechtungsklage beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

Abschnitt VIII

Versorgung

Art. 62

(1) Die Ruhegehaltsbezüge, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften. Eine im Dienst

der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und Verbände zurückgelegte Dienstzeit kann nicht berücksichtigt werden.

(2) Eine Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehalts ist erst vom vollendeten 30. Lebensjahr an gegeben. Im Falle der Bedürftigkeit kann dem Beamten eine widerrufliche Unterhaltsrente bewilligt werden.

(3) Unfallfürsorge wird auch den Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Abschnitt IX

Schluß- und Übergangsvorschriften

Art. 63

(1) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis steht der Rechtsweg offen.

(2) Eine Klage ist erst zulässig, wenn die oberste Dienstbehörde den Anspruch ablehnt oder wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Ablauf der für diese bestimmte Frist erhoben werden.

(3) Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist, sind für die Beurteilung der vor dem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend. Gleiches gilt für die Entscheidungen der Dienststrafbehörden.

Art. 64

(1) Wer mit ehrenamtlicher Tätigkeit betraut wird, ist Beamter, wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sind.

(2) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie nicht im Hinblick auf die besondere Natur des Verhältnisses als Ehrenbeamter unanwendbar sind. Wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand gegeben sind, ist der Ehrenbeamte zu verabschieden.

(3) Erleidet der Ehrenbeamte einen Dienstunfall, so kann ihm außer dem Heilverfahren von der obersten Dienstbehörde ein nach billigem Ermessen

festzusetzender Unterhaltsbeitrag widerruflich gewährt werden. Ein solcher Unterhaltsbeitrag kann auch seinen Hinterbliebenen gewährt werden.

(4) Im übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamten maßgebenden Vorschriften.

Art. 65

Die Minister und Staatssekretäre stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treuverhältnis besonderer Art zum Land. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Art. 66

Für die politischen Beamten gilt dieses Gesetz, soweit nichts anderes bestimmt wird. Der Kreis der politischen Beamten wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 67

(1) Wer vor dem 2. Juli 1933 als Beamter berufen worden ist, ist Beamter, auch wenn er die in Art. 14 bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat. Im übrigen bleibt Beamter, wer nach dem bisherigen Rechtsordnungsmäßig zum Beamten berufen war.

(2) Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis (Art. 11 Abs. 4) sollen diejenigen im öffentlichen Dienst Angestellten im Falle ihrer Bewährung besonders berücksichtigt werden, die von der Militärregierung bereits mit der Wahrnehmung der zu besetzenden Stelle beauftragt worden sind. Die Zeit ihrer bisherigen Dienstleistung ist auf die nach Art. 11 Abs. 4 erforderliche Zeit anzurechnen. Angestellte, die durch die Militärregierung oder eine zuständige deutsche Behörde mit hoheitlichen Aufgaben betraut wurden, können im Falle ihrer Bewährung nach Ersetzung einer Übergangsprüfung ohne weitere Probezeit in das Beamtenverhältnis überführt werden.

(3) Vorwiegend aus politischen Gründen zur Ruhe gesetzte Beamte können wieder als Beamte auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis berufen und auf diejenige Stelle befördert werden, auf die sie im Falle ihrer Belassung im Amte ohne Berücksichtigung der politischen Gesichtspunkte befördert worden wären.

Art. 68

(1) Die in diesem Gesetz für Angestellte des öffentlichen Dienstes enthaltenen Vorschriften gelten für die von der Militärregierung angestellten deutschen Zivilpersonen insoweit sinngemäß, als nicht durch die Militärregierung abweichende Regelungen getroffen sind. Mit dieser Einschränkung besitzen sie dieselbe Rechtsstellung wie die Angestellten der deutschen Verwaltung.

(2) Deutsche Zivilpersonen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der Militärregierung befinden, werden, wenn sie nach der Feststellung der Militärregierung bei dieser infolge Abbaus einer Tätigkeit entbehrlich werden, im Falle ihrer Bewährung auf ihren Antrag in die deutsche Verwaltung übernommen. Über ihre Übernahme, ihre Zuweisung an eine staatliche oder kommunale Dienststelle und die Gestaltung ihres neuen Dienstverhältnisses entscheidet die Landesbeamtenstelle. Sie sind gegenüber anderen Angestellten der deutschen Verwaltung bei sonst gleichen Voraussetzungen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes bevorzugt in das Beamtenverhältnis zu überführen.

Art. 69

Die Bestimmungen des Kap. V des Gesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) über die Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bleiben bis zu einer Neuregelung unberührt.

Art. 70

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entsprechen oder widersprechen, werden für das Gebiet des Landes Württemberg-Baden aufgehoben.

(2) Beamtenrechtliche Vorschriften, die durch dieses Gesetz nicht gegenstandslos geworden sind, können, soweit sie mit Wortlaut und Sinn dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, zur Ergänzung herangezogen werden. Dies gilt insbesondere für die Versorgung der Beamten (vgl. Art. 62).

Art. 71

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen erläßt das Staatsministerium.

Art. 72

Dieses Gesetz tritt am 15. November 1946 in Kraft. Es tritt mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu verabschiedenden endgültigen Beamtenengesetzes außer Kraft.

Stuttgart, den 19. November 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.—Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.— Abgabe von Einzelnummern durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart Olgastr. 7 gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg. zuzüglich Postgebühren.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 26. November 1946

Nr. 23

Inhalt:

Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. Vom 30. Oktober 1946. S. 263. — Gesetz Nr. 59 über die Durchführung des Finanz- und Lastenausgleichs für Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1945. Vom 19. November 1946. S. 266 — Gesetz Nr. 309 über den Suchdienst nach vermißten Personen. Vom 23. Oktober 1946. S. 269. Ausführungsbestimmungen Nr. 311 des Innenministeriums zu dem Gesetz über den Suchdienst nach vermißten Personen. Vom 18. November 1946. S. 269. — Verordnung Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche. Vom 14. September 1946. S. 270. — Bekanntmachung Nr. 315 Satzung des Gemeindetags für Württemberg-Baden. Vom 4. November 1946. S. 271.

Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

vom 30. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

Art. 1

Zweck dieses Gesetzes ist die Bereitstellung von Land, um:

1. heimatlos gewordenen oder durch den Krieg entwurzelten Menschen Kleinsiedlung und gartenmäßige Nutzung auf dem Lande zu ermöglichen;
2. auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern, die durch die veränderten Verhältnisse keine ausreichende Existenz mehr haben, eine neue oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu bieten;
3. Landarbeiterfamilien auf dem Lande seßhaft zu machen;
4. geeigneten Siedler-Anwärtern, insbesondere nachgeborenen Söhnen und Abkömmlingen von Landwirten, Kriegsversehrten oder aus dem Osten geflüchteten Landwirten eine bäuerliche Siedlung zu ermöglichen;
5. vorhandene kleinbäuerliche Betriebe durch Landzuweisung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stärken.

Art. 2

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind in erster Linie bereitzustellen:

1. die Ländereien der früheren Wehrmacht, soweit sie sich für Siedlungszwecke eignen und von der Militärregierung freigegeben sind;

2. das aus dem früheren Vermögen der NSDAP und ihrer Gliederungen beschlagnahmte Grundeigentum, soweit es freigegeben ist, und das Grundeigentum der früheren Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 seine Einziehung durch die Spruchkammer rechtskräftig angeordnet ist;
3. zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzung geeignetes Waldgelände, soweit es nicht unter Art. 4 Abs. 6 fällt;
4. Moor- und Ödland, soweit es sich für Siedlungszwecke eignet.

Art. 3

Zur Abgabe für die Zwecke dieses Gesetzes können ganz oder teilweise herangezogen werden:

1. landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer sich während des größeren Teils des Jahres auf ihren Betrieben nicht aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Eigentümers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt;
2. landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die anhaltend und in erheblichem Maße schlecht bewirtschaftet werden;
3. landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber ihrer Ablieferungspflicht anhaltend und in erheblichem Maße schuldhaft nicht nachkommen;
4. ständig verpachtetes Grundeigentum.

Art. 4

(1) Landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit über 100 ha landwirtschaftlicher Nutz-

fläche ist zu einer Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes in folgender Weise heranzuziehen:

- a) Größenklassen von 100 bis einschl. 500 ha beginnend mit mindestens 10%, steigend bis zu 50% der Fläche;
- b) Größenklassen von 500 bis einschließlich 1000 ha nach Maßgabe des Abs. 1 a und mit 50–75% der die 500 ha übersteigenden Fläche;
- c) Größenklassen von 1000 bis einschließlich 1500 ha nach Maßgabe des Abs. 1 a und b und mit 75 bis 90% der die 1000 ha übersteigenden Fläche;
- d) Größenklassen von 1500 ha und darüber nach Maßgabe des Abs. 1 a, b und c und mit 90% der die 1500 ha übersteigenden Flächen.

Für die Größenklassen b, c und d wird derjenige Teil des Landes, der unter die Bestimmungen für die nächstkleinere Größenklasse fällt, mit dem für diese geltenden Höchstsatz zur Landabgabe herangezogen.

Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität sollen berücksichtigt werden.

(2) Grundeigentum einer Erbgemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als aufgeteilt und auseinandergesetzt behandelt, sofern die notarielle Beurkundung der Aufteilung und Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Dieselbe Regelung tritt ein bei Gemeinschaften, die durch die Fideikommißgesetzgebung der Länder geschaffen wurden.

(3) Dort, wo anderes für die Zwecke des Gesetzes geeignetes Land nicht zur Verfügung steht, kann auch Grundeigentum mit weniger als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, von *R.M.* 20 000.— Einheitswert beginnend, im Rahmen einer gleitenden Landabgabe von 1% bis 10% und mehr unter Berücksichtigung der sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zur Landbeschaffung herangezogen werden. Für die Zwecke der bäuerlichen Siedlung nach Art. 1 Nr. 4 und 5 erfolgt hierbei die Landabgabe, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Anordnung der Durchführung einer Flurbereinigung. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(4) Soweit die für Gartennutzung und Kleinsiedlung benötigten Flächen in der besiedlungsfähigen Ortslage nach den Vorschriften der Art. 2, 3 und 4 Abs. 1 bis 3 nicht gewonnen werden können, ist auch die Inanspruchnahme bäuerlichen Besitzes mit einem Einheitswert von weniger als *R.M.* 20 000.— zur Landbeschaffung möglich, mit der Maßgabe, daß der zur Abgabe verpflichtete Landeigentümer An-

spruch auf Entschädigung durch Landzuteilung in gleicher Bonität und Größe hat.

(5) Eine seit dem 1. Januar 1946 erfolgte Landabgabe für Siedlungszwecke ist bei der Bemessung abzugebender Flächen anzurechnen. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Grundeigentum, die nach dem 1. Januar 1945 getroffen worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde.

(6) Forstlich genutzte Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, können in Anrechnung auf die Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes im Verhältnis 4 : 1 in Anspruch genommen werden, soweit sie sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen.

(7) Bei der Bemessung der Landabgabe ist auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(8) Landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann zur Landabgabe für die Zwecke des Gesetzes im gleichen Umfang wie das private Grundeigentum herangezogen werden.

Art. 5

Die Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse und der öffentlichen und privaten Rechte und Lasten an dem abzugebenden Grundeigentum erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 6

(1) Grundbesitz, der den Zwecken der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Institute dient, kann von der Regelung des Art. 4 dieses Gesetzes ausgenommen werden. Dasselbe gilt von dem Grundbesitz anerkannter Spezialbetriebe der Tier- und Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung, wenn und nur insoweit dieser Zwecken dient, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Entscheidung hierüber trifft das für Landwirtschaft und Ernährung zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(2) Soweit landwirtschaftliche Betriebe, deren Erhaltung im Interesse der Produktion geboten ist, als Bestandteile eines vom Gesetz betroffenen Grundeigentums vollständig der Abgabe unterliegen, können sie in ihrer Gesamtheit an einen neuen Eigentümer übereignet werden.

(3) Die Landabgabe, insbesondere des bäuerlichen Grundeigentums, soll mit einer Flurbereinigung verbunden werden und darf nicht zu einer weiteren Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundeigentums führen.

(4) Die Landbeschaffung für die Zwecke dieses Gesetzes darf nicht eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Folge haben.

Art. 7

(1) Die notwendige Gleichstellung des forstwirtschaftlichen Grundeigentums mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentum auf der Grundlage des Verhältnisses von 4 ha Forstfläche = 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung forstwirtschaftlicher Betriebe in der Größe eines Förstereibezirkes wird der gesetzlichen Regelung durch die verfassungsmäßigen Organe überlassen.

(2) Rechtsgeschäftliche Verfügungen über das forstwirtschaftliche Grundeigentum bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Forstaufsichtsbehörde.

Art. 8

(1) Die Abgabe von Grundstücken und Betrieben für die Zwecke des Gesetzes erfolgt durch Übereignung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Die Übereignung darf jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn eine unverzügliche Verwendung für die Zwecke des Gesetzes gewährleistet ist. Die Landabgabe nach Art. 4 Abs. 3 und 4 kann auch nach Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde durch pachtweise Überlassung an den Landbedürftigen erfolgen.

(2) Die Übereignung wird von dem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen nach Maßgabe des Bedarfes bei der zuständigen Siedlungsbehörde beantragt.

(3) Erfolgt die Übereignung nicht freiwillig zu den vom gemeinnützigem Siedlungsunternehmen vorgeschlagenen Bedingungen, so ordnet die zuständige Siedlungsbehörde auf Antrag des Siedlungsunternehmens die Zwangseignung an.

(4) Die Übereignung bzw. Zwangseignung erfolgt gegen Entschädigung. Bei landwirtschaftlichem Grundeigentum ist für die Höhe der Entschädigung vom Ertragswert, bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen. Die Zahlung der Entschädigung kann auf Antrag des Abgabepflichtigen auch in Form einer Rente erfolgen.

(5) Die Nutznießung des abzugebenden Landes verbleibt dem bisherigen Eigentümer bis zur Abgabe an das Siedlungsunternehmen bzw. bis zur Besitzeinweisung.

(6) Die Regelung des Enteignungs-, Entschädigungs- und Rechtsmittelverfahrens sowie die Bestimmung des gemeinnützigem Siedlungsunternehmens und der Siedlungsbehörde erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 9

Das Reichssiedlungsgesetz (RSG) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geändert wird.

Art. 10

Neben der Siedlung im Sinne des § 1 RSG (Siedlung auf Eigentum) gilt als Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG auch die Überlassung von Siedlerstellen in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft, wenn sie nach erfolgter Landabgabe von dem gemeinnützigem Siedlungsunternehmen vorgenommen wird.

Art. 11

(1) Als Anwärter für die Siedlerstellen nach Art. 1 Abs. 4 kommt in Frage, wer

- a) hinreichende fachliche Eignung besitzt,
- b) Bodenständigkeit erwarten läßt und
- c) den sonst hierfür geltenden Richtlinien genügt.

(2) Bewerber dürfen aus rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen weder benachteiligt noch bevorzugt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Personen, die in der Ausübung einer politischen oder geschäftlichen Tätigkeit durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 beschränkt sind, können nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahl der Siedler obliegt dem Siedlungsunternehmen. Gegen dessen Entscheidung kann Beschwerde bei der Siedlungsbehörde und in letzter Instanz bei dem für Landwirtschaft und Ernährung zuständigen Ministerium eingelegt werden.

(4) Der Landbedürftige wird zunächst Pächter und hat in den ersten drei Jahren nur die Hälfte der Pacht zu zahlen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit des ihm übergebenen Grund und Bodens. Hat sich der Pächter nach diesen drei Jahren zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung als fähig erwiesen, so ist ihm auf Antrag das Siedlungsland zu Eigentum zu übertragen.

Art. 12

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit im Sinne dieses Gesetzes bestätigt.

Art. 13

Das für Landwirtschaft und Ernährung zuständige Ministerium erläßt im Benehmen mit dem Justizministerium die zur Überleitung, Ausführung, Ergänzung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Art. 14

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 30. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 59
über die Durchführung des Finanz- und
Lastenausgleichs für Württemberg-
Baden im Rechnungsjahr 1945

Vom 19. November 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

A. Landesbezirk Württemberg

Art. 1

Allgemeines

(1) Die Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944, RGBl. I S. 282) und die Art. 1–5 und 10–32 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 15. September 1939 (Reg. Bl. S. 59) sowie das Polizeikostengesetz vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) gelten für das Rechnungsjahr 1945 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Art. 6–9 des Gesetzes vom 15. September 1939 (Reg. Bl. S. 59) sind aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und an den Hauptschulen durch das Reich vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 288) findet keine Anwendung.

(3) Reichsmittel im Sinne der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) sind die Erträge der Reichssteuern.

Art. 2

Grundsätze der Haushaltsführung

Die Leistungen des Landes nach diesem Gesetz setzen voraus, daß die Gemeinden und Kreise ihren Haushalt mit äußerster Sparsamkeit führen und die ihnen zugänglichen Steuern und sonstigen Einnahmequellen voll ausnützen.

Art. 3

Schullasten

(1) Die Gemeinden leisten an das Land Beiträge zu den persönlichen Schulkosten (Volksschulen, höhere und Berufsschulen) in Höhe von 70 % des Betrags, der für 1943 zu entrichten war.

(2) Für das Rechnungsjahr 1946 leisten die Gemeinden vorbehaltlich der endgültigen Regelung Vorauszahlungen in Höhe von 70 % des für 1943 entrichteten Betrags.

(3) Für Zuschüsse an leistungsschwache Gemeinden zur Aufbringung der Beiträge für die Volksschulkosten und zum Ausgleich von Härten für einzelne Gemeinden bei den höheren Schulen werden die auf Nordwürttemberg entfallenden Vorjahresbeträge vom Land zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Landesumlage

(1) Von dem reinen, dem Land unter Berücksichtigung von § 12 der Finanzausgleichsverordnung verbleibenden Aufwand auf die Landstraßen I. Ordnung werden 70% auf die Stadt- und Landkreise umgelegt.

(2) Maßgebend für die Beteiligung der Stadt- und Landkreise sind die für 1944 festgestellten Anteile der einzelnen Kreise.

Art. 5

Schlüsselzuweisungen

(1) Als Schlüsselzuweisungen erhalten die Landkreise und die Gemeinden 50% der Beträge, die ihnen im Jahre 1944 zugekommen sind.

(2) Den Landkreisen wird jedoch in jedem Fall ein Betrag von mindestens 2 *R.M.* je Einwohner nach

der ständigen Bevölkerung am 1. April 1942 gewährt.

Art. 6

Ausgleichstock

Für einen Ausgleichstock werden für die Gemeinden Nordwürttembergs 2 Millionen *R.M.* zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Polizeikosten

(1) Vom 15. Juli 1945 ab gilt das Polizeikostengesetz nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2-4.

(2) In den Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern, in denen die Polizei vom Land unterhalten wird, trägt dieses die Kosten.

(3) Die Bestimmungen des § 13 der Finanzausgleichsverordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für jeden am 1. Mai 1945, 1. August 1945, 1. November 1945 und 1. Februar 1946 von der Gemeinde besoldeten Gemeindevollzugsbeamten ein Zuschuß von je 750 *R.M.* gewährt wird.

(4) Die ordnungsmäßig nachgewiesenen Aufwendungen für die Einrichtung der Gemeindepolizei übernimmt das Land zur Hälfte.

Art. 8

Gesundheitsämter

(1) Die Stadt Stuttgart erhält als Träger eines kommunalen Gesundheitsamtes einen Zuschuß von 25 Pfg. je Einwohner der ständigen Bevölkerung nach dem Stand vom 1. April 1942.

(2) Die Stadt- und Landkreise zahlen einen Beitrag zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter in Höhe von 25 Pfg. je Einwohner der ständigen Bevölkerung nach dem Stand vom 1. April 1942.

Art. 9

Umlagen

(1) Die Umlagen der Landkreise und der sonstigen zur Erhebung von Umlagen berechtigten Körperschaften werden in Hundertsätzen des Betrags für 1944 bemessen.

(2) Erhöhungen über den für 1944 erhobenen Betrag hinaus und Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

Art. 10

Auftragsangelegenheiten

(1) Soweit die Kreise die Kosten für Straßenverkehrsämter, Preisprüfungsstellen, Kriegsschäden-

ämter, Arbeitsämter und sonstige Dienststellen des Reichs getragen haben, werden sie ihnen vom Lande ersetzt. Dasselbe gilt für Aufwendungen der Gemeinden und Kreise für außerordentliche Kriegslasten, wie Besatzungskosten (einschl. Verwaltungsaufwand, Requisitionen und Reparationen, Ausländerfürsorge, Lazarette und Fürsorge für entlassene Soldaten, Notstandsunterstützungen für Flüchtlinge, Evakuierte, Angehörige von Gefallenen und (im Rahmen des bisherigen Ersatzes für FU.) noch nicht entlassenen Wehrmichtsangehörigen.

(2) Zur Abgeltung der Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter erhalten die Kreise den bisherigen Pauschbetrag von 2,40 *R.M.* je Einwohner weiter.

Art. 11

Kriegsbeitrag

Ein Kriegsbeitrag der Gemeinden wird für 1945 nicht mehr erhoben.

Art. 12

Bürgersteuerausgleichsbeträge

Die Gemeinden erhalten die Bürgersteuerausgleichsbeträge mit 50% der zuletzt festgestellten Jahresbeträge. Die Hälfte davon, (25%) wird zunächst zurückbehalten und soweit nötig, als Beitrag der Gemeinden dem kommunalen Notstock zugeführt (Art. 14 und 15).

Art. 13

Gewerbsteuer

(1) Die Gewerbsteuer wird innerhalb des Gebiets von Nordwürttemberg nach den zuletzt festgestellten Grundzahlen unter die Gemeinden verteilt.

(2) Vor der Verteilung wird ein Betrag von 20% des Gesamtaufkommens dem kommunalen Notstock (Art. 14 und 15) überwiesen.

Art. 14

Kommunaler Notstock

Um für die besonders schwer kriegsbetroffenen Städte Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Crailsheim, Böblingen und Neckarsulm den Ausgleich der Haushalte zu ermöglichen, wird bei der Landeshauptkasse ein kommunaler Notstock gebildet. Weitere Gemeinden können vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in den Kreis der Notstandsgemeinden aufgenommen werden, insbesondere wenn in einer Gemeinde der Wert der noch vorhandenen Baulichkeiten nach dem Brandversicherungsanschlag unter 60% des Werts nach dem Stand vom 1. Januar 1939 bleibt.

Art. 15

Mittel des kommunalen Notstocks

Dem kommunalen Notstock fließen folgende Mittel zu:

1. als Beitrag des Landes:
10% des Aufkommens an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer,
2. als Beitrag der Gemeinden:
 - a) 20% des Aufkommens an Gewerbesteuer (Art. 13),
 - b) soweit erforderlich (Art. 17 Abs. 2):
der in Art. 12 Satz 2 bezeichnete Teil der Bürgersteuerausgleichsbeträge.

Art. 16

Verteilungsausschuß

(1) Die Mittel des kommunalen Notstocks verwaltet treuhänderisch ein Verteilungsausschuß. Ihm gehören an:

- 1 Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzender,
- 1 Vertreter des Finanzministeriums,
- 1 Vertreter der Notstandsgemeinden (Art. 14),
- 1 Vertreter der übrigen Gemeinden.

(2) Der Verteilungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 17

Zuschüsse aus dem kommunalen Notstock

(1) Für jede Notstandsgemeinde wird das Aufkommen im Rechnungsjahr 1939 an Grundsteuer und an Gewerbesteuer ermittelt und je dem Betrag gegenübergestellt, den die Gemeinde aus diesen Steuern für das Rechnungsjahr 1945 erhält.

(2) Von dem so berechneten Einnahmeausfall erhält die Notstandsgemeinde als Zuschuß

- a) bei der Grundsteuer: bis zu 90%,
- b) bei der Gewerbesteuer: bis zu 50%.

(3) Die Bewilligung eines Zuschusses nach Abs. 2 setzt voraus, daß die Gemeinde eine geordnete Haushaltführung hat und ihre Besteuerungsmöglichkeit ausschöpft.

(4) Auf die voraussichtlichen Zuschüsse nach Abs. 2 kann das Innenministerium Abschlagszahlungen gewähren.

Art. 18

Durchführungsbestimmungen

Rechts- und Verwaltungsanordnungen zur Durch-

führung dieses Gesetzes erläßt das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

B. Landesbezirk Baden

Art. 19

Geltung für den Landesbezirk Baden

(1) Der vorstehende Finanzausgleich findet auf den Landesbezirk Baden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Das badische Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 16. Juni 1943 – GVBl. S. 60 – bleibt insoweit in Kraft, als seine Bestimmungen dem gegenwärtigen Gesetz nicht entgegenstehen.

(3) Im Landesbezirk Baden tritt für die Anwendung der Art. 9, 14, 16 und 17 jeweils an die Stelle des Innenministeriums der Landesbezirksdirektor des Innern, an die Stelle des Finanzministeriums der Landesbezirksdirektor der Finanzen; die Durchführungsbestimmungen (Art. 18) erläßt der Landesbezirksdirektor der Finanzen im Benehmen mit dem Landesbezirksdirektor des Innern.

(4) Die Beiträge nach Art. 3 Abs. 1 und 2 sind für die Berufsschulen und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen von den Stadt- und Landkreisen zu leisten.

(5) Im Landesbezirk Baden werden 70% des Zuschußbedarfs des Landesbezirks für die Wohlfahrtspflege mit der Umlage nach Art. 4 Abs. 1 von den Stadt- und Landkreisen erhoben.

Maßgebend für die Beteiligung der Stadt- und Landkreise sind die für 1944 festgelegten Anteile der einzelnen Kreise.

(6) Als Ausgleichstock für die Gemeinden des Landesbezirks Baden (Art. 6) werden 2 Millionen *R.M.* zur Verfügung gestellt.

(7) Notstandsgemeinden (Art. 14) sind die Städte Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim. Weitere Gemeinden können vom Landesbezirksdirektor des Innern im Einvernehmen mit dem Landesbezirksdirektor der Finanzen gemäß Art. 14 Satz 2 einbezogen werden.

Stuttgart, den 19. November 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Josef Beyerle
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 309
über den Suchdienst nach vermißten
Personen

Vom 23. Oktober 1946

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Die Nachforschung nach vermißten Personen, die durch den Krieg und seine Folgen notwendig geworden ist, ist Aufgabe des Staates.

§ 2

Das Innenministerium hat einen Suchdienst nach vermißten Personen einzurichten.

§ 3

(1) Alle Organisationen, wie Auskunfteien, Übersetzungsbüros oder ähnliche private Suchunternehmen sowie Einzelpersonen, die bisher sich auf diesem Gebiet einschließlich der Kriegsgefangenen- und Flüchtlingsangelegenheiten betätigten, haben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes diese Tätigkeit einzustellen.

Jede weitere Betätigung auf diesem Gebiet ist ihnen untersagt.

(2) Das Innenministerium ist berechtigt, das Kartei- und Aktenmaterial, das sich im Besitz der aufzulösenden Suchbüros befindet, zu übernehmen, soweit es für die Weiterführung der Suchdienste dienlich ist.

(3) Das Innenministerium kann einem privaten Suchunternehmer für das von ihm übernommene Material eine angemessene Entschädigung gewähren, sofern er nachweist, daß er für seine Nachforschungsarbeit keinerlei Entschädigung erhalten hat und besondere Aufwendungen für die Beschaffung des Materials hatte. Im übrigen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(4) Sofern Anträge auf Nachforschung nicht erledigt sind und der Auftraggeber bereits eine Nachforschungsgebühr bezahlt oder eine Spende geleistet hat, ist ein Anteil der Gebühr oder der Spende dem Innenministerium mit den Akten zu übergeben, wobei die Höhe dieses Anteils von Fall zu Fall festgesetzt wird. Über die Höhe entscheidet das Innenministerium endgültig.

§ 4

Die Neuerrichtung privater Suchunternehmungen sowie jede Tätigkeit von sonstigen Geschäftsbetrie-

ben oder Einzelpersonen für Suchdienste einschließlich der Kriegsgefangenen- und Flüchtlingsangelegenheiten, sei es gewerbsmäßig oder nur gelegentlich, ist verboten.

§ 5

Das Innenministerium kann die Nachforschung nach vermißten Personen unter seiner Verantwortung einer Organisation der freien Wohlfahrtspflege übertragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 10 000 *RM* und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen geahndet.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 23. Oktober 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Andre	Otto Steinmayer

Ausführungsbestimmungen Nr. 311
des Innenministeriums zu dem Gesetz
über den Suchdienst nach vermißten
Personen

Vom 18. November 1946

I. Auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Suchdienst nach vermißten Personen vom 23. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 269) wird die Nachforschung nach vermißten Personen unter der Aufsicht (Verantwortung) des Innenministeriums dem

„Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte in Stuttgart-S, Charlottenplatz 17“

mit sofortiger Wirkung weiterhin übertragen, der schon bisher eine Suchdiensttätigkeit mit Genehmigung des Innenministeriums ausgeübt hat.

II. Die Suchdienststelle des Hilfsdienstes wird von der Württ. Ev. Landeskirche, dem Caritasverband und dem Württ. Roten Kreuz getragen.

Dem Hilfsdienst können weitere staatlich anerkannte Organisationen der freien Wohlfahrtspflege beitreten.

Ein Vertreter des Innenministeriums wird an den regelmäßigen Sitzungen des Vorstands des Hilfs-

dienstes teilnehmen, soweit hiebei Angelegenheiten des Suchdienstes behandelt werden.

III. Der Personal- und Sachaufwand für die Suchdienststelle des Hilfsdienstes für Kriegsgefangene und Vermißte in Stuttgart wird vom Staat Württemberg/Baden getragen, soweit er nicht aus freiwilligen Spenden und aus anderen Mitteln gedeckt wird.

Stuttgart, den 18. November 1946

Ulrich

Verordnung Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche

Vom 14. September 1946

Um dem planlosen Wandern der durch den Krieg und seine Folgen heimatlos gewordenen Jugendlichen zu steuern und die Jugend vor Verwahrlosung zu schützen, wird mit Zustimmung des Staatsministeriums folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Als heimatlose Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne festen Aufenthaltsort sind und nicht unter der Aufsicht erwachsener Angehöriger stehen.

§ 2

Die Stadt- und Kreisjugendämter haben unbeschadet der privaten Mithilfe solchen Jugendlichen Fürsorge zu gewähren. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis auftritt.

§ 3

Die Fürsorgepflicht der Jugendämter umfaßt folgende Aufgaben:

1. die Verhältnisse der heimatlosen Jugendlichen zu prüfen und sie zu diesem Zweck festzuhalten,
2. eine beschleunigte Wiedervereinigung dieser Jugendlichen mit ihren Angehörigen herbeizuführen,
3. die Jugendlichen gemäß den Bestimmungen des RJWG. und der RFV. für den vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband zu unterstützen und zu betreuen.

§ 4

Das Jugendamt wird nach Prüfung der Verhält-

nisse eines Jugendlichen, wenn eine baldige Vereinigung desselben mit seinen Angehörigen nicht möglich ist, beim Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers beantragen und wenn es für die Übernahme dieses Amtes geeignete Einzelpersonen nicht vorschlagen kann, dieses Amt selbst übernehmen (vgl. § 41 und 46 RJWG.).

§ 5

Weigert sich ein Jugendlicher, der Anordnung des Jugendamts oder seines bestellten Vormunds oder Pflegers Folge zu leisten, so stellt das Jugendamt Antrag auf Erlassung einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts nach § 1665 und § 1838 BGB. oder auf Anordnung der Fürsorgeerziehung nach § 63 RJWG..

§ 6

Soweit vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen oder die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, ist das Vormundschaftsgericht des Ortes zuständig, in dem der Jugendliche aufgegriffen wurde.

§ 7

Alle Behörden, insbesondere die Wohlfahrts-, Arbeits-, Wirtschafts-, Ernährungsämter, die Bürgermeisterämter, die Polizeibehörden und alle Stellen der privaten Fürsorge sind verpflichtet, heimatlose Jugendliche im Sinne des § 1 dieser Verordnung sofort dem zuständigen Kreis- oder Stadtjugendamt zu melden und zuzuführen. Die Polizeibehörde kann die Jugendlichen in vorläufigen Gewahrsam nehmen.

Verboten ist jeder Behörde und jedermann, diese Jugendlichen mit Bargeld oder Lebensmittelkarten zu versehen. Die Ausgabe von Lebensmittelkarten durch die Verteilungsstellen des Ernährungsamts darf nur mit Zustimmung des Jugendamts erfolgen. In dringenden Fällen darf erste Hilfe in Form von Nachtquartier und Verköstigung, sowie ärztlicher Beistand geleistet werden.

§ 8

Den Jugendämtern ist die Abschiebung von Jugendlichen in den Bezirk eines anderen Jugendamtes untersagt. Als Abschiebung gilt auch die Gewährung offenbar ungenügender und unzweckmäßiger Fürsorge, insbesondere die Ausgabe von Bargeld und Lebensmittelkarten.

Jugendämter, die sich einer Abschiebung schuldig gemacht haben, sind für die nach der Abschiebung entstandenen Fürsorgekosten ersatzpflichtig. Die

Ersatzpflicht und deren Höhe bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 9

Die den Jugendämtern in Durchführung dieser Verordnung entstehenden Fürsorgekosten werden ihnen vom Land ersetzt, soweit sie nicht aus dem pfändbaren Vermögen des Minderjährigen oder des auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches zu seinem Unterhalt Verpflichteten gedeckt werden können.

Die Kosten des Polizeigewahrsams gelten als Polizeikosten.

§ 10

Bei der Durchführung dieser Verordnung arbeiten die Jugendämter mit den Organen und Einrichtungen der Freien Jugendwohlfahrt gemäß § 6 des RJWG. zusammen. Soweit die vorhandenen Heime und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege hierfür ausreichen, sind diese in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Das Landesjugendamt wird ermächtigt, Richtlinien über die einheitliche und planmäßige Durchführung dieser Verordnung zu erlassen. Es hat auch die Schaffung von überbezirklichen Einrichtungen anzuregen und zu fördern, soweit sie zur Durchführung dieser Verordnung notwendig sind.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Stuttgart, den 14. September 1946

Ulrich

Bekanntmachung Nr. 315
Satzung des Gemeindetags
für Württemberg-Baden

Vom 4. November 1946

§ 1

Der Gemeindetag für Württemberg-Baden ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Er betätigt sich im Aufgabenkreis der in den Landkreisen zusammengefaßten kommunalen Verwaltungen.

Als Mitglieder können dem Gemeindetag beitreten die Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern und die Landkreise.

Die Mitgliedschaft beim Gemeindetag ist freiwillig.

Der Sitz des Gemeindetags ist Stuttgart.

§ 2

Der Gemeindetag stellt sich die Aufgabe, seine Mitglieder zu beraten, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, den Erfahrungsaustausch zu fördern sowie zu wichtigen Regierungsmaßnahmen Stellung zu nehmen.

§ 3

Organe des Gemeindetags sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Zur Mitgliederversammlung des Gemeindetags entsenden die Gemeinden von 3000–20 000 Einwohnern je einen Vertreter und die Landkreise je 2 Vertreter, wovon 1 Vertreter den Verwaltungen der Gemeinden unter 3000 Einwohnern zu entnehmen ist. Die Mitglieder bestellen ihren Vertreter auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand des Gemeindetags besteht aus 16 Personen und je 1 Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Vorstandsmitglied vertritt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; er wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und zwei Vertreter.

Die Mitgliedschaft im Vorstand und die Eigenschaft eines Vertreters zur Mitgliederversammlung erlischt mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds bzw. Vertreters aus dem zur Zeit seiner Bestellung begleiteten kommunalen Amt.

§ 4

Die Mitgliederversammlung setzt die Satzung des Gemeindetags fest und beschließt über Änderungen, die die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter erfordern.

Sie wählt den Vorstand.

Sie nimmt zu grundlegenden kommunalen Fragen Stellung, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Festsetzung des Haushaltplans und der Umlage. Sie prüft den Jahresabschluß und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, und auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§ 5

Im übrigen besorgt die Geschäfte des Gemeindetags der Vorstand.

Er hat die Tagesordnung der Mitgliederversammlung festzusetzen und deren Beschlüsse auszuführen.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Gemeindetag nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden, dessen Entscheidung zu allen wichtigen Fragen vorher einzuholen ist. Er beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf auf Verlangen von mindestens 8 Vorstandsmitgliedern ein und führt den Vorsitz.

In dringenden Fällen hat er die dem Vorstand zukommende Entscheidung selbständig zu treffen und darüber nachträglich zu berichten.

§ 6

Der Gemeindetag richtet zur Besorgung der laufenden Geschäfte unter Leitung eines Geschäftsführers eine Geschäftsstelle am Sitz des Gemeindetags ein. Sie arbeitet nach den Anweisungen des Vorstands und unterliegt der Aufsicht des Vorsitzenden.

Der Geschäftsführer hat insbesondere die Aufgabe, die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes vorzubereiten, die die Interessen des Gemeindetags und seiner Mitglieder berührenden Vorkommnisse verfolgen, die laufenden Geschäfte zu erledigen, sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands besorgt zu sein.

Eine besondere wichtige Aufgabe ist die Beratung der dem Gemeindetag angehörenden Gemeinden

und Landkreise. Die Geschäftsstelle erteilt über alle Fragen auf dem Gebiet des Gemeindegewesens Auskunft.

Die Anstellungsverhältnisse bei der Geschäftsstelle regelt der Vorstand.

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Deckung der Unkosten des Gemeindetags Beiträge zu entrichten.

§ 8

Über die Führung und Prüfung der Kassengeschäfte des Gemeindetags erläßt der Vorstand nähere Vorschriften.

§ 9

Die Satzung und Satzungsänderungen sind im Regierungsblatt bekanntzugeben.

§ 10

Über die Verwendung des Vermögens und den Verbleib der Akten bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Stuttgart, den 4. November 1946

Der vorläufige Beauftragte:

Dr. Jaeger, Landrat

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 28. November 1946

Nr. 24

I n h a l t :

Gesetz Nr. 133 über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. Vom 13. Juni 1946. S. 273. — Vertragshilfegesetz Nr. 209. Vom 2. Mai 1946. S. 274. — Verordnung Nr. 314 des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1947. Vom 7. November 1946. S. 275.

Gesetz Nr. 133

über die Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung

Vom 13. Juni 1946

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

Aus dem Ertrag der Verwaltung oder Veräußerung von Vermögenswerten, die gemäß dem Gesetz vom 5. März 1946 eingezogen wurden, und aus anderen Mitteln, die zu diesem Zwecke bereitgestellt werden oder aus den allgemeinen Mitteln der Landesregierung ist ein Sonderfonds zu bilden. Aus diesem Fonds sind in Fällen wirtschaftlicher Notlage an Personen, welche an ihrer Gesundheit, ihrem Leben, ihrer Freiheit oder ihrem Vermögen unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auf Grund ihrer Rasse, Religion, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung Schaden gelitten haben, vorläufige Zahlungen oder andere Zuwendungen zu leisten. Im einzelnen sind zu gewähren:

1. Rentenzahlungen an geschädigte Personen und deren unterhaltsberechtignte Angehörige für eine Zeitdauer von nicht mehr als 18 Monaten und in einer monatlichen Höhe von nicht mehr als 250 *R.M.* für den Geschädigten und 50 *R.M.* für jeden Angehörigen bis zum Gesamtbetrag von 450 *R.M.* monatlich.
2. Zahlung der Kosten für erforderliche Heilbehandlung und Genesung und allgemeine Zuwendungen für die Errichtung und den Betrieb von Sanatorien und Erholungsheimen für geschädigte Personen.
3. Zahlung der Kosten für berufliche Ausbildung des Geschädigten oder seiner unterhaltsberechtignten Angehörigen.

4. Zahlungen zur Unterstützung bei der Begründung einer wirtschaftlichen Existenz bis zum Höchstbetrag von 3000 *R.M.*
5. Zusätzliche Zahlungen bis zu 1000 *R.M.* zur Abwendung eines Notstandes.

§ 2

Vorläufige Zahlungen gemäß § 1 sind bei der endgültigen Regelung auf die Wiedergutmachungsansprüche der geschädigten Personen anzurechnen. Sie begründen keinen Anspruch auf weitere Wiedergutmachung.

§ 3

Das Land Württemberg-Baden ist zur Leistung verpflichtet, wenn die den Anspruch erhebende Person ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zur Zeit des Beginnes des ihr zugefügten Unrechts im Gebiet des Landes gehabt hat. Die Leistungspflicht entfällt, insoweit ein anderes Land gemäß diesem Gesetz geleistet hat. Wurde ein Unrecht gegen deutsche Staatsangehörige in einem außerhalb Deutschlands liegenden Lande begangen, so ist das Land Württemberg-Baden leistungspflichtig, wenn der Geschädigte hier seinen letzten deutschen Wohnsitz gehabt hatte.

§ 4

(1) Der Antrag auf vorläufige Zahlungen ist beim Landrat einzureichen. Der Antragsteller hat anzugeben, ob er schon früher eine vorläufige Zahlung gemäß diesem Gesetz oder irgendeine andere Zahlung erhalten oder beantragt hat. Der Antrag ist durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen glaubwürdiger Personen zu belegen. In Zweifelsfällen kann das Amtsgericht ersucht werden, Zeugen unter Eid zu vernehmen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Landrat nach Anhörung des Finanzamts gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den gemäß § 5 ergehenden Ausführungsbestimmungen. Der Antragsteller und das Finanzamt sind schriftlich von der Entscheidung über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Gegen die Entscheidung des Landrats kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe bei dem Sonderbeauftragten für Wiedergutmachung Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

(3) In den Stadtkreisen tritt an die Stelle des Landrats der Oberbürgermeister.

§ 5

Ausführungsbestimmungen, insbesondere Einzelbestimmungen hinsichtlich der Beträge und Art der vorläufigen Zahlungen, die in den einzelnen Fällen zu leisten sind, werden von dem Sonderbeauftragten für Wiedergutmachung im Benehmen mit dem Finanzministerium erlassen.

§ 6

Wer es unternimmt, sich Zahlungen gemäß diesem Gesetz durch vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben oder durch Verheimlichung wesentlicher Tatsachen zu verschaffen, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 50000 *R.M.* oder beidem bestraft.

§ 7

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 13. Juni 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Dr. Cahn-Garnier
Kohl	Andre
Otto Steinmayer	

Vertragshilfegesetz Nr. 209

Vom 2. Mai 1946

(Gemeinsames Gesetz der drei Länder
der amerikanischen Zone)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiemit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt ist, daß er

selbst, seine Schuldner oder Schuldnersschuldner von der öffentlichen Hand keine Zahlung erlangen können, oder daß Teile seines Vermögens aus Gründen, die, ohne von ihm verschuldet zu sein, eine Auswirkung der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse sind, verloren oder uneinbringlich sind, kann zur planmäßigen Abwicklung seiner Verbindlichkeiten die richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen.

(2) Unter den Begriff der öffentlichen Hand fallen insbesondere: das Reich, die deutschen Länder, die NSDAP mit allen ihr zugehörigen Einrichtungen und Verbänden, die Organisation Todt, und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Der Schuldner kann die Vertragshilfe beantragen

für einzelne Verbindlichkeiten,
für seine sämtlichen Verbindlichkeiten.

(2) Der Schuldner kann die Vertragshilfe nur für seine sämtlichen Verbindlichkeiten beantragen, wenn er zahlungsunfähig oder, soweit schon Überschuldung Konkursgrund ist, überschuldet ist. Durch den Antrag wird der gesetzlichen Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen, genügt. Er kann nicht mehr gestellt werden, wenn ein solches Verfahren eröffnet ist.

(3) Das Gericht kann das Verfahren auf einzelne Verbindlichkeiten, für welche es nicht beantragt ist, oder auf sämtliche Verbindlichkeiten ausdehnen. Es kann auch aus besonderen Gründen einzelne Verbindlichkeiten, insbesondere solche, die nach einem bestimmten Stichtag entstanden sind, von der Vertragshilfe ausnehmen.

§ 3

Das Gericht kann die Vertragshilfe versagen, wenn das Geschäftsgebaren des Schuldners nicht einwandfrei war oder wenn der Schuldner einer Auflage nicht nachkommt, insbesondere versäumt, seine Verhältnisse zu offenbaren und Forderungen gegen seine eigenen Schuldner dergestalt glattzustellen, daß ihre Übernahme an Zahlungsstatt seinen Gläubigern zugemutet werden kann.

§ 4

Das Gericht kann Verbindlichkeiten des Schuldners ganz oder unter Anordnung von Teilzahlungen oder von Sicherheitsleistungen stunden. Die Regelung ist unanfechtbar. Sie kann mehrmals erfolgen.

§ 5

Das Gericht kann Teilentscheidungen darüber erlassen, in welcher Mindesthöhe der Schuldner zu leisten oder Sicherheiten zu stellen hat. Eine solche Entscheidung kann mehrmals ergehen.

§ 6

(1) Es sind sinngemäß anzuwenden:

- a) für die Abwicklung gegenseitiger Verträge: § 3 der Vertragshilfe-Verordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) und § 1 Abs. 2, §§ 2 und 3 der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671),
- b) für die Gestaltung von Miet- und Pachtverträgen: §§ 4 und 5 der Vertragshilfe-Verordnung,
- c) für die Aufhebung von Rechtsnachteilen: § 9 Abs. 1 und 2 der Vertragshilfe-Verordnung.

§ 7

Vertragshilfe im Verfahren über einzelne Verbindlichkeiten wird nicht gewährt:

- a) für Lohn- und Gehaltsforderungen,
- b) für Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) für öffentliche Abgaben,
- d) für Sozialversicherungsbeiträge,
- e) für Geldstrafen.

§ 8

(1) Im Verfahren über sämtliche Verbindlichkeiten ordnet das Gericht die befristete Stundung derselben an. Die Stundung kann mehrmals erfolgen. Ihre Anordnung ist unanfechtbar.

(2) Die Stundung wirkt gegen alle Gläubiger. Der Schuldner darf eine gestundete Forderung nicht ohne gerichtliche Ermächtigung befriedigen oder sichern.

(3) Von der Stundung bleiben unbetroffen:

- a) Lohn- und Gehaltsforderungen des letzten Halbjahres,
- b) Lombarddarlehen der Reichsbank,
- c) öffentliche Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge aus dem letzten Jahr.

(4) Die Vorschriften der Vergleichsverordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) über die Vollstreckungssperre (§§ 28, 48, 87) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sperrfrist 3 Monate beträgt und vom Datum des Stundungsbeschlusses zurückgerechnet wird.

§ 9

Das Gericht kann dem Schuldner Verfügungsbeschränkungen auferlegen. Für diese gelten die §§ 59

bis 64 der Vergleichsverordnung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vergleichsverwalters eine etwa bestellte Vertrauensperson tritt.

§ 10

Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften des 3. und 4. Abschnitts der Vertragshilfe-Verordnung mit ihrer Ergänzung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 706) sinngemäß Anwendung. In erster Instanz entscheidet der Amtsrichter allein; das Justizministerium kann jedoch Bestimmungen über die Beiziehung von Laienbeisitzern erlassen. Über Beschwerden entscheidet das Landgericht.

§ 11

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 2. Mai 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinrich Köhler
J. Beyerle	Fritz Ulrich
Dr. Cahn-Carnier	Andre
R. Kohl	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 314 des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1947

Vom 7. November 1946

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg. Bl. 1924 S. 2) / 19. Juni 1929 (Reg. Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1947 mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

I. Beitragshöhe und Beitragspflicht:

1. Es sind Beiträge zu entrichten:

- a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier *R.M.* 3.-
- b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) *R.M.* 1.-
- c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß) für jeden Esel und Maulesel ... *R.M.* 1.-
- d) für jedes 3 Monate alte und ältere Stück Rindvieh *R.M.* -50

e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb *R.M.*-20
Für Ziegen und Bienenvölker wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der nach Ziff. 1 beitragspflichtigen Tiere maßgebend, wie er durch die im Dezember 1946 stattfindende Viehzählung ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung vorübergehend an- oder abwesender Tiere sind solche Tiere grundsätzlich am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und zur Umlage heranzuziehen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend, sie sind am Weideort beitragspflichtig, die Tierbesitzer haben den Beitrag der Weideverwaltung zu ersetzen.

3. Beitragspflichtige Tiere, die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von in Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit der Tiere nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragung bei Gefahr des Ausschlusses binnen sechs Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwen-

dungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopfzahl der beitragspflichtigen Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Tiere, welche dem Reich bzw. seinen Rechtsnachfolgern, oder einem Lande gehören, das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschl. öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh sowie Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) sind von der Umlage befreit.

5. Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. 1 angegebenen Beträge erhöht.

II. Für die Veranlagung und Ablieferung der Beiträge sind das mit den Vordrucken ausgegebene Merkblatt und die Anleitung für den Einbringer auf dem Vordruck zum Umlageverzeichnis zu beachten.

III. Überwachung des Vollzugs:

Die Landratsämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen, zu rechtzeitigem Vollzug dieser Verordnung anzuhalten.

Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise i. S. der DGO. werden ersucht, für die ungesäumte Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 7. November 1946

Ulrich

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 30. November 1946

Nr. 25

Gesetz Nr. 1

VERFASSUNG FÜR WÜRTTEMBERG-BADEN

In einer Zeit großer äußerer und innerer Not hat das Volk von Württemberg und Baden im Vertrauen auf Gott sich diese Verfassung gegeben als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen, als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.

Erster Hauptteil Vom Menschen und seinen Ordnungen I. Die Grundrechte

Art. 1

Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des ewigen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

Der Staat hat die Aufgabe, ihm hierbei zu dienen. Er faßt die auf seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen. Er gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Art. 2

Alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechts und der Herkunft sind frei und gleich vor dem Gesetz.

Darum ist dem Menschen zu tun gestattet, was nicht gegen Recht oder Ehre eines anderen oder gegen die Ordnung des Gemeinwesens verstößt.

Diese Freiheit kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Das Gesetz gewährt hierbei allen gleiche Rechte.

Niemand kann zu Handlungen gezwungen werden, zu denen ihn nicht das Gesetz verpflichtet.

Art. 3

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und Sondergerichte sind unzulässig.

Art. 4

Strafen können nur verhängt werden auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Geltung waren.

Ein Beschuldigter gilt so lange nicht als schuldig, als er nicht von einem ordentlichen Gericht schuldig gesprochen ist.

Niemand darf zweimal wegen der selben Tat gerichtlich bestraft werden.

Art. 5

Niemand darf verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden, außer in Fällen, die das Ge-

setz bestimmt, und in den von diesem vorgeschriebenen Formen. Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne innerhalb von 48 Stunden einem Richter vorgeführt zu werden, der die Rechtmäßigkeit der Festnahme zu prüfen hat. Soll die Haft länger als einen Monat dauern, so ist sie jeden Monat durch eine begründete Entscheidung des Richters erneut zu bestätigen.

Art. 6

Die Wohnung ist unverletzlich. Durchsuchungen können nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug im Rahmen der Strafprozeßordnung auch durch die darin vorgesehenen Organe angeordnet werden.

Zur Behebung der Wohnungsnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, zum Schutz gefährdeter Jugendlicher und zur Durchführung der Bewirtschaftung lebenswichtiger Güter können die Verwaltungsbehörden durch Gesetz zu Eingriffen und Einschränkungen ermächtigt werden.

Art. 7

Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis ist unverletzlich. Auf dem Gebiet des Prozeßrechts, Konkursrechts, Zollrechts, Devisenrechts und Postrechts können durch Gesetz Ausnahmen angeordnet werden. Ausnahmebestimmungen aus politischen Gründen sind unzulässig.

Art. 8

Das Eigentum wird gewährleistet. Jedermann darf auf Grund der Gesetze Eigentum erwerben und darüber verfügen.

Durch Arbeit und Sparsamkeit erworbenes Eigentum genießt besonderen Schutz.

Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.

Eigentum darf nur im öffentlichen Interesse durch Gesetz, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und im Regelfalle nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder entzogen werden. Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

Art. 9

Das Erbrecht wird gewährleistet. Inhalt und Grenzen bestimmt das Gesetz.

Art. 10

Niemand darf seiner Abstammung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen wegen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Alle Menschen genießen volle Gewissens- und Glaubensfreiheit. Sie können ihre Religion frei ausüben und sich zu Religionsgemeinschaften vereinigen.

Art. 11

Jedermann hat das Recht, innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes seine Meinung durch Rede, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, solange er die durch die Verfassung gewährten Freiheiten nicht durch Mißbrauch dieses Rechts bedroht oder verletzt.

Jedermann hat das Recht, sich über die Meinung anderer frei zu unterrichten. Die Kenntnisnahme von Mitteilungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, darf nicht verwehrt werden.

Art. 12

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes frei.

Art. 13

Jedermann hat das Recht, sich an die zuständige Behörde oder schriftlich an die Volksvertretung zu wenden, um eine Prüfung von Fragen zu veranlassen, die das Interesse des einzelnen oder der Gesamtheit angehen.

Art. 14

Allen Staatsbürgern steht das Recht zu, sich ohne Anmeldung und ohne besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldungspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Art. 15

Alle Staatsbürger haben das Recht, sich zu Zwecken, die den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, frei zusammenzuschließen, sofern nicht ihr Zusammenschluß die durch die Verfassung gewährten Freiheiten bedroht oder verletzt.

Niemand darf gezwungen werden, sich einer Vereinigung anzuschließen. Es können jedoch durch Gesetz Berufe, deren Ausübung behördlicher Anerkennung bedarf, zusammengeschlossen werden.

Ebenso können durch Gesetz Angehörige von Berufs- und Wirtschaftszweigen zusammengeschlossen werden, wenn das Gemeinwohl es dringend gebietet.

II. Die Familie

Art. 16

Ehe und Familie genießen als die wichtigsten Grundlagen der Volksordnung den besonderen Schutz und die Förderung des Staates. Das Leben der Familie soll sich frei von äußerem Zwang und störenden Eingriffen entfalten.

Die der Familie gewidmete häusliche Arbeit der Frau wird der Berufsarbeit gleich geachtet. An dem während der Ehe erworbenen Vermögen soll der Frau ein güterrechtlicher Anteil zustehen.

Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

Art. 17

Die Erziehung der Kinder zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist das natürliche Recht und die oberste Pflicht der Eltern.

Elternlose Kinder, die nicht in einer Familie aufwachsen können, sind in Heime aufzunehmen, die ihnen ein gesundes Familienleben ersetzen sollen.

Art. 18

Im beruflichen und öffentlichen Leben stehen eheliche und uneheliche Kinder gleich.

Art. 19

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen Gefährdung ihrer sittlichen, geistigen und körperlichen Wohlfahrt zu schützen. Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden.

Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

III. Die Sozial- und Wirtschaftsordnung

Art. 20

Die Arbeit ist sittliche Pflicht. Sie steht unter dem besonderen Schutze des Staates. Jedermann soll durch eigene Arbeit seinen Unterhalt erwerben können.

Männer und Frauen stehen bei Wahl und Ausübung des Berufes gleich. Bei gleicher Leistung ist gleicher Lohn zu gewähren.

Die gewerbsmäßige Kinderarbeit ist verboten.

Art. 21

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Ruhe unter gesetzlichem Schutz.

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag als Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Art. 22

Es ist ein Arbeitsrecht zu schaffen, das dem Arbeitnehmer einen gerechten Lohn, ausreichende Freizeit und Urlaub gewährleistet.

Vertreter der Arbeitnehmer sind an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe zu beteiligen. Auf die besonderen Verhältnisse der Klein- und Mittelbetriebe und die Erhaltung der Initiative ihrer Unternehmer ist dabei Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 23

Alle Berufstätigen dürfen sich zur Wahrung und Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen in Verbänden zusammenschließen.

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihr Recht, Vereinbarungen zu treffen, werden anerkannt.

Das Streikrecht der Gewerkschaften im Rahmen der Gesetze wird anerkannt. Dieses Recht einschränkende und hemmende Abreden und Maßnahmen sind nichtig.

Die aus der Stellung der öffentlichen Beamten sich ergebenden besonderen Pflichten bleiben unberührt.

Art. 24

Jeder durch Krankheit, Alter oder andere Ursachen unverschuldet in Not geratene Mensch hat Anspruch auf Schutz und Hilfe durch Staat und Gemeinde.

Die Sozialversicherung ist zu erhalten, weiter auszubauen und in besonderen Notfällen durch staatliche Hilfe zu stützen.

Vermögen, das für soziale Versicherungseinrichtungen angesammelt wird, darf nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

Art. 25

Die Wirtschaft des Landes hat der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung zu dienen. Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Innerhalb der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

Zur Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten werden Körperschaften geschaffen, an denen Unternehmer und Arbeitnehmer und, soweit erforderlich, Erzeuger und Verbraucher gleichmäßig zu beteiligen sind.

Der Genossenschaftsgedanke ist zu fördern. Gemeinnützige Genossenschaften sind steuerlich zu begünstigen.

Art. 26

Der Staat hat die Landwirtschaft als die Grundlage der Volksernährung, insbesondere die Erhaltung eines selbständigen Bauernstandes, mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

Art. 27

Das Handwerk ist vom Staat mit allen geeigneten Mitteln zu fördern und zu schützen.

Art. 28

Kann der Wirtschaftszweck besser ohne Eigentum des Unternehmers an Produktionsmitteln erreicht werden oder widerstreitet die Ausübung des Eigentumsrechts dem Gemeinwohl, so sollen geeignete Unternehmungen und Wirtschaftszweige durch Gesetz in Gemeineigentum überführt werden.

Art und Höhe der Entschädigung ist in solchen Fällen in Abwägung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen nach billigem Ermessen festzusetzen.

IV. Religion und Religionsgemeinschaften

Art. 29

Die Bedeutung der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und

dürfen sich hierbei frei entfalten. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Die Einrichtungen und Veranstaltungen der in diesem Artikel der Verfassung anerkannten Kirchen und Gemeinschaften dürfen nicht zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht werden. Die staatsbürgerlichen Rechte und die pflichtmäßige religiös-sittliche Wirksamkeit der Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften im öffentlichen Leben bleiben davon unberührt.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bestimmt das Gesetz.

Art. 30

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung es erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit, zur Beteiligung an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Art. 31

Religionsgemeinschaften, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, bleiben es weiterhin. Anderen Religionsgemeinschaften und den Weltanschauungsgemeinschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie auf Grund ihrer Verfassung und der Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Schließen sich mehrere öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Anerkannte Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, haben das Recht, auf Grund der amtlichen Steuerlisten Steuern zu erheben.

Art. 32

Das Eigentum und andere Rechte der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften an ihren für Kult-, Erziehungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet. Die von diesen Gemeinschaften oder ihren Organisationen

unterhaltenen Krankenhäuser, Schulen, Fürsorgeanstalten und ähnlichen Häuser gelten als gemeinnützige Einrichtungen.

Art. 33

Die öffentliche und ungestörte Religionsausübung und die Wohlfahrtspflege der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Ihre gottesdienstlichen Feiern können von jedermann unbehindert besucht und dürfen von niemand gestört werden.

Die freie Religionsausübung in den öffentlichen Krankenhäusern, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten sowie in den Strafanstalten wird geschützt und gefördert.

Art. 34

Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grund nach gewährleistet.

Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.

Eine endgültige allgemeine Regelung der Leistungen des Staates soll durch Gesetz oder Vertrag festgelegt werden.

V. Erziehung und Unterricht

Art. 35

Jeder junge Mensch hat seiner Begabung entsprechend das Recht auf Bildung und die Pflicht zur Bildung. Es ist Aufgabe des Staates, die der Verwirklichung dieses Grundsatzes entgegenstehenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hemmungen zu beseitigen. Der Zugang zu den mittleren und höheren Schulen sowie zu den Hochschulen ist begabten Kindern zu ermöglichen. Staat und Gemeinden haben ausreichende öffentliche Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereit zu stellen.

Art. 36

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der Brüderlichkeit aller Menschen und in der Liebe zu Volk und Heimat zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften und die in ihren Bänden gegliederte Jugend selbst.

Art. 37

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und den Berufsschulen sind unentgeltlich.

Der Staat stellt die erforderlichen Schulen zur Verfügung.

Die öffentlichen Volksschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen. In ihnen sollen in Erziehung und Unterricht auch die geistigen und sittlichen Werte der Humanität und des Sozialismus zur Geltung kommen. Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschulen Zweifelsfragen, so liegt, unbeschadet der Rechte der Religionsgemeinschaften in der Erteilung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, die Klärung und Entscheidung bei den staatlichen Organen. Der Unterricht wird sämtlichen Schülern gemeinsam erteilt mit Ausnahme des Religionsunterrichts, wenn die Schüler verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören. Bei der Bestellung der Lehrer soll auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler möglichst Rücksicht genommen werden, jedoch dürfen die nicht bekenntnismäßig gebundenen Lehrer nicht benachteiligt werden.

In der Schule waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Art. 38

Privatschulen werden zugelassen, wenn sie den in den Schulgesetzen vorgesehenen allgemeinen Anforderungen genügen.

Prüfungen, auf Grund deren irgendeine Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Behörden abgelegt werden.

Art. 39

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den Schulen. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates, von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Art. 40

Die Hochschule untersteht der Aufsicht des Staates. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze sowie das Recht, bei der Ergänzung des Lehrkörpers durch ihre Vorschläge mitzuwirken.

Art. 41

Staatsbürgerkunde auf der Grundlage der Verfassung ist ordentliches Lehrfach aller Schularten.

Jedem Schüler ist beim Abgang aus der Schule ein Abdruck der Verfassung in feierlicher Weise zu überreichen.

Art. 42

Die Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen und des Volksbüchereiwesens wird vom Staat gefördert.

Zweiter Hauptteil

Vom Staat

I. Die Grundlagen des Staates

Art. 43

Württemberg-Baden ist ein demokratischer und sozialer Volksstaat. Er ist ein Glied der deutschen Republik.

Art. 44

Das Staatsgebiet besteht derzeit aus den in der Anlage aufgeführten Gebietsteilen der Länder Württemberg und Baden.

Entsprechend seiner früheren Zugehörigkeit zu Württemberg und Baden gliedert sich derzeit das Staatsgebiet in die Landesbezirke Württemberg und Baden, deren gleiche Gliederung und Selbstverwaltung gesichert und durch Gesetz geregelt werden.

Art. 45

Die Staatsfarben sind Schwarz-Rot-Gold.

Art. 46

Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts. Sie sind für den Staat und für den einzelnen Staatsbürger verbindlich.

Die durch das Völkerrecht Ausländern verbrieften Rechte können von diesen geltend gemacht werden, auch wenn sie nicht durch Landesgesetz ausgesprochen sind.

Art. 47

Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, eine friedliche Zusammenarbeit der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Krieges vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

Art. 48

Die Staatsgewalt wird nach den Bestimmungen dieser Verfassung durch die stimm- und wahlberechtigten Staatsbürger und die von ihnen unmittelbar und mittelbar bestellten Organe ausgeübt.

Die einzelnen Teile der Staatsgewalt – Gesetzgebung, Rechtsprechung und vollziehende Gewalt – dürfen nicht bei einem Organ vereinigt sein.

Art. 49

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Staatsbürger, die am Tage der Abstimmung oder der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr ihren Wohnsitz im Staatsgebiet haben. Vom Stimm- und Wahlrecht ist ausgeschlossen, 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht, 2. wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist allgemeine Bürgerpflicht.

Alle auf Grund dieser Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, gleich, unmittelbar und geheim.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

II. Der Landtag

Art. 50

Der Landtag ist die vom ganzen Volk gewählte Volksvertretung. Er beschließt die Gesetze und überwacht ihre Ausführung.

Art. 51

Der Landtag besteht aus 100 Abgeordneten. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Die Abgeordneten erhalten nach einem besonderen Gesetz eine Entschädigung, die ihre Unabhängigkeit gewährleistet, und freie Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen des Landes.

Art. 52

Die Abgeordneten werden von den wahlberechtigten Staatsbürgern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, getrennt nach Kreisen, gewählt. Es können je zwei Kreise zu einem Wahlbezirk zusammgelegt werden.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Zuteilung von Mandaten kann von der Erreichung eines Hundertsatzes der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen abhängig gemacht werden, der zehn vom Hundert nicht überschreiten darf.

Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.

Art. 53

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahlen müssen vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Art. 54

Wer zum Abgeordneten gewählt ist, kann die Wahl ablehnen oder nachträglich auf die Mitgliedschaft im Landtag verzichten. Der Verzicht ist dem Präsidenten des Landtags durch den Abgeordneten persönlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Verliert der Abgeordnete die Wählbarkeit, so erlischt seine Mitgliedschaft im Landtag.

Art. 55

Der Landtag tritt spätestens am sechzehnten Tage nach der Wahl zusammen.

Er prüft die Vollmacht seiner Mitglieder und entscheidet über sie.

Ist eine Wahl angefochten oder wird streitig, ob ein Mitglied des Landtags das Recht der Mitgliedschaft verloren hat, so entscheidet der Staatsgerichtshof.

Art. 56

Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer. Er gibt sich für jede Wahlperiode eine Geschäftsordnung. Er ist hierbei im Rahmen der Verfassung frei. Der Landtag kann beschließen, daß die Geschäftsordnung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden kann.

Zwischen zwei Tagungen oder Wahlperioden führt der Präsident der letzten Tagung oder sein Stellvertreter die Geschäfte fort.

Art. 57

Der Präsident des Landtags hat das Recht, den Landtag einzuberufen. Er muß ihn unverzüglich einberufen, wenn es die Regierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtags verlangt.

Art. 58

Der Landtag ist vor Ablauf der Wahlperiode durch die Regierung alsbald aufzulösen, wenn es von 100 000 stimmberechtigten Staatsbürgern verlangt wird und wenn bei der binnen eines Monats vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Staatsbürger diesem Verlangen beigetreten ist.

Die Neuwahl findet spätestens am sechzigsten Tage nach der Auflösung statt.

Art. 59

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn der Landtag es auf Antrag von zehn Mitgliedern oder eines Ministers mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

Art. 60

Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 61

Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit, wenn die Verfassung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt.

Art. 62

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung alle erforderlichen Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, vereidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Die Untersuchungsausschüsse verhandeln öffentlich, jedoch wird die Öffentlichkeit durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen. Auf Antrag der Staatsregierung ist die Öffentlichkeit auszuschließen für die Dauer der Begründung eines von ihr gestellten Antrags auf Ausschluß der Öffentlichkeit.

Art. 63

Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagungen und nach Beendigung der Wahlperiode sowie nach der Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß. Dieser Ausschuß hat die Befugnisse des Landtags, jedoch kann er weder Ministeranklage erheben noch Gesetze beschließen oder der Regierung das Vertrauen entziehen.

Art. 64

Der Ministerpräsident und jeder Minister muß auf Verlangen des Landtags und seiner Ausschüsse an den Sitzungen teilnehmen.

Der Ministerpräsident, die Minister und ihre Bevollmächtigten haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Art. 65

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 66

Kein Mitglied des Landtags kann ohne Genehmigung des Landtags während der Wahlperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder aus sonstigen Gründen zur Untersuchung gezogen, festgenommen, festgehalten oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Verübung einer strafbaren Handlung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen worden ist.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Wahlperiode aufzuheben.

Diese Bestimmungen gelten für den Präsidenten des Landtags, seine Stellvertreter und für die Mit-

glieder des Zwischenausschusses in der Zeit zwischen zwei Wahlperioden entsprechend. Die Rechte des Landtags werden durch den Zwischenausschuß ausgeübt.

Art. 67

Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen oder denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtags darf nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Art. 68

Abgeordnete dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter bedürfen zu der mit den Obliegenheiten ihres Mandats als Mitglieder des Landtags verbundenen Tätigkeit keines Urlaubs.

Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

III. Die Regierung

Art. 69

Die vollziehende Gewalt wird durch die Regierung ausgeübt, die aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern besteht.

Die Zahl der Minister und der Geschäftskreis der Ministerien werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 70

Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gewählt.

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister und bestellt seinen Stellvertreter. Die Regierung bedarf der Bestätigung des Landtags; der Beschluß muß mit einer nach Abs. 1 zu berechnenden Mehrheit gefaßt werden.

Die Regierung erklärt beim Zusammentritt eines neuen Landtags ihren Rücktritt.

Art. 71

Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident und die Minister vor dem Landtag den Amtseid nach Artikel 96.

Art. 72

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik, führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte.

Innerhalb der Richtlinien der Politik leitet jeder Minister seinen Geschäftskreis selbständig.

Art. 73

Die Regierung bedarf zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtags. Entzieht ihr der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder sein Vertrauen, so muß sie ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst rechtswirksam, wenn der Landtag einer neuen Regierung das Vertrauen ausspricht.

Der Ministerpräsident, die Regierung und die Minister können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Im Falle des Rücktritts sind die Geschäfte bis zur Neubildung einer Regierung oder bis zur Neuernennung des Ministers weiterzuführen.

Art. 74

Der Ministerpräsident vertritt den Staat nach außen. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung der Regierung und des Landtags.

Art. 75

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten. Dieses Recht kann durch Gesetz auf andere Behörden übertragen werden.

Art. 76

Die Regierung hat das Recht, im Wege der Gnade rechtskräftig erkannte Strafen zu erlassen oder zu mildern. Sie kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, den Ministern innerhalb ihres Geschäftskreises übertragen.

Eine Amnestie bedarf des Gesetzes.

Art. 77

Die Minister haben der Regierung alle Gesetzentwürfe und alle Angelegenheiten, bei denen Verfassung oder Gesetz es vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Art. 78

Die Regierung beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 79

Bei gegenwärtiger Gefahr für den Bestand des Staates kann die Regierung für die Dauer einer Woche die Grundrechte der Art. 2 Abs. 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 14 ganz oder zum Teil außer Kraft setzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

Von allen nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen hat die Regierung binnen 48 Stunden dem Landtag Kenntnis zu geben.

Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert. Weitere je auf einen Monat befristete Verlängerungen bedürfen der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

Während der Dauer der Notstandsmaßnahmen dürfen politische Wahlen nicht stattfinden. Die Wahlperioden des Landtags, der Kreistage und der Gemeindevertretungen werden bis zur Beseitigung des Notstandes verlängert.

Art. 80

Die Minister können wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes oder wegen schwerer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Wohlfahrt des Staates auf Beschluß des Landtags vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags unterzeichnet werden. Der Beschluß erfordert die für Verfassungsänderungen vorgesehene Mehrheit. Er kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit zurückgenommen werden. Die Anklage wird durch den vor oder nach ihrer Erhebung erfolgten Rücktritt des Ministers oder durch dessen Abberufung oder Entlassung nicht berührt.

Das Nähere regelt das Gesetz über den Staatsgerichtshof.

IV. Die Gesetzgebung

Art. 81

Gesetzesvorlagen werden von der Regierung oder von Abgeordneten des Landtags eingebracht. Die Gesetze beschließt der Landtag.

Art. 82

Die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze werden durch den Ministerpräsidenten ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Regierungsblatt verkündet. Sie werden von dem Ministerpräsidenten und mindestens der Hälfte der Minister unterzeichnet.

Die Ausfertigung und Verkündung hat sofort zu erfolgen, wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt.

Die Gesetze treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebenten Tag nach der Ausgabe des Regierungsblattes in Kraft.

Art. 83

Die Regierung kann, auch im Falle der Dringlichkeitserklärung, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt.

Die angeordnete Volksabstimmung unterbleibt nur, wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit erneut das Gesetz beschließt.

Ebenso kann die Regierung ein von ihr eingebrachtes, vom Landtag abgelehntes Gesetz zur Volksabstimmung bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt. In diesem Falle unterbleibt die angeordnete Volksabstimmung nur, wenn der Landtag das Gesetz nachträglich beschließt.

Art. 84

In der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das Verfahren bei der Volksabstimmung wird durch Gesetz geregelt.

Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet keine Volksabstimmung statt.

Art. 85

Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Abänderungsanträge, die dem Geist der Verfassung widersprechen, sind unzulässig. Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Regierung oder eines Viertels der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags der Staatsgerichtshof.

Die Verfassung kann geändert werden, wenn bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags eine Zwei-

drittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl betragen muß, es beschließt.

Die Verfassung kann auf Antrag von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags durch Volksabstimmung geändert werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Abänderung beschließt.

Ohne vorherige Änderung der Verfassung können Gesetze, durch die Bestimmungen der Verfassung durchbrochen würden, nicht beschlossen werden.

Die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels können nicht geändert werden.

Art. 86

Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze es nicht anders bestimmen, die Regierung.

V. Die Rechtspflege

Art. 87

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Volkes durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Art. 88

Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit bestellt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die gesetzliche Bestimmung einer Altersgrenze ist zulässig.

Die vorläufige Amtsenthebung kraft Gesetzes wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Richter, die vorsätzlich oder grobfahrlässig ihre Pflicht, das Recht zu finden, verletzt haben, können vor den Dienststrafhof für Richter gezogen werden, wenn dies zum Schutze der Verfassung oder ihres Geistes gegen mißbräuchliche Verwen-

derung der richterlichen Gewalt erforderlich erscheint. Ebenso können Richter, die außerdienstlich gegen den Geist der Verfassung verstoßen haben, vor den Dienststrafhof gezogen werden. Die Anklage wird auf Anordnung des Ministerpräsidenten vom Generalstaatsanwalt erhoben. Der Dienststrafhof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, drei Mitgliedern des Landtags, die von diesem gewählt werden, und einem vom Justizminister zu bestellenden richterlichen Mitglied. Die Entscheidung des Dienststrafhofs gilt als richterliche Entscheidung im Sinne des Abs. 1. Die Bestellung der Mitglieder des Dienststrafhofs erfolgt zu Beginn der Wahlperiode des Landtags für die Dauer der Wahlperiode. Das Weitere wird durch Gesetz geregelt.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 89

Das Volk hat in den durch Gesetz zu bestimmenden Fällen an der Rechtsprechung mitzuwirken.

Art. 90

Gegen die Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden kann der Betroffene wegen Verletzung eines ihm zustehenden Rechts oder wegen Belastung mit einer ihm nicht obliegenden Pflicht die Entscheidung der Verwaltungsgerichte anrufen.

Auf die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden die Bestimmungen des Art. 88 entsprechende Anwendung.

Art. 91

Es wird ein Staatsgerichtshof gebildet. Er besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, drei vom Oberlandesgericht vorgeschlagenen richterlichen Mitgliedern, die vom Landtag bestellt werden, sowie aus fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Für die Bestellung der richterlichen Mitglieder ist vom Oberlandesgericht eine Liste von mindestens zehn Namen beim Landtag einzureichen. Der Staatsgerichtshof wird für jede Wahlperiode neu bestellt.

Der Staatsgerichtshof ist zuständig in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen.

Auf Antrag der Regierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags entscheidet der Staatsgerichtshof Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung.

Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs hat Gesetzeskraft.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 92

Die Gerichte sind befugt, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sowie die Gesetzmäßigkeit von Rechtsverordnungen, behördlichen Verfügungen und Verwaltungsakten zu prüfen.

Hält ein Gericht ein nach Inkrafttreten dieser Verfassung ergangenes Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so führt es die Entscheidung des höchsten ihm übergeordneten Gerichts des Landes herbei. Bejaht dieses Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, so hat das erkennende Gericht das Gesetz anzuwenden, verneint es die Verfassungsmäßigkeit, so legt es die streitige Frage dem Staatsgerichtshof vor.

Über die Gesetzmäßigkeit von Rechtsverordnungen, behördlichen Verfügungen und Verwaltungsakten entscheidet das Gericht mit Wirkung zwischen den Parteien.

VI. Die Verwaltung

Art. 93

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung obliegt in der Regel den Beamten. Die Übertragung solcher Aufgaben auf Angestellte ist zulässig.

Die Beamten sind Sachwalter des ganzen Volkes.

Das Beamtenverhältnis ist auf öffentlich-rechtlicher Grundlage durch Gesetz zu regeln.

Art. 94

Die öffentlichen Ämter sind allen Staatsbürgern zugänglich. Für die Anstellung und Beförderung entscheiden ausschließlich Befähigung und Leistung nach Maßgabe der Gesetze. Jeder Beamte kann zu den obersten Stellen aufrücken, jeder Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in eine Beamtenstelle einrücken, wenn sie ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Art. 95

Den Beamten steht für die Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. 96

Die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auf die Verfassung zu vereidigen.

Der Eid umfaßt auch die Verpflichtung, das übertragene Amt gerecht und unparteiisch zu verwalten, die demokratische Verfassung und die Gesetze des Staates zu achten, zu befolgen und zu verteidigen.

Art. 97

Verletzt ein Beamter oder Angestellter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte oder Angestellte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten oder Angestellten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Art. 98

Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Gebietskörperschaften und Zweckverbände haben das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze. Vor der gesetzlichen Regelung der sie berührenden allgemeinen Fragen sind sie zu hören.

Die Gemeinden haben in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden. Insbesondere obliegt den Gemeinden die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen ihrer Einwohner und die Verwaltung des Gemeindevermögens.

Staatliche Aufgaben können den Gemeinden nur durch Gesetz übertragen werden. Eine finanzielle Überlastung der Gemeinden ist zu vermeiden.

Die Gemeinden werden in ihrem gegenwärtigen Bestand gewährleistet. Eine Gemeinde kann mit einer anderen durch Vereinbarung, die staatlicher Genehmigung bedarf, vereinigt werden. Die Auflösung oder Neubildung einer Gemeinde bedarf des Gesetzes. Gemeinden, die nach dem 31. März 1933 mit anderen Gemeinden gegen ihren Willen vereinigt worden sind, können durch Gesetz wieder zu selbständigen Gemeinden erklärt werden.

Die Landräte und die ersten Bürgermeister werden durch örtliche Wahlen bestimmt. Die Vertretungen der Kreise und Gemeinden werden nach

den Grundsätzen der Verhältniswahl durch das Volk gewählt. Das Wahlverfahren wird durch Gesetz geregelt.

VII. Das Finanzwesen

Art. 99

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Staatshaushaltsplan eingestellt werden. Dieser wird für jedes Rechnungsjahr durch das Staatshaushaltsgesetz festgestellt.

Kommt vor Ablauf des Rechnungsjahrs ein ordentliches Haushaltsgesetz oder ein Nothaushalt nicht zu Stande, so kann die Regierung einen Nothaushaltsplan mit Gesetzeskraft aufstellen. Dieser tritt mit dem Erlaß eines ordentlichen Haushaltsgesetzes außer Kraft.

Der Landtag kann Ausgaben, die über den von der Regierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen, nur beschließen, wenn Deckung gewährleistet ist.

Art. 100

Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Finanzminister in dem folgenden Rechnungsjahre zur Entlastung der Regierung dem Landtag Rechnung. Die Rechnungsprüfung wird durch Gesetz geregelt.

Art. 101

Eine Überschreitung des Voranschlags bedarf der nachträglichen Genehmigung des Landtags.

Art. 102

Ohne Zustimmung des Landtags können weder Anleihen des Staates aufgenommen noch Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates übernommen werden.

Art. 103

Jedem Staatsbürger und seinen versorgungsberechtigten Angehörigen ist ein steuerfreies Mindesteinkommen zu belassen.

Schlußbestimmungen

Art. 104

Zur Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Beseitigung ihrer Folgen können während einer Über-

gangszeit durch Gesetz Rechtsvorschriften erlassen werden, die von den Bestimmungen der Verfassung abweichen. Dieser Artikel tritt am 1. Januar 1949 außer Kraft.

Art. 105

Bestimmungen dieser Verfassung, die der künftigen deutschen Verfassung widersprechen, treten außer Kraft, sobald diese rechtswirksam wird.

Art. 106

Werden für eine Übergangszeit interzonale Organisationen geschaffen mit der Berechtigung, Gesetze und Verordnungen für mehrere Zonen, insbesondere auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, der Ernährung, des Finanzwesens und des Verkehrs, zu erlassen, so steht die Verfassung der gesetzgeberischen Zuständigkeit dieser Organisationen nicht im Wege.

Die Regierung ist jedoch dem Landtag für die Tätigkeit und die Abstimmung ihrer Bevollmächtigten in diesen Organisationen verantwortlich.

Art. 107

Auf Verfassungsänderungen, die aus Anlaß einer Vereinigung von Süd-Württemberg und Süd-Baden mit den nördlichen Landesteilen erfolgen, finden die Bestimmungen des Art. 85 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Art. 108

Das Volk des Landes Württemberg-Baden hat dieser von seiner Verfassunggebenden Landesversammlung entworfenen Verfassung durch Volksabstimmung vom 24. November 1946 zugestimmt.

Die Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verfassung, die von der Verfassunggebenden Landesversammlung in ihrer 14. Sitzung vom 24. Oktober 1946 beschlossen wurde, wird hiemit als Grundgesetz des Landes Württemberg-Baden verkündet.

Stuttgart, den 28. November 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier

Josef Beyerle

Theodor Heuß

Andre

Kamm

Dr. Heinrich Köhler

Fritz Ulrich

Dr. Cahn-Garnier

Kohl

Otto Steinmayer

Anlage
zur Verfassung für Württemberg - Baden

(Art. 44)

Die zwei Landesbezirke bestehen derzeit aus den
folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen:

A) Landesbezirk Württemberg:

a) Kreisfreie Städte:

Stuttgart
Heilbronn
Ulm

b) Landkreise:

Aalen
Backnang
Böblingen
Crailsheim
Eßlingen
Schwäb. Gmünd
Göppingen
Schwäb. Hall
Heidenheim
Heilbronn
Künzelsau
Leonberg
Ludwigsburg
Mergentheim
Nürtingen
Öhringen
Ulm
Vaihingen
Waiblingen

B) Landesbezirk Baden:

a) Kreisfreie Städte:

Heidelberg
Karlsruhe
Mannheim
Pforzheim

b) Landkreise:

Buchen
Bruchsal
Heidelberg
Karlsruhe
Mannheim
Mosbach
Pforzheim
Sinsheim
Tauberbischofsheim

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 10. Dezember 1946

Nr. 26

Inhalt:

Gesetz Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden. Vom 7. Dezember 1946. S. 291.

Gesetz Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg- Baden

Vom 7. Dezember 1946

In den Potsdamer Beschlüssen vom 2. August 1945 haben die Besatzungsmächte den Grundsatz der wirtschaftlichen Dezentralisierung Deutschlands festgelegt. Zur Ausführung dieses Grundsatzes auf dem Gebiet des Kreditwesens hat die amerikanische Militärregierung als ersten Schritt die Errichtung selbständiger Landeszentralbanken an Stelle der bisherigen Reichsbankanstalten in den drei Ländern der amerikanischen Besatzungszone verlangt. Demgemäß wird kraft Anordnung der Militärregierung gleichzeitig für die Länder Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden das nachstehende Gesetz verkündet:

I. Rechtsform

§ 1

(1) Die Landeszentralbank von Württemberg-Baden ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart. Sie ist berechtigt, Zweiganstalten im Gebiet des Landes Württemberg-Baden zu unterhalten.

(2) Über die Errichtung von Zweiganstalten und über ihre Organisation beschließt der Verwaltungsrat. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde.

II. Aufgaben

§ 2

Vorbehaltlich der künftigen einheitlichen Ordnung der Notenausgabe für ganz Deutschland hat die Landeszentralbank im Rahmen ihres in Abschnitt VII (§§ 14–19) näher bestimmten Geschäftskreises die Aufgaben:

1. den Geldumlauf und die Kreditversorgung zu regeln,
2. die Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute zu sichern und die Reservehaltung für die Einlagen bei Kreditinstituten zu übernehmen,
3. Kassengeschäfte des Staates und der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durchzuführen und diesen Stellen kurzfristige Kredite zu gewähren, soweit diese Aufgaben nicht anderen Instituten obliegen,
4. den Überweisungs- und Scheckverkehr zu pflegen und den Zahlungsverkehr mit anderen deutschen Ländern und nach Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland diesen zu erleichtern,
5. Wertpapiere zu verwahren und zu verwalten und den Wertpapier-Überweisungsverkehr zu pflegen.

III. Organisation

§ 3

(1) Die Bank wird durch den Vorstand geleitet, der aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Der Präsident und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.

(4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Für die ersten fünf Jahre des Bestehens der Landeszentralbank kann durch die Satzung für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden.

(5) Aus wichtigen Gründen können auf Vorschlag der Bankaufsichtsbehörde die Mitglieder des Vor-

standes von der für ihre Ernennung zuständigen Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 4

(1) Die Landeszentralbank wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Erklärungen des Vorstands sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von Bevollmächtigten abgegeben werden, die der Vorstand bestimmt.

(3) Die Vorstände der selbständigen Zweiganstalten vertreten die Landeszentralbank innerhalb des Geschäftsbereichs der von ihnen geleiteten Zweiganstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen der selbständigen Zweiganstalten sind für die Landeszentralbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsbeamten dieser Zweiganstalten oder ihren Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Gegen eine selbständige Zweiganstalt können Klagen, die auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem für den Sitz der Zweiganstalt zuständigen Gericht erhoben werden.

(5) Für Erklärungen an die Landeszentralbank genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

§ 5

(1) Bei der Landeszentralbank und ihren Zweiganstalten können vom Präsidenten Urkundsbeamte bestellt werden; diese müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie führen ein amtliches Siegel.

(2) Die Urkundsbeamten können in Angelegenheiten der Landeszentralbank alle Amtsgeschäfte eines Notars wahrnehmen. Die Befugnis, die Landeszentralbank zu vertreten, kann durch die Bescheinigung eines Urkundsbeamten der Landeszentralbank nachgewiesen werden.

§ 6

(1) Die Gehälter, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Mitglieder des Vorstands werden durch Vertrag mit der Landeszentralbank, vertreten durch den Verwaltungsrat, geregelt. Der Vertrag mit dem Präsidenten und seinem Stellvertreter bedarf der Genehmigung des Ministerpräsidenten.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landeszentralbank werden durch eine vom Vorstand mit Genehmigung des Verwaltungsrats zu erlassende Satzung geregelt.

§ 7

(1) Die gesamte Geschäftsführung der Landeszentralbank wird durch den Verwaltungsrat überwacht.

Er hat die Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben der Landeszentralbank festzulegen. Dabei soll er sich an die Empfehlungen des Bankenrats (§ 8) halten.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Von diesen wird der Vorsitzende vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Finanzministers ernannt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präsident der Landeszentralbank. Ferner gehören dem Verwaltungsrat an: der Leiter der Bankaufsichtsbehörde, je ein vom zuständigen Fachminister zu ernennender Vertreter der Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiter- und Angestelltenschaft. Je ein Mitglied wird von den Anteilseignern aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen, der genossenschaftlichen und der privaten Kreditinstitute gewählt; das Wahlverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt in der ersten Amtsperiode ein Jahr; für die folgenden Amtsperioden kann durch die Satzung eine Amtsdauer bis zu drei Jahren festgesetzt werden. Wiederholte Berufung ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 8

(1) Der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Landeszentralbanken dient ein Bankenrat. Ihm obliegt es, Empfehlungen für die einheitliche Festsetzung der Diskont- und Zinssätze (§ 14 Abs. 2), der Mindestreservesätze (§ 15 Abs. 2), der Grundsätze der Offenmarktpolitik (§ 14 Abs. 1 Ziff. 3), sowie für die Gestaltung des Überweisungs- und Scheckverkehrs, insbesondere auch für die Regelung des Zahlungsverkehrs mit anderen deutschen Ländern und nach Wiederherstellung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland für diesen zu beschließen.

(2) Vom Lande Württemberg-Baden gehören dem Bankenrat der Präsident der Landeszentralbank, der Leiter der Bankenaufsichtsbehörde und ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied an. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds ist Stellvertretung zulässig.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats sowie sämtliche im Dienst der Landeszentralbank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Landeszentralbank, insbesondere über alle Geschäfte der Bank und über den Umfang gewährter Kredite, Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Landeszentralbank beendet ist.

(2) Sie dürfen ohne Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde über solche Angelegenheiten vor Gericht nicht aussagen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Entscheidung der Bankaufsichtsbehörde unterliegt der Nachprüfung durch das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist. Sollte sich hierbei ergeben, daß die Bankaufsichtsbehörde die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund versagt hat, so kann das Gericht die Vorlage von Beweismitteln oder die mündliche Aussage ohne diese Genehmigung anordnen.

IV. Staatsaufsicht

§ 10

Die Landeszentralbank untersteht der staatlichen Aufsicht. Diese wird durch die Bankaufsichtsbehörde ausgeübt.

V. Grundkapital

§ 11

(1) Das Grundkapital der Landeszentralbank beträgt 30 Millionen Reichsmark. Es wird durch Anteilscheine verbrieft.

(2) Das Grundkapital wird zunächst durch eine Kapitaleinlage des Landes Württemberg-Baden aufgebracht. Die aus dieser Kapitaleinlage sich ergebenden Rechte des Landes werden vom Finanzminister wahrgenommen.

(3) Der Finanzminister hat innerhalb zweier Jahre, im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat, die Anteilscheine an die zur Haltung von Mindestreserveguthaben (§ 15 Abs. 2) verpflichteten Kreditinstitute zu veräußern. Hierbei sind die öffentlich-rechtlichen, die genossenschaftlichen und die privaten Kreditinstitute gleichmäßig zu beteiligen; die Einzelheiten werden durch die Satzung geregelt.

VI. Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 12

(1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Seine Feststellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

(1) Der jährliche Reingewinn ist solange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

(2) Hat die gesetzliche Rücklage die in Abs. 1 vorgesehene Höhe erreicht, so ist ein Fünftel des Reingewinns solange der gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel der Gesamtverbindlichkeiten, mindestens aber die Höhe des Grundkapitals ausmacht. Aus der Hälfte des verbleibenden Reingewinns erhalten die Anteilseigner nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrats einen Gewinnanteil von höchstens 4 v. H. des Grundkapitals. Der hiernach nicht verteilte Gewinn fällt, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrats mit Genehmigung des Finanzministers zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird, dem Lande Württemberg-Baden zu.

(3) Die gesetzliche Rücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwandt werden. Der Verwendung der gesetzlichen Rücklage steht nicht entgegen, daß freie, zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten bestimmte Rücklagen vorhanden sind.

VII. Geschäftskreis

§ 14

(1) Die Landeszentralbank ist befugt, mit Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen folgende Aktivgeschäfte zu betreiben:

1. Wechsel und Schecks zu kaufen und zu verkaufen, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Die Wechsel müssen, vom Tage des Ankaufs an gerechnet, innerhalb von sechs Monaten fällig sein; sie sollen gute Handelswechsel sein. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden; wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist;
2. vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche vom Tage

- des Ankaufs an gerechnet innerhalb von sechs Monaten fällig sind, zu kaufen und zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann einen Höchstbetrag, bis zu dem die Landeszentralbank auf Grund dieser Vorschrift Schatzwechsel in ihrem Bestand haben und gemäß Ziff. 5 c beleihen darf, festsetzen;
3. zur Regelung des Geldmarkts zum amtlichen Börsenhandel zugelassene festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen des Staates und sonstiger öffentlichen Körperschaften, Pfandbriefe und Kommunalobligationen) am offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen, wobei die hierfür in Frage kommenden Papiere vom Verwaltungsrat nach Anhören des Vorstandes bestimmt werden;
 4. vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen Gold und Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
 5. verzinsliche Darlehen gegen Pfänder (Lombardkredite) auf nicht länger als sechs Monate zu gewähren, und zwar
 - a) vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen gegen Gold bis zur Höhe des amtlichen Ankaufspreises;
 - b) gegen Wechsel, die den Erfordernissen der Ziff. 1 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;
 - c) gegen vom Deutschen Reich oder von deutschen Ländern begebene Schatzwechsel, welche den Erfordernissen der Ziff. 2 entsprechen, zu höchstens neun Zehntel ihres Nennbetrages;
 - d) gegen in der Satzung bezeichnete festverzinsliche Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, sowie gegen Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, die vom Tage der Beleihung gerechnet innerhalb eines Jahres fällig sind, zu höchstens drei Vierteln ihres Kurswertes. Besteht für Werte dieser Art kein Börsenkurs, so setzt der Vorstand den einer Beleihung zugrunde zu legenden Wert nach der bestehenden Verwertungsmöglichkeit fest.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Landeszentralbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das Pfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen dieser Beamten oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis bewirken zu lassen und sich

aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Landeszentralbank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

6. dem Staat und mit Genehmigung des Finanzministers, der Eisenbahn- und Postverwaltung sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Ziff. 3 Kredite zur Überbrückung eines zeitweiligen Kassenfehlbetrags zu gewähren. Diese Kassenkredite dürfen insgesamt nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtbetrags der Einlagen ausmachen.

(2) Die für die vorgenannten Geschäfte anzuwendenden Diskont- und Zinssätze und sonstigen Entgelte werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Vorstand veröffentlicht.

§ 15

(1) Die Landeszentralbank ist befugt, von jedermann unverzinsliche Gelder im Giroverkehr oder als Einlagen anzunehmen.

(2) Kreditinstitute, die ihren Sitz oder ihre Niederlassung innerhalb des Landes haben, sind verpflichtet, bei der Landeszentralbank Mindestguthaben, die in einem festen Verhältnis zu ihren fremden Geldern stehen, als Reserve zu unterhalten. Die Höhe der Reservesätze und die Art der Reservehaltung wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Dabei können für die verschiedenen Arten von Kreditinstituten und die verschiedenen Formen von Einlagen verschiedene Sätze festgesetzt werden.

§ 16

(1) Die Landeszentralbank dient als zentrale Abrechnungsstelle für den Überweisungs- und Scheckeinzugsverkehr zwischen den Kreditinstituten des Landes. Sie steht mit den Zentralbanken und sonstigen geeigneten Instituten der übrigen deutschen Länder in unmittelbarem Verrechnungsverkehr und pflegt vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

(2) Der Verwaltungsrat kann Anordnungen über die Organisation und die Durchführung des Überweisungs- und Scheckverkehrs innerhalb des Landes und mit anderen deutschen Ländern erlassen.

§ 17

(1) Die Landeszentralbank kann für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Wertgegenstände,

insbesondere Wertpapiere, in Verwahrung und Verwaltung nehmen.

(2) Sie kann die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank übernehmen und in dieser Eigenschaft insbesondere den Wertpapierüberweisungsverkehr pflegen. Zu diesem Zweck kann sie Vereinbarungen mit anderen Wertpapiersammelbanken treffen.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts aus den von ihr verwalteten Wertpapieren ist der Landeszentralbank untersagt.

§ 18

(1) Versieht die Landeszentralbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet. Für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten.

(2) Die Landeszentralbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(3) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

(4) Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen eines Monats nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung finden die Vorschriften des Art. 40 des Scheckgesetzes Anwendung.

(5) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(6) Auf die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung finden die für Wechselsachen geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung.

(7) Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer oder Abgabe.

§ 19

Andere Geschäfte als die in den §§ 14–18 zugelassenen soll die Landeszentralbank nur für fremde Rechnung nach vorheriger Deckung oder für die Zwecke des eigenen Betriebes und der Betriebsangehörigen oder zur Durchführung und Abwicklung zugelassener Geschäfte vornehmen.

VIII. Monatsausweis

§ 20

(1) Die Landeszentralbank hat den Stand ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten regelmäßig nach dem Stande vom Monatsende zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung muß angeben:

1. auf Seiten der Vermögenswerte:

den Bestand an:

- Reichsbanknoten,
- Rentenbankscheinen,
- deutschen Scheidemünzen,
- Besatzungsgeld,
- Postscheckguthaben,
- Guthaben bei anderen Landeszentralbanken und bei deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes,
- Schatzwechselln und kurzfristigen Schatzanweisungen des Reichs,
- Schatzwechselln und kurzfristigen Schatzanweisungen der Länder,
- sonstigen Wechselln und Schecks,
- am offenen Markt gekauften Wertpapieren,
- sonstigen Wertpapieren,
- Kassenkrediten
 - a) an die Landesregierung,
 - b) an die Post- und Eisenbahnverwaltung,
 - c) an sonstige öffentliche Stellen,
- Lombardforderungen,
- Gold (Münzen und Barren),
- freiverfügbaren Forderungen gegen das Ausland,
- beschränkt verfügbaren Forderungen gegen das Ausland,
- sonstigen Vermögenswerten;

2. Auf seiten der Verbindlichkeiten:

- das Grundkapital,
- die Rücklagen und Rückstellungen,
- die Einlagen:
 - von Kreditinstituten des Landes
 - a) Mindestguthaben,
 - b) freie Guthaben,
 - von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern,
 - von öffentlichen Verwaltungen,
 - von sonstigen inländischen Einlegern,
 - von ausländischen Einlegern,
- die sonstigen Verbindlichkeiten.

(3) Außerdem sind die aus weiterbegebenen, im Inland zahlbaren Wechselln entstandenen bedingten Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

IX. Strafbestimmung

§ 21

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 *R.M.* oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn sie in den in § 20 vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Monatsausweise oder im Jahresabschluß den Stand der

Verhältnisse der Landeszentralbank vorsätzlich un-
wahr darstellen oder verschleiern.

(2) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der Bank-
aufsichtsbehörde ein.

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22

Die Satzung der Landeszentralbank wird vom
Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmi-
gung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 23

(1) Die Landeszentralbank hat die Stellung einer
Landesbehörde.

(2) Die Vorschriften über die Haftung des Staates
für seine Beamten gelten sinngemäß für die Landes-
zentralbank.

§ 24

Für die öffentlichen Bekanntmachungen der Lan-
deszentralbank genügt die einmalige Einrückung in
das der Landesregierung für öffentliche Bekannt-
machungen dienende Anzeigenblatt. Die Bekannt-
machung gilt mit dem Tage der Ausgabe des An-
zeigenblatts als bewirkt.

§ 25

Die Landeszentralbank genießt in Bau-, Woh-
nungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Ver-
günstigungen wie das Land Württemberg-Baden.

§ 26

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten
unbeschadet der späteren Vermögensauseinander-
setzung mit der Deutschen Reichsbank folgende
Rechtswirkungen ein:

1. Die innerhalb des Landes befindlichen Grund-
stücke und Betriebseinrichtungen der Deutschen
Reichsbank gehen vorbehaltlich der Genehmi-
gung durch die Militärregierung auf die Landes-
zentralbank über. Für die dadurch bedingte Be-
richtigung der Grundbücher wird eine Gebühr
nicht erhoben. In bestehende Mietverträge tritt
die Landeszentralbank ein.
2. Die Landeszentralbank ist berechtigt, die sonsti-
gen im Lande befindlichen Vermögenswerte der
Deutschen Reichsbank und deren Bestände an

eigenen Noten vorbehaltlich der Genehmigung
durch die Militärregierung zu übernehmen.

3. Die Landeszentralbank ist ermächtigt, bankge-
schäftliche Verbindlichkeiten, die in den Büchern
der im Lande befindlichen Reichsbankanstalten
geführt werden, zu übernehmen.

4. Die Landeszentralbank kann in die Rechte und
Pflichten der Deutschen Reichsbank hinsichtlich
der Dienstverhältnisse der innerhalb des Landes
tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der
Deutschen Reichsbank nach Maßgabe der ein-
schlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen ein-
treten.

5. Die Landeszentralbank ist berechtigt, den inner-
halb des Landes wohnhaften Versorgungsberech-
tigten der Deutschen Reichsbank und den nicht
in den Dienst der Landeszentralbank übernom-
menen Beamten und Angestellten der Deutschen
Reichsbank nach Maßgabe der einschlägigen lan-
desgesetzlichen Bestimmungen Ruhegehälter und
Hinterbliebenenbezüge zu gewähren.

(2) In bezug auf alle übrigen Rechtsverhältnisse
ist die Landeszentralbank nicht Rechtsnachfolge-
rin der Deutschen Reichsbank.

(3) Zur Durchführung dieser Bestimmungen stellt
der Verwaltungsrat der Landeszentralbank Rich-
tlinien auf, die der Genehmigung des Finanzministers
bedürfen.

§ 27

Die Mitwirkung der Landeszentralbank bei der
Dezentralisierung des sonstigen Bank- und Kredit-
wesens wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt am 7. Dezbr. 1946 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung des Gesetzes erforder-
lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt
das Finanzministerium.

Stuttgart, den 7. Dezember 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler
Fritz Ulrich	Theodor Heuß
Dr. Cahn-Garnier	Kohl
Andre	Otto Steinmayer

INHALTSVERZEICHNIS

A

- Abgeordnete des Landtags. 283.
 – der Vorläufigen Volksvertretung. 29.
 Ahndung nationalsozialistischer Straftaten. 171.
 Aktivist im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.
 Alliierte Gerichte, Deutsche Rechtsanwälte als Verteidiger vor –. 3. 33.
 Amnestieverordnung zum Befreiungsgesetz. 216.
 Amtsbezeichnung der Beamten. 250.
 Amtsgerichte, Aburteilung von Übertretungen. 1.
 – Gerichtsverfassungsgesetz. 92.
 Angestellte des öffentlichen Dienstes. 261.
 Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals besetzten Gebieten. 157. 208.
 Anschläge, amtliche, Verunstaltung oder Entfernung. 2.
 Apothekenbetrieb, Personalberechtigung. 169.
 Arbeit, Verfassungsrechtliche Bestimmungen. 279.
 – Scheinarbeitsverträge. 241.
 Arbeitsamt, Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe. 193.
 Arbeitslager für Wiedergutmachungsarbeiten. 75.
 Aufsicht über die Bausparkassen. 217.
 – Börsen. 208.
 – Gemeinden. 37. 69.
 – Hypothekenbanken. 208.
 – Kreisverbände. 49.
 – Schiffspfandbriefbanken. 208.
 – Versicherungsunternehmungen. 217.
 Ausfuhrhandel. 42.
 Ausgangsbeschränkung, Strafmaß bei Zuwiderhandlung. 2.
 Verordnung über –. 3.
 Ausgleichsstock. 267.
 Ausländer, Allgemeine Registrierung. 167.
 Ausweis, polizeilicher. 167.

B

- Baden, Landesbezirk. 282. 290.
 siehe auch Württemberg-Baden.
 Banken, Gewinnabführung für 1943 und 1944. 152.
 – Landeszentralbank für Württemberg-Baden, Errichtung. 291.
 siehe auch Kreditinstitute.
 Bausparkassen, Beaufsichtigung. 217.
 Beamte, Amtsbezeichnung. 250.
 – Beamtenpflichten. 252.
 – Beamtenverhältnis. 251. 257.
 – Dienstbezüge. 250.
 – Dienstvergehen. 254.
 – Dienstverhältnis. 249.
 – Ehrenbeamte. 260.
 – Entlassung. 258.
 – Ernennung. 251.
 – Geheimhaltungspflicht. 253.
 – Geschenkkannahme. 254.

- Beamte, Landesbeamtenstelle. 255.
 – Minister. 261.
 – Nebentätigkeit. 253.
 – Prüfungen. 251. 252.
 – Ruhestand. 259.
 – Staatssekretäre. 261.
 – Treueid. 252.
 – Urlaub. 254.
 – Versetzung. 256.
 – Versorgung. 260.
 – Wartestand. 256.
 – Wohnung. 254.
 Beamtengesetz für Württemberg-Baden. 249.
 Beamtenrecht in der Verfassung. 287.
 Beaufsichtigung siehe Aufsicht.
 Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) siehe Nationalsozialismus.
 Beisitzer bei den Nachlaßgerichten in Württemberg, Wiedereinführung. 216.
 Bekanntmachungen, Ersetzung des Reichsanzeigers. 152.
 Belastete im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.
 Berufungskammern für politische Befreiung. 77. 151. 191.
 Berufszählung 1946. 219.
 Beschäftigungsverbot auf Grund des Befreiungsgesetzes. 82. 193. 194. 216.
 Besetzte Gebiete, ehemalige, Anmeldung von Vermögenswerten. 157. 208.
 Betriebe, Meldung der Beschäftigten. 193.
 Bevollmächtigte für Versicherungsunternehmungen. 173.
 Bewährungsgruppe im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.
 Binnenschiffahrt, Schiffsgericht. 163. 244. 245.
 Blockierung von Vermögen. 195.
 Blutarmut, ansteckende der Einhufer, Anzeigepflicht. 165.
 Bodenreform. Gesetz. 65. 263.
 Börsenbeaufsichtigung. 208.
 Brandschadensumlage 1946. 214.
 Briefgeheimnis. 278.
 Bürger der Gemeinde. 55. 57.
 Bürgerliche Feiertage siehe Feiertage.
 Bürgermeister, Aufgaben nach der Gemeindeordnung. 8. 11. 56. 61.
 Bürgersteuerausgleichsbeträge. 267.

D

- Denkmalschutz von Innenräumen. 215.
 Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. 151.
 – der Beamten. 252.
 Dienstvergehen. 254.
 Dienstverhältnis der Beamten. 249.
 Diphtherie, Impfung. 166.

E

- Ehrenbeamte. 260.
 Ehrenbürgerrecht. 57.

Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946. 89.
 Einfuhrhandel. 42.
 Einhufer, ansteckende Blutarmut, Anzeigepflicht. 165.
 Einkommensteuer, Anpassung der Steuer für 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. 165.
 – Veranlagung 1944. 153.
 – Veranlagung 1945. 218.
 – Vorauszahlungen. 154. 155.
 Einwohner der Gemeinde. 55. 57.
 Eiserne Sparguthaben, Umwandlung. 42.
 Energiewirtschaft, Gewinnabführung für 1943 und 1944. 152.
 Entlassung von Beamten. 258.
 Entlastete im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.
 Entnazifizierung siehe Nationalsozialismus.
 Erbkranker Nachwuchs, Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung des –. 207.
 Ernennung von Beamten. 251.
 Erstattungssperre für überzahlte Steuerbeträge, teilweise Aufhebung. 154.
 Erziehung und Unterricht, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 281.

F

Familie, verfassungsrechtlicher Schutz. 279.
 Feiertage, Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen. 207.
 – verfassungsrechtlicher Schutz. 279.
 – Verordnung über polizeilichen Schutz. 39.
 Finanz- und Lastenausgleich für Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1945. 266.
 Finanzwesen, Staatliches, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 288.
 Fristen, Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. 209.
 Fürsorge für heimatlose Jugendliche. 270.

G

Gaststättenerlaubnisperre, Verlängerung. 165.
 Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1946. 214.
 Gebühren im Verfahren des Befreiungsgesetzes. 82.
 – deutscher Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger. 33.
 Gebührenordnung der Spruchkammern. 195.
 Geheimhaltungspflicht der Beamten. 263.
 Gemeinden, Aufsicht. 37. 69.
 – Benennung. 56.
 – Bürger. 55.
 – Bürgermeister. 8. 11. 56. 61.
 – Dienstsiegel. 56.
 – Ehrenamtliche Tätigkeit. 57.
 – Ehrenbürgerrecht. 57.
 – Einwohner. 55. 57.
 – Flagge. 56.
 – Gebiet. 56.
 – Haushalt. 66.
 – Hoheitszeichen. 56.
 – Kassenwesen. 67.
 – Prüfungswesen. 67.
 – Rechnungswesen. 67.
 – Satzung. 55.
 – Schulden. 65.
 – Schullasten. 266.
 – Selbstverwaltungsrecht. 288.

Gemeinden, Stiftungen. 63.
 – Verfassung (Grundlagen). 55.
 – Vermögen. 62.
 – Verwaltung und Wahlen, Gesetz. 35.
 – Wahlen, Gesetz. 35.
 – Wahlordnung. 13.
 – Waldungen. 63.
 – Wappen. 56.
 – Wirtschaftliche Betätigung. 63.
 Gemeindegebiet. 56.
 Gemeindeordnung, Deutsche, Gesetz über die Anwendung. 5.
 – Durchführungsverordnung hiezu. 11.
 – in der Fassung des Anwendungsgesetzes. 55.
 Gemeindepfleger. 67.
 Gemeinderat, Aufgaben. 6. 56. 59.
 – Anzahl der Mitglieder. 6. 11. 35. 59.
 – Wahlzeit. 6.
 Gemeindegemeinschaft für Württemberg-Baden, Satzung. 271.
 Gemeindeverfassung, Grundlagen. 55.
 Gemeindegewahlgesetz. 35.
 Gemeindegewahlordnung. 13.
 Gerichtsbarkeit, Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen (Rechtsmittelgesetz). 163. 244.
 – Neufassung des Rechtsmittelgesetzes. 245.
 – streitige (Gerichtsverfassung). 92.
 Gerichtsverfassungsgesetz. 89. 91.
 Gericht, Verbreitung. 3.
 Geschäftsstelle der Gerichte. 95.
 Geschenkkannahme der Beamten. 254.
 Geschlechtskrankheiten, Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung. 271.
 Gesetzgebungsrecht in der Verfassung. 285.
 Gesundheitsämter, Kosten. 267.
 Gewerbesteuer, Anpassung der Steuer für 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. 165.
 – Veranlagung 1944. 153.
 – Veranlagung 1945. 218.
 – Verteilung unter die Gemeinden. 267.
 Gewerbliche Unternehmungen, Errichtung. 239.
 Gewinnabführung der Banken usw. 151.
 Gnadenrecht auf Grund des Befreiungsgesetzes. 81.
 – des Ministerpräsidenten auf Grund des Beamtengesetzes. 258.
 – der Regierung. 285.
 Grenzkontrolle, Beschränkungen des Gesetzes für den Ein- und Ausfuhrhandel. 42.
 Großhandel, Schutz. 155.
 Grundbesitz für Siedlungszwecke. 263.
 Grundrechte der Verfassung. 277. 285.
 Grundsteuer, Aufhebung der teilweisen Befreiung des Neuhäusbesitzes. 172.
 Gruppenregister zum Befreiungsgesetz. 81. 191.

H

Haftfälle, Überprüfung durch Sicherheitsprüfungsausschüsse. 30. 31.
 Handel, Verordnung über Ein- und Ausfuhrhandel. 42.
 – Großhandel, Verlängerung der Geltungsdauer zum Schutz. 155.
 Hauptbevollmächtigte für Versicherungsunternehmungen. 173.
 Hauptschuldige im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.

Haushalt der Gemeinden. 66.
 Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte. 269.
 Hoheitszeichen der Gemeinden. 56.
 Hypothekenbanken, Beaufsichtigung. 208.
 Hypothekenzinsen, Fälligkeit und einstweilige Stundung. 215.

I

Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 166.
 Innenräume, Denkmalschutz. 215.
 Interzonale Organisationen mit Gesetzgebungsrecht. 289.

J

Jugendarrestvollzugsverordnung, Abänderung. 246.
 Reichsjugendgerichtsgesetz, Abänderung. 246.
 Jugendliche, heimatlose, Schutz und Fürsorge. 270.

K

Kammern für politische Befreiung. 77.
 Kassenwesen der Gemeinden. 67.
 Kennkarte. 167.
 Kirchenwesen
 Religion und Religionsgemeinschaft, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 280.
 Kläger, öffentlicher, für politische Befreiung. 78.
 Körperschaftssteuer, Anpassung der Steuer für 1944 an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. 165.
 Veranlagung 1944. 153.
 Veranlagung 1945. 218.
 Vorauszahlungen. 154. 155.
 Kommunaler Notstock. 267.
 Kreditinstitute, Beaufsichtigung. 41.
 – Verzinsung von Kundenguthaben. 154.
 siehe auch Banken.
 Kreisordnung. 45.
 Kreisrat. 46.
 Kreistag. 46.
 Kreisverbände. 45.
 Kreiswahlordnung. 51.
 Kriegsgefangene, Hilfsdienst für –. 269.
 Kundenguthaben bei Kreditinstituten, Verzinsung. 154.
 Kunstwerke, Zerstörung, Veränderung, Verheimlichung. 2.

L

Landesamt für Denkmalpflege. 215.
 Landesbeamtenstelle. 255.
 Landesbezirksverwaltung Baden. 155.
 Landesbühne, Württembergische, Satzungsänderung. 207.
 Landeszentralbank von Württemberg-Baden. Errichtung. 291.
 Landgerichte (Gerichtsverfassung). 93.
 Landkreise. 45.
 Landrat. 46.
 Landtag. 282.
 Landtagswahl am 24. November 1946, Wahlgesetz. 241.
 Landwirtschaft, Aufhebung der Preisstützung für landw. Erzeugnisse. 43.
 – Grundeigentum für Siedlungszwecke. 263.
 Lastenausgleich für Württemberg-Baden, siehe Finanzausgleich.
 Lohnsteuer 1946. 169.
 Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen. 207.

M

Mai, erster, Feiertag. 39.
 Meldepflicht auf Grund des Befreiungsgesetzes. 190. 193. 194.
 – der Deutschen, Ausländer usw. zur Registrierung. 167.
 Minderbelastete im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.
 Minister, Amtseid. 285.
 – für politische Befreiung. 77.
 – (Regierung.) 284.
 – Öffentlich-rechtliches Treueverhältnis. 261.
 Ministerien, Zuständigkeitsabgrenzung. 42.
 Ministerpräsident. 284.
 Militarismus, Gesetz zur Befreiung, siehe Nationalsozialismus.
 Militaristen im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.
 Mitläufer im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72. 193.

N

Nachlaßgerichte in Württemberg, Wiedereinführung von Beisitzern. 216.
 Nachwuchs erbkranker, Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung von –. 207.
 Nationalsozialismus und Militarismus, Gesetz zur Befreiung von –. 71.
 – Anmestie-Verordnung. 216.
 – Beschäftigungsverbot. 82. 193. 194. 216.
 – Dienstpflicht auf Grund des Gesetzes. 151.
 – Durchführungsverordnungen. 189.
 – Kammern für politische Befreiung. 77. 151. 191.
 – Minister für politische Befreiung. 77.
 – Öffentlicher Kläger für politische Befreiung. 78. 151.
 – Politische Haft. 30. 31.
 – Staatssekretariat für Sonderaufgaben. 155.
 – Verfassungsrechtliche Bestimmungen. 288.
 Nationalsozialistische Straftaten. Ahndung von –. 171.
 Nationalsozialistisches Unrecht in der Strafrechtspflege. Wiedergutmachung von –. 205.
 Nebentätigkeit der Beamten. 253.
 Neuhausbesitz, Aufhebung der teilweisen Befreiung von der Grundsteuer. 172.
 Notstock, Kommunaler. 267.
 Nutznießer im Sinne des Befreiungsgesetzes. 72.

O

Oberlandesgerichte (Gerichtsverfassung). 94.
 Öffentlicher Kläger für politische Befreiung. 78. 151.
 Ordnungsstrafen der Preisbehörden. 41.

P

Paß, siehe Personalausweis.
 Personalausweis. 2. 168.
 Personalberechtigung zum Apothekenbetrieb. 169.
 Pfandbriefzinsen, Fälligkeit und einstweilige Stundung. 215.
 Pflichtverteidiger vor Alliierten Gerichten. 3. 33.
 Politische Gefangene. 30. 31.
 Politische Haft. 30. 31.
 Politische Parteien, Vertreter. 29.
 Polizeibehörden, Aufhebung des Strafverfügungsrechts. 1.
 Polizeikosten. 267.
 Polizeilicher Inlandsausweis, Einführung eines einheitlichen –. 176.
 Polizeiverordnungsrecht. 40.

Postgeheimnis. 278.
 Preisbehörden, untere, Anordnung über Zuständigkeit. 41.
 Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Ablösung von Staatszuschüssen. 43.
 Preisüberwachung, Zuständigkeit. 244.
 Prüfungen der Beamten. 251. 252.

R

Rechnungshof, Errichtung. 172. 218.
 – Außenabteilung Karlsruhe. 173. 218.
 – Außenabteilung Stuttgart. 218.
 Rechnungswesen der Gemeinden. 67.
 Rechtsanwälte, Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. 151.
 – Gebühren für Spruchkammertätigkeit. 195.
 – Pflichtverteidiger vor Alliierten Gerichten. 3. 33.
 Rechtshilfe im Verfahren des Befreiungsgesetzes. 82.
 – in Strafsachen. 95.
 Rechtsmittel in der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz). 163. 244.
 – Neufassung des Rechtsmittelgesetzes. 245.
 – der Strafprozeßordnung. 130.
 Rechtspflege, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 286.
 Regierung, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 284.
 Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden. 1.
 Registrierung, Allgemeine, von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen. 167.
 Reichsanzeiger, Gesetz über einstweilige Ersetzung für Bekanntmachungen. 152.
 Reichsjugendgerichtsgesetz, Abänderung. 246.
 Reichssiedlungsgesetz. 265.
 Religion und Religionsgemeinschaften, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 280.
 Richteramt (Gerichtsverfassung). 92.
 Richtlinien zur Zweiten Haftentlassungsverordnung. 32.
 Ruhestand der Beamten. 259.

S

Säumniszuschlag, Herabsetzung. 218.
 Satzung der Gemeinden. 55.
 Scharlach, Gesetz zur Impfung. 166.
 Scheinarbeitsverträge, Gesetz zur Bestrafung. 241.
 Schiffsgerichtsgericht. 163. 244. 245.
 Schiffspfandbriefbanken, Beaufsichtigung. 208.
 Schöffengerichte (Gerichtsverfassung). 93.
 Schulden der Gemeinden. 65.
 Schullasten der Gemeinden. 266.
 Schulpflicht und Schulwesen, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 281.
 Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden. 39.
 – heimatloser Jugendlicher. 270.
 Schwurgerichte (Gerichtsverfassung). 94.
 Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. 288.
 Sicherheitsprüfungsausschüsse. 30. 31.
 Siedlungsland, Beschaffung. 263.
 Sonderaufgaben, Staatssekretariat für –. 155.
 Sonderfonds zum Zwecke der Wiedergutmachung. 273.
 Sonn- und Feiertage, polizeilicher Schutz. 39.
 Sozialordnung, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 279.
 Sparguthaben, Umwandlung Eiserner in gewöhnliche –. 42.
 Sparkassen, Öffentliche. 64.
 Sperrung von Vermögen nach dem Befreiungsgesetz. 195.

Sperrzeit. 3.
 Spruchkammern für politische Befreiung. 77. 191.
 – Dienstpflicht der Vorsitzenden. 151.
 Staatenlose, allgemeine Registrierung. 167.
 Staatsangehörige, Deutsche, allgemeine Registrierung. 167.
 Staatsanwaltschaft. 94. 166. 171.
 Staatsfarben. 282.
 Staatssekretariat für Sonderaufgaben. 155.
 Staatssekretäre, öffentlich rechtliches Treueverhältnis. 261.
 Staatszuschüsse zur Stützung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Ablösung. 43.
 Stadtkreise. 45.
 Steuerbeträge, überzahlte, teilweise Aufhebung der Erstattungssperre. 154.
 Steuervereinfachungsverordnung, Aufhebung einiger Bestimmungen. 218.
 Stiftungen, Örtliche. 63.
 Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946. 89. 92.
 Strafgesetze, Ergänzung der bestehenden –. 2.
 Strafprozeßordnung 1946. 89. 91.
 Strafrechtspflege, Verordnung über vorübergehende Maßnahmen in der –. 166.
 – Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der –. 205.
 Strafrechtspflegeordnung 1946, Einführungsgesetz. 89.
 Straftaten, nationalsozialistische, Ahndung. 171.
 Strafverfügungsrecht der Polizeibehörden, Aufhebung. 1.
 Strafvollstreckung nach der Strafprozeßordnung. 145.
 Strafvollzug, Wiederherstellung des normalen –. 209.
 Streikrecht der Gewerkschaften. 279.
 Sturmschadenumlage 1946. 214.
 Suchdienst nach vermißten Personen. 269.
 Sühnemaßnahmen nach dem Befreiungsgesetz. 75. 193.

T

Tätigkeitsverbot nach dem Befreiungsgesetz. 82. 193. 194. 216.
 Tierseuchen siehe Viehseuchen.
 Treueid der Beamten. 252.
 Treueid der Minister. 285.

U

Übertretungen, Aburteilung durch Amtsgerichte. 1.
 Unternehmungen, gewerbliche, Errichtung. 239.
 – wirtschaftliche der Gemeinden. 63.
 Unterricht und Erziehung, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 281.
 Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. 166.
 Urlaub der Beamten. 254.

V

Verfahrensfragen der Spruchkammern des Befreiungsgesetzes. 196.
 Verfassung der Gemeinde, Grundlagen. 55.
 Verfassung für Württemberg-Baden. 277.
 Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden, Wahlgesetz. 159.
 – Wahlordnung. 175.
 Verhaftung, Bestrafung bei Widerstand oder Entweichung. 2.
 Verhütung erbkranken Nachwuchses, Aufhebung des Gesetzes. 207.

Verjährungsfristen und ähnliche Fristen, Hemmung. 209.
 Vermißte Personen, Hilfsdienst für —. 269.
 — Suchdienst. 269.
 Vermögenssperre auf Grund des Befreiungsgesetzes. 83. 195.
 Vermögenswerte aus ehemals besetzten Gebieten, Anmeldung. 157. 208.
 Veröffentlichungen, Ersetzung des Reichsanzeigers. 152.
 Verordnungsrecht der Polizeibehörden. 40.
 Versammlungen, Öffentliche. 2.
 Versetzung von Beamten. 256.
 Versicherungsunternehmen, Beaufsichtigung. 217.
 — Bestellung von Hauptbevollmächtigten. 173.
 — Gewinnabführung für 1943 und 1944. 152.
 Versorgung der Beamten. 260.
 Verteidigung vor Alliierten Gerichten durch deutsche Rechtsanwälte. 3. 33.
 Vertragshilfegesetz. 274.
 Verwaltung und Wahlen in der Gemeinde, Gesetz über —. 35.
 Verwaltung, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 287.
 Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gesetz. 221.
 — Ausführungsgesetz. 237.
 Verwaltungsgerichtshof, Württemberg-Badischer. 237.
 — Außenstelle Karlsruhe. 237.
 Veterinärwesen siehe Viehseuchen.
 Viehseuchen, ansteckende Blutarmut der Einhufer. 165.
 Viehseuchenumlage 1947. 275.
 Volksstaat Württemberg-Baden. 282.
 Volksvertretung, Vorläufige für Württemberg-Baden. 29.
 Volkszählung in Deutschland. 219.
 Vollstreckung von Freiheitsstrafen. 209.
 Vollstreckung von Strafurteilen. 145.
 Vollstreckungsbeamte. 95.
 Vollstreckungsordnung der Spruchkammern. 196.

W

Wahlen

Gemeindewahlordnung. 13.
 Kreiswahlordnung. 51.
 Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden, Gesetz über —. 35.

Wahlgesetz für die Verfassunggebende Landesversammlung Württemberg-Baden. 159.
 Wahlordnung für die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung Württemberg-Baden. 175.
 Wahlgesetz für die Wahl des Landtags am 24. November 1946. 241.
 Widerstand gegen Verhaftung, Strafmaß. 2.
 Wiedergutmachung, Bildung und vorläufige Verwendung eines Sonderfonds. 273.
 — nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege. 205.
 Wiederherstellung des normalen Strafvollzugs. 209.
 Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. 63.
 Wirtschaftsführung des Kreisverbands. 49.
 Wirtschaftsordnung, verfassungsrechtliche Bestimmungen. 279.
 Wohnung der Beamten. 254.
 — verfassungsrechtlicher Schutz. 278.
 Wohnungsgesetz 1946. 210. 212.
 Wohnungszählung 1946. 219.
 Württemberg, Landesbezirk. 282. 290.
 Württemberg-Baden, Beamtengesetz. 249.
 — Volksstaat. 282.
 — Vorläufige Volksvertretung. 29.
 Württembergische Landesbühne, Satzungsänderung. 207.
 — Landeszentralbank, Errichtung. 291.
 Württemberg-Badisches Regierungsblatt. 1.

Z

Zins, festverzinslicher Wertpapiere. 215.
 — von Kundenguthaben bei Kreditinstituten. 154.
 — Pfandbrief- und Hypothekenzinsen. 215.
 Zuständigkeit der Kammern für politische Befreiung. 78.
 — der unteren Preisbehörden. 41.
 — der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs. 223.
 — für Aufgaben der Preisüberwachung. 244.
 Zuständigkeitsabgrenzung der Ministerien. 42.
 Zustellungsbeamte. 95.
 Zwangskartelle. 240.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 17. Dezember 1946

BERICHTIGUNGEN

Im

Gesetz Nr. 36
Beamtengesetz

— Reg.Bl. Nr. 22 — muß es auf Seite 252 in Art. 16 Zeile 1 statt „Beamte auf Lebenszeit“ heißen: „Beamte auf Zeit“.

Im

Gesetz Nr. 55
über die Errichtung der
Landeszentralbank
von Württemberg-Baden

— Reg.Bl. Nr. 26 — muß es auf Seite 296 in § 28 Abs. 1 statt „7. Dezember 1946“ heißen: „1. Januar 1947“.

REGIE RUNGSBLATT

VEREINIGTE WIRTSCHAFTSABTHEILE

Verordnungen des Reichsregiments

VEREINIGUNG

Verordnungen

über die Einsetzung der
Landesregierungen

Verordnungen

über die Einsetzung der

Landesregierungen

in den Provinzen

von Preußen

in den Provinzen